Gymn.
20.

Digitized by Google

Gymn. 20 v Euler

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verordnungen

und

amtliche Bekanntmachungen

das Turnwesen in Preußen betreffend.

Gesammelt

von

Dr. C. Euler und G. Eckler,
Civillehrern an der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Leipzig,
Verlag von Ernst Keil.
1869.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Es ist schon seit längerer Zeit als Bedürfniß empfunden und wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, daß die zahlreichen, das Turnen in Preußen betreffenden und in amtlichen Blättern u. s. w. zerstreuten Verordnungen, der bessern Uebersicht und allgemeinern Kenntniß wegen, gesammelt und herausgegeben werden möchten.

Die Unterzeichneten hatten bereits zu privatem Gebrauche solche Sammlungen angelegt, und waren deshalb im Stande und gern bereit, einer an sie ergangenen Aufforderung zur Veröffentlichung derselben nachzukommen.

Sie suchten zu diesem Zweck das Gesammelte möglichst zu vervollständigen, und es dürften ihnen nur wenige der wichtigern Verordnungen entgangen sein. Sie glaubten übrigens sich nicht bloß auf die neuere und neueste Zeit beschränken zu sollen, sondern haben auch in frühere Zeiten zurückgegriffen, in denen manche Verordnungen erschienen sind, deren Inhalt, nur wenig bekannt, von allgemeinerer und nicht bloß historischer Bedeutung, auch jetzt noch ist.

Aus der ersten Zeit des Beginns der geregelten Leibesübungen der Jugend sind nur wenige amtliche Verfügungen veröffentlicht, wohl auch nicht viele erlassen worden. Die Regierung hielt ge-

Digitized by Google

genüber den turnerischen Bestrebungen den Standpunkt fest, daß das Turnen, hervorgegangen aus der Strömung der Zeit und von derselben getragen, sich erst aus sich selbst entwickeln und mehr eine Sache der „freien Wahl" sein müsse.

Schon früh aber, noch vor dem Auftreten Jahn's, hat die preußische Regierung die Berechtigung und Nothwendigkeit geordneter Leibesübungen der Jugend im Princip anerkannt. Als Guts-Muths die im Jahre 1804 erschienene zweite Auflage seiner „Gymnastik für die Jugend" auch dem damaligen Staatsminister und Chef des geistlichen Departements in Preußen mit einem empfehlenden Schreiben übersandte, antwortete ihm derselbe unter Anderem: „Körperliche Fertigkeiten und Uebungen sind ein wesentliches Stück in meinem National-Erziehungsplane." (Guts-Muths' Turnbuch für die Söhne des Vaterlandes, Vorbericht).

Im Jahre 1809 ließ der damalige Minister Freiherr von Stein dem „sittlich wissenschaftlichen Vereine" zu Königsberg auf dessen ihm vorgelegten Plan zur Gründung „öffentlicher gymnastischer Bildungsanstalten" am 22. Januar erwiedern,

> „daß auch die Erziehungsbehörde das Bedürfniß allgemeiner gymnastischer Uebungen lebhaft fühle und sie zu einem Hauptbestandtheile des Jugendunterrichts zu machen ernstlich bemüht sei."

Ein in seinen Hauptbestimmungen 1816 als Richtschnur für die Unterrichtsverwaltung festgestellter, aber nicht veröffentlichter und nicht allgemein zur Anwendung gebrachter Lehrplan nahm auch den Turnunterricht auf:

> „Da die harmonische Ausbildung des Geistes und Leibes für jeden Menschen höchst wichtig ist, so darf die Gymnastik als eine auf körperliche Ausbildung abzweckende Kunst bei keiner Art von Schulen, besonders wenn sie mit Alumnaten verbunden sind, wo sich nur irgend Mittel und Gelegenheit dazu finden, jemals fehlen. — Dieser für die Nationalbildung höchst wichtige Zweig des Unterrichts wird sich leicht verallgemeinern lassen, wenn in jeder Stadt eine für alle Schulen in derselben gemeinschaftliche Turnanstalt oder in größern Städten einige eingerichtet werden."
> (Dr. L. Wiese, das höhere Schulwesen in Preußen S. 22.)

Digitized by Google

Noch ehe die im Vorstehenden angedeuteten Grundsätze zur Verwirklichung gelangten, erfolgte die Schließung der Turnplätze. Auf dieselbe beziehen sich vier in v. Kamptz „Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung" veröffentlichte Verordnungen des Ministeriums des Innern und der Polizei.

Die erste, vom 18. November 1819 (Ann. III, S. 955), befiehlt mit Bezugnahme auf eine unterm 12. erlassene Cabinets-Ordre:

„daß von Polizei wegen das Turnwesen sorgfältig und fortwährend zu beobachten" sei. Es soll nicht gestattet sein, „daß außer Verbindung mit den öffentlichen Unterrichts-Anstalten und unter der Aufsicht und Leitung eines bei den letztern angestellten Lehrers Turnübungen und Turnplätze Statt haben."

Die zweite, vom 2. Januar 1820 (Ann. IV. S. 51, lautet:

„da es Sr. Majestät ernstlicher Wille ist, daß das Turnwesen gänzlich aufhöre; so hat die Königl. Regierung von Polizei wegen nachdrücklich darauf zu halten, daß alles Turnen schlechterdings unterbleibe, und nicht allein diejenigen, welche dagegen handeln, durch executivische Mittel davon abzuhalten, sondern auch darüber zu berichten."

Eine dritte Verfügung, vom 23. März 1820 (Ann. IV, S. 53), ordnet

„die Wegschaffung aller, zum Behufe der ehemaligen Turnübungen in- und außerhalb der Städte errichteten Gerüste und anderen Vorkehrungen in ihrem ganzen Umfange an."

Die vierte von demselben Datum, — von dem Unterrichtsministerium ausgegangen (Ann. IV. S. 52. f.) —, enthält unter Hinweis auf ein vom Staatskanzler Fürsten Hardenberg am 16. in dieser Angelegenheit an das Ministerium gerichtetes Schreiben, dem Inhalte nach dieselbe Verfügung.

Doch war die Schließung der Turnplätze mehr eine vorübergehende Maßregel. Schon im Jahre 1827 wurden durch eine Ministerial-Verfügung ausdrücklich die gymnastischen Uebungen an Schullehrer-Seminarien wieder gestattet.

Mit dieser Verfügung beginnt die nachfolgende Sammlung. — Sämmtliche Verordnungen sind wortgetreu und möglichst voll-

Digitized by Google

ständig mitgetheilt und chronologisch geordnet. Eine Zusammenstellung dem Inhalte nach war nicht gut möglich, da manche Verordnungen verschiedenartigen Inhalts sind. Das Sachregister wird die Auffindung des Einzelnen erleichtern. Von den Quellen, aus denen die Verordnungen entnommen worden, sind die wichtigsten:

1) Annalen der preußischen inneren Staatsverwaltung, herausgegeben vom Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath von Kamptz in Berlin, — 1819—1839.

2) Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. preußischen Staaten, herausgegeben im Büreau des Ministeriums des Innern, — von 1840 ab.

3) Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen, herausgegeben von Stiehl, Königl. Geh. Ober-Regierungs-. und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, — von 1859 ab.

4) Jahrbücher des preußischen Volksschulwesens. Herausgegeben von Dr. L. Beckedorff.

Außerdem wurden noch Dr. L. Wiese: „das höhere Schulwesen in Preußen, desselben: „Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen"; v. Rönne: „das Unterrichtswesen des preußischen Staates„; der „Königl. preußische Staatsanzeiger" u. s. w. zu Rathe gezogen.

In Betreff der einzelnen Verfügung ist zu bemerken, daß, so viel den Unterzeichneten bekannt, die Ministerial-Circular-Verfügungen eine allgemeine Gültigkeit haben, während die Verordnungen der Provinzialbehörden zunächst für deren Bezirke maßgebend sind. Durch ihre Veröffentlichung im „Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung" werden sie allgemeiner Beachtung empfohlen.

Es wird kaum der Erwähnung bedürfen, daß in den Fällen, in denen spätere Verfügungen frühere modificieren, die späteren als maßgebend anzusehen sind.

Berlin, im Juni 1869.

Die Herausgeber.

Digitized by Google

1. Circular-Verfügung des Königl. Ministerii der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an sämmtliche Provinzial-Schul-Collegien, die gymnastischen Uebungen in den Schullehrer-Seminarien betreffend.

Es hat die Absicht des Ministerii nicht sein können, daß in die Schullehrer-Seminarien, namentlich in diejenigen, mit welchen erziehende Institute nicht verbunden sind, geregelte gymnastische Uebungen dergestalt eingeführt werden sollten, daß solche zu den eigentlichen Gegenständen der Unterweisung gerechnet, in lehrplanmäßigen Stunden vorgenommen, mit Hülfe eigener Apparate und dazu bestimmter und eingerichteter Säle, oder Plätze, oder wohl gar in besonderer Kleidung, kurz auf irgend eine Weise nach Regel und äußerer Form also betrieben würden, daß dadurch auch nur der Schein der Wiederherstellung des Turnwesens hervorgebracht werden könnte.

Wie solches schon im Allgemeinen der Absicht des Ministerii ganz entgegen sein würde, so liegen auch in dem Zwecke der Seminarien, in der Bestimmung ihrer Zöglinge, in der Stellung und der Beschaffenheit ihrer Vorsteher und Lehrer, und in der ganzen übrigen Einrichtung dieser Anstalten, sowohl was den darin ertheilten Unterricht, als was die Lebens-Ordnung der Seminaristen betrifft, noch ganz specielle Gründe, welche die Einführung wirklicher gymnastischer Uebungen in die Seminarien unzulässig machen.

Dagegen aber soll in diesen Anstalten allerdings auch auf die körperliche Ausbildung der Zöglinge die gebührende Rücksicht genommen werden, und zwar

1. schon um der Gesundheit willen.

Es zeigt nämlich die Erfahrung, daß die ganz veränderte Lebensart, zu welcher sich die in das Seminar eintretenden Zög-

Digitized by Google

linge gewöhnen müssen, nicht ohne Nachtheil für ihr körperliches Befinden bleibt. Größtentheils vom Lande, und also an das Leben in freier Luft gewöhnt, und ungeübt in dauernder Anstrengung des Geistes, sollen sie sich plötzlich und zwar noch in den Jahren der sich erst entwickelnden Körperkraft, zu sitzender Lebensart, zu ungewohnter fortwährender Kopfarbeit, oftmals zu ganz veränderter Kost und zum Verzicht auf mancherlei Bequemlichkeiten, die das elterliche Haus gewährte, verstehen, und sind dabei noch wirklich schädlichen Einflüssen ausgesetzt. Sie müssen den Schlaf verkürzen, täglich 10 und mehr Stunden in angefüllten Lehr- und Arbeitszimmern sitzen, im Sommer in übermäßig heißen, des Winters in ganz kalten Sälen schlafen, gleich nach den Mahlzeiten wieder angestrengt arbeiten und selbst die Erholungszeit zu Beschäftigungen anwenden, bei denen der Geist in Spannung bleibt. Ein solches Leben muß nachtheilig auf die Gesundheit wirken und es wird schon um dieser Rücksicht willen nöthig, auf Leibesbewegungen Bedacht zu nehmen, wodurch Stockungen und Erschöpfungen verhütet, freier Umlauf der Säfte und Entwickelung des Körpers befördert und dem Geiste Spannkraft, Heiterkeit und Frische erhalten werden. Es ist solches um so wichtiger, da für das künftige Leben des Landschullehrers nichts nachtheiliger sein würde, als wenn er sich an eine solche bloß sitzende Lebensart gewöhnen sollte. Abgesehen davon, daß der Hang dazu schon schädlich und ein höchst nachtheiliges Vornehmthun begünstigen würde, kömmt er gewöhnlich in Lagen, wo er zur Aufrechterhaltung seines Haushaltes zu starken körperlichen Anstrengungen genöthigt ist.

2. Um des leiblichen Geschickes und guten Anstandes willen.

Ein unbehülfliches, ungeschicktes und linkisches Wesen erregt mit Recht ein ungünstiges Vorurtheil, weil es in der Regel das Anzeichen auch eines rohen und ungebildeten, wenigstens unsichern und nicht zum festen Bewußtsein seiner Fähigkeiten und seiner Kraft gelangten Innern ist. Und wie Besonnenheit, Geistesgegenwart, Muth und Entschlossenheit sich durch körperliche Gewandtheit und Geschicklichkeit, eine gesittete Gesinnung durch Anstand,

Digitized by Google

und ein freundliches und liebereiches Gemüth durch Höflichkeit und manierliches Wesen offenbaren; so wirkt auch umgekehrt die Gewöhnung des körperlichen Verhaltens auf das Innere zurück und hilft jene guten Eigenschaften in der Seele gründen und befestigen. Außerdem gewährt Leibesgeschick jedem Menschen mannigfaltige Vortheile sowohl in den unvermeidlichen Geschäften des Lebens, als zum eigenen Schutz oder zur Hülfe Anderer in Noth und Gefahren. Besonders aber darf dem Lehrer ein anständiges, kräftiges und gefälliges Aeußere schon deshalb nicht fehlen, damit ihm Achtung und Vertrauen der Eltern, so wie die Neigung der Kinder leicht zu Theil werden.

Allein es tritt hier noch eine ganz besondere Rücksicht hinzu. Der künftige Lehrer nämlich soll

3) auch um seines Berufes willen

mit dem, was zur Uebung und Ausbildung des Leibes gehört, bekannt sein. Als Erzieher hat er auch für das körperliche Geschick und Wohlsein der ihm anvertrauten Jugend zu sorgen; er soll also wenigstens wissen, wodurch dasselbe erhalten und befördert wird, und auch mit der zweckmäßigsten Art, wie Leibesübungen anzustellen sind, worauf dabei zu sehen, und wie Nachtheil zu verhüten ist, und besonders, wie solche mit den Spielen und Beschäftigungen der Kinder zu verbinden sind, vertraut sein. In den Seminarien selbst können deshalb bei dem Unterrichte in der Erziehungskunst die Leibesübungen nicht übergangen werden und es leuchtet ein, daß wenn diese theoretische Anweisung irgend Nutzen haben soll, der Lehrer sich dabei auf die eigene Erfahrung der Seminaristen und auf die Art, wie ihnen selbst Gelegenheit zu zu ihrer körperlichen Ausbildung gegeben ist, muß berufen können.

In welcher Art und Form nun aber, nach dem dreifachen Gesichtspunkte, der hier gegeben worden ist, in jeder einzelnen Anstalt diejenigen Uebungen, die den beabsichtigten Zweck erfüllen sollen, einzurichten sein werden, darüber läßt sich im Allgemeinen nichts Festes vorschreiben; sondern dies muß theils dem Ermessen der Directoren und Lehrer überlassen bleiben, theils wird es durch die örtlichen Verhältnisse jeder Anstalt näher modificiert werden müssen.

Anstalten wie Bunzlau, Jenkau, Neuzelle, mit denen

Digitized by Google

Kinder-Erziehungs-Institute verbunden sind, haben es leichter. Hier können die eigentlichen Leibes-Uebungen vorzugsweise und in strengerer Form mit den Kindern getrieben, die Seminaristen aber zur Theilnahme, zur Aufsicht, zur Anleitung gebraucht und dergestalt selbst mit geübt werden Hier pflegen auch Exercitien nach militärischer Art vorgenommen zu werden, die ebenfalls für die ältern Zöglinge von Nutzen sind. In den Seminarien dagegen, mit denen keine Erziehungs-Institute verbunden sind, wird man die Leibes-Uebungen mehr mit den Beschäftigungen der Seminaristen, mit ihren Gartenarbeiten, Excursionen und dergleichen in Verbindung zu setzen haben. Wenn sie Abends vom Baden und Schwimmen zurückkehren, werden sie sich im Wettlauf, im Springen und dergleichen von selbst üben; auf botanischen Wanderungen wird sich gleichfalls mancherlei Gelegenheit finden und selbst die Arbeiten und Aemter, die ihnen im Hause aufgetragen werden, können dazu beitragen, körperliches Geschick, Kraft und Anstand zu vermehren.

Alles aber wird von der Art abhängen, wie die Lehrer die Sache zu behandeln verstehen. Wissen diese es so einzurichten, daß diese Uebungen den Seminaristen zwar als absichtlich nur ihres Nutzens wegen angestellt, zugleich aber als eine ihnen wohlwollend gegönnte, gesunde und jugendliche Ergötzlichkeit erscheinen; vermeiden sie dabei aber so sehr alle pedantische Wichtigkeit und Förmlichkeit, als den Anschein geringschätzender Gleichgültigkeit; verstehen sie zwar freie Lust und Liebe dafür zu erregen, zugleich aber sie immer nur als Nebensache und Nebenzweck im Verhältniß zu dem Hauptzwecke der innern sittlichen und intellectuellen Bildung zu behandeln, kurz, wissen sie Maaß und Ziel zu halten und besonders den Gesichtspunkt, daß künftige Lehrer und Erzieher auch in den leiblichen Bildungsmitteln bewandert sein müssen, zu rechter Zeit herauszuheben; so läßt sich nicht allein gar kein Nachtheil, sondern mannigfaltiger Nutzen und namentlich auch der Erfolg erwarten, daß die Seminaristen in frischer Rüstigkeit erhalten und vor schwerfälligem Ernste und unjugendlichem Trübsinne bewahrt werden, vor welchem zumeist diejenigen gehütet werden müssen, die ihre Lebenszeit unter der Jugend zu verbringen bestimmt sind.

Digitized by Google

In solcher Art ist daher allenthalben in den Seminarien für Einrichtungen zu sorgen, durch welche auch die körperliche Ausbildung befördert werden muß. Daß es dazu an Zeit gebrechen könne, ist nicht anzunehmen. Und sollte sie nach dem bisherigen Plane der Zeiteintheilung wirklich fehlen, so würde schon darin ein Grund liegen, sie zu verschaffen.

Nach diesen Andeutungen überläßt das Ministerium dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio, das Erforderliche an die Directoren der Seminarien, und zwar nach Gutbefinden durch Mittheilung dieser Verfügung oder eines Auszuges aus derselben, oder auch durch besondere Rescripte unter Bezugnahme auf die speciellen Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt, zu erlassen, und zugleich den Directoren aufzugeben, daß sie künftig in den einzureichenden Jahresberichten auch der Art erwähnen, wie die Leibesübungen dort betrieben werden.

Berlin, den 26. Februar 1827.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Beckedorff VI. Bd. S. 119 ff.)

---

2. Verfügung des Königl. Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, an die Königl. Regierung zu Stralsund, „die Gestaltung gymnastischer Leibesübungen bei den Gymnasien" betreffend.

Das Ministerium findet gegen die, von dem Magistrate daselbst unterm 25. April d. J. in der, mittelst Berichts vom 6. v. M. hier eingereichten und anbei wieder zurückgehenden Eingabe, in Antrag gebrachte Einführung der gymnastischen Leibesübungen bei dem dortigen Gymnasium nichts zu erinnern, wenn darauf gesehen wird, daß die Uebungen sich auf die einfachsten, zur Ausbildung des Körpers wesentlich nöthigen beschränken, durch zweckmäßige Aufsicht streng in den Gränzen bloßer Gymnastik gehalten und dabei alles unnütze Aufsehen — namentlich öffentliche Aufzüge, — alle früher bei dergleichen Uebungen bemerkten Auswüchse, insbesondere politische Richtungen, deshalb auch auf das bestimmteste alle an diese Ungeeignetheiten erinnernden Ausdrücke: „Turner, Turnplatz ꝛc.„ vermieden werden. Es ist zu diesem Behuf als Grundsatz festzustellen, daß Lehrer der Anstalt die specielle Leitung und Aufsicht der gymnastischen Uebungen führen,

Digitized by Google

zur Oberaufsicht der Director des Gymnasiums verpflichtet und zur Theilnahme an derselben der Bürgermeister, oder ein anderer, für die Sache sich interessierender, angesehener Beamte hinzugezogen werde. Insbesondere ist dem Director des Gymnasiums eine fortgesetzte sorgfältige Aufmerksamkeit auf diese Uebungen zur Pflicht zu machen und übrigens festzusetzen, daß weder dem Lehrer, welcher die gymnastischen Uebungen leitet, mit seinen Zöglingen Züge in die Umgegend zu machen, noch auswärtigen Turnlehrern der Zutritt zu dem Uebungsplatze gestattet sei.

Die Königl. Regierung hat hiernach das zur Anordnung gymnastischer Leibes-Uebungen an dem dortigen Gymnasium weiter Erforderliche einzuleiten, die Abfassung eines besondern Reglements für dieselben zu veranlassen, und dies demnächst zur Genehmidung anhero einzureichen.

Berlin, den 9. Juni 1834.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Altenstein.

(Ann. XIX S. 424.)

---

3. Circular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an sämmtliche Königl. Prov.-Schul-Collegien, wissenschaftliche Prüfungs-Kommissionen und Regierungen, die für den Unterricht und die Zucht auf den Gymnasien getroffenen allgemeinen Anordnungen betreffend.

Aus den gutachtlichen Berichten sämmtlicher Königl. Provinzial-Schul-Collegien über den im ersten Stücke der hiesigen medicinischen Zeitung v. J. enthaltenen Aufsatz des Reg.-Medicinalraths Dr. Lorinser: „Zum Schutze der Gesundheit in den Schulen" hat das Ministerium die erfreuliche Ueberzeugung gewonnen, daß in den diesseitigen Gymnasien der Gesundheitszustand der Jugend im Allgemeinen recht befriedigend, und in der bisherigen Einrichtung dieser Lehranstalten kein hinreichender Grund zu der beunruhigenden Anklage vorhanden ist, welche der pp. Lorinser gegen die deutschen Gymnasien überhaupt erhoben hat. Wenn die krankhaften Erscheinungen des Geistes und Körpers, welche der pp. Lorinser im Widerspruche mit anderen Aerzten bei dem jüngern Geschlechte bemerkt zu haben behauptet,

Digitized by Google

wirklich vorhanden sind, so ist es wenigstens durch die bisherige Erfahrung in keiner Art erwiesen, daß durch die Gymnasien und ihre Verfassung jene krankhaften Anlagen hervorgerufen und gesteigert werden. Das Ministerium kann sich daher auch nicht veranlaßt sehen, auf den Grund jener Anklage die bisherige Verfassung der Gymnasien im Wesentlichen abzuändern, — — —

In mehreren Verfügungen und namentlich in der ausführlichen Circular-Verfügung vom 29. März 1829 hat das Ministerium diesen hochwichtigen Gegenstand dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur sorgfältigsten Berücksichtigung von neuem dringend empfohlen, vor jeder Uebertreibung nachdrücklich gewarnt — — —

Wenn auch hiernach mit Grund anzunehmen ist, daß bei einer umsichtigen und gewissenhaften Ausführung der in Bezug auf die Gymnasien bereits erlassenen gesetzlichen Vorschriften die geistige und körperliche Gesundheit der Jugend nicht gefährdet, vielmehr durch den Ernst des Unterrichts und die Strenge der Zucht, wie sie in den Gymnasien herrschen, selbst gegen die verderblichen Einflüsse der oft verkehrten häuslichen Erziehung und der materiellen Richtungen der Zeit erfolgreich geschützt sein wird: so glaubt das Ministerium dennoch die erfreuliche Aufmerksamkeit und lebendige Theilnahme, welche der oben gedachte Aufsatz des pp. Lorinser in den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft gefunden hat, nicht unzweideutiger ehren zu können, als indem dasselbe wesentliche in den Gymnasien wahrgenommene Gebrechen und Mängel, welche der gedeihlichen Wirksamkeit dieser Anstalten hemmend entgegen treten, so viel als möglich abzustellen sucht, und zugleich über mehrere den Unterricht und die Zucht in den Gymnasien betreffende Punkte, die noch einer näheren Bestimmung zu bedürfen scheinen, in Folgendem das Erforderliche festsetzt.

(Nach einer ausführlichen Besprechung des Lehrstoffes, des Unterrichtsplanes, der Schularbeiten, der Lehrmethode u. s. w. heißt es weiter:)

9) Endlich will das Ministerium noch der körperlichen Uebungen gedenken, deren allgemeine Einführung von der Mehrzahl der Königl. Provinzial-Schul-Collegien und von fast allen Directoren und Lehrern der Gymnasien nicht nur lebhaft empfohlen, sondern auch als ein unabweisbares Bedürfniß der

Digitized by Google

Gegenwart dargestellt wird. Gewiß verkennt das Ministerium den vielfachen Nutzen regelmäßiger, gehörig geordneter und mit Einsicht geleiteter Leibesübungen nicht, und theilt die Ansicht aller unbefangenen und erfahrenen Freunde der Jugend, daß die körperliche Ausbildung der Schüler in den Gymnasien ebenso wenig als die geistige dem Zufall zu überlassen ist, und daß, wo unvermeidlich die meiste Zeit geistigen Uebungen gewidmet werden muß, es desto nothwendiger wird, die für Körperbildung erübrigten Stunden sorgfältig auszukaufen. Auch kann für die allgemeine Einführung der Leibesübungen bei den Gymnasien geltend gemacht werden, daß der Staat, während er einerseits durch seine gesteigerten Anforderungen bei der Prüfung seiner künftigen Beamten die Jugend schon in den Gymnasien zur Gewöhnung an eine erhöhte geistige Anstrengung nöthigt, andererseits von eben dieser Jugend, um den Beschwerden während des pflichtmäßigen Dienstes im Königl. Heere gewachsen zu sein, einen gesunden, rüstigen und wohlausgebildeten Körper verlangt, und daß es folglich sehr rathsam ist, diese beiderseitigen Forderungen durch eine passende Maßregel, die allgemeine Einführung geregelter Leibesübungen, zu vermitteln und auszugleichen. Aber nicht ohne Grund kann gefragt werden, ob die körperlichen Uebungen ihrer Natur nach in den Kreis der Gymnasialbildung gehören, ob nach der allgemeinen bis jetzt bestehenden gesetzlichen Verfassung des öffentlichen Unterrichts den Gymnasien, und nur ihnen die Verpflichtung obliegt, wie für die geistige, eben so für die körperliche Erziehung und Ausbildung ihrer Schüler zu sorgen, ob sie Vermögen und Mittel besitzen, die Schwierigkeiten ihrer ohnehin verwickelten Aufgabe noch durch diese neue Sorge zu steigern und zu vermehren, und endlich, ob die Behauptung sich als wahr bestätigt, daß die körperliche Ausbildung der Jugend in den Gymnasien dem Zufalle überlassen ist, wenn sie auch künftig wie bisher der pflichtmäßigen Sorge der Eltern anheimgestellt bleibt. Das Ministerium nimmt keinen Anstand, diese Frage im Allgemeinen zu verneinen, und hiervon nur die Gymnasien auszunehmen, welche mit einem Alumnate verbunden, und somit verpflichtet sind, sich statt der Eltern der Sorge auch für die körperliche Ausbildung ihrer Zöglinge zu unterziehen. Von den

Digitized by Google

Gymnasien kann nur verlangt werden, daß sie die körperliche Gesundheit ihrer Schüler während der Lehrstunden möglichst vor jedem nachtheiligen Einflusse schützen, und bei den Aufgaben für die häuslichen Arbeiten ihnen die zur Erholung und zu körperlichen Uebungen erforderliche Muße übrig lassen. Dieser Ansicht ungeachtet, ist das Ministerium weit entfernt, dem löblichen Eifer aller der Gymnasial-Direktoren und Lehrer entgegentreten zu wollen, welche ihre treu gemeinte Sorge für das Heil der ihrem Unterrichte anvertrauten Jugend auch auf die körperliche Ausbildung derselben auszudehnen besonders deshalb für räthlich und nothwendig erachten, damit durch zweckmäßige Einrichtung körperlicher Uebungen dem verderblichen Einflusse einer verweichlichenden häuslichen Erziehung gesteuert, der rechte Sinn und die wahre Achtung auch für körperliche Ausbildung geweckt und gewonnen, und die Gymnasial-Jugend sowohl mit den Mitteln, dieselbe auf eine vernünftige Weise zu fördern, bekannt gemacht, als auch durch Warnung, Belehrung und Beispiel von allem dem, was auf die Gesundheit des Körpers schädlich einwirkt, abgezogen, und für aufgegebene unzeitige Genüsse durch Freuden und Erholungen, die dem Jugendalter entsprechend und ersprießlich sind, entschädigt werde. Es ist hierbei nicht zu übersehen, daß auch ohne künstlich veranstaltete Leibesübungen schon durch angemessene Erholungen der Jugend in der freien Natur für die Entwickelung ihres Körpers, und selbst zur Erreichung noch anderer, die ganze Bildung fördernder Zwecke sehr viel geschehen könne. Indessen bei dem sehr günstigen Ergebnisse, welches die schon seit längerer Zeit bei mehreren Gymnasien wieder eingeführten körperlichen Uebungen nach dem Urtheile der Königl. Provincial-Schul-Collegien gehabt haben, trägt das Ministerium weiter kein Bedenken, auch bei den übrigen Gymnasien die Einführung geregelter körperlicher Uebungen unter Leitung und Aufsicht eines hierzu geeigneten Lehrers und unter Verantwortlichkeit des Gymnasial-Directors hierdurch ausdrücklich zu gestatten. Jeden Schüler, der seine Untauglichkeit zu solchen Uebungen nicht durch ein ärztliches Zeugniß nachweisen kann, zur Theilnahme an denselben zu verpflichten, scheint eben so wenig räthlich, als auf den Erfolg dieses Unterrichts selbst in dem Zeugnisse der zur Universität abgehenden Schüler Rücksicht

Digitized by Google

zu nehmen. Vielmehr genügt es für den beabsichtigten Zweck, wenn den Schülern bei jedem Gymnasium Gelegenheit zu regelmäßigen körperlichen Uebungen unter Aufsicht und Leitung eines Lehrers gegeben und die Theilnahme von der freien Wahl der Schüler und von der Zustimmung der Eltern abhängig gemacht wird. Zur Bestreitung der Kosten, welche aus einer solchen Einrichtung erwachsen, so wie des den Lehrern billiger Weise zu gewährenden Honorars, ist entweder ein angemessener außerordentlicher Beitrag von den an diesen Uebungen theilnehmenden Schülern zu erheben, oder nach Befinden der Umstände das vierteljährliche Schulgeld für alle Schüler etwas zu erhöhen, wenn sich nicht durch eine freie Uebereinkunft, besonders mit den städtischen Behörden, der Aufwand ganz oder größtentheils decken läßt, wie solches nach vorliegenden Beispielen bei gehöriger Einleitung und möglichster Beschränkung der Anforderungen wohl zu erwarten ist. Ueber die Art und Form, in welcher diese körperlichen Uebungen zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks in den verschiedenen Gymnasien einzurichten sein werden, enthält sich das Ministerium für jetzt der nähern Vorschriften, und überläßt den Königl. Provinzial-Schul-Collegien, nach dem noch zu erfordernden Gutachten der Directoren und Lehrer, und unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Verhältnisse, die weiter nöthigen Maßregeln zu ergreifen. Nur muß der Zweck dieser Leibesübungen, die Gesundheit der Jugend zu stärken und ihren körperlichen Anlagen den hinreichenden Grad der Entwicklung zu verschaffen, überall mit Strenge als wesentlichste und unerläßlichste Bedingung ins Auge gefaßt und den Directoren und Lehrern der Gymnasien, bei welchen die Einführung solcher körperlichen Uebungen nöthig und thunlich erscheint, mit der Berechtigung die Verpflichtung auferlegt werden, auch diesen Zweig des Unterrichts zu leiten und zu beaufsichtigen, und von demselben alles Ungehörige und Zweckwidrige fern zu halten.

Indem das Königl. Provinzial-Schul-Collegium beauftragt wird, von dem Inhalte dieser Verfügung*) die Directoren und Lehrer der Gymnasien seines Bereichs in Kenntniß zu setzen, und

*) Es ist der Gesammtinhalt der Verfügung gemeint. D. H.

Digitized by Google

alles weiter Erforderliche zu veranlassen, giebt das Ministerium zugleich der zuversichtlichen Hoffnung Raum, daß die umsichtige Durchführung der im Obigen gegebenen Bestimmungen — — manche wesentliche Gebrechen in den Gymnasien beseitigen, — — neue heilsame Bewegung und frisches Leben in diese Anstalten bringen, und so wenigstens mittelbar der gegen sie aufgeregte Kampf dennoch wohlthätige Früchte für die höhere Jugendbildung tragen werde.

Berlin, den 24. Oktober 1837.

Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
v. Altenstein.

(Ann. XXI. S. 978 ff.)

---

4. Immediatbericht der Minister des Kriegs, des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an des Königs Majestät, die Wiedereinführung des Turnens betreffend.

In neuerer Zeit ist der Mangel wohlgeordneter Leibes-Uebungen zunächst für die städtische Jugend der Gymnasien und höheren Bürgerschulen immer lebhafter gefühlt, und daher die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsmittel von mehreren Seiten in Antrag gebracht worden. Bei einer solchen Maßregel ist es auf Grund der früher gemachten Erfahrungen nothwendig, von den körperlichen Uebungen, wenn sie in den Kreis der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsmittel wieder aufgenommen werden sollen, alle und jede Aeußerung der Mißbräuche und physische, besonders aber moralische Nachtheile und Gefahren des ehemaligen Turnwesens und der falschen Richtung desselben auf das vollständigste und bestimmteste entfernt zu halten und selbige streng auf ihren eigentlichen Zweck zu beschränken. Dieser kann der Natur der Sache nach kein anderer sein, als daß der ganze menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebensaltern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohlberechneten, sich auseinander entwickelnden und sich wechselseitig ergänzenden Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein. Aus

Digitized by Google

diesem Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Hiermit ist zugleich das natürliche und richtige Verhältniß ausgesprochen, in welches die Gymnastik zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln zu setzen sein dürfte.

Dieses Verhältniß kann nicht, wie wohl früher bei einzelnen Turnanstalten der Fall gewesen, ein zugeordnetes, sondern muß ein untergeordnetes sein. So gestellt, rechnet die Gymnastik in dem System des öffentlichen Unterrichts als ein nothwendiges und nützliches Glied, und darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert worden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen nothwendig sind, und je wünschenswerther es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gegengewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

Wird die Gymnastik auf ihren im Obigen angedeuteten zwiefachen Zweck beschränkt, und alles dasjenige von derselben sorgsam entfernt gehalten, was den an sich so nützlichen und nur durch den früheren Mißbrauch bedenklich gewordenen körperlichen Uebungen, wenn auch nur in der öffentlichen Meinung, entgegenstehen und daher hinderlich sein kann: so dürfte sich gegen den Versuch, die Gymnastik in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufzunehmen, nichts Erhebliches erinnern lassen, auch wohl zu hoffen sein, daß es gelingen werde, die mannigfaltigen Schwierig-

Digitized by Google

keiten, welche sich einer solchen Maßregel gegenwärtig entgegenstellen, allmälig zu beseitigen. Auf eine lebendige Theilnahme des größeren Publikums für diese Angelegenheit dürfte wenigstens Anfangs kaum zu rechnen sein. Nachdem im Jahre 1819 einige und neunzig Turnanstalten in Folge der falschen Richtungen, welche die Gymnastik an einigen Orten genommen hatte, aufgehoben worden, haben die inzwischen wieder gegründeten gymnastischen Anstalten bei ihrem unentschiedenen, um ihre Existenz gleichsam kämpfenden Zustande nicht vermocht, die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher die Mehrzahl des Publikums schon früher die Gymnastik betrachtete, zu besiegen und für dieselbe die Theilnahme zu erwecken, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann. Den Lehrern an den Gymnasien und Stadtschulen, welche sich in den Jahren 1816 bis 1819 als thätige Beförderer der Gymnastik zeigten, ist dieselbe inzwischen entfremdet worden, oder sie sind wegen ihres vorgerückten Alters nicht mehr geeignet, dieselbe wieder aufzunehmen und lebendig zu machen. An geschickten und fähigen Lehrern der Gymnastik fehlt es jetzt fast überall, da seit 23 Jahren wenig oder Nichts geschehen ist, um dieselben in der erforderlichen Zahl heranzubilden. Die hierzu wie zur Gründung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten und zur Besoldung der Lehrer an denselben erforderlichen Kosten werden ungeachtet der Beschränkung auf das Unentbehrliche dennoch nicht unbedeutend sein, und zu ihrer Deckung sind in den Fonds der wenigsten Schulen, mit welchen die gymnastischen Anstalten zu verbinden sein möchten, geeignete Mittel vorhanden.

Um diese und ähnliche Schwierigkeiten, welche der Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel entgegenstehen, gegenwärtig allmälig zu beseitigen, jeder möglichen Ausartung und falschen Richtung derselben gleich von Anfang an vorzubeugen und einen nachhaltigen Antheil des Publikums für dieselbe zu wecken, scheint es räthlich, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt werden, daß ihre Aufnahme in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel und die sorgfältige Pflege derselben anbefohlen, zugleich aber auch der nicht nur auf die Aus-

Digitized by Google

bildung, Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand und gefällige Form der Bewegungen gerichtete, mit der Wehrpflichtigkeit jedes preußischen Unterthans innig verbundene Zweck der Gymnastik öffentlich ausgesprochen, und dadurch die bestimmte Beziehung, in welcher dieselbe lediglich zu betreiben und zu begünstigen ist, genau bezeichnet werde. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt und somit dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig ist, so scheint es räthlich, dieselbe für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar, sowie mit sämmtlichen Militair-Divisions- und Brigade-Schulen eine gymnastische Anstalt zu verbinden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist. Sollte indessen in Städten, wo mehrere Gymnasien und höhere Stadtschulen vorhanden sind, nicht jede dieser Schulen eine eigene gymnastische Anstalt erhalten können, so dürfte in diesem Falle auch für mehrere Gymnasien und höhere Stadtschulen eine gemeinsame gymnastische Anstalt zu gestatten sein. Damit jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorgebeugt werde, scheint es nothwendig, dem Director der Schule, mit welcher die gymnastische Anstalt verbunden wird, und wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall näher zu bestimmenden Weise auch die unmittelbare Aufsicht über die Leibesübungen zu übertragen, ihnen die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie für Alles, was dem Zwecke der Jugend-Bildung im Allgemeinen und in der Gymnastik im Besonderen widerstreitet, und in der gymnastischen Anstalt etwa geduldet würde, verantwortlich zu machen. Die thätige Theilnahme der Jugend an dem einzurichtenden gymnastischen Unterrichte durch Zwangsmittel zu gebieten, dürfte nicht räthlich, vielmehr dem freien Willen der Einzelnen, ihrer Eltern und der die Stelle

Digitized by Google

derselben vertretenden Personen noch für den Anfang zu überlassen, jedoch den Directoren und Vorstehern aller öffentlichen höheren Lehranstalten zur Pflicht zu machen sein, die Theilnahme der Jugend an dem gymnastischen Unterrichte so viel als möglich zu befördern. Was endlich die aus der Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten erwachsenden Kosten, sowie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen betrifft, so werden sie aus den Fonds, welche zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Schulen, an die sich die gymnastischen Anstalten anschließen, dienen, in der Regel zu entnehmen, und, wo diese Fonds hierzu nicht ausreichen, aus den Beiträgen der die gymnastische Anstalt besuchenden Jugend, und wo auch diese noch nicht hinlänglich sind, durch Beiträge von der Commune, deren Jugend in den Anstalten geübt wird, und in subsidium auch noch mittelst eines außerordentlichen Zuschusses aus allgemeinen Staatsfonds zu decken sein.

Durch diese und ähnliche Maßregeln, deren nähere Bestimmung bei einer Angelegenheit, welche, wie die Gymnastik, auf Erfahrungen beruht, wohl füglich dem weiteren natürlichen Entwickelungsgange unter aufmerksamer Beobachtung und Leitung überlassen bleiben dürfte, wird die Gymnastik in einen geregelten Zusammenhang mit dem öffentlichen Unterricht gebracht, vor falschen Richtungen und Ausartungen bewahrt und ihr eine Gestaltung gegeben werden können, in welcher sie für die Volksbildung von wohlthätigen Folgen sein und selbst für die eigenthümlichen Zwecke des preußischen Staats förderlich werden kann.

Berlin, den 29. April 1842.

(Centralbl. 1860. S. 5 6 ff)

---

5. Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Wiedereinführung des Turnens betreffend.

Ich theile ganz die in Ihrem gemeinschaftlichen Bericht vom 29. April d. J. entwickelte Ansicht, daß es bei den größeren Ansprüchen, welche an die geistige Ausbildung der Jugend nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, nothwendig sei, der Erhaltung und Kräftigung der körperlichen Gesundheit eine besondere Sorgfalt zu

Digitized by Google

widmen, und durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen. Da nun die Gymnastik, wenn sie auf den angedeuteten einfachen Zweck beschränkt und von ihr Alles entfernt gehalten wird, was die physischen und insbesondere die moralischen Nachtheile des früheren Turnwesens herbeigeführt hat, besonders geeignet erscheint, die Erreichung des angegebenen Zieles zu befördern, so genehmige Ich Ihren Vorschlag, daß die Leibesübungen **als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt und in den Kreis der Volks-Erziehungsmittel aufgenommen werden.** Die Gymnastik soll demnächst dem Ganzen des Erziehungswesens angereiht, mit den öffentlichen Lehranstalten verbunden, unter die Aufsicht der Directoren derselben gestellt, und es soll dafür gesorgt werden, daß die körperlichen Uebungen in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfernung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges vorgenommen werden. Dabei muß jedoch die Theilnahme der Schüler an diesen Uebungen lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Um allmälig mit der Ausführung dieser Maßregel vorzuschreiten, sind zunächst mit den Gymnasien, den höheren Stadtschulen, den Schullehrer-Seminarien, den Militair-Divisions- und Brigade-Schulen Anstalten für gymnastische Uebungen zu verbinden, und werde Ich, insoweit die dazu erforderlichen Fonds nicht durch die Beiträge der Theilnehmer und durch die sonstigen Dotationen der Schulanstalten zu beschaffen, oder von den Patronen derselben zu erlangen sind, die weiteren mit dem Finanz-Minister zu machenden Anträge wegen zu gewährender Beihülfe erwarten. Ich überlasse Ihnen hiernach, zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen die erforderlichen Anordnungen zu treffen ꝛc.

Sans-souci, den 6. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister,

General der Infanterie v. Boyen, v. Rochow und Eichhorn.

(Centralblatt 1860. S. 530).

Digitized by Google

6. Circular-Verfügung an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen, betreffend die Errichtung von Turnanstalten bei den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien für gymnastische Uebungen.

Nachdem ich durch die in Folge meiner Circular-Verfügung vom 10. August 1842 eingegangenen Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und der Königlichen Regierungen von dem gegenwärtigen Zustande der verschiedenen, bereits bestehenden Turnanstalten nähere Kenntniß erhalten habe, sehe ich mich veranlaßt, behufs der weiteren Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842, mittelst welcher Seine Majestät der König zu genehmigen geruht haben, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königlichen Staaten förmlich anerkannt werden sollen, dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium (der Königlichen Regierung) die Gesichtspunkte näher zu bezeichnen, nach welchen den bereits vorhandenen Turnanstalten eine allgemeinere Verbreitung und bestimmtere Richtung zu geben und überhaupt diese wichtige Angelegenheit fernerhin zu behandeln ist:

1. Um der landesväterlichen Absicht Seiner Majestät des Königs gemäß durch eine harmonische Ausbildung der geistigen und körperlichen Kräfte dem Vaterlande tüchtige Söhne zu erziehen und alles möglichst fern zu halten, was nach den bis jetzt gemachten Erfahrungen, physische oder moralische Nachtheile bei der Behandlung des Turnwesens zur Folge haben könnte, ist die Gymnastik überall auf den einfachen Zweck zu beschränken, daß der menschliche Körper mit seinen Kräften durch eine angemessene, den verschiedenen Lebens-Altern, Ständen und Lebenszwecken der Jugend entsprechende Reihenfolge von wohl berechneten Uebungen ausgebildet und befähigt werde, in jeglicher Beziehung des sittlichen Lebens der Diener und Träger des ihm einwohnenden Geistes zu sein.

2. Aus diesem nicht nur auf die Entwickelung und Stärkung der körperlichen Kräfte, sondern auch auf Anstand, Ausdruck und gefällige Form der Bewegungen gerichteten und mit der Wehrpflichtigkeit jedes preußischen Unterthans innig verbundenen Zwecke der Gymnastik folgt, daß, da die Ausbildung des Geistes und

Digitized by Google

des zum Dienste desselben bestimmten Leibes nach den eigenthümlichen Anlagen jedes einzelnen Menschen die Aufgabe jeglicher Erziehung ist, die Gymnastik sich, wie der Körper dem Geiste, so auch dem die Ausbildung der geistigen Kräfte des Menschen bezweckenden Unterrichte überall unterordnen und sich den Verfügungen, durch welche dieser geleitet wird, unbedingt unterwerfen muß. Die Gymnastik, wenn sie in diesem natürlichen und richtigen Verhältnisse zu der geistigen Ausbildung und den dieselbe beabsichtigenden Mitteln erhalten wird, bildet in dem System des öffentlichen Unterrichts ein eben so nothwendiges als nützliches Glied. Sie darf jetzt in demselben um so weniger fehlen, je mehr besonders in den höheren Ständen der bürgerlichen Gesellschaft die Forderungen, welche an die geistige Ausbildung gegenwärtig gemacht werden und nach dem Entwickelungsgange und dem jetzigen Standpunkte der Bildung gemacht werden müssen, im Vergleich mit früheren Zeiten gesteigert werden, je größere Anstrengungen der geistigen Kräfte zur Erfüllung dieser Forderungen unvermeidlich sind, und je dringender es daher ist, durch die Aufnahme der Gymnastik in den Kreis der öffentlichen Unterrichtsgegenstände ein Gleichgewicht aufzustellen, welches die körperliche Gesundheit erhalten und befördern und diese vor jeglicher, bei der erhöhten geistigen Anstrengung möglichen Gefährdung schützen und schirmen könne.

3. Da es der Jugend des platten Landes nicht an Gelegenheit zur Uebung der körperlichen Kräfte fehlt und daher dort die Einführung der Gymnastik weniger nöthig scheint: so ist diese Maßregel, um mit ihrer Ausführung der Allerhöchsten Bestimmung gemäß allmälig vorzuschreiten, für jetzt nur auf die Jugend in den Städten zu beschränken, und soll vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden, welche nicht als etwas für sich Bestehendes, sondern vielmehr als eine die Schule und ihr Geschäft ergänzende und fördernde Einrichtung zu betrachten und zu behandeln, und folglich mit der Schule, zu welcher sie gehört, in eine vollkommene Uebereinstimmung zu bringen und in solcher sorgfältig zu erhalten ist.

4. Ueberall und hauptsächlich in den größern Städten ist darauf

Digitized by Google

Bedacht zu nehmen, daß jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule auch eine besondere, nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmte Turnanstalt und somit jede der eben gedachten Unterrichts-Anstalten ihr gedecktes und geschlossenes Turnhaus für die Uebungen im Winter und bei sonst ungünstiger Witterung, und ihren eigenen Turnplatz im Freien erhalte. In Städten, wo solche wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht wohl ausführbar ist, kann indessen auch eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Die näheren zur sicheren Erreichung des im Obigen angedeuteten Zweckes der Gymnastik dienlichen Bedingungen, unter welchen eine solche gemeinschaftliche Benutzung einer gymnastischen Anstalt von Seiten zweier und selbst mehrerer Schulen zulässig ist, hat die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu berathen und festzustellen.

5. Auch fernerhin soll, wie bisher, die thätige Theilnahme der Jugend an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten lediglich von dem freien Ermessen der Eltern oder ihrer Stellvertreter abhängig bleiben. Hierbei ist von den Directoren, Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien vertrauensvoll zu erwarten, daß sie ihrerseits zur Förderung des gymnastischen Unterrichts bereitwillig mitwirken, durch zweckmäßige Einrichtung desselben die Gleichgültigkeit und selbst die Abneigung, mit welcher noch viele die Gymnastik betrachten, allmälig beseitigen, und für dieselbe sowohl bei ihren Schülern als auch bei deren Eltern die Theilnahme erwecken werden, ohne welche sie nicht zu einer gedeihlichen Entwickelung gelangen kann.

6. Die bisherige Erfahrung hat ergeben, daß die Gymnastik mit gutem Erfolge und mit erfreulicher Theilnahme auch von Seiten der bereits erwachsenen Schüler besonders in den Anstalten betrieben wird, wo der gymnastische Unterricht einem wissenschaftlich gebildeten Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule, der zugleich als ordentlicher Classenlehrer fortwäh-

Digitized by Google

rend Gelegenheit hat, die Schüler näher kennen zu lernen und auf sie in allen wesentlichen Beziehungen einzuwirken, anvertraut worden. Auf Grund dieser Erfahrung und zur Verminderung der durch die Turnanstalten erwachsenden Kosten ist die Annahme von Lehrern, welche bloß zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts befähigt und nur mittelst desselben ihren Lebens-Unterhalt zu gewinnen genöthigt sind, möglichst zu vermeiden; vielmehr ist die unmittelbare Leitung der gymnastischen Uebungen in der Regel einem ordentlichen Lehrer und zwar der oberen Klassen der betreffenden gelehrten oder höheren Bürgerschule zu übertragen. Zu dem Ende ist von jetzt an bei der Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen an Gymnasien, höheren Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien auch die Rücksicht zu nehmen, daß für jede dieser Anstalten einige ordentliche Lehrer gewonnen werden, welche außer den übrigen erforderlichen Eigenschaften, auch in den Leibesübungen sich die nöthige Durchbildung verschafft und sich, um dieselben leiten zu können, mit den Gesetzen, nach welchen der Unterricht in der Gymnastik zweckmäßig zu ertheilen ist, genügend vertraut gemacht haben. Den bereits angestellten ordentlichen Lehrern der mehr gedachten Schulen, welche zwar geneigt sind, sich dem gymnastischen Unterrichte zu widmen, aber hierzu noch nicht die unentbehrliche Fertigkeit, Kenntniß und Erfahrung besitzen, ist der Besuch der gymnastischen Anstalt des hiesigen Universitäts-Fechtlehrers Eiselen anzurathen, wo sie sich nicht nur die eigene Fertigkeit in sämmtlichen Leibesübungen, sondern auch die Kunst, von derselben bei ihren künftigen Schülern einen weisen Gebrauch zu machen, in gründlich strenger Weise und innerhalb einer verhältnißmäßig kurzen Zeit erwerben können.

7. Dem Director einer Schule, mit welcher eine Turnanstalt verbunden wird, und, wenn dieselbe mehreren Schulen gemeinschaftlich ist, den sämmtlichen Directoren derselben in einer für diesen Fall noch näher zu bestimmenden Weise liegt es ob, über die Leibesübungen die unmittelbare Aufsicht zu führen; ihnen sind die Lehrer der Gymnastik unterzuordnen, und sie sind für alles, was dem Zwecke der Jugendbildung im Allgemeinen und der Gymnastik im Besondern widerstreitet, verantwortlich zu machen. Wie es einer-

Digitized by Google

Seits die Pflicht der Directoren ist, jeder falschen Richtung und möglichen Ausartung der Gymnastik von Anfang an vorzubeugen: ebenso ist es anderer Seits von ihnen zu verlangen, daß sie in richtiger Würdigung des heilsamen Einflusses, den zweckmäßig betriebenen Leibesübungen nicht nur auf die körperliche, sondern auch auf die geistige Entwickelung, und auf die Bildung der Jugend zur Ordnung, Zucht und Sitte behaupten, sich ernstlich bestreben, die ihrer Leitung anvertraute Schule mit der ihr angehörigen Turnanstalt in den wirksamsten Zusammenhang zu bringen, und beide zu einem lebensvollen Ganzen zu vereinigen.

8. Die Leibesübungen sind bei den Gymnasien und höheren Bürgerschulen, mit welchen kein Alumnat verbunden ist, in der Regel auf die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends zu verlegen. Zu dem Ende ist auch der Lectionen-Plan dieser Anstalten von jetzt an so einzurichten, daß an diesen Nachmittagen der häusliche Fleiß für die Schule nicht in Anspruch genommen und den Schülern nicht zugemuthet werde, insbesondere vom Mittwoch zum Donnerstage größere schriftliche Arbeiten zu Hause anzufertigen. In Städten, wo die kleinere Schülerzahl und die übrigen örtlichen Verhältnisse es gestatten, kann zwar auch täglich, wie mehrere Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Regierungen in Vorschlag gebracht haben, nach Beendigung des nachmittäglichen Schulunterrichts eine Stunde zum Besuch der Turnanstalt verwandt werden. Da aber jener Vorschlag nicht überall und nicht in jeder Jahreszeit ausführbar, auch zur genügenden Lösung der dem gymnastischen Unterrichte zu stellenden Aufgabe ein mehrstündiger Betrieb der körperlichen Uebungen und der mit ihnen abwechselnden gemeinsamen gymnastischen Spiele erforderlich ist: so werden in der Regel die schulfreien Nachmittage des Mittwochs und des Sonnabends dem Unterrichte in der Gymnastik vorzubehalten sein.

9. Die Art und Weise, wie, und die Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Leibesübungen zu betreiben sind, näher zu bezeichnen, kann nicht die Aufgabe einer Verfügung sein und beschränke ich mich daher auf die allgemeine Andeutung, daß der gymnastische Unterricht überall in gehöriger Vollständigkeit, aber mit der durch den Zweck bedingten Einfachheit und mit Entfer-

Digitized by Google

nung alles Entbehrlichen und bloßen Schaugepränges, wie jedes steifen und unlebendigen Mechanismus ertheilt, und von Seiten des Lehrers vor allen Dingen das richtige Maß einer wohlberechneten Abwechselung zwischen der ernsten Strenge der körperlichen Uebungen und der heiteren Freiheit der gymnastischen Spiele inne gehalten werden muß.

10. Um der Schuljugend den wichtigen Zweck der Leibesübungen stets gegenwärtig zu erhalten und bei ihr eine lebendige Theilnahme für dieselben zu wecken, ist in den von den Prüfungs-Commissionen bei den Gymnasien, höhern Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien reglementsmäßig zu ertheilenden Zeugnissen der Reife von jetzt an ausdrücklich zu bemerken, ob und mit welchem Erfolge die zu Entlassenden den Unterricht in der Gymnastik benutzt haben.

11. Obwohl in der Regel nur die Schüler der Gymnasien und höheren Bürgerschulen zum Besuch der mit denselben in Verbindung stehenden Turnanstalten berechtigt sind: so kann doch unter Bedingungen, welche die Königliche Regierung mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu berathen und näher festzustellen hat, ausnahmsweise auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten gestattet werden.

12. Die aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten und der für dieselben nöthigen Räumlichkeiten erwachsenden Kosten, so wie die den Lehrern der Gymnastik zu gewährenden Besoldungen oder Remunerationen sind den Allerhöchsten Bestimmungen gemäß zuvörderst aus den Fonds der Schulen, an welche sich die gymnastischen Anstalten anschließen, demnächst aus den mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse festzustellenden Beiträgen der, die gymnastischen Anstalten besuchenden Jugend, und wo auch diese nicht ausreichen, mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden zu decken. Die Beiträge der die Turnanstalten besuchenden Schüler sind, wie das gewöhnliche Schulgeld, an die betreffende Schulcasse zu entrichten und in keinem Falle ist den Lehrern der Gymnastik die Einziehung jener Beiträge zuzu-

Digitized by Google

muthen; ebenso beziehen diese Lehrer die ihnen für ihren Unterricht in der Gymnastik billiger Weise zu gewährende Besoldung oder Remuneration nur aus der betreffenden Schulkasse. Da endlich nach der bisherigen Erfahrung mit Grund zu hoffen und zu erwarten ist, daß sich besonders in der gegenwärtigen Zeit die allgemeine Theilnahme auch dem öffentlichen Unterrichte in der Gymnastik immer mehr zuwenden werde: so hat die Königl. Regierung das gemeinnützige Bestreben derer, welche durch Beschaffung der zur Einrichtung und Unterhaltung der gymnastischen Anstalten unentbehrlichen und etwa fehlenden Mittel dieser für die Erziehung der Jugend so wichtigen Angelegenheit ihre Theilnahme bethätigen und lediglich zu dem ebengedachten Zwecke einen Verein bilden wollen, nach Befinden der Umstände in angemessener Weise zu fördern. Es versteht sich jedoch von selbst, daß von solchen Vereinen ein Einfluß auf die Leitung der gymnastischen Anstalten nicht in Anspruch genommen werden kann.

Indem ich mir die weiteren und sonstigen Anordnungen vorbehalte, welche behufs der Einrichtung des gymnastischen Unterrichts in das Ganze des öffentlichen Erziehungswesens etwa noch zu treffen sein möchten, beauftrage ich zugleich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium (die Königl. Regierung) den obigen Bestimmungen gemäß und gemeinschaftlich mit der Königl. Regierung (mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium) unter angemessener Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und örtlichen Umstände das weiter Erforderliche zur Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 einzuleiten und zu verfügen.

Dem ausführlichen Berichte des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums (der Königl. Regierung) über alles Wesentliche, was auf Grund der obigen Bestimmungen zur Förderung des öffentlichen Unterrichtes in der Gymnastik von Seiten des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums (der Königl. Regierung) in Seinem (Ihrem) Geschäftskreise während des laufenden Jahres eingeleitet, angeordnet und wirklich ins Leben gerufen ist, sehe ich binnen zehn Monaten entgegen.

Berlin, den 7. Februar 1844.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

(Minist.-Bl. 1844, S. 35 ff.) Eichhorn.

Digitized by Google

7. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Mitwirkung bei Errichtung von Turnanstalten für den Unterricht in der Gymnastik.

Die Königl. Regierung hat in dem Berichte vom 22. v. M. die Ansicht ausgesprochen, daß Sie Sich, weil nach der Bestimmung unter Nr. 3 meiner Circular-Verfügung vom 7. v. M. die Einführung der Gymnastik für jetzt nur auf die Jugend in den Städten beschränkt und vorläufig mit jedem Gymnasium, jeder höheren Stadtschule und jedem Schullehrer-Seminar eine Turnanstalt verbunden werden soll, außer Stande gesetzt sehe, Ihrer Seits zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig mitzuwirken. Mit dieser Ansicht kann ich mich nicht einverstanden erklären. Der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät des Königs gemäß, soll zunächst der Jugend in den Städten Gelegenheit gegeben werden, an dem Unterrichte in der Gymnastik Antheil nehmen zu können. Es entspricht dieser Allerhöchsten Bestimmung, daß der gedachte Unterricht nicht bloß auf die Städte, wo sich ein Gymnasium oder eine höhere Stadtschule befindet, die zur Entlassungs-Prüfung ihrer Schüler nach der desfallsigen Instruction vom 8. März 1832 berechtigt ist, zu beschränken, sondern auch auf die Städte auszudehnen ist, welche noch nicht im Besitze einer solchen vollständigen höheren Bürger- und Realschule sind. Ferner kann in Folge der Festsetzung unter Nr. 4 meiner Circular-Verfügung vom 7. v. Mts. in Städten, wo wegen örtlicher Verhältnisse, wegen unzureichender Mittel oder wegen anderer erheblicher Ursachen nicht für jedes Gymnasium und jede höhere Bürgerschule die Errichtung einer besonderen nur für die Jugend der betreffenden Schule bestimmten Turnanstalt ausführbar ist, eine und dieselbe Turnanstalt zugleich für ein Gymnasium und eine höhere Bürgerschule, und nöthigenfalls selbst für mehrere Schulen dieser Art zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmt und eingerichtet werden. Da endlich nach den Bestimmungen unter Nr. 11 und 12 meiner Circular-Verfügung vom 7. v. Mts. auch solchen jungen Leuten, welche ihren Unterricht und ihre Erziehung nur durch Privatlehrer und in Privatschulen erhalten, der Zutritt zu den öffentlichen gymnastischen Anstalten ausnahmsweise gestattet, und der zur Einrichtung und

Digitized by Google

Unterhaltung der Turnanstalten erforderliche Kostenaufwand nöthigenfalls auch mittelst eines angemessenen Zuschusses von Seiten der betreffenden städtischen Gemeinden gedeckt werden soll; so kann es, der obigen Eröffnung gemäß, der Königl. Regierung auch in Ihrem Geschäftskreise nicht an mannigfaltiger Gelegenheit fehlen, nach Maßgabe der besondern Umstände und Fälle theils für Sich allein, theils gemeinschaftlich mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium, Ihre bereitwillige Mitwirkung zur Förderung des öffentlichen Unterrichts in der Gymnastik ressortmäßig zu bethätigen. Ich sehe daher dem ausführlichen Berichte der Königl. Regierung über alles Wesentliche, was Dieselbe in der fraglichen Beziehung während des laufenden Jahres in Ihrem Geschäftskreise eingeleitet, angeordnet und ins Leben gerufen hat, binnen der in meiner Circular-Verfügung vom 7. v. Mts. gestellten Frist entgegen.

Berlin, den 24. März 1844.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königl. Regierung zu Merseburg und Abschrift an sämmtliche Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

(Minist.-Bl. 1844. S. 127.)

---

8. Circular-Verfügung an sämmtliche Provinzial-Schul-Collegien, die Theilnahme der Schüler an den Turnübungen und die Deckung der aus der Errichtung und Unterhaltung der Turnanstalt erwachsenden Kosten betreffend.

Bei der Bestimmung unter Nr. 5 meiner, die Turnangelegenheiten betreffenden Circular-Verfügung vom 7. Februar d. J. hat nicht, wie ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den desfallsigen Bericht vom 6. v. Mts. hierdurch eröffne, die Absicht obgewaltet, daß erst eine positive Erklärung von Seiten der Eltern oder ihrer Stellvertreter darüber abgewartet werden soll, ob sie die Theilnahme ihrer Söhne oder Pflegbefohlenen an den schon bestehenden oder noch zu errichtenden Turnanstalten wollen. Da zufolge der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in den Königl.

Digitized by Google

Staaten förmlich anerkannt werden sollen, so folgt hieraus, daß auch die Theilnahme an diesen Uebungen von allen Schülern als Regel vorauszusetzen und nur auf die motivierte Erklärung der Eltern oder ihrer Stellvertreter, daß sie die Theilnahme ihrer Angehörigen nicht wollen, eine desfallsige Dispensation und zwar in ähnlicher Art zu ertheilen ist, wie dies bei einzelnen anderen Unterrichtsgegenständen, namentlich unter gewissen Bedingungen auch bei einem integrierenden Theile des Gymnasial-Unterrichts, dem Griechischen, geschieht. Obwohl mit Grund zu erwarten ist, daß die Eltern oder deren Stellvertreter, von deren freiem Ermessen die Theilnahme ihrer Angehörigen an den Leibesübungen, der Allerhöchsten Bestimmung gemäß, abhängig bleiben soll, in richtiger Würdigung des wohlthätigen Einflusses, welchen angemessen und zweckmäßig geleitete Leibesübungen auf die Jugend behaupten, ihre Angehörigen an denselben bereitwillig werden Theil nehmen lassen und nicht ohne dringende Motive eine desfallsige Dispensation für ihre Angehörigen nachsuchen werden; so scheint es mir dennoch räthlich, auf die noch obwaltenden Vorurtheile mancher Eltern gegen das Turnen eine schonende Rücksicht zu nehmen, und auch in den hoffentlich seltenen Fällen, wo ohne vollgenügende Motive die Dispensation von der Theilnahme an den Leibesübungen nachgesucht wird, einem solchen Verlangen zu willfahren.

In Rücksicht auf die von dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in dem Bericht vom 6. v. Mts. näher entwickelten Verhältnisse will ich hierdurch genehmigen, daß bei allen Anstalten der dortigen Provinz, wo der Aufwand für die Einrichtung und Unterhaltung der Turnplätze, sowie für die den Lehrern der Gymnastik zu gewährende Besoldung oder Remuneration, weder aus den Fonds der betreffenden Schule noch aus Zuschüssen der betreffenden städtischen Gemeinde gedeckt werden kann, von allen Schülern, mit Ausnahme der Freischüler, ein mäßiger, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmender Zusatz zu dem bisherigen Schulgelde, welcher aber bei keiner Schule mehr als einen Thaler jährlich betragen darf, durch die Schulcasse erhoben werde. Eine solche mäßige Erhöhung des Schulgeldes erscheint um so mehr gerechtfertigt, als die Schule durch den Unterricht

Digitized by Google

in den Leibesübungen ihre bisherigen Leistungen im Interesse aller Schüler erweitert und die Theilnahme an den Leibesübungen Seitens aller Schüler als Regel gelten muß. Indem ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium überlasse, der obigen Eröffnung gemäß, das weiter Erforderliche in dieser Angelegenheit zu verfügen, sehe ich den speciellen Anträgen in Betreff der Deckung der Kosten, welche bei den Schullehrer-Seminarien aus der Einrichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsen werden, zu seiner Zeit entgegen.

Berlin, den 22. April 1844.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An das Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Coblenz und Abschrift an sämmtliche übrigen Provinzial-Schul-Collegien zur Kenntnißnahme.

(Minist.-Bl. 1844, S. 128.)

---

9. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, in derselben Angelegenheit.

Der Königl. Regierung communiciere ich auf den Bericht vom 16. v. M. Abschrift einer unter dem 22. d. M. an das dortige Königl. Provinzial-Schulkollegium erlassenen Verfügung, die Theilnahme der Schüler an den Turnübungen und die Deckung der aus der Errichtung und Unterhaltung der Turnanstalten erwachsenden Kosten betreffend, zur Kenntnißnahme und mit dem Eröffnen, daß, den Bestimmungen dieser Verfügung gemäß, auch bei den höheren Lehranstalten, welche von der Königl. Regierung ressortieren, in Hinsicht der Theilnahme der Schüler an den Leibesübungen, sowie in Betreff der Deckung der desfallsigen Kosten, zu verfahren ist. Insbesondere ermächtige ich die Königl. Regierung, bei den von derselben ressortierenden Schulen, wo die durch die Einführung des Turnunterrichts erwachsenden Kosten nicht aus den Fonds der betreffenden Schule oder aus Zuschüssen der städtischen Gemeinde gedeckt werden können, eine mäßige, nach den jedesmaligen Ortsverhältnissen zu bestimmende Erhöhung des Schulgeldes für alle Schüler, mit Ausnahme der Freischüler, anzuordnen, die aber nicht unter einem besondern Titel zu er-

Digitized by Google

heben und also auch den etwa vom Turnen dispensierten Schülern ebenso wenig zu erlassen ist, wie bei den Dispensationen von anderen integrierenden Theilen des öffentlichen Unterrichts ein verhältnißmäßiger Erlaß am Schulgelde von den Zahlungspflichtigen begehrt und von den Behörden gewährt wird.

Berlin, den 22. April 1844.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An die Königl. Regierung in Coblenz und Abschrift, nebst Beilage, an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen zur Kenntnißnahme.
(Minist.-Bl. 1844, S. 128.)

---

10. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betreffend die Errichtung von Turnanstalten für die weibliche Jugend.

In der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 ist das Turnen nur als ein Theil des Unterrichts für die männliche Jugend bezeichnet und festgestellt worden. Wenn hiernach in solchen Fällen, wo Privatpersonen die Errichtung einer Turnanstalt für die weibliche Jugend beabsichtigen, die Ortspolizeibehörde für befugt zu achten ist, sofern sie kein Bedenken dabei findet, auf den Grund der Bestimmungen der §§ 40 und 50 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Jan. v. J. die Concession dazu zu ertheilen, so erscheint es doch zur Vermeidung von Conflicten zwischen der Polizei- und Schulbehörde erforderlich, daß erstere sich vor der Ertheilung der Conzession des Einverständnisses der letzteren versichere, und daß bei obwaltender Meinungsverschiedenheit die Sache zur Entscheidung der vorgesetzten Regierung gebracht werde. Die Königl. Regierung wird veranlaßt, hiernach die betreffenden Polizeibehörden Ihres Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen, und die Schulbehörden von dem Verfügten in Kenntniß zu setzen.

Berlin den 19. Mai 1846.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Für den Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
v. Bodelschwingh.

(Minist.-Bl. 1846 S 83.)

Digitized by Google

11. Circular-Verfügung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten (Eichhorn) vom 10. December 1846 an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, betreffend die Regulierung des Pensionswesens nach der Verfügung vom 28. Mai 1846 und die dafür zu bildenden Pensionsfonds.

— — — Gratificationen, Remunerationen und sonstige Vergütigungen für Nebenämter und Geschäfte, wie z. B. für Beaufsichtigung der Bibliothek, des physikalischen Apparats, Führung der Casse, Leitung des Turnunterrichts u. s. w. (sind) nur in dem Falle (bei der Pensionierung) in Ansatz zu bringen, wenn sie dem betreffenden Lehrer oder Beamten auf die Dauer seiner Wirksamkeit in seinem Haupt-Amte bei der Anstalt, also in gleicher Art, wie das Gehalt selbst, zugesichert sein sollten.
(Rönne, II, S. 122.)

---

12. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die allgemeine Einführung von Turnanstalten bei den öffentlichen Schulen und die Aufbringung der für solche erforderlichen Kosten betreffend.

Nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 10. Juli d. J. hat der Magistrat in N. bei der dortigen allgemeinen Stadtschule einen Unterricht in Leibesübungen eingerichtet und die Kosten für diese Einrichtungen aus der zur allgemeinen Unterhaltung dieser Schule verpflichteten Kämmereicasse entnommen, während die Stadtverordneten die Genehmigung dieser Ausgaben verweigern.

Die Königl. Regierung hat von diesem Falle Veranlassung genommen, im Allgemeinen Entscheidung über die Frage nachzusuchen, ob auch bei gewöhnlichen Stadtschulen der Unterricht in den Leibesübungen als ein integrierender und nothwendiger Theil des Schulunterrichts anzusehen sei, und demgemäß die Commune, insofern sie eine Schule der Art überhaupt zu unterhalten habe, genöthigt werden könne, die Kosten für diesen Unterricht, die sie nicht freiwillig darbieten wolle, zu beschaffen.

Das Ministerium eröffnet der Königl. Regierung hierauf Folgendes:

Durch die Allerh. Ordre vom 6. Juni 1842 haben des Königs Majestät den Unterricht in den Leibesübungen als einen noth-

Digitized by Google

wendigen und integrierenden Theil der Erziehung der männlichen Jugend anzuerkennen und zu befehlen geruht, daß derselbe in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen werde.

Wenn zur Ausführung dieser Allerh. Willensmeinung in der Circular-Verfügung vom 7. Februar 1844 angeordnet worden ist, daß zunächst mit den Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien Turnanstalten verbunden werden sollten, so hat damit selbstredend die bei weiterer Entwicklung des Turnwesens mögliche Einführung des Unterrichts in den Leibesübungen auch bei anderen Schulanstalten, als die gedachten, nicht ausgeschlossen werden sollen.

Nachdem vielmehr jetzt schon an den Seminarien eine große Anzahl des Turnens kundiger Lehrer ausgebildet sind, wird durch dieselben der Unterricht in den Leibesübungen allmälig auch in anderen als den in der Verfügung vom 7. Februar 1844 bezeichneten Schulanstalten Eingang finden können, und wird es in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung der Königl. Regierung unterliegen, welche Schulen nach ihrer ganzen Verfassung und nach den Verhältnissen der ihnen zugewiesenen Bevölkerung als solche anzusehen sind, für welche der Unterricht in den Leibesübungen ein Bedürfniß und dessen Betrieb mit Erfolg ausführbar ist.

Wenn in diesem Falle die zur Unterhaltung der Schule im Allgemeinen Verpflichteten erforderlichen Falls auch genöthigt werden können, die zur Herstellung und Unterhaltung des Turnunterrichts erforderlichen Mittel aufzubringen, so ist doch zu erwarten, daß eine solche Nöthigung nur ausnahmsweise wird einzutreten brauchen, und es in den meisten Fällen der umsichtigen Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts zu überzeugen, und sie somit zur freiwilligen Herstellung der erforderlichen Einrichtungen zu bewegen.

Berlin, den 3. September 1847.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrag des Herrn Chefs: v. Ladenberg.

An die Königl. Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrigen Königl. Regierungen.

(Minist.-Bl. 1847, S. 323.)

Digitized by Google

13. Verfügung an das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zu N., betreffend die Erfüllung der Militärdienstpflicht Seitens der in Seminarien aufgenommenen Elementar-Schulamts-candidaten und deren Verbindung mit dem Turnunterrichte.

Ich bin, wie ich dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium auf den Bericht vom 2. Juli d. J eröffne, wegen der in der Denkschrift des Regierungs- und Schulraths N. N. (Auszug in der Anlage a) in Anregung gebrachten anderen Einrichtung des Militärdienstes der Elementar-Schulamts-Candidaten mit dem Herrn Kriegsminister in Communication getreten. Derselbe glaubt, den praktischen Werth des Militärdienstes für die Schullehrer nicht sowohl in dem von denselben zu erlangenden höhern oder niedern Grade eigener, technischer Ausbildung, sondern vielmehr darin setzen zu müssen, daß sie den Dienst auch als eine Schule der Ordnung, der Zucht und des Gehorsams nach allen seinen Richtungen kennen lernen, aus ihm das Bewußtsein allgemeiner Wehrhaftigkeit mitbringen, um so auf ihre Schüler, welche sie geistig vorbereitend auf die Wehrpflicht hinzuführen haben, angemessen einwirken zu können. Wenn dazu die aus andern überwiegenden Gründen nur auf 6 Wochen ermäßigte Dienstzeit allerdings sehr kurz zugemessen sei, so werde man doch das, was in ihr geleistet werde, niemals in der in der Denkschrift vorgeschlagenen Weise erreichen können, weil, selbst wenn die eigenthümlichen Dienstzwecke der Landwehrstämme eine solche Nebenbeschäftigung als besonders organisierten Dienstzweig zuließen, die commandierten Exercier-Unteroffiziere eben so wenig, wie der Bataillons-Commandeur in ein gehöriges Disciplinarverhältniß zu den dem Seminardirector untergeordneten Schulamts-Candidaten treten könnten.

Hiernach wird zwar der Vorschlag, daß die mit den Seminaristen in geordneter Weise anzustellenden Exercierübungen einen Ersatz für deren sechswöchentliche Dienstzeit bilden sollten, zunächst nicht weiter verfolgt werden können. Indessen auch abgesehen hiervon erscheinen die Exercierübungen in der vorgeschlagenen Verbindung mit dem Turnunterricht an und für sich so zweckmäßig und werden für den spätern Militärdienst der Semi-

Digitized by Google

naristen eine so angemessene Vorbereitung bilden, daß das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hinreichende Veranlassung finden wird, sie bei denjenigen Seminarien, wo die Verhältnisse es gestatten, in das Leben treten zu lassen.

Berlin, den 18. Oktober 1847.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

a.

Es scheint mir nur eine Einrichtung möglich, wodurch die militärische Ausbildung der Schulamts-Candidaten auf eine ihrem Beruf mehr entsprechende und die bezeichneten Nachtheile vermeidende Weise vollkommen gesichert werden könnte. Wenn nämlich die jungen Männer während ihres zweijährigen Seminarcursus im Zusammenhange mit ihren Turnübungen durch Unterofficiere des Landwehrstammes an dem Orte des Seminars regelmäßig etwa am Mittwoch und Sonnabend, oder auch öfter eine oder mehrere Stunden einexerciert würden, so dürfte nicht nur ihre individuelle militärische Ausbildung, sondern auch ihre Bekanntschaft mit den Compagnie-Evolutionen vollkommen so gut erreicht werden, wie jetzt durch den sechswöchentlichen Dienst im Heer, und sie zu tüchtigen Landwehr-Unterofficieren herangebildet werden können; hätten sie dann am Schluß ihres Seminarcurses bei einer Musterung vor dem Major des nächsten Landwehr-Bataillons ihre militärische Ausbildung zu zeigen, und würde denen, welche sich darüber befriedigend ausweisen, der Dienst im stehenden Heere ganz erlassen, so würde es am Eifer der jungen Männer beim Exercieren nicht fehlen. Die einexercierenden Unterofficiere würden aber gewiß unbedenklich aus den Seminarfonds für ihre Mühewaltung ein entsprechendes Honorar erhalten können. Wäre eine solche Einrichtung ausführbar, so dürfte man sich wohl noch einen weitern Nutzen davon versprechen. Die Turnübungen sind meines Erachtens noch weit davon entfernt, populär geworden zu sein, und werden dies erst dann werden, wenn ihre Bedeutung praktisch und handgreiflich dem Volke entgegentritt, wenn sie in lebendigem Zusammenhange mit den übrigen Momenten unseres Volkslebens, mit denen sie innerlich zusammengehören, namentlich mit der allgemeinen Wehrpflicht und Wehrhaftigkeit auftreten. Ehe das geschieht, wird der größere Theil des Volks in den Turnübungen schwerlich mehr als ein überflüssiges Spiel sehen. Würden in der bezeichneten Weise bei unsern Seminarien die Turnplätze zugleich Exercierplätze und wahrhafte Landwehrschulen, dann wäre, wie ich glaube, ein großer Schritt auf diesem Gebiete der Nationalerziehung geschehen.

N. N., Regierungs- und Schulrath.

(Minist.-Bl. 1847, S. 323.)

Digitized by Google

14. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, betreffend die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer.

Seitdem des Königs Majestät durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 zu genehmigen geruht haben, daß die Leibesübungen als ein nothwendiger und unentbehrlicher Bestandtheil der männlichen Erziehung in der Monarchie anerkannt werden sollen, ist, wie ich aus den mir erstatteten Berichten der betreffenden Behörden mit Genugthuung ersehen habe, nach Maßgabe meiner Circular-Verfügung vom 7. Februar 1844 die Ausführung der Allerhöchsten Willensmeinung mit günstigem Erfolge so weit gefördert, daß mit sehr wenigen Ausnahmen bereits an sämmtlichen Gymnasien, Seminarien und höheren Bürgerschulen der Monarchie Turnanstalten errichtet sind. Die Zweckmäßigkeit der Leibesübungen für die Erziehung der männlichen Jugend ist auf Grund der bereits erzielten Erfolge so allseitig anerkannt worden, daß auch an sehr vielen anderen Schulen, welche zu den bezeichneten Kategorien von Unterrichts-Anstalten nicht gehören, der Turnunterricht eingeführt ist und mit Eifer betrieben wird.

In je erfreulicherem Maße die bisherigen Erfolge den Beweis für die Zweckmäßigkeit und Unentbehrlichkeit der Leibesübungen in der Erziehung der männlichen Jugend geliefert, um so weniger konnte die vielseitig gemachte Erfahrung unbeachtet bleiben, daß einer noch größern Ausdehnung des Unterrichts in den Leibesübungen und namentlich seiner gedeihlichen inneren Entwicklung besonders der Mangel an gehörig qualificierten Lehrern hindernd im Wege stand.

Soll nämlich dieser Unterricht nicht nur eine Uebung und Stärkung der Körperkraft bezwecken, sondern auch sittlich erziehend wirken, und neben der körperlichen Rüstigkeit auch geistige Frische, Gewöhnung an Zucht und Ordnung erzielen, so kann den Lehrer zur Ertheilung desselben nicht die bloße technische Kunstfertigkeit befähigen, sondern es ist ihm neben dieser besonders auch eine richtige Auffassung des Verhältnisses, in welchem der Turnunterricht zu der ganzen geistigen und sittlichen Erziehung der Jugend durch die Schule steht, nothwendig.

Auf der andern Seite ist wiederholt die Erfahrung geltend

Digitized by Google

gemacht worden, daß der Turnunterricht, wenn er in der angegebenen Beziehung wahrhaftig fruchtbringend sein soll, mit dem ganzen Organismus der Schule in eine lebendige Beziehung gesetzt werden muß, und daher zweckmäßig nur ordentlichen Lehrern der betreffenden Schulanstalten, nicht aber bloß technisch gebildeten, außerhalb der Schule stehenden Turnlehrern anvertraut werden kann.

Es ergab sich daher die Nothwendigkeit, darauf Bedacht zu nehmen, daß sowohl denjenigen Lehrern höherer Unterrichts-Anstalten, welchen jetzt der Unterricht in den Leibesübungen übertragen wird, als allen denjenigen Candidaten des Schulamts, welche dazu Neigung und die nöthigen Eigenschaften besitzen, Gelegenheit zu einer zweckmäßigen und ausreichenden Ausbildung für die Ertheilung des Unterrichts in den Leibesübungen geboten werden könne.

Es gereicht mir zur Genugthuung, die Königl. Regierung davon in Kenntniß setzen zu können, daß des Königs Majestät auf meinen Antrag zu diesem Behufe die Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für Lehrer in den Leibesübungen an den Unterrichts-Anstalten der Monarchie hierselbst zu genehmigen geruht haben.

Die Anstalt wird unter der Leitung des Professors Dr. Maßmann stehen. Derselbe wird außerdem die methodische Unterweisung und die erforderlichen pädagogischen Vorträge übernehmen. Die anatomischen und physiologischen Vorträge, so weit sie für Lehrer in den Leibesübungen nothwendig sind, werden von einem mit dem Turnunterricht vertrauten Arzte*) besorgt werden. Außerdem werden zwei**) Turnlehrer mit der praktischen Unterweisung der Eleven beschäftigt, und wird den Letzteren die geeignete Gelegenheit geboten werden, an den hier bestehenden Turnanstalten der verschiedenen Schulen sich mit der zweckmäßigen Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts praktisch vertraut zu machen. Der sämmtliche Unterricht wird unentgeltlich ertheilt werden.

---

*) Dr. Siegfried Reimer.
**) Die Turnlehrer Feddern u. Ballot. Anm. d. Herausgeb.

Digitized by Google

Es sollen jährlich zwei Curse, deren jeder einen Zeitraum von 3 Monaten und höchstens eine Zahl von 30 Zöglingen umfassen wird, stattfinden. Während dieselben künftig regelmäßig in die Zeit vom 1. April bis letzten Juni, und vom 1. August bis letzten October verlegt werden, findet in diesem Jahre der schon vorgerückten Zeit wegen, der erste Cursus ausnahmsweise vom 1. Mai bis 31. Juli, der zweite sodann vom 1. August bis 31. October statt.

Bei schon angestellten Lehrern wird es in der Regel nicht schwer fallen, für diese Zeit eine Stellvertretung in ihren Unterrichtsfächern anzuordnen, und wird die Königl. Regierung da, wo es die Umstände wünschenswerth erscheinen lassen, darauf Bedacht nehmen, den betreffenden Lehrern aus den Fonds der Anstalt, oder durch außerordentliche Bewilligung der Corporationen, welchen die Unterhaltung der Schule obliegt, eine Unterstützung zur Bestreitung der Kosten, welche ihnen der Aufenthalt hierselbst verursacht, zu vermitteln.

Bei der Auswahl der hierher zu sendenden Lehrer und Schulamts-Candidaten wird die Königl. Regierung die gebührende Rücksicht auf deren Befähigung zu Ertheilung und Leitung des Turnunterrichts zu nehmen haben.

Die Kgl. Regierung wolle die Errichtung einer Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen, sowie die Bedingungen ihrer Benutzung, in geeigneter Weise zur Kenntniß der betreffenden Unterrichts-Anstalten und Schulamts-Candidaten Ihres Ressorts bringen, die Anmeldungen, welche dem Professor Dr. Maßmann direct zuzustellen sind, für den am ersten Mai beginnenden Cursus möglichst beschleunigen und dafür Sorge tragen, daß dieselben für die später stattfindenden Curse jedesmal zwei Monate vor Beginn des Cursus dem ꝛc. Maßmann zugehen.

Berlin, den 16. Februar 1848.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

An sämmtliche Kgl. Regierungen und Abschrift an sämmtliche Kgl. Provinzial-Schulcollegien zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

(Minist.-Bl. 1848, S. 153.)

Digitized by Google

15. Circular-Verfügung an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien und abschriftlich zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung an sämmtliche Königl. Regierungen, bezüglich auf die erfolgte „Einrichtung einer Central-Turnanstalt."

Unter Bezugnahme auf die Circular-Verfügung vom 16. Februar 1848 benachrichtige ich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, daß mit dem 1. October d. J. an Stelle der bisher bestandenen Central-Bildungs-Anstalt für Lehrer in den Leibesübungen eine für das Ressort des Königl. Kriegs-Ministeriums und des Königl. Ministerium's der geistlichen pp. Angelegenheiten gemeinschaftlich eingerichtete Central-Turnanstalt in Wirksamkeit tritt.

In derselben sollen in einem jedesmals vom 1. October bis 30. Juni *) dauernden Cursus eine Anzahl von höchstens 18 Militär- und eben so viel Civil-Eleven gemeinschaftlich unterrichtet, und unter Zuhülfenahme der erforderlichen Hülfswissenschaften, namentlich der Anatomie und Physiologie, zu Lehrern der Gymnastik ausgebildet werden.

Die letztere soll aus dem von ihr bisher innegehaltenen Stadium einer mehr oder weniger isoliert stehenden Uebung der Körperkräfte heraustreten und unter angemessener Berücksichtigung des Ling'schen Systems auf rationellem Wege betrieben und für das Gesammtgebiet der Erziehung der männlichen Jugend fruchtbarer zu machen gesucht werden.

Die Anstalt wird geleitet von dem zum Dirigenten derselben ernannten Königl. Hauptmann Rothstein. Unter demselben arbeiten die erforderlichen Militair- und Civil-Lehrer, so wie ein Arzt. In der Anstalt werden täglich im Durchschnitt fünf Stunden praktischer und theoretischer Unterricht ertheilt. Der gesammte Unterricht ist unentgeltlich.

In der Anstalt werden vorzugsweise junge Schulmänner ihre Ausbildung finden, welchen künftig der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und Schullehrer-Seminarien zu übertragen ist. Dieselben werden ihren Aufenthalt in Berlin, wenn auch in beschränktem Maaße, auch zu ihrer Ver-

*) Durch Bekanntmachung vom 29. Mai 1858 ist der Cursus auf 6 Monate festgesetzt.

Digitized by Google

vollkommnung in andern Zweigen des Wissens mit benutzen können. Unterstützungen der Eleven können für jetzt nur in den dringendsten und besonders motivierten Fällen in Aussicht gestellt werden.

Für künftig erwarte ich die Anmeldungen zum Eintritt in die Central-Turnanstalt spätestens bis zum 1. August jedes Jahres. Für den bevorstehenden Cursus müssen dieselben längstens bis zum 15. September mir eingereicht werden.

Das Königl. Provinzial-Schul-Collegium hat unverzüglich die betreffenden Unterrichtsanstalten und Schulamts-Candidaten Seines Ressorts von dem Inhalt dieser Verfügung in Kenntniß zu setzen und mir bis zum 15. September anzuzeigen, ob und welche Individuen zum Eintritt geeignet und bereit sind, wonach ich dieselben von meiner Entscheidung direct so zeitig in Kenntniß setzen werde, daß sie bis zum 1. October noch hier eintreffen können.

Berlin, den 18. August 1851.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

(Minist.-Bl. 1851, S. 180)

---

16. Regulativ für den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien der Monarchie, Minister.-Verfügung vom 1. October 1854 (v. Raumer.)*)

10. Turnübungen.

Die in den Seminarien zu betreibenden Turnübungen haben gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, Herrschaft über den Leib und seine Organe, Stärkung des Muthes und der Entschlossenheit, wie Gewöhnung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam auf das Wert ins Auge zu fassen. Gleichzeitig werden durch umsichtige Anwendung des Ling'schen und des Spieß'schen Systems die angehenden Lehrer eine sehr zweckmäßige Anleitung erhalten, später die Spiele der Schuljugend

*) Vergl. die drei Preußischen Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854 über Einrichtung des evangelischen Seminar-, Präparanden- und Elementarschul-Unterrichts. Im amtlichen Auftrage zusammengestellt und zum Druck befördert von F. Stiehl. Berlin 1854. S. 47.

Digitized by Google

zu organisieren und unter günstigen Verhältnissen auch ihrerseits dazu beizutragen, daß diese sich als die Jugend eines wehrhaften und tapfern Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nacheifern lerne.
(Minist.-Bl. 1854, S. 216.)

---

17. Bekanntmachung, die „Prüfung von Turnlehrerinnen" betreffend.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Prüfung von Turnlehrerinnen Folgendes angeordnet worden ist:

1. Zur Prüfung derjenigen weiblichen Personen, welche sich mit dem Unterricht im Turnen für die weibliche Jugend beschäftigen wollen, ist eine Commission niedergesetzt, welche besteht a) aus dem Departementsrath des unterzeichneten Collegii, als Vorsitzendem, b) dem Unterrichtsdirigenten der Königl. Central-Turnanstalt, Herrn Hauptmann Rothstein, und c) dem Königl. Kreisphysikus a. D. Herrn Dr. Neumann hierselbst.

2. Zur Prüfung als Turnlehrerinnen können nur solche Personen zugelassen werden, welche bereits eine Prüfung als Lehrerinnen abgelegt haben und sich im Besitz eines Zeugnisses über die bestandene Prüfung befinden.

3. Die Prüfung wird jährlich zwei Mal, im Juni und December, abgehalten werden.

4. Die Anmeldungen zur Prüfung müssen bis zum 15. Mai, resp. 15. November jedes Jahres bei dem unterzeichneten Schulcollegium unter Beifügung des Lehrerinnen-Prüfungs-Zeugnisses erfolgen.

5. Die Ausstellung der Zeugnisse erfolgt durch die Commission unter dem Siegel des Vorsitzenden.

6. Gebühren sind für die Abhaltung der Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 23. Januar 1857.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

(Kloff: Neue Jahrbücher für die Turnkunst, III. Bd. S. 95.)

Digitized by Google

18. Erläuternde Bemerkungen zu der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der Real- u. der höheren Bürgerschulen vom 6. October 1859.

— „Es ist wünschenswerth, daß der Gesanglehrer, und ebenso der Turnlehrer, auch durch anderweitigen Unterricht dem Lehrercollegium der Realschule näher angehören." — —

Berlin, den 6. Oct. 1869.

(Centralblatt, Jahrgang 1859, Nr. 226, S. 670.)

---

19. Circular-Verfügung, die drei Preußischen Regulative vom 1. 2. und 3. October 1854 über Einrichtung der evangelischen Schullehrer-Seminarien, des Präparanden-Unterrichts und der einclassigen Elementarschule betreffend.

„Ich wünsche, daß die bei allen Seminarien eingeführten gymnastischen Uebungen sich immer mehr mit demjenigen in Uebereinstimmung setzen, was unsere Heeresverfassung als gymnastische Vorbereitung bedarf und fordert. Je höher die Vergünstigung anzuschlagen ist, daß den in Seminarien ausgebildeten Schulamtscandidaten die Ableistung der Militärpflicht in einem sechswöchentlichen Dienst gestattet ist, um so mehr haben die Seminarien die Pflicht, die Wehrhaftigkeit ihrer Zöglinge vorzubereiten. Kann auch der Turnunterricht für die Elementarschulen nicht obligatorisch gemacht werden, eine dießfällige Ausbildung der Lehrer wird indirect der Erfolge an der Jugend nicht entbehren, welche deren Väter in ihrem Preußischen Bewußtsein willkommen heißen werden.

Ich behalte mir besondere Verfügung dahin vor, daß alle Seminarien baldmöglichst in den Besitz solcher Turnlehrer gelangen, welche ihre zweckmäßige Vorbildung in der hiesigen Königl. Centralturnanstalt erhalten haben." —

Berlin, den 19. November 1859.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien u. Regierungen.

(Centralblatt 1859, Nr. 230, S. 700.)

Digitized by Google

20. Gymnastischer Unterricht in der Königl. Central-Turn-Anstalt.

In verschiedenen Tagesblättern ist kürzlich eine an der Königl. Central-Turn-Anstalt eingetretene Personalveränderung in Verbindung gebracht worden mit einem angeblich für diese Anstalt beschlossenen Wechsel des Unterrichtssystems. Es wird bemerkt, daß das Spieß'sche System verworfen und das Ling'sche System zu ausschließlicher Geltung gebracht werden solle. Die zu diesem Behuf herangezogenen Personalverhältnisse können außer Betracht bleiben. Thatsache ist, daß seit dem Bestehen der Central-Turn-Anstalt das Ling'sche System dem Unterricht für die Militär- und Civil-Eleven zu Grunde gelegen hat und bis auf Weiteres maßgebend bleiben wird. Dabei hat keine ausschließliche Einseitigkeit obgewaltet. Daß aber gerade jetzt nicht eine absolute Ausschließlichkeit beabsichtigt wird, ergibt folgende Circular-Verfügung, welche vor der erwähnten Personal-Veränderung erlassen worden ist und in Verbindung mit der Seite 335 des Centralblatts von diesem Jahre abgedruckten Verfügung*) den Beweis liefert, daß das Turnwesen an den öffentlichen Unterrichts-Anstalten Erweiterung und Kräftigung, und zwar die dem Bedürfniß und den factischen Verhältnissen entsprechende, finden, und daß abgesehen von bloßer Theorie und abstractem System die Erfahrung und das Bedürfniß maßgebend sein soll. Die an sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen erlassene Verfügung lautet:

„Von den in der hiesigen Königl. Central-Turn-Anstalt ausgebildeten Civil-Eleven ist der größere Theil an Gymnasien, Realschulen und Schullehrer-Seminarien zur Leitung der gymnastischen Uebungen übergegangen. Dieselben werden inzwischen Gelegenheit gehabt haben, selbstständige Erfahrungen über die Einrichtung und den Betrieb der gymnastischen Uebungen an Schulanstalten zu machen und sich ein Urtheil darüber zu bilden, wie die in der Central-Turnanstalt auf Grund des Ling'schen Systems erhaltene Anleitung sich als zweckmäßig und ausreichend für den gymnastischen Unterricht der Jugend erweist. Dabei ist der Gesichtspunkt festzuhalten, daß das Turnen in den Schulen, ohne dessen besondere Zwecke außer Acht zu lassen, doch immer in einem nothwendigen Zusammenhang mit demjenigen System der gymnastischen Uebungen stehen muß, welches in der Armee zur Ausbildung und Wehrhaftmachung des Soldaten in Anwendung gebracht wird.

*) S. unten Nr. 21.

Digitized by Google

Ich wünsche diese Fragen von den in der hiesigen Central-Turn-Anstalt ausgebildeten und gegenwärtig in dem Verwaltungs-Bezirk des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums an öffentlichen Schulanstalten für den gymnastischen Unterricht fungierenden Lehrern näher erörtert zu sehen und veranlasse das Königl.-Provinzial-Schul-Collegium, die hierauf bezüglichen Gutachten*) der betreffenden Lehrer mit den den Directoren der Anstalten und dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium nöthig erscheinenden Bemerkungen begleitet, mir baldmöglichst einzureichen."

Berlin, den 27. März 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten
von Bethmann-Hollweg.

6929. U.

(Centralblatt 1860, Nr. 186, S. 456.)

---

21. Aufnahme von Civileleven in die Central-Turnanstalt zu Berlin. — Einführung des Turn-Unterrichts in den Elementarschulen und höheren Unterrichts-Anstalten.

Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

Am 1. October d. J. wird ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven an der Königl. Central-Turnanstalt hierselbst beginnen.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungierende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen verliehen werden.

---

*) Im Centralblatt, z. B. Jahrg. 1860, S. 665 ff., 725 ff. Jahrg. 1861 S. 543 ff. sind einige dieser Gutachten abgedruckt. Anm. d. H.

Digitized by Google

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und zur Veröffentlichung durch Ihr Amtsblatt. Die betreffenden Anmeldungen sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen. Bei dieser Gelegenheit veranlasse ich die Königl. Regierung, der ausgedehnteren Einführung des Turn-Unterrichts in den Schulen eine erhöhte Aufmerksamkeit und Theilnahme zuzuwenden. Der gymnastische Unterricht, wie dessen Ertheilung in der Central-Turnanstalt gelehrt wird, steht in engem Zusammenhang mit dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten System der militärischen Ausbildung des Soldaten. Es muß also Werth darauf gelegt werden, daß, abgesehen von der Bedeutung des Turnens in pädagogischer und körperlicher Beziehung, die Möglichkeit geboten ist, durch den richtigen Betrieb der gymnastischen Uebungen in der Schule unmittelbar die Wehrhaftmachung des Volkes fördern zu können.

Der Betrieb der Gymnastik nach dem in der Central-Turnanstalt befolgten System erfordert nicht kostspielige Einrichtungen und Apparate, und kann also die Einführung desselben von Seiten des Kostenpunkts bei den meisten Schulen keine erhebliche Schwierigkeit finden.

Die meisten städtischen Communen werden, wenn ihnen die richtige Auffassung der Sache vermittelt wird, keinen Anstand nehmen, für die männliche Jugend ihrer Schulen geordnete gymnastische Uebungen einzuführen, und wo größere Schulsysteme vorhanden sind, geeignete Lehrer in der hiesigen Central-Turnanstalt ausbilden zu lassen. Je mehr aber aus den Seminarien, wo bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Lehrer wirken, mit dem Betrieb der Gymnastik vertraute Elementarlehrer in die Schulen übertreten, desto leichter wird es werden, in allen, auch

Digitized by Google

den Land-Schulen, die Elementar-Uebungen der Gymnastik zur Einführung und Anwendung zu bringen.

Dieselben werden sich mit den jugendlichen Spielen und mit der Begehung vaterländischer Festtage in angemessene Verbindung bringen lassen, und wird es nur darauf ankommen, die Bevölkerung den Nutzen der gymnastischen Uebungen und deren Zusammenhang mit der Wehrhaftigkeit des Volkes verstehen zu lehren und darauf Bedacht zu nehmen, daß die angemessene Leibesübung der Jugend zur Volkssitte werde.

Ich erwarte, daß die Königl. Regierung Sich die Förderung dieser Sache besonders angelegen sein lasse und die Theilnahme der Lehrer, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden für dieselbe in erfolgreicher Weise in Anspruch nehme.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Lehnert.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

21b.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme und entsprechenden Nachachtung.

Die Circular-Verfügung vom 4. Aug. 1856 (Nr. 12, 501), durch welche das Königl. Prov.-Schul-Collegium aufgefordert worden ist, in geordneter Reihenfolge Turnlehrer an den Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts für den Cursus der Central-Turn-Anstalt anzumelden, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt, indem dergleichen Anmeldungen nur spärlich und nicht dem Bedürfniß entsprechend seither eingegangen sind. Ich wiederhole daher jene Aufforderung und veranlasse das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, nicht etwa nur Meldungen einzelner Lehrer abzuwarten, sondern das Bedürfniß der betreffenden Anstalten selbstständig zu prüfen und die Ausbildung geeigneter Turnlehrer für dieselben ex officio anzuordnen. Besonders sind die Schullehrer-Seminarien zu berücksichtigen, und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese sämmtlich in nicht zu langer Zeit mit ordnungsmäßig ausgebildeten Turnlehrern versehen sind, damit auf

Digitized by Google

dieſe Weiſe des Turnweſens kundige Elementarlehrer das Intereſſe für daſſelbe in den weiteren Kreiſen der Bevölkerung thatſächlich anzuregen im Stande ſind.

Berlin, den 26. Mai 1860.

Der Miniſter der geiſtl. ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An ſämmtliche Provinzial-Schul-Collegien.
10,443. U.

(Centralblatt 1860, Nr. 132 S. 335 ff.)

---

22. Einführung des Turnunterrichts in den Elementarſchulen.

Zur Ausführung der im diesjährigen Centralblatt S. 335 und 336 abgedruckten Miniſterial-Erlaſſe*) wegen Einführung des gymnaſtiſchen Unterrichts in den Elementarſchulen haben die Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt folgende Verfügungen an ſämmtliche Landräthe, Superintendenten, Kreis-Schul-Inſpectoren und Stadt-Magiſtrate des Verwaltungsbezirks erlaſſen, welche wir der verſchiedenen in ihnen hervortretenden praktiſchen Geſichtspunkte wegen hier abdrucken laſſen.

a.

Bei abſchriftlicher Zufertigung obiger Miniſterial-Erlaſſe, deren erſteren wir auch in unſerem Amtsblatt heut veröffentlicht haben, vertrauen wir auf ein allſeitiges eifriges und wirkſames Bemühen zur Förderung der gymnaſtiſchen und Turn-Uebungen der männlichen Jugend auf dem Lande wie in den Städten. Ein ſolches patriotiſches Beſtreben wird insbeſondere auch lebhaften Einfluß auf die Wehrhaftigkeit des Volkes ausüben, durch Vorbildung der jungen Mannſchaften, welche in das Königliche Heer einzutreten haben.

Demnach kommt es eben ſo ſehr wie zum Wohle und der Lebenstüchtigkeit der Einzelnen auch im weſentlichen Intereſſe des Vaterlandes darauf an, überall im Volke die richtige Erkenntniß und Würdigung des angedeuteten wichtigen Zweckes zu wecken und die Einſicht und Ueberzeugung zur Geltung zu bringen, daß es ſich dabei um eine Bildung handele, welche, frühe ſchon von der männlichen Jugend begonnen, auch von den der Schule entwachſenen

---

*) Siehe oben Nr. 21a.

Digitized by Google

jungen Leuten fleißig fortgesetzt werden müsse, um von den in's Heer eingereihten Mannschaften zur Vollendung gebracht und durch Kraft und Gewandtheit in der Vertheidigung wie im Angriffe geltend gemacht zu werden.

Es wird sich darum und bei dem Mangel an gehörig geeigneten Lehrern für den Turn-Unterricht auch ganz besonders empfehlen, gediente, aus dem Heere entlassene oder von den Fahnen beurlaubte, nach dem gegenwärtig in der Königlichen Armee zur Anwendung gebrachten Systeme in der Gymnastik, wie sie in der Central-Turnanstalt gelehrt wird, ausgebildete Militärpersonen, die sich an vielen Orten und vornämlich in Städten finden und dazu geneigt zeigen dürften, zur Ertheilung des besagten Unterrichts und zur Leitung der Uebungen, in Verbindung mit gewandten und thätigen, besonderer Achtung sich erfreuenden Lehrern, in Anspruch zu nehmen, und setzen wir in den patriotischen Sinn und die Opferfreudigkeit der Communen und ihrer Vorstände ꝛc. gern das Vertrauen, daß sie die verhältnißmäßig geringen Kosten der zu treffenden Einrichtungen nicht scheuen und deren Gewährung nicht versagen werden, wenn sie nach den obigen Andeutungen über den Zweck und die Wichtigkeit dessen, was beabsichtigt wird, belehrt und für die Sache gewonnen werden.

Zu seiner Zeit werden wir Bericht über das, was hiernach veranlaßt und geschehen ist, erfordern.

Potsdam, den 11. Juni 1860.

Königl. Regierung, Abthlg. für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

---

b.

Die in Folge unserer Circular-Verfügung vom 10. September v. J., betreffend den Turnunterricht, eingegangenen Berichte haben nachgewiesen, daß der Turnunterricht nur in wenigen Städten an größeren Schulen regelmäßig ertheilt und mit Eifer betrieben, dagegen in den kleineren Städten und auf dem Lande fast ohne Ausnahme vernachlässigt wird. An manchen Orten ist derselbe ganz eingestellt worden.

Diese Theilnahmlosigkeit ist in hohem Grade zu beklagen, und

Digitized by Google

es muß derselben von den Kreis- und Orts-Schulbehörden entschieden entgegengewirkt werden.

Die Wichtigkeit geregelter Leibesübungen für die physische und ethische Erziehung der Jugend wird von allen Pädagogen und Schulmännern anerkannt. Mens sana in corpore sano — ist eine alte und unbestrittene Wahrheit. Für unser Volk hat die gymnastische Ausbildung der Jugend in Beziehung auf seine Wehrhaftigkeit eine nationale Bedeutung, welche ihm dieselbe vorzüglich zur Pflicht macht. Der Turnunterricht bildet daher einen Theil des öffentlichen Unterrichts auch in den Elementarschulen und muß überall in denselben aufgenommen werden. Die Zöglinge der Seminare werden für diesen Unterricht gehörig ausgebildet und sollen von der erlangten Ausbildung in den Schulen, an denen sie beschäftigt werden, Gebrauch machen. Die schulpflichtige männliche Jugend darf sich, die körperliche Befähigung vorausgesetzt, dem Unterricht im Turnen so wenig als dem in den übrigen Gegenständen entziehen, und den Eltern steht es nicht frei, ihre Söhne davon fern zu halten. Durch unsere Circular-Verfügungen vom 3. Mai 1844, vom 26. Januar 1846 und vom 26. Februar 1847 haben wir daher auf die allgemeine Einführung des Turnunterrichts in allen Elementarschulen gedrungen. Gleichwohl stellen sich derselben noch immer die Hindernisse entgegen, welche schon oft und in einigen der uns vorliegenden Berichte als unübersteiglich angeführt worden sind. Zum großen Theil beruhen sie auf Vorurtheilen, die mit festem Willen und ruhiger Ausdauer allmälig überwunden werden müssen. Es wird dabei hauptsächlich auf die Energie der Ortsbehörden und die rege Mitwirkung der geistlichen Schul-Aufseher ankommen.

Als ein Grund der Theilnahmlosigkeit, besonders der ländlichen Bevölkerung, wird vornehmlich die Anschauung der Landleute von dem Werthe der Turnübungen angeführt. Diese erachten schulmäßig geregelte Leibesübungen für ihre Söhne für entbehrlich, da es diesen an Arbeit und körperlicher Bewegung nicht fehle, und die Uebung, welche der Gebrauch der Ackerwerkzeuge sie lehre, die Fertigkeit, welche Feld-, Garten- und Hausarbeit ihnen giebt, für den Landmann ausreiche. Es würde vergeblich

Digitized by Google

sein, sie von dem Vorzuge und Nutzen methodisch geregelter Leibesübungen überzeugen zu wollen. Dagegen wird die Hinweisung auf den künftigen Beruf und Dienst des Soldaten es dem patriotischen Bürger und Landmann einleuchtend machen, wie nützlich seinen Söhnen dergleichen Vorübungen für den Waffendienst sind. Die in das Heer eintretenden Söhne werden den Nutzen davon selbst wahrnehmen und die aus demselben zurücktretenden Wehrmänner werden ihn der jüngeren Generation begreiflich machen. Die gleichartigen Uebungen bei dem Heer und bei der Jugend werden bald den Eindruck des Fremdartigen verlieren, und das alte Vorurtheil wird völlig verschwinden; an die Stelle der Gleichgültigkeit wird das Interesse an dem in der Schule des Heeresdienstes selbst Erlernten und Geübten treten. Dahin zu wirken müssen vaterländisch gesinnte Behörden und Jugendlehrer sich eifrig angelegen sein lassen.

Wenn der Einwand erhoben wird, daß die Künstlichkeit der seitherigen Turnübungen Anstoß errege, so wird dabei übersehen, daß diejenige Methode, nach welcher jene Uebungen gegenwärtig in der Central-Turnanstalt zu Berlin und in allen Seminarien gelehrt, bei dem Heere und auf den Turnplätzen getrieben werden, keineswegs eine zu künstlichen und gewagten Versuchen verleitende, sondern eine einfache, naturgemäße, nur zu dem richtigen und gewandten Gebrauch der Glieder anleitende ist.

Damit fällt auch das Bedenken hin, daß es an vielen Orten an einem geeigneten Turnplatz und an den nöthigen Turngeräthen fehle. Für diese Art von Uebungen kann jeder freie Platz, an welchem es auf dem Lande auch in der Nähe der Schule nirgends fehlen wird, benutzt werden, und es bedarf keines großen Apparats, um die nöthigsten Uebungen vorzunehmen. Die einfachen Turngeräthe werden aus der Schul-Apparats- oder Gemeinde-Casse zu beschaffen sein.

Das scheinbarste Hinderniß ist der Mangel an Zeit, da die bisherige Schulzeit weder beschränkt, noch über das gesetzliche Maaß verlängert werden darf. Doch wird eine halbe Stunde täglich über die gemessene Schulzeit, es wird ein schulfreier Nachmittag in der Woche, es werden die im Sommer eintretenden Pausen der Feld- und Gartenarbeit dem Lehrer noch immer Zeit

Digitized by Google

und Gelegenheit bieten, die männliche Jugend im Turnen zu üben. Die geeignete Zeit für diesen Unterricht ist der Sommer, doch können auch im Winter, wo den Landschulen die Zeit noch weniger verkürzt werden darf, in den sogenannten Zwischenstunden mancherlei Turnübungen angestellt werden.

Ueber den Mangel an Lehrern, welche des Turnunterrichts kundig sind, dürfte kaum noch geklagt werden. Abgesehen davon, daß wir in den Jahren 1846 und 47 bei dem Seminar zu Neuzelle einen Cursus für den Unterricht im Turnen mit je 20 Lehrern veranstaltet hatten, entlassen die Seminare schon seit mehreren Jahren mit der neueren Methode vertraute, darin wohl geübte Lehrer, welche auch den dafür noch nicht ausgebildeten Berufsgenossen die erforderliche Anleitung ertheilen können; die vorliegenden Berichte machen deren eine große Anzahl namhaft. Es muß gefordert werden, daß sie ihre Kenntniß und Fertigkeit anwenden und verwerthen. Schon die frühere Erfahrung hat gezeigt, daß da, wo es an einem geschickten und eifrigen Turnlehrer nicht fehlt, alle die Vorurtheile verschwinden und die Hindernisse weichen, welche den Erfolg des Unterrichts aufhalten. Schon im Jahre 1847 hatten in einer Ephorie 13 Lehrer bei der Schule einer kleinen Stadt und bei 11 Landschulen, ohne kostspielige Apparate und ohne besondere Turnplätze, sowie ohne Widerspruch der Gemeinde, vielmehr mit Beifall derselben, Turnübungen mit der Schuljugend gehalten. Leider ist seit dem Jahre 1848 die Sache nicht vorwärts gegangen. Die Förderung derselben ist uns durch den Herrn Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in einem Rescript vom 26. Mai d. J. (Nr. 10,443. U.), welches wir hierneben im Auszuge mittheilen, besonders empfohlen worden. Wir rechnen mit Zuversicht darauf, daß die Kreis- und Orts-Schulbehörden, die geistlichen Schulaufseher und die Lehrer den darin ausgesprochenen Erwartungen mit dem thätigsten Eifer entgegenkommen werden.

Noch im Laufe dieses Sommers ist bei allen städtischen Schulen der Unterricht im Turnen für die männliche Schuljugend einzurichten und auf dem Lande da, wo ein dafür befähigter Lehrer sich findet, der Anfang damit zu machen. Die Orts-Schulvorstände haben unter Leitung des Schul-Inspectors die äußere

Digitized by Google

Einrichtung für die Folge festzustellen. Die Rectoren und Vorsteher mehrclassiger Schulen sind anzuweisen, bei den ihnen nachgeordneten Anstalten die erforderliche Einleitung zu treffen. Zum 1. December d. J. ist über den Fortgang des Turnunterrichts bei den Elementarschulen der Ephorie von den Herren Schul-Inspectoren Bericht zu erstatten.

Zur Belehrung über die Methodik der Turnübungen übersenden wir Ihnen in der Anlage von der Schrift:

Leitfaden für den Turnunterricht in Knaben- u. Mädchenschulen. Herausg. von R. Schultze u. Dr. Angerstein. Berlin 1858.

ein Exemplar, welches bei der Bibliothek der pädagogischen Lesegesellschaft der Ephorie zu inventarisieren ist.

Frankfurt a/O., den 18. Juni 1860.

Königl. Regierung; Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Centralblatt 1860, Nr. 179, S. 442 ff.)

---

23. Lage der Turnstunden bei höheren Unterrichts-Anstalten.

Aus dem Bericht vom 8. v. M. habe ich ersehen, daß auf dem Progymnasium zu N. wegen der Lage der Turnstunden im Sommer wöchentlich nur an zwei Nachmittagen Unterricht ertheilt wird, und daß deshalb die Vormittagsstunden über das herkömmliche und zulässige Maaß vermehrt worden sind. Diese Abweichung von der allgemein üblichen Lectionsvertheilung kann ich nicht billigen, und halte die Gründe, aus welchen das Königl. Provinzial-Schul-Collegium unter dem 17. Dezember v. J. sich gegen den Ausfall des Nachmittags-Unterrichts am — Progymnasium erklärt hat, auch für N. beachtenswerth. Demgemäß veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, Anordnung zu treffen, daß nach den bevorstehenden Sommerferien am N.er Progymnasium die alte Einrichtung hergestellt wird, nach welcher nur Mittwochs und Sonnabends Nachmittags der eigentliche Schulunterricht ausfällt.

Berlin, den 3. Juli 1860.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

v. Bethmann-Hollweg.

An das Königl. Prov.-Schul-Collegium ꝛc.

12,893. U.

(Centralblatt 1860, Nr. 189, S. 459.)

Digitized by Google

24. Einrichtung und Ertheilung des gymnastischen Unterrichts.

Behufs umfassenderer Förderung des Turnwesens in der Volkserziehung sind folgende Verfügungen ergangen.

a.

Durch die Verfügungen vom 26. Mai d. J. (Nr. 10443), abgedruckt in dem Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung S. 335 und folgende*), habe ich aus Veranlassung der Anmeldungen zu dem diesjährigen Cursus der Königl. Central-Turn-Anstalt die Königlichen Regierungen auf die nothwendige festere Begründung und zu erweiternde Wirksamkeit der gymnastischen Uebungen in der Jugenderziehung hingewiesen.

Das, was die meisten Königlichen Regierungen hierauf veranlaßt und angeordnet haben, ist, wie z. B. die in dem Centralblatt Seite 442 und folgende abgedruckten Circular-Verfügungen der Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt darthun, ein erfreulicher Beweis, daß die Bedeutung der Sache richtig und mit Wärme aufgefaßt wird, und wie man bemüht ist, das Verständniß für dieselbe bei den betreffenden Kreisen der Bevölkerung durch thatsächliche Einrichtungen, wenn auch zunächst noch in beschränktem Umfange, zu erwecken.

Dieser zuletzt angedeutete Weg muß als der allein richtige und zum Ziele führende angesehen werden, um es zu verhüten, daß nicht diese für die Jugenderziehung und höhere Beziehungen des Volkslebens so wichtige Sache abermals einen raschen Anlauf nehme und dann allmälig wieder in sich zerfalle.

Ich kann es nur billigen, wenn der Angelegenheit, welche in sich selbst noch vielfach der Durchbildung und im öffentlichen Bewußtsein der Verständigung und Klärung bedarf, von vornherein ein kräftiger Impuls gegeben wird, um die für sie unentbehrliche öffentliche Theilnahme ihr zuzuwenden. Hierbei kann es indessen nicht bewenden, es müssen vielmehr für den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bestimmte Organisationen getroffen werden, wobei unter allen Umständen davon auszugehen ist, daß nur Erreichbares gefordert wird, zugleich aber auch die Mittel geboten

*) Siehe oben Nr. 21.

Digitized by Google

und bereit gestellt werden, durch welche das gesteckte Ziel mit Sicherheit erreicht werden kann. In letzterer Beziehung darf nicht unerwogen bleiben, daß bei den meisten Elementarschulen jetzt noch Lehrer in Thätigkeit stehen, welche zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts nicht vorgebildet und befähigt sind. Nach der erst bezeichneten Seite hin wird festgesetzt werden müssen, was in den Schulen der verschiedenen Kategorien Inhalt und Umfang der gymnastischen Uebungen bilden soll, und wie diese, ohne die nächsten Bedürfnisse und Aufgaben der Schulen hintenanzusetzen, die Interessen der späteren militärischen Ausbildung mit berücksichtigen können. Als Ziel der dieserhalb eingeleiteten Vorbereitungen muß die Herstellung eines diese Zwecke berücksichtigenden Leitfadens, resp. einer Instruction in das Auge gefaßt werden, welche für die betreffenden Lehrer Richtschnur und Anleitung giebt. Einstweilen kommt es darauf an, daß die Uebungen überall in den einfachsten Formen und in ausfüllbarer Begränzung gehalten werden, wozu sich namentlich die sogenannten Frei- und Ordnungs-Uebungen empfehlen, und wobei es Sache des Lehrers sein wird, durch richtige äußerliche Gestaltung und durch Verbindung der Uebungen mit den Spielen der Jugend diesen die nöthige Frische und die Lust zu körperlicher Anstrengung zu erhalten. Es fragt sich nun, wie auf zuverlässigem und rasch zum Ziele führenden Wege die nöthigen und geeigneten Lehrerkräfte zu beschaffen sind. Wo an Seminarien bereits in der Central-Turnanstalt vorgebildete Turnlehrer arbeiten, darf angenommen werden, daß die seitdem aus diesen Seminarien abgegangenen Elementarlehrer überall im Stande sind, sofort den gymnastischen Unterricht der Schuljugend in die Hand zu nehmen. Es ist auch bei der diesjährigen Aufnahme in die Central-Turnanstalt vorzugsweise auf das Bedürfniß der Seminare gerücksichtigt worden, und wird darauf gerechnet werden können, daß binnen kurzer Zeit in sämmtlichen Seminarien die künftig abgehenden Elementarlehrer die nöthige Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts in den Schulen erlangen können. Für jetzt handelt es sich also wesentlich darum, gymnastische Uebungen auch bei denjenigen Elementarschulen in Betrieb zu setzen, deren Lehrer zur Leitung derselben die nöthige Vorbildung nicht empfangen

Digitized by Google

haben. Wo dazu geeignete und zuverlässige, auch außerhalb der Schule stehende Personen gefunden werden, wird diesen unter Mitaufsicht der betreffenden Lehrer die Unterweisung der Schuljugend einstweilen übertragen werden können. Im Allgemeinen ist aber als Aufgabe im Auge zu behalten, daß die Lehrer selbst hierzu in den Stand gesetzt werden, und muß versucht werden, denselben die hierzu nöthige Anleitung zu verschaffen. Es kann dieses in der Art geschehen, daß an dazu geeigneten Seminarien besondere Curse für bereits im Amte stehende Lehrer abgehalten, oder daß sonstigen qualificierten Turnlehrern die Einrichtung solcher Curse anvertraut wird, in welchen beiden Fällen die theilnehmenden Lehrer so auszuwählen sind, daß sie in kleineren oder größeren Kreisen ihren Collegen wieder Unterweisung geben können. Es können aber auch dazu befähigte Persönlichkeiten beauftragt werden, gleichsam als Wanderlehrer an einzelnen ihnen zu bezeichnenden Orten die gymnastischen Uebungen bei den Schulen einzurichten, die betreffenden Lehrer mit Anweisung zu versehen und so Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus Anregung und weitere Unterweisung ausgehen kann. Endlich fragt es sich, ob nicht in der hiesigen Central-Turn-Anstalt für bereits im Amte befindliche Lehrer, die zur weiteren Verbreitung der Sache vorzüglich qualificiert erscheinen, ein kürzerer Cursus, etwa von 6 Wochen, eingerichtet werden könnte.

Nach diesen Gesichtspunkten wolle die Königl. Regierung der Einführung der gymnastischen Uebungen in den Elementarschulen weiteren Fortgang geben und nach drei Monaten berichten, was in der Sache geschehen ist, resp. die Ihr nöthig scheinenden Anträge bei mir stellen. Ueberall aber wolle die Königl. Regierung darauf sehen, daß in den hierher gehörigen Kreisen das Turnen als Aufgabe der Schule festgehalten und von dieser nicht aus der Hand gegeben, daß von diesem auch nicht zur Sache gehörige Aeußerlichkeiten und von der Aufgabe und dem Standpunkt der Schule abführende Bestrebungen und Manifestationen fern gehalten werden und die Jugend ihre körperliche Ausbildung als eine Pflicht erkennen lernt, in deren Ausübung sie zugleich Lust und Befriedigung findet.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

Digitized by Google

b.

Abschrift vorstehender Circular-Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme.

Was die Unterrichts-Anstalten Seines unmittelbaren Ressorts betrifft, so empfehle ich wiederholt der Fürsorge des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums die Ausbildung und weitere Entwickelung des gymnastischen Unterrichts in den Schullehrer-Seminarien, namentlich nach der Seite der methodischen Ertheilung desselben durch die Elementarlehrer hin.

Hinsichtlich des Turnens bei den höheren Unterrichts-Anstalten wird vielfach, wenn nicht überwiegend, geklagt, daß dasselbe noch der nöthigen Theilnahme und des wünschenswerthen Aufschwungs entbehre. Es wird in dieser Beziehung auf die Unpopularität hingewiesen, in der das Turnen bei dem Publikum im Allgemeinen noch stehe; auf die Abneigung vieler Eltern gegen die eingeführten Uebungen, welche zum Nachsuchen um Dispensation von dem Unterricht führe. Dem Turnen fehle noch vielfach die Theilnahme der Lehrer und der Schüler; jene wohnten den Uebungen, für deren Besuch sie nicht remuneriert würden, nur selten bei, und fehle also ihrerseits die für die Schüler wünschenswerthe Ermunterung. Den jüngeren Schülern fehle ebenfalls das ermunternde Beispiel der älteren, welche sich von Secunda, noch mehr aber von Prima ab dem Turnen zu entziehen Neigung zeigten. Häusliche Arbeiten für die Schule, Privatunterricht in den neueren Sprachen, in Musik und Zeichnen, sowie das Baden und der Schwimmunterricht seien für die Schüler der oberen Classen theils wirkliche Ursachen, theils dienten sie zum Vorwand, um den Turnunterricht zu versäumen. In den meisten Fällen sei aber Bequemlichkeit, Geschmack an den Erholungen und Vergnügungen der Erwachsenen und das Streben nach dem greifbar Nützlichen der eigentliche Grund der Versäumnisse. Nützten Leistungen im Turnen zum Aufsteigen in eine höhere Klasse, oder zur Erlangung des Zeugnisses der Reife im Abiturienten-Examen, oder gewährten sie Vortheile für Ableistung des Militärdienstes, dann würde die Betheiligung ohne Zweifel eine allgemeinere sein. Bei strenger Controle und Handhabung der Disciplin lasse sich wohl die Anwesenheit der älteren Schüler auf dem Turnplatze

Digitized by Google

erzwingen, nicht aber die Luft zum Turnen, und der Anblick einer großen Anzahl älterer Schüler, die läſſig und verdroſſen daſtehen, oder in ungeſchickten Bewegungen ihren Verdruß über den ihnen angethanen Zwang und ihre Mißachtung der Uebungen kund gäben, wirke entmuthigend und verführend auf die jüngeren Schüler.

Dieſen Klagen gegenüber ſtehen aber auch die erfreulichen Erfahrungen, daß namentlich durch den Einfluß tüchtig vorgebildeter und in ihrem Fach mit Einſicht und Hingebung arbeitender Turnlehrer bei richtiger Unterſtützung Seitens der Directoren und ihrer Collegen die gymnaſtiſchen Uebungen auf Gymnaſien und ſonſtigen höheren Unterrichts-Anſtalten nicht nur ein Gegenſtand der allgemeinen Theilnahme und Betheiligung geworden ſind, ſondern auch einen ſehr erſprießlichen Einfluß auf die Disciplin, die ſittliche Haltung und männliche Erſtarkung der Schüler geübt haben.

Es kann nur wiederholt in Erinnerung gebracht werden, daß die Schulen den gymnaſtiſchen Unterricht als einen integrierenden Theil ihrer Aufgaben anzuſehen und zu behandeln, und in ihren Anforderungen an die geiſtige Thätigkeit und Beſchäftigung der Schüler für jenen Zeit und Raum frei zu laſſen haben.

Wird Bequemlichkeit, Genußſucht und Sinn für das nur greifbar Nützliche als ein in der Jugend der gegenwärtigen Zeit liegender Grundzug bezeichnet, der ſie von der Hingabe an die gymnaſtiſchen Uebungen abziehe, ſo iſt nicht außer Betracht zu laſſen, daß gerade in den letzteren ein wirkſames Correctiv gegen Verweichlichung und Verflachung geboten iſt, daß es aber bei beabſichtigter Heilung eines Schadens unerläßliche Bedingung iſt, der natürlichen Abneigung gegen das Heilmittel nicht ſchwächlich nachzugeben.

Was das greifbar Nützliche der gymnaſtiſchen Uebungen betrifft, ſo darf wohl angenommen werden, daß, deren richtiger Betrieb vorausgeſetzt, auch dem jugendlichen Verſtändniß der Werth einer geordneten, in richtig abgemeſſener Anſtrengung Erholung gewährenden körperlichen Uebung, der ſich aus derſelben ergebenden leiblichen Friſche, Gewandtheit der Gliedmaßen, Sicherheit in der Anwendung und Beherrſchung derſelben, des durch

Digitized by Google

die Zuverlässigkeit des Körpers erhöhten Muthes und der von derselben getragenen Raschheit und Festigkeit des Entschlusses, durch Belehrung und Anschauung klar gemacht werden kann. Es ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß bei der erweiterten Bedeutung, welche dem gymnastischen Unterricht in der Jugend-Erziehung auf Allerhöchste Anordnung in Verbindung mit der Vorbereitung auf die militärische Ausbildung gegeben werden soll, baldigst Maßregeln werden getroffen werden, in deren Folge Versäumnisse in der gymnastischen Ausbildung für die betreffenden Individuen materielle Nachtheile mit sich führen müssen, wie z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob weiterhin die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst nicht von nachgewiesener erfolgreicher gymnastischer Uebung abhängig zu machen ist. Ebenso wird, sobald nur an den betreffenden Anstalten der Turnunterricht vollständig organisiert ist, die von den Schülern für den gymnastischen Unterricht bewiesene Theilnahme und die erlangte Fertigkeit bei Ertheilung des Zeugnisses der Reife in Betracht zu ziehen und in demselben zu erwähnen sein.

Sollte bei irgend einem Lehrer-Collegium bis jetzt Mangel an Interesse für den in Rede stehenden Gegenstand den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt haben, so wird es nur der Hinweisung auf die theils veränderten, theils in weiterer Entwickelung begriffenen Verhältnisse bedürfen, um auch ohne äußere Nöthigung, die event. aber auch wird eintreten müssen, die nach dieser Seite hin bestehenden Mängel zu beseitigen.

Wenn, wie oben erwähnt, für den ungenügenden Erfolg des gymnastischen Unterrichts ein theilweiser Grund in der Lässigkeit der Schüler und deren anderweiter zu großer Belastung, so wie in der Abneigung mancher Eltern gegen die auf den Turnplätzen vorgenommenen Uebungen gefunden wird, so ist, soweit hier das sittliche Verhalten der Schüler und deren etwaige Ueberlastung mit Schularbeiten in Betracht kommt, das Nöthige bereits bemerkt. Besteht aber gegen die vorzunehmenden Uebungen eine Abneigung, und wäre diese begründet, so muß angenommen werden, daß an den betreffenden Orten der gymnastische Unterricht unzweckmäßig eingerichtet ist, und wahrscheinlich das Geräthturnen nebst einer bloßen materiellen Uebung der Körperkraft zu

Digitized by Google

sehr in den Vordergrund tritt. Hier wird zunächst von Seiten der Anstalt durch Befolgung eines rationellen Systems der Gymnastik Abhülfe zu schaffen, und namentlich dahin zu streben sein, daß die Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen theils zur Erweckung eines Gemeingefühls, in dem sich die Schüler als Glieder eines geschlossenen Ganzen erkennen lernen, theils zur Vorbereitung auf den künftigen Militärdienst ihre angemessene Berücksichtigung finden. Die Marsch- und Evolutions-Uebungen werden so einzurichten sein, daß die Schüler die nöthige Bekanntschaft mit den eingeführten Wendungen und Schwenkungen, mit dem Formieren der Massen in Colonne und Linie, mit dem Deployieren ꝛc. erlangen. Die Turnspiele werden sich dahin einrichten lassen, daß die wünschenswerthe Fertigkeit im Abschätzen der Distancen, im Auskunden und Durchsuchen coupirten Terrains ꝛc. Berücksichtigung findet. Sind solche Uebungen eingerichtet, so wird die Abneigung der Eltern aufhören, und schwächliche Schüler werden höchstens von dem Geräthturnen, nicht aber von den Frei-, Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen zu dispensieren sein. Hinsichtlich der erwähnten Uebungen ist aber immer festzuhalten, daß sie Turn-Uebungen und Spiele sind, und nicht in militärische Spielerei ausarten und den Knaben nicht vorab das bieten dürfen, was von dem Manne gefordert wird, weshalb auch der Gebrauch von Gewehren bei den gymnastischen Uebungen ebenso entbehrlich, wie auszuschließen ist. Einem qualificierten Turnlehrer wird es auch nicht schwer fallen, in die Schwimmübungen und andere körperliche Exercitien, wie das Schlittschuhlaufen, diejenige Ordnung und Gemeinsamkeit der Schüler zu bringen, welche den wünschenswerthen Zusammenhang mit dem eigentlichen gymnastischen Unterricht aufrecht erhält.

Ein besonderer Werth wird darauf zu legen sein, daß sich in nächster Nähe des Schullocals ein Turnplatz, resp. eine Turnhalle befindet, damit in den üblichen Pausen des Schulunterrichts, oder in dafür zu gewinnenden größeren Zeitabschnitten, Classen- und Abtheilungsweise wenigstens Frei- und Ordnungs-Uebungen angestellt werden können, in welchem Falle die größeren entlegeneren Turnplätze, vielleicht seltener, zu ausgedehnteren Gesammtübungen und Spielen benutzt werden können.

Digitized by Google

Bei Fernhaltung alles Absonderlichen und Renommistischen wird doch vorzusehen sein, daß das Turnwesen der Schüler als einer Gemeinschaft auch sein Recht erhält, in die Aeußerlichkeit zu treten. Gemeinsame Kleidung, Fahnen und andere etwa mit der geschichtlichen Entwickelung der betreffenden Anstalt in Verbindung stehende Abzeichen, gemeinsamer Zug zum Turnplatz unter Trommelschall oder Absingung vaterländischer Lieder, Gesang während des Turnens, sind hierher gehörige Dinge, deren Auswahl und Benutzung der Einsicht und dem Takt der betreffenden Anstalten überlassen bleiben muß. Es wird sich ferner empfehlen, jährlich ein Turnfest abzuhalten, welches einen Nachmittag hindurch auf dem Turnplatz unter entsprechenden Spielen, Vorträgen und Gesängen gefeiert wird. Einen Theil dieses Festes bildet das Probeturnen, in welchem vor dem Lehrer-Collegium und dem Vorstande der Anstalt Proben von der erlangten gymnastischen Ausbildung abgelegt werden. Hiermit kann die Ertheilung von Prämien verbunden werden.

Jährlich wenigstens einmal eine größere Turnfahrt anzustellen, wird der Organismus jeder Anstalt gestatten.

Nach diesen Andeutungen veranlasse ich das Königl. Provinzial-Schul-Collegium, den Betrieb des gymnastischen Unterrichts bei den höheren Unterrichts-Anstalten in erneuerte Anregung zu bringen und Abschrift der betreffenden Verfügung mir einzureichen. Das Hauptaugenmerk wird darauf zu richten sein, daß baldmöglichst alle Gymnasien und Realschulen in den Besitz ordentlich vorgebildeter und wohl qualificierter Turnlehrer gelangen, und werde ich darauf gerichteten Anträgen in den einzelnen Fällen gern jede mögliche Förderung angedeihen lassen.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

---

c.

Dem Herrn Rector und Senat lasse ich beifolgend Abschriften der heute an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen ergangenen Verfügungen, den gymnastischen Unterricht an den Schulen betreffend, zur Kenntnißnahme zugehen. Dieselben ergeben, wie diesem Gegenstande weiterhin eine erhöhte Bedeutung beigelegt werden soll, und wie beabsichtigt wird, das

Digitized by Google

Turnen in eine fruchtbare Verbindung mit der militärischen Ausbildung des Volkes zu setzen.

Die Universitäten werden hiervon nach zwei Seiten hin berührt. Einmal muß dafür gesorgt werden, daß den von den Schulen abgehenden jungen Männern auf der Universität eine geordnete Fortsetzung der angefangenen gymnastischen Ausbildung möglich gemacht werde; sodann ist Werth darauf zu legen, daß namentlich die künftigen Geistlichen und Schulmänner schon auf der Universität Gelegenheit erhalten, sich mit einem ordnungsmäßigen Betrieb der Gymnastik bekannt zu machen, damit sie in ihrem späteren Amt beaufsichtigend und ausübend hiervon Gebrauch machen können.

Den Herrn Rector und Senat veranlasse ich, in Erwägung zu ziehen, wie dieses auf der dortigen Universität in das Werk zu setzen ist, und bei Abgabe der betreffenden Vorschläge Sich zugleich darüber zu äußern, welche Veranstaltungen zu demselben, oder ähnlichem Zwecke, und mit welchem Erfolge, bis jetzt schon dort bestanden haben.

Berlin, den 10. September 1860.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

An die Herren Rectoren und Senate der Königl. Universitäten und der Akademie zu Münster.
19,615. U.
(Centralblatt 1860, Nr. 217, S. 519 ff.)

---

25. Einrichtung des Turnens in den Elementarschulen.

Aus dem Berichte vom 25. d. M. habe ich gerne ersehen, daß mit der Durchführung der gymnastischen Uebungen bei den Elementarschulen in Ihrem Amte wenigstens ein Anfang gemacht ist. Ich habe zu den betreffenden Beschlüssen nur Folgendes zu bemerken:

1) Damit die Kinder mit der Lust und Liebe an die Sache gehen, ohne welche die letztere gar nicht aufkommen kann, würde ich vorschlagen, das Turnen nicht zwangsweise einzuführen, sondern die Kinder sich freiwillig dazu melden

Digitized by Google

lassen. Es sollte mich sehr wundern, wenn nicht bald alle von selbst kämen.

2) Die Exercierübungen würde ich vorläufig unterlassen.

3) Statt Reck, Barren und Ger schlage ich vor, ein Springgeräth herzustellen. Dasselbe besteht
   a) in einem Graben mit 1 steilen und 1 flach abgeböschten Ufer, welchen die Jungen selbst ausschaufeln können,
   b) in einem Springstock, als welcher eine glatte starke Bohnenstange genügt,
   c) in 2 Bohnenstangen mit eingebohrten Löchern, in welche 2 Pinne gesteckt werden, um darüber die Leine zum Hochspringen zu legen. Die letztere wird durch 2 herabhängende Sandsäckchen, welche an den Enden angebracht sind, so straff gehalten, als ohne Gefahr für den Springenden nöthig ist, und
   d) in einem Sprungbrett, welches gegen einen Bock mehr oder minder schräg gestellt, zum Niederspringen auf einen Lohhaufen dient.

   Diese Geräthe sind sehr wohlfeil und einer mannigfachen Benutzung fähig.

4) Außerdem geht dem Barren und Reck noch die schräge und wagerechte Leiter vor.

5) Unter den Freiübungen empfehle ich den Dauerlauf und das kunstgerechte Ringen.

6) Die Remuneration der Lehrer dürfte erst nach Ablauf des 1. Semesters durch Beschluß des Schulvorstandes festzusetzen sein.

Siegen, den 29. October 1860.

Der Landrath.

(Centralblatt 1861, Seite 45 unter Nr. 23.)

---

26. Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Potsdam, die Ausführung des Turnunterrichts in der Elementarschule betreffend.

In Verfolg unserer den Betrieb des Turn-Unterrichts und der gymnastischen Uebungen in der Schule angehenden Circular-

Digitized by Google

Verfügung vom 11. Juni d. J.*) finden wir uns durch desfallsiges Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten, Dr. von Bethmann-Hollweg, vom 10. September d. J. zu folgenden Bemerkungen und Weisungen veranlaßt.

Soll selbstverständlich durch den besagten Unterricht, ohne die nächsten Bedürfnisse und Aufgaben der Schulen hintenan zu setzen, überall nur das wirklich Ausführbare und Erreichbare erzielt und gewonnen werden, so ist auch der Inhalt und Umfang des Unterrichts in Schulen nach deren Kategorien und nach den disponibel zu machenden Mitteln, so wie nach der größern oder geringern Befähigung der eben vorhandenen Lehrer zu bemessen, nicht aber unbedingt ein höheres Ziel der Leistungen zu erstreben, oder, wie bisher schon vielfältig geschehen ist, wegen großer Beschränktheit solcher Leistungen von jeder Betreibung geregelter körperlicher Uebungen, welche doch in kleinem Umfange fast von jedem Lehrer geleitet werden können, Abstand zu nehmen. Wir müssen vielmehr zunächst und im Allgemeinen große Einfachheit der Uebungen und daher vornehmlich die auch ohne besondere und kostspielige Vorrichtungen und Apparate ausführbaren sogenannten Freiübungen und Ordnungs-Uebungen, verbunden mit Spielen der Schuljugend und mit steter Berücksichtigung ihrer spätern militärischen Ausbildung, welche durch die höchst wünschenswerthe Mitwirkung gedienter Wehrmänner schon früh vorbereitet werden kann, ausdrücklich empfehlen.

Uebungen solcher Art können, wie es bei manchen Schulen schon geschieht, in den sogenannten Frei-Viertelstunden zwischen den eigentlichen Schulstunden mit den Schülern vorgenommen werden, was insonderheit auch für die Winterzeit, wenn die Witterung es erlaubt, thunlich und selbst in disciplinarischer und diätetischer Hinsicht anräthlich ist.

Sie müssen aber feststehend mehrmals wöchentlich zu bestimmten Stunden außerhalb der eigentlichen Schulzeit, also nach dem Schlusse der Schule, Vor- oder Nachmittags, oder Mittwochs und Sonnabends in den spätern Nachmittagsstunden, bevor die Dunkelheit eintritt, getrieben werden. Daran mögen dann unter

*) Siehe oben Nr. 22a.

Digitized by Google

Leitung geübterer und wirklich vorgebildeter Lehrer, wie solche selbst bisher schon mehr oder weniger aus den Schullehrer-Seminarien hervorgegangen sind, eigentliche Turnübungen (Rüstübungen) geknüpft werden, welche von den etwa durch Theilnahme an irgend einem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt ausgebildeten Lehrern oder von durchgebildeten Militärpersonen, von letzteren jedoch unter beständiger Mitaufsicht und Beihülfe der Lehrer, in größerer Ausdehnung und Vollkommenheit zu betreiben sind.

Demnach und zur Förderung des Ganzen wird es freilich darauf ankommen, mehr und mehr Lehrer zu gewinnen, welche auch zur Ertheilung eines rationellen und kunstgerechten Turnunterrichts in weiterem Umfange selbst gehörig und methodisch angeleitet sind, oder sich fortbilden. Es wird dafür vornehmlich durch tüchtige Ausbildung der fernerhin aus den Seminarien zu entlassenden jungen Lehrer, sowie durch Betheiligung bereits angestellter Lehrer an Lehrcursen (vielleicht an künftig zu veranstaltenden sechswöchentlichen Cursen) in der Königl. Central-Turnanstalt möglichst gesorgt werden. Aber es können und müssen zu schnellerer Förderung des Zwecks auch die schon geübteren und besonders geeigneten Lehrer in Anspruch genommen und benutzt werden, als Wanderlehrer und Instructoren ihrer Amtsgenossen in kleineren oder größeren Bezirken um ihren Wohnort her in den verschiedenen Schulen Anleitung zu den gymnastischen Uebungen der männlichen Schuljugend zu geben, wozu ebenfalls die Hülfe anderer, des Turnunterrichts kundiger Personen dankbar anzunehmen ist.

Zur Erhöhung des Interesse der Jugend und selbst der Erwachsenen an der Sache, wie zur Belebung und Förderung des ganzen Turnwesens, wird es besonders dienlich sein, daß die Lehrer verschiedener Schulen je zuweilen mit ihren Turnerschaaren hier und dort zusammentreffen und von diesen mit einander wetteifernd bald gemeinschaftlich, bald wechselsweis Uebungen und Spiele vornehmen lassen.

Jedenfalls aber werden die Schulen und deren Lehrer selbst auch den Turn-Unterricht nicht aus der Hand geben dürfen und von demselben nicht nur alles Fremdartige und Ungehörige oder

Digitized by Google

gar Unsittliche sorgsam fern halten, sondern vielmehr noch auch dahin wirken müssen, ihn zur Stärkung der Sittlichkeit und Ordnungsliebe fruchtbar zu machen.

Zum Gebrauche der Lehrer empfehlen wir folgende Schriften, deren Anschaffung als Schul-Inventar auf Kosten der dazu bemittelten Orts-Schulcassen wir hiermit genehmigen:

1) Rothstein, die gymnastischen Freiübungen nach dem Systeme Ling's, 3. Aufl. Berlin bei Schröder (H. Kaiser). 1860. 20 Sgr. brosch.
2) Dessen: Die gymnastischen Rüstübungen nach Ling's System. Ebendaselbst 1855. 20 Sgr. brosch.
3) Leitfaden für den gesammten Turn-Unterricht. Herausgegeben von R. Schultze und Ed. Angerstein. Erster Theil. Turn-Unterricht in Knaben- und Mädchenschulen. Berlin 1858. Bei R. Schultze. 20 Sgr. brosch.

Euer Hochwürden wollen diese Ihnen in 3 Exemplaren zugehende Verfügung den Herren Geistlichen, Schul-Aufsehern und Lehrern Ihres Aufsichtskreises sogleich mittheilen, und die hier anliegende tabellarische Nachweisung in 1 Exemplar gehörig ausgefüllt, uns binnen 6 Wochen zurückreichen.

Potsdam, den 17. November 1860.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

An sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren hiesigen Bezirks.

(Centralblatt 1860, Nr. 334b, S. 732 ff.)

---

27. Ministerial-Bestimmungen vom 24. November 1860, den Betrieb des Turn-Unterrichts betreffend*).

Im Auszuge:

Soweit in den über Einrichtung des gymnastischen Unterrichts eingegangenen Gutachten Veranlassung genommen worden ist, einen Principienstreit über die verschiedenen Systeme des Turnens zu

*) Auf Anlaß der durch Verfügung vom 27. März 1860 geforderten Gutachten.

Digitized by Google

führen, oder persönliche und sachliche Kritik über litterarische Erscheinungen zu üben, können dieselben auf sich beruhen bleiben.

Zunächst kommen folgende Einwürfe gegen die ausschließliche Anwendung des Ling'schen Systems in Betracht:

1) Dasselbe erfordere eine genaue Beachtung jedes einzelnen Turners, dessen Muskelbeschaffenheit die Uebungen bestimmen müsse.

   Diese Behandlung jedes Einzelnen nach verschiedenen Voraussetzungen und Zwecken sei bei dem Massenturnen, wie es die Schulen erforderten, unausführbar.

2) Die Beschäftigung einer großen Zahl von Turnern nach dem Ling'schen Systeme setze eine Vermehrung der Lehrkräfte voraus, wie sie zu beschaffen nicht möglich sei.

3) Auch die Methode des gegenseitigen Unterrichts durch die Ausbildung von Vorturnern könne nicht zur Anwendung kommen, da bei derselben nicht die nothwendige Einsicht in die Beschaffenheit des menschlichen Organismus vorausgesetzt werden könne.

4) Die dem System eigene passive Gymnastik und die Uebungen mit gegenseitiger Stütze seien auf dem Turnplatz der Schule unausführbar, weil sie ausgebildete Gymnasten zur Hülfe erfordern, wenn die Gesundheit der Turnenden nicht gefährdet werden solle.

5) Das Ling'sche System, welches die Auffassung des Turnunterrichts als eines integrierenden Theiles des gesammten Schulunterrichts vertrete und das Verhältniß des Lehrers zum Schüler auch bei dem Turnen streng festhalten wolle, würde in der Anwendung auf das Massenturnen dieser principiellen Bedeutung verlustig gehen; ohne Betheiligung zahlreicher Lehrer könne der gymnastische Unterricht nach dieser Methode kein wirklich erziehender Schulunterricht sein.

Es mag zuzugeben sein, daß diese Sätze das Richtige nicht überall treffen, und daß den Turnlehrern welche sie aufstellen, ein volles Verständniß des Ling'schen Systems, wie dasselbe in der Central-Turnanstalt betrieben und zur Anwendung gebracht werden soll, nicht beiwohnt ꝛc.

Nach Ausscheidung alles Einseitigen und Unhaltbaren aus

Digitized by Google

den vorliegenden Gutachten gelangt man zu folgenden zwei Resultaten der gemachten Erfahrungen und Beobachtungen, welche für die weitere Entwickelung des gymnastischen Unterrichts in den Schulen durch die Central-Turnanstalt von Wichtigkeit sind, und deren Grundsätze weiterhin werden Anhalt gewähren müssen:

1) Die Freiübungen nach dem Ling'schen System nehmen in dem Gesammt-Turnen aller Schulen und Unterrichts-Anstalten eine hervorragende und möglichst zu cultivierende Stelle ein; für die Elementarschule aber reichen sie, nach der nächsten Aufgabe richtig gestaltet und dirigiert und dem Bedürfniß gemäß ergänzt und erweitert, in der Regel vollständig aus.

Diese nächste Aufgabe ist, die unteren, vorzugsweise mit körperlicher Arbeit beschäftigten Volksclassen schon in der Jugend auf mittelbarem Wege zweckmäßig für die militärische Ausbildung und den Dienst im stehenden Heere vorzubereiten.

Neben der hier nur in zweiter Linie, aber doch immer und mit Bestimmtheit zu berücksichtigenden Stärkung der Körperkraft ist besonders die Gelenkigkeit und Gewandtheit, sowie Sicherheit der männlichen Jugend im Gebrauch ihrer Gliedmaßen und Körperkräfte, die Fähigkeit, den Körper im Gleichgewicht zu tragen und fortzubewegen, im Auge zu behalten. Im Hinblick auf den späteren Militärdienst soll der Knabe in der Elementarschule nicht vorexerciert, aber durch angemessene Uebungen exercierfähiger gemacht werden. Durch die richtig betriebenen Uebungen wird aber dieses Ziel nicht nur in leiblicher Beziehung erreicht, sondern es wird auch in intellectueller und moralischer Hinsicht eine Steigerung der Kräfte erzielt, welche nun nicht bloß dem Dienst im Heere, sondern der Bildung und Charakter-Entwickelung der Nation im Ganzen zu Gute kommen muß. Aufmerken, Verstehen des Commandos, Gehorchen auf das Wort, Bewußtsein von der Gemeinschaft, wie sie die Unterordnung des Einzelnen fordert, aber demselben auch Schutz und größere Sicherheit gewährt, Raschheit und Sicherheit des Entschlusses, welche in dem Gefühl der Körperkraft und der bewußten

Digitized by Google

Herrschaft über dieselbe wurzelt, Anstelligkeit in Handhabung der die Körperkraft unterstützenden Werkzeuge und Instrumente — sind Thätigkeiten und Eigenschaften, die nicht bloß dem künftigen Rekruten, sondern jedem Manne im Volke zu Gute kommen.

Einer Ergänzung und Erweiterung bedürfen aber die Freiübungen im Interesse des in der Elementarschule zu ertheilenden gymnastischen Unterrichts, indem, soweit erforderlich und zulässig, mit denselben die Ordnungs- und taktogymnastischen Uebungen, wie sie namentlich von Spieß ausgebildet sind, und sich besonders zur ordnungsmäßigen Beschäftigung größerer Schülermassen eignen, und damit zugleich Marschier- und Evolutions-Uebungen verbunden, und an sie angeschlossen werden, auch die Gewandtheit im Springen ohne Anwendung künstlicher Apparate angemessen berücksichtigt wird. Ebenso wird den künftigen Lehrern eine ausreichende Anleitung zu geben sein, wie auf Grund der für die Elementarschule gehörigen gymnastischen Uebungen Turnspiele einzurichten und zu Zwecken der gymnastischen Ausbildung einzurichten sind.

2) Darin stimmen fast alle Gutachten überein, daß bei alleiniger und abstracter Ausübung der Ling'schen Gymnastik die Anstrengung sich nicht angemessen mit den Uebungen steigere, die Mannigfaltigkeit, welche vor Ermüdung und Abspannung schützt, fehle, und in Folge hiervon in den Turnstunden sich Theilnahmlosigkeit und Widerwille zeige.

Diese Wahrnehmung wird besonders für die weitere Gestaltung des Turnens in den höheren Unterrichts-Anstalten maßgebend sein müssen. Es ist die Aufgabe der Central-Turnanstalt, unter Festhaltung der principalen Grundsätze eine Gymnastik auszubilden, wie solche dem Bedürfniß der verschiedenen Kategorien von Unterrichtsanstalten entspricht und geeignet ist, der Jugend überall Freudigkeit für die Sache und Theilnahme an derselben zu erhalten. Nach diesen Gesichtspunkten kann es nun nicht zweifelhaft sein, daß für die höheren Unterrichts-Anstalten, welche mehr Zeit auf die gymnastischen Uebungen verwenden können, zunächst

Digitized by Google

die vorhin bezeichnete Ergänzung und Erweiterung der Freiübungen, wie auch eine ausgedehntere Betreibung der Rüstübungen Bedürfniß ist. Es sind daher fernerhin die Civil-Eleven mit den einschlagenden Uebungen ebenso praktisch bekannt zu machen, als ihnen eine ihre künftige Unterrichts-Ertheilung sichernde Anweisung über die Aufeinanderfolge der Uebungen, und wie diese für die Elementarschule gehören, oder über deren Kreis hinausgehen, zu geben ist.

Wenn in einzelnen Gutachten geklagt wird, daß in der Central-Turnanstalt den Civil-Eleven keine Anleitung zum Hiebfechten ertheilt werde, so ist zu bemerken, daß von dem gymnastischen Unterricht auch der höheren Schulen die Anleitung zur eigentlichen Waffenführung ausgeschlossen sein soll, weshalb es auch zu billigen ist, daß der Unterricht im Bajonetfechten für die Civil-Eleven der Central-Turnanstalt in Wegfall gebracht, und die Stundenzahl für das Degenfechten, welches auch in höheren Unterrichts-Anstalten wegen seiner allgemeinen gymnastischen Bedeutung und mit Rücksicht auf die ästhetische Seite der Gymnastik betrieben werden kann, beschränkt worden ist.

In mehreren Gutachten wird der in der Central-Turnanstalt ertheilte applicatorische Unterricht als unzureichend bezeichnet. Diesem Mangel ist theilweise bereits durch die Anordnung wegen des Unterrichts der Zöglinge des hiesigen Schullehrer-Seminars Abhülfe geschafft ꝛc.
(Centralblatt 1860. Nr. 334c, S. 735 ff.)

---

28. Einrichtung und Ertheilung des gymnastischen Unterrichts in Elementarschulen.

Durch Verfügung vom 3. August d. J. haben wir die Königl. Landraths-Aemter unseres Departements unter Mittheilung des Rescripts des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. Mai d. J. auf die Wichtigkeit der Hebung und weiteren Ausdehnung des Turn-Unterrichts in den Schulen hingewiesen und zugleich Berichterstattung über den gegenwärtigen Stand dieser Angelegenheit in den Schulen der verschiedenen Kreise erfordert.

Digitized by Google

Nachdem die sämmtlichen Berichte vor uns liegen, sehen wir uns veranlaßt, weitere Schritte zur Förderung dieser Angelegenheit zu thun, indem wir einerseits auf Grund der erwähnten Berichte durch besondere Verfügungen an die einzelnen Landraths-Aemter die Pflege und Erweiterung der bereits bestehenden, so wie die Gründung der für die nächste Zeit in Aussicht gestellten Turn-Anstalten in's Auge fassen und verfolgen, andererseits durch die gegenwärtige allgemeine Verfügung die Wege bezeichnen, auf denen das Ziel einer Einführung des Turn-Unterrichts in sämmtliche Schulen unseres Verwaltungsbezirkes anzustreben und zu erreichen sein wird.

Indem wir dem Königl. Landraths-Amte Abschrift des von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 10. September d. J. erlassenen Rescripts*) mittheilen, in welchem nicht nur die Wichtigkeit der Sache hervorgehoben, sondern auch die zur Förderung derselben dienenden Mittel erörtert werden, heben wir zunächst zur Beseitigung mannigfach sich geltend machender Mißverständnisse in Betreff der einer allgemeinen Ausdehnung des Turn-Unterrichts in den Schulen entgegenstehenden Schwierigkeiten folgende allgemeine Gesichtspunkte hervor.

Die noch immer viel verbreitete Ansicht, als ob die Jugend auf dem Lande und in denjenigen kleinen Städten, deren Verhältnisse in dieser Beziehung dem platten Lande ähnlich sind, gymnastischer Uebungen weniger bedürfe, weil es ihr an mannigfacher körperlicher Bewegung und Uebung der Körperkräfte nicht fehle, muß als eine völlig irrige bezeichnet werden. Abgesehen davon, daß die Thatsache selbst nur zum Theil als richtig anerkannt werden kann, da gerade diese Jugend viel in engen und ungesunden Räumen festgehalten und sich im Freien nur insoweit zu bewegen und die Kräfte des Körpers nur insoweit zu üben veranlaßt zu werden pflegt, als das häusliche und wirthschaftliche Bedürfniß dies erfordert, so sind ihre Beschäftigungen, wie das Austreiben und Hüten des Viehes, das Ausnehmen von Feldfrüchten ꝛc. großentheils von der Art, daß theils die Körperkräfte dabei nur in sehr einseitiger Weise in Anspruch genommen

*) Siehe oben Nr. 24a.

Digitized by Google

werden, theils kleinere Kinder gar nicht oder nur in sehr beschränktem Umfange dazu verwendet werden können. Ein allseitiger Gebrauch der Gliedmaßen, eine Bewegung aller Muskeln und eine daraus resultierende Gewandtheit des Körpers wird aber dadurch so wenig erzielt, daß die ländliche Jugend in dieser Beziehung hinter der Jugend größerer Städte weit zurücksteht, und die aus ihr hervorgehenden Rekruten bei den militärischen Exercitien sich vorzugsweise als ungelenk und schwerfällig erweisen. Soll aber das Turnen nicht nur im Allgemeinen Kraft und Gewandtheit des Körpers bezwecken, sondern mit der Wehrhaftigkeit des Volkes in Zusammenhang gebracht und dieser dienstbar gemacht werden, so leuchtet es um so mehr ein, daß die ländlichen Beschäftigungen dasselbe in keiner Weise zu ersetzen im Stande sind

Was den auch in den landräthlichen Berichten mehrfach hervorgehobenen Mangel an geeigneten Turnlehrern betrifft, so muß zwar zugegeben werden, daß ein solcher namentlich in unserem Verwaltungskreise, wo die in neuerer Zeit angestellten evangelischen Lehrer der Mehrzahl nach nicht in Seminarien ihre Bildung erhalten haben, sondern aus den verschiedensten Verhältnissen und auf sehr verschiedenen Bildungswegen in das Lehramt eingetreten sind, in der That vorhanden ist; aber dieser Mangel steht doch keineswegs in einem richtigen Verhältnisse zu den geringen Anfängen, welche in Bezug auf das Turnwesen in den Schulen unseres Verwaltungs-Bezirks gemacht worden sind. Wenn jährlich auch nur etwa 10 Zöglinge des Seminars zu Bromberg, wo der Turnunterricht mit Eifer und nicht ohne günstigen Erfolg betrieben wird, als Lehrer in evangelischen Schulen angestellt werden, und wenn auch von diesen einige aus verschiedenen Gründen als zur Ertheilung des Turnunterrichts nicht geeignet sollten in Abzug gebracht werden müssen, so würde durch den jährlichen Zuwachs von geeigneten Lehrern doch eine erhebliche Ausdehnung des Turnunterrichts in den evangelischen Schulen möglich geworden sein. Wie wenig aber in dem Mangel an befähigten Lehrern der hauptsächlichste Grund der Vernachlässigung des Turnunterrichts zu suchen sei, dürfte sich mit Evidenz aus der Thatsache ergeben, daß, obgleich fast sämmtliche katho-

Digitized by Google

lische Lehrer unseres Verwaltungskreises in Seminarien gebildet und dort im Turnen unterrichtet worden sind, nach den uns vorliegenden Berichten nicht etwa mehr, sondern sogar weniger katholische, als evangelische Lehrer bisher mit dem Turnunterrichte sich befaßt haben.

Es wird übrigens unsere und des Königl. Provinzial-Schul-Collegii unausgesetzte Sorge sein, diesem wirklich noch vorhandenen und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in dem Rescripte vom 10. September anerkannten Mangel Abhülfe zu verschaffen.

Auch auf die beschränkten Mittel der Communen zur Anschaffung der Geräthschaften und zur Besoldung der Turnlehrer, auf die fehlenden Localitäten und auf den Mangel an Zeit wird vielfach ein übermäßiges Gewicht gelegt.

In dieser Beziehung müssen wir zuvörderst darauf hinweisen, daß wenn der Turnunterricht als ein integrierender Theil des Unterrichts überhaupt betrachtet wird, und wenn die Zöglinge der Seminare wie in anderen Gegenständen, so auch im Turnen unterrichtet und zur Ertheilung dieses Unterrichts angeleitet werden, im Allgemeinen der Gesichtspunkt festgehalten werden muß, daß die Lehrer diesem Theile ihrer Aufgabe sich nicht entziehen dürfen und besondere Remunerationen für denselben in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt sind. Es kommt daher nur darauf an, daß dieser Gesichtspunkt mehr als bisher zur Geltung gebracht und namentlich bei der Anstellung der Lehrer hervorgehoben wird. Dabei wollen wir die im Einzelnen vorhandenen Schwierigkeiten nicht in Abrede stellen. Namentlich erfordert es die Billigkeit, daß in größeren Schulen, wo einem Lehrer die Leitung des Turnunterrichts sämmtlicher oder mehrerer Classen übertragen und dadurch seine Kraft und Zeit in ausgedehnterer Weise in Anspruch genommen wird, entweder sein Gehalt mit Rücksicht auf seine erweiterte Thätigkeit angemessen festgestellt, oder ihm eine Remuneration gewährt werden muß. Indessen werden auch größere Communen und Schul-Societäten bei gutem Willen diese im Verhältnisse zu dem gesammten Bedarf der Schule nicht erhebliche Ausgabe zu tragen sehr wohl im Stande sein und ebenso in der Anschaffung der

Digitized by Google

erforderlichen Geräthschaften kein unübersteigliches Hinderniß finden.

Eines bedeutenden Apparates bedarf es übrigens für einen zweckmäßig eingerichteten Turnunterricht nicht, und wenn einige dem Zwecke dienende Geräthschaften auch nicht füglich zu entbehren sind, so wird sich das Mehr oder Minder in dieser Beziehung doch überall nach der Ausdehnung der Anstalt und nach den vorhandenen Mitteln zu richten haben, in kleineren Schulen und namentlich in den Schulen auf dem Lande aber auf ein überaus beschränktes Maaß zurückgeführt werden können. Wie der Herr Minister in dem Rescripte vom 10. September c. hervorhebt, kommt es darauf an, daß die Uebungen überall in den einfachsten Formen und in ausfüllbarer Begränzung gehalten werden, wozu sich namentlich die sogenannten Frei- und Ordnungs-Uebungen empfehlen, und wobei es Sache des Lehrers sein wird, durch richtige äußerliche Gestaltung und durch Verbindung der Uebungen mit den Spielen der Jugend dieser die nöthige Frische und die Lust zu körperlicher Anstrengung zu erhalten.

An den erforderlichen Localitäten kann es namentlich auf dem Lande und in den kleineren Städten nicht leicht fehlen.

Die Beschaffung geeigneter Räume für den Turn-Unterricht im Winter und die Anlegung eines eigenen, allen Erfordernissen entsprechenden Turnplatzes wird freilich vielfach auf Hindernisse stoßen, und nur größere Communen werden diese Hindernisse zu beseitigen im Stande sein; aber ein geeigneter Platz für die im Sommer anzustellenden Uebungen wird überall, sei es auch auf dem Hofe des Schulhauses, sei es vor demselben oder in der Nähe desselben gefunden werden können.

Auch der Mangel an Zeit kann kein Hinderniß bilden. Der Turnunterricht schließt sich dem übrigen Unterrichte nicht in der Weise an, daß er die geistige Anstrengung, welche der Jugend durch diesen zugemuthet wird, vermehrt, sondern er bildet vielmehr ein Gegengewicht gegen diese Anstrengungen und ist als eine Erholung von denselben zu betrachten, welcher die Jugend nothwendig bedarf. Schon eine Verlängerung der üblichen Vormittagspause um einige Minuten wird für ihn eine angemessene

Digitized by Google

Zeit darbieten, und eine geregelte Benutzung einiger Stunden an den freien Nachmittagen völlig ausreichen.

Indem wir nach diesen Erörterungen zu den Maßregeln übergehen, durch welche das Ziel einer weiteren Verbreitung und allmäligen Einführung des Turnunterrichts in sämmtlichen Schulen erreicht werden kann, nehmen wir die bereitwillige Thätigkeit der Herren Landräthe vertrauensvoll in Anspruch und sprechen die Erwartung aus, daß dieselben durch Belehrung und Anregung auf eine ihrer einflußreichen Stellung entsprechende Weise sowohl bei den Magistraten und Schul-Vorständen, als bei den Lehrern dahin wirken werden, daß die hier und da noch vorhandenen Vorurtheile beseitigt und energische und schleunige Schritte zur Förderung dieser wichtigen Angelegenheit überall gethan werden. Insbesondere aber ordnen wir an:

1) Es ist in Bezug auf jede Schule festzustellen, ob der Lehrer, und wo mehrere Lehrer an einer Schule fungieren, welche Lehrer derselben in einem Seminare ausgebildet worden sind, in demselben an dem Turnunterrichte Theil genommen haben und nach ihrem Gesundheitszustande, wobei vorübergehende Hindernisse nicht in Betracht kommen, den Turnunterricht zu übernehmen im Stande sind. Mit diesen Lehrern ist wegen Einrichtung des Unterrichts im nächsten Frühjahr sofort das Nähere zu besprechen und zugleich das Interesse der Schul-Vorstände für diese Angelegenheit behufs Bewilligung der etwa erforderlichen Mittel zur Anschaffung der nöthigen Geräthschaften anzuregen, wobei indessen sorgfältig darauf zu achten ist, daß nicht durch dringende oder erhebliche Zumuthungen eine Mißstimmung gegen die Sache erweckt, und Befürchtungen in Betreff des Kostenpunktes hervorgerufen werden.

Wo die Beschränktheit der Mittel einer Schul-Societät, oder ein erst allmälig zu überwindendes Vorurtheil Hindernisse bereiten oder befürchten lassen, da wird vielmehr der Unterricht sich zunächst lediglich auf die Frei- und Ordnungs-Uebungen zu beschränken haben, oder darauf Bedacht zu nehmen sein, durch freiwillige Gaben solcher Gutsbesitzer oder anderer Personen, welche zu der Schule in Beziehung stehen, und die sich für den Turn-Unterricht interessieren, die Mittel zur Anschaffung der nothwen-

Digitized by Google

digsten Geräthschaften zu gewinnen, was namentlich denjenigen Lehrern, welche sich eines größeren Vertrauens in den zu ihrem Schulcirkel gehörenden Ortschaften erfreuen, nicht schwer werden dürfte.

2) In allen nicht ganz kleinen Städten ist die Wirksamkeit der Magistrate und die Opferwilligkeit der Communal-Behörden zur Einrichtung eines gemeinsamen Turnplatzes für die verschiedenen Schulen des Ortes in Anspruch zu nehmen, damit je nach den Verhältnissen eine Benutzung desselben Seitens aller oder mehrerer Schulen zu gemeinsamem Unterrichte, oder der einzelnen Schulen zu verschiedenen Zeiten stattfinden könne. Da hier ein klares Verständniß und eine einsichtige Beurtheilung der Wichtigkeit der Sache sowohl in Bezug auf das Wohl der Einzelnen, als auf das Interesse des Staates vorausgesetzt werden darf, so ist der Gesichtspunkt festzuhalten und geltend zu machen, daß der Turn-Unterricht nicht als eine Privatsache, sondern als ein integrierender Theil der Jugendbildung zu betrachten ist, und daher die Sorge für denselben zu den Pflichten der Schulvorstände, Schuldeputationen und Communen gehört.

3) An Orten, wo die betreffenden Lehrer den Unterricht zu übernehmen nicht im Stande sind, wird zu ermitteln sein, ob und welche, auch außerhalb der Schule stehende geeignete und zuverlässige Personen zu finden sind, denen unter Mitaufsicht der betreffenden Lehrer die Unterweisung der Schuljugend einstweilen übertragen werden könnte, wobei vorzugsweise auf entlassene Unterofficiere, welche mit dem in der Armee zur Anwendung kommenden System des Turnunterrichts bekannt geworden sind, Rücksicht zu nehmen sein dürfte.

4) Was die in dem Rescripte vom 10. September c. erwähnten entweder in den Seminarien abzuhaltenden, oder von qualificierten Turnlehrern einzurichtenden Curse für den Turnunterricht betrifft, so sind theils diejenigen Lehrer namhaft zu machen, welche sich zur Theilnahme an einem solchen Cursus nach ihrer Eigenthümlichkeit und nach der örtlichen Lage der Schule mit Rücksicht auf die in weiteren Kreisen ihrer Collegen wiederum zu ertheilende Unterweisung besonders eignen, theils, wenn dergleichen im Kreise vorhanden sind, solche Lehrer zu ermitteln, denen die Einrichtung

Digitized by Google

eines Cursus anvertraut werden könnte, wobei zugleich auf die Möglichkeit der Ausführung in Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse zu achten, und diese in dem zu erstattenden Berichte darzuthun ist.

5) Der Versuch, befähigte Persönlichkeiten zu beauftragen, als Wanderlehrer an einzelnen ihnen zu bezeichnenden Orten die gymnastischen Uebungen bei den Schulen einzurichten, die betreffenden Lehrer mit Anweisung zu versehen und so Mittelpunkte zu schaffen, von denen aus Anregung und weitere Unterweisung ausgehen kann, empfiehlt sich zwar als besonders zweckmäßig, insofern dergleichen Lehrer, wenn sie die dazu nöthige Begabung besitzen, überaus anregend wirken, und namentlich solchen Lehrern, denen es an Neigung und Geschick nicht fehlt, die aber den Muth und das organisatorische Talent nicht besitzen, um selbstständig einen Anfang zu machen, wesentliche Dienste leisten können, setzt aber doch einen schon vorbereiteten Boden voraus, wird nicht gerade auf einen bestimmten landräthlichen Kreis beschränkt werden können und erfordert überdies die Ueberweisung von Mitteln, welche wir in diesem Augenblicke zu gewähren nicht im Stande sind. Er kann daher jedenfalls erst nach vorgängiger Vorbereitung im künftigen Frühjahre in kleineren Kreisen, wo es ohne Kosten möglich ist, also durch nachbarliches Zuhülfekommen hie und da gemacht werden. Sollte das Königl. Landraths-Amt aber im Stande sein, uns hierzu besonders qualificierte Lehrer, welche zugleich in ihren Schulen auf eine Zeit lang durch andere Lehrer vertreten werden können, namhaft zu machen, so erwarten wir auch hierüber Mitheilung in dem zu erstattenden Berichte.

6) Dasselbe gilt in Bezug auf solche bereits im Amte befindliche Lehrer, welche zur weiteren Verbreitung der Sache vorzüglich qualificiert und geeignet erscheinen, an einem in der Central-Turnanstalt zu Berlin einzurichtenden kürzeren Cursus von etwa 6 Wochen Theil zu nehmen.

Das Königl. Landraths-Amt wolle in pflichtmäßiger Würdigung des für den Staat so wichtigen Zweckes nnd mit Berücksichtigung der von uns erörterten Gesichtspunkte mit Thätigkeit und Umsicht in dieser Angelegenheit vorgehen, überall die Hülfe der ge-

Digitized by Google

eigneten Organe, namentlich der städtischen Behörden, der Schulvorstände, der Rectoren und der Schul-Inspectoren, deren Interesse wir durch Mittheilung gegenwärtiger Verfügung noch besonders zu beleben versucht haben, in Anspruch nehmen, und dahin wirken, daß mit dem Beginn des Sommer-Semesters in möglichst vielen Schulen der Unterricht beginnen kann. ꝛc.

Posen, den 3. Dezember 1860.

Königl. Regierung,

Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An sämmtliche Königl. Landraths-Aemter des Departements.

(Centralblatt 1861, Nr. 22, S. 39 ff.)

---

29. Gymnastischer Unterricht in Elementarschulen.

Die Einführung des Turnunterrichtes bei den Elementarschulen giebt zu vielfachen Anfragen Veranlassung.

Es kommt vor Allem darauf an, durch geeignete Belehrungen ein lebendiges Interesse für diesen Gegenstand anzuregen. Die zunächst zu treffenden Einrichtungen sind nach den Oertlichkeiten, sowie nach den zu gewinnenden Lehrkräften und den aufzuwendenden Mitteln zu bemessen.

Bezüglich dieser Einrichtungen theilen wir Ihnen eine von dem Herrn Landrath zu Siegen unterm 29. October c. an den Amtmann zu N. erlassene Verfügung*) zur Kenntnißnahme mit, woraus Sie ersehen wollen, in welcher einfachen und wenig kostspieligen Weise den Turnübungen Eingang verschafft werden kann.

Im Kreise Siegen sind bereits sämmtliche Localbehörden mit den Vorbereitungen zur Einführung des Turnunterrichtes bei den Elementarschulen beschäftigt.

Arnsberg, den 15. Dezember 1860.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Landräthe.

(Centralblatt 1861, Nr. 23, S. 45.)

*) Siehe oben Nr. 25.

Digitized by Google

30. Gymnastische Uebungen in der Elementarschule.

Die nachstehend auszugsweise mitgetheilte Circular-Verfügung giebt Fingerzeige, wie einzelne, der allgemeinen Einführung gymnastischer Uebungen entgegenstehende Hindernisse zu beseitigen sind.

Nachdem durch die Allerhöchste Ordre vom 6. Juni 1842 der Unterricht in den Leibesübungen als ein nothwendiger und integrierender Theil der Erziehung der männlichen Jugend anerkannt und ausdrücklich in den Kreis der Volkserziehungsmittel aufgenommen worden war, wurde angeordnet, daß die zur Unterhaltung einer Schule im Allgemeinen Verpflichteten auch zur Herstellung und Unterhaltung des Turn-Unterrichts zu verpflichten seien. Dabei hatte indeß die Annahme Platz gegriffen, daß es einer Nöthigung kaum bedürfen werde, da die betreffenden Gemeinden von der Nützlichkeit des gedachten Unterrichts sich selbst überzeugen und zur Einrichtung desselben bewogen fühlen würden.

Eine Reihe von Jahren hindurch ward jedoch dieser Zweig des Unterrichts nur unter Berücksichtigung der höheren Lehranstalten zu Gunsten der betreffenden Schüler gepflegt, während die große Masse der heranwachsenden Jugend dabei unbetheiligt blieb.

Durch die Ministerial-Erlasse vom 26. Mai und 10. September pr. ist in dieser Sachlage insofern eine Aenderung eingetreten, als höheren Orts geltend gemacht worden ist, daß ein durchgreifender Gewinn aus den Turnübungen für das Vaterland und die Volksbildung nur erwachsen können, wenn das aufblühende Geschlecht im Großen und Ganzen daran sich zu betheiligen Gelegenheit fände.

In Folge dessen hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels der obengedachten Verfügungen uns angewiesen, solche Einleitungen zu treffen, durch welche auch die männliche Jugend der städtischen und ländlichen Elementarschulen zur Betheiligung der bei denselben einzuführenden gymnastischen Uebungen in den Stand gesetzt werde.

Wir hielten es für angemessen, ehe wir zur weiteren Ausführung des erhaltenen Auftrags schritten, uns näher davon zu unterrichten, was in den Städten unseres Aufsichtskreises bei den betreffenden Schulen für die Ausbildung der Jugend in gymnastischer Beziehung etwa schon geschehen sei, und erließen

Digitized by Google

aus diesem Grunde unsere Circular-Verfügung vom 18. October pr. an sämmtliche Magistrate unseres Departements.

Aus den hierauf an uns erstatteten Berichten haben wir ersehen, daß zwar hier und da, allein im Allgemeinen doch nur in wenigen Städten ein Turnunterricht ertheilt, jedoch auch in diesen seltenen Fällen nur wenig benützt wird. Gern haben wir dagegen gleichzeitig wahrgenommen, daß die eröffnete Aussicht auf einen solchen fast überall in den Städten eine willkommene Aufnahme gefunden hat und die Heilsamkeit des einzuführenden Unterrichts gebührend gewürdigt wird. Wir sehen darin nicht nur ein Zeugniß von warmem Patriotismus, der unsere Hinweisung auf den engen Zusammenhang der gedachten Uebungen mit der Wehrkraft des Landes vollständig anerkennt, sondern auch ein volles Verständniß für die ersprießlichen Folgen, welche die Erhöhung der körperlichen Gewandtheit der Jugend auf deren intellectuelle und Charakterbildung wesentlich mit sich führen muß.

In Beziehung auf die in den einzelnen Berichten der Magistrate geäußerten Bedenken bemerken wir indeß noch Nachstehendes:

1) Wenn man hier und da einen geeigneten Turnplatz nicht finden zu können meint, so sind wir überzeugt, daß die desfallsige Schwierigkeit bei ernstem Willen und beharrlicher Bemühung überall zu überwinden sein wird.
2) Die Befürchtung, daß es mit dem Turnunterrichte verbleiben werde, wie es bisher gewesen, indem er zwar werde angeboten, allein nur von Einzelnen und nicht von der Masse der Schüler benützt werden, beseitigt sich durch die Bemerkung, daß, indem jetzt jener Unterricht in den Kreis vorschriftsmäßiger Unterrichtsgegenstände gezogen wird, es nicht mehr von dem Belieben der Eltern allein abhängen kann, ob sie ihre Kinder am Turnunterricht sich betheiligen lassen wollen oder nicht. Vielmehr wird die männliche Jugend im Alter von 10—14 Jahren als turnpflichtig zu erachten sein; wobei sich indeß von selbst versteht, daß den begründeten Wünschen einzelner Eltern bezüglich der Ausschließung ihrer Kinder von dem gedachten Unterrichte überall verständige Rechnung zu tragen sein wird.
3) Schwieriger wird es vorerst sein, das Bedenken wegen der

Digitized by Google

Beschaffung der erforderlichen Turnlehrkräfte überall zu beseitigen, da manche Individualitäten unter den Lehrern zur Ertheilung des Turnunterrichts überhaupt nicht geeignet sind, andere Alters und Kränklichkeits halber davon ausgeschlossen bleiben müssen, noch andere endlich im Turnen niemals Unterricht erhalten haben, und daher, wo in solchen Fällen nur eine einzelne Lehrkraft an einer Schule wirkt, der Mangel eines geeigneten Lehrers das Turnen der Schüler unmöglich machen kann. Allein die Zahl dieser Schulen wird dennoch weit geringer sein, als es im ersten Augenblicke den Anschein hat; denn die gymnastischen Uebungen, um welche es sich hier zunächst handelt, sind so einfacher und leichter Art, daß dabei auch derjenige Lehrer, welcher nur einigermaßen mit ihnen sich bekannt gemacht hat, selbst ohne einen förmlichen Unterricht im Turnen erhalten zu haben, die Jugend mit Erfolg anleiten kann. In vielen Gemeinden wird es überdies auch an anderen, besonders ausgedienten Militärpersonen nicht fehlen, die, wenn der Schullehrer selbst ganz ungeeignet sein sollte, dabei zur Mitwirkung berufen werden könnten.

Auch hat der Herr Minister in Aussicht gestellt, daß bei der Central-Turnanstalt in Berlin auf Einrichtung eines etwa sechswöchentlichen Cursus zur Vorbildung bereis angestellter Lehrer im Turnen werde Bedacht genommen werden, und für andere wird ausreichen, wenn sie an den Schullehrer-Seminarien zu Breslau, Bunzlau, Creutzburg, Münsterberg und Steinau sich durch Anschauung des dort ertheilten Turnunterrichts, resp. durch Theilnahme an demselben, mit der Sache bekannt machen. Wenn nun ferner an den Schulen des Regierungs-Bezirks bereits eine nicht kleine Zahl jüngerer, im Turnen vorgebildeter Lehrer angestellt ist und diese sich mit jedem Jahre vermehrt, auch sich annehmen läßt, daß die des Turnens kundigen Lehrer gern bereit sein werden, ihren in der Nähe wohnenden Amtsgenossen durch Ertheilung der ihnen nöthigen Instruction zu Hülfe zu kommen; so kann aus allen diesen Umständen die Hoffnung geschöpft werden, daß der Mangel an

Digitized by Google

Lehrkräften dem Erreichen des guten Zwecks nur selten hinderlich sein werde.

4) Einige Berichte haben ferner in den Kosten, welche aus der Einrichtung und Erhaltung des Turnunterrichts erwachsen würden, ein Hinderniß des letzteren sehen wollen.

Diese Kosten können, abgesehen von der Herstellung des Turnplatzes, eine zweifache Veranlassung haben. Einerseits kann nämlich die Entschädigung des Turnlehrers, andrerseits die Anschaffung und Unterhaltung der Turngeräthe Kosten verursachen. Wir bemerken dagegen Folgendes:

Es ist allerdings zu wünschen, daß dem Lehrer, damit Lust und Freudigkeit für die neue Aufgabe, die er zu lösen erhält, ihm nicht fehle, eine billige Entschädigung für die von ihm verlangte Mühwaltung zu Theil werde; andererseits aber darf derselbe doch, so weit es sich dabei um einen am Orte sonst angestellten Schullehrer handelt, und das Turnen nur als ein Theil der von ihm in der Schule zu behandelnden Lehrgegenstände anzusehen ist, die Ertheilung des Turnunterrichts von dem Empfange einer Entschädigung dafür nicht abhängig machen.

Wir werden indeß bei Vertheilung der von uns ausgehenden Unterstützungen und Gratificationen auf diejenigen Lehrer, welchen die Armuth der Schulgemeinde eine Entschädigung für den von ihnen ertheilten Turnunterricht zur Vermehrung ihres sonst kärglichen Einkommens zu gewähren nicht im Stande ist, und die sich dennoch der Sache mit Treue und gutem Erfolge widmen, eine besondere Rücksicht nehmen.

Das von einigen Magistraten geäußerte Bedenken wegen der Unkosten, welche die Anschaffung und Unterhaltung der Turngeräthschaften veranlassen könnte, führte uns auf die Beschaffenheit des in den Elementarschulen zu ertheilenden Unterrichts selbst, wie auf die dabei innezuhaltenden Grenzen.

Die in jüngster Zeit zur Anwendung gebrachte und insbesondere von der Central-Turnanstalt in Berlin vertretene Weise des Turnens, nach welcher auch in den Königl. Schullehrer-Seminarien die für die Provinz vorzubildenden Lehrer unterwiesen werden, unterscheidet sich wesentlich von dem, was in dieser Beziehung früher angestrebt wurde.

Digitized by Google

Es wird nämlich bei den gymnastischen Uebungen nicht sowohl dahin getrachtet, Turnkünstler auszubilden, sondern vielmehr die Gesundheit und Gewandtheit des Körpers ins Auge gefaßt. Der Einfluß der gedachten Uebungen soll die Jugend für die Anstrengungen, welche das Leben mit sich führt, geschickt machen und insbesondere auch die vaterländische Heereskraft stärken.

Wenn hiernach das nächste Ziel des so geleiteten gymnastischen Unterrichts kein anderes ist, als durch die geeigneten Leibesbewegungen die Entwickelung des körperlichen Organismus zu voller Gesundheit, Kraft und Frische aller seiner Theile zu fördern und die dadurch bedingte höhere Gewandtheit des Körpers herbeizuführen, so geht doch mit solcher physischen Entwickelung erfahrungsmäßig auch die Entwickelung edler geistigen Eigenschaften Hand in Hand. Namentlich sind fröhlicher Muth, rasche Entschlossenheit, feste Ausdauer und auch der Sinn für Genauigkeit und Ordnung, sowie sorgfältiges Achten auf gegebenes Kommando und schnelle Ausführung derselben, Vorzüge, für welche die Gymnastik und zwar gerade in ihren einfachsten Formen, vermöge des innigen Zusammenhanges von Seele und Leib, die beste Schule ist.

Die Turnübungen gewähren demnach der Jugend schon durch ihren unmittelbaren leiblichen und geistigen Einfluß einen so wesentlichen Nutzen, daß es nur an einem zu beklagenden Verkennen oder doch Uebersehen dieses Zusammenhanges gelegen haben kann, wenn dieselben überhaupt in neuerer Zeit fast gänzlich vernachlässigt worden sind. Auch bedarf es neben dieser unmittelbaren Frucht, welche der Jugend selbst bis in ihr spätestes Alter zu Gute kommt, eigentlich eines andern Motivs von Außen her zu ihrer Empfehlung nicht mehr. Indessen ist gleichwohl als ein solches hervorzuheben, daß auch für die Wehrkraft des Vaterlandes solche Ausbildung der Jugend von den ersprießlichsten Folgen ist, indem auf diese Weise das Preußische Volk schon von früher Jugend für seine Bestimmung, ein wehrhaftes und in allen seinen Gliedern zur Vertheidigung des Vaterlandes wohlgeschicktes Volk zu sein, vorgebildet wird.

Für den gymnastischen Unterricht in der Volksschule unter dem angegebenen Gesichtspunkte bedarf es aber kaum besonderer Ge-

Digitized by Google

räthschaften, außer etwa eines 5 bis 7 Fuß langen Springstocks, den jeder Schüler sich selbst beschaffen kann.

Der gedachte Unterricht hat sich nämlich zunächst auf die sogenannten Frei- und Ordnungsübungen zu beschränken, bei welchen Geräthschaften überhaupt nicht verwandt werden und die auch keinerlei Gefahr für die Kinder mit sich führen.

Uebungen der gedachten Art sind folgende:

1) Bewegungen mit den Gliedern des an derselben Stelle verbleibenden Turners, wie sie auch Jeder in seinem Zimmer treiben kann und wie sie das deutsche Turnen in großer Menge ausgebildet hat. Diese faßt auch ein nicht turnerisch gebildeter Lehrer leicht und kann sie eben so leicht wieder lehren.
2) Uebungen im Gehen und Laufen, als im Kurzlauf, Dauerlauf, Wettlauf.
3) Die Stabübungen (mit 5 bis 7 Fuß langen, zolldicken, runden Springstäben).
4) Ordnungsübungen in militärischer Weise, Exercieren ohne Waffen, Evolutionen, resp. gemeinsame Bewegungen größerer Schülermassen nach der durch das Kommando des Turnlehrers gebotenen Anweisung.
5) Sogenannte wehrgymnastische Uebungen; für die jüngeren Schüler Ziehen und Schieben; für die älteren Stützübungen und Ringen nach gegebenen Regeln.
6) Schießen mit Blasrohr, Armbrust und Bogen.
7) Schwimmen, wo die Gelegenheit sich dazu bietet, unter besonders sorgfältiger Aufsicht der Sache kundiger Personen.

Alle diese Uebungen können fast ohne alle Unkosten vorgenommen werden, da sie fast jede Geräthschaft entbehrlich machen. Auf sie aber wird der gymnastische Unterricht in den Elementarschulen vorerst jedenfalls zu beschränken sein.

Sollten sich, namentlich in den Städten, wenn Lehrer und Schüler größere Sicherheit sich angeeignet haben werden, später an diese Anfänge noch einfache Rüstübungen an Turngeräthen schließen lassen, so wird das in der Folge leicht ins Werk zu setzen sein. Es bieten sich in dieser Beziehung noch mancherlei Uebungen, wie z. B. im Springen, Ringen, Klettern an Leitern,

Digitized by Google

Tauen, Stangen, Masten, und Voltigieren; ferner Uebungen auf dem Schwebebaume, auf Stangen, Kanten, Stelzen; im Schwungseile, im Rundlaufe, an der Hangeleiter, am Reck und Barren u. s. w. Indessen muß dergleichen einem weiteren Entwickelungs-Stadio der Turnfertigkeit in den Volksschulen vorbehalten bleiben, während für jetzt nur die Frei- und Ordnungsübungen ins Auge zu fassen sind, auf welche, insbesondere auf dem Lande, die gymnastischen Uebungen auch wohl dauernd zu beschränken sein dürften.

Die auf den gymnastischen Unterricht zu verwendende Zeit darf selbstredend die übrigen Schulzwecke nicht beeinträchtigen. Ist der Turnplatz nahe bei der Schule, oder läßt sich der Schulhof dazu verwenden, so würde überdies die Beschäftigung mit gymnastischen Uebungen während der Frei-Viertelstunde wohl geeignet sein, die Jugend vor manchem sonst in dieser Zeit verübten Unfuge zu bewahren. Doch darf es auch sonst nicht an einer für die gymnastischen Uebungen bestimmten Zeit fehlen. Auf dem Lande 1 bis 2, in der Stadt wenigstens 2 Stunden wöchentlich dürften als das geeignete Zeitmaß dafür zu erachten sein.

Rücksichtlich der Tageszeit erscheint es zweckmäßig, den Turnunterricht entweder gleich hinter dem anderen Schulunterrichte, oder Mittwochs und Sonnabends Nachmittags, oder endlich in den späteren Nachmittagsstunden der übrigen Wochentage vor eintretender Dunkelheit zu ertheilen. Die Verhältnisse jedes Ortes, wie die Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Jahreszeiten, endlich die verschiedenartigen Rücksichten, welche auf die Stadt- und Landkinder zu nehmen sind, machen es wünschenswerth, die Festsetzung der betreffenden Unterrichtszeit besonderer localer Anordnung zu überlassen.

Daß die Lehrer die alljährlich wiederkehrenden Gedenktage der vaterländischen Geschichte, soweit sie mit Schulfeierlichkeiten, Spaziergängen und Spielen der Jugend begangen werden, für die gymnastischen Zwecke weise zu benutzen wissen werden, — daß sie ferner auch zeitweilig, namentlich an Schulfeiertagen, kurze Turnfahrten mit ihren Schülern zur Ausführung bringen, ihre Amtsgenossen mit ihren Schülern besuchen und durch Verbindung mehrerer Schulen zu gemeinschaftlichen Turnübungen der Jugend

Digitized by Google

Freude bereiten und ihre Lust zum Turnen erhöhen werden, dürfen wir ohne Weiteres voraussetzen.

Nach dem Vorstehenden sind nun noch die Verhältnisse der Schüler auf dem Lande in besonderen Betracht zu ziehen. Hier ist es zunächst als eine ganz irrthümliche Ansicht zu bezeichnen, wenn angenommen wird, daß die körperlichen Anstrengungen, welche die Kinder der Dorfbewohner häufig zu ertragen haben, sowie überhaupt die vielfachen körperlichen Bewegungen, welche ihre Lebensweise mit sich bringt, ohne Weiteres auch zu denjenigen Eigenschaften führen, welche wir oben als die Frucht gymnastischer Uebungen bezeichnet haben. Im Gegentheile zeigt die körperliche Erfahrung, daß jemehr der Landjugend das Joch der Arbeit und Anstrengung auferlegt wird, sie desto mehr die dem jugendlichen Lebensalter von Natur eigenthümliche Elasticität und Gewandtheit verliere. Sie wird vielmehr um so unbeholfener, langsamer, schwerfälliger; daher auch die Wahrnehmung, daß gerade die in ihrer Jugend schweren Arbeiten und Anstrengungen ausgesetzt gewesenen Rekruten am schwersten das militärische Exercitium erlernen und zu tauglichen und gewandten Kriegern ausgebildet werden können.

Dieser einseitige Einfluß großer körperlicher Anstrengungen bei der ländlichen Jugend erhält aber gerade durch die gymnastischen Uebungen ein heilsames Gegengewicht, welches, indem es das harmonische Wirken der Kräfte fördert, den Körper elastisch, gewandt und zu leichten schwungvollen Bewegungen geschickt macht, so wie jene Schwerfälligkeit, Unbehülflichkeit und Trägheit überwindet und beseitigt.

Von der vorgeschrittenen Bildung eines großen Theils unserer Landbewohner läßt sich erwarten, daß sie in richtiger Einsicht in diesen nicht hoch genug zu schätzenden Einfluß der gymnastischen Uebungen bereitwillig und gern auf diejenigen Anordnungen im Volksunterrichte eingehen werden, deren wohlthätige Folgen ihren Kindern für ihre ganze Lebenszeit zu Gute zu kommen geeignet sind, und daß sie deshalb gern bereit sein werden, eine bis zwei Stunden wöchentlich ihre Kinder Behufs der gymnastischen Ausbildung derselben von ihren häuslichen und ländlichen Arbeiten frei zu lassen, während es den Lehrern zur

Digitized by Google

Pflicht zu machen sein wird, bei Ertheilung jenes Unterrichts jede billige Rücksicht auf die Verhältnisse und Wünsche der Eltern zu nehmen.

Von den Herren Landräthen erwarten wir, daß sie es sich werden angelegen sein lassen, das Interesse nicht nur der Gutsherrschaften, sondern auch der ländlichen Gemeinden für die gymnastischen Uebungen nach Kräften anzuregen, und die Vorurtheile, welche ihnen dabei noch hie und da entgegentreten mögen, durch geeignete Belehrung zu zerstreuen, so wie daß sie auch selbst für die zweckmäßige Ausführung der bezüglichen Anordnung, insbesondere zunächst für die Wahl eines geeigneten Turnplatzes in der Nähe der Schule, wirksam bemüht sein werden.

Die vorstehende Verfügung ist den Gemeinden auf angemessene Weise zur Kenntniß zu bringen. Die Magistrate dagegen werden, wie wir nach Maßgabe der bei uns eingegangenen betreffenden Berichte derselben erwarten dürfen, in den Städten das Nöthige einleiten, um die in Rede stehenden Uebungen dort ins Leben zu rufen, während die Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren es sich zur Aufgabe machen wollen, mittels der Revisoren den regen Eifer der Lehrer für die Sache in Anspruch zu nehmen, da die letztere nur, wo sie mit Lust und Liebe angegriffen wird, die gesetzten Ziele erreichen kann.

Breslau, den 22. Februar 1861.

Königl. Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Centralblatt 1861, Nr. 167, S. 439 ff.)

---

31. Präparandenbildung im Regierungsbezirk Stralsund.

— — — — — — — — — —

Endlich mögen die Präparandenlehrer wohl beachten, daß die körperliche Ausbildung der Zöglinge über der Aneignung der erforderlichen Kenntnisse nicht vernachlässigt werden darf. Turnen, Baden, Schwimmen, sowie angemessene Theilnahme an Garten- und Feldbau, Obstbaumzucht und dergl. müssen in regelmäßiger Weise zur Erfrischung und Stärkung der jungen Leute dienen. Das Turnen ist von vorn herein nach Anleitung der für die Schulen vorgeschriebenen Methode zu betreiben, und wenn

Digitized by Google

der Präparandenlehrer selbst die entsprechende Anleitung nicht zu geben vermag, so ist, wenn irgend möglich, der Unterricht eines benachbarten im Turnen geübten Lehrers zu benutzen.

— — — — — — — — —

Stralsund, den 18. April 1861.

Königl. Regierung.

(Centralblatt 1861, Nr. 130, S. 351.)

---

32. Fechtübungen bei dem gymnastischen Unterricht an höheren Unterrichts-Anstalten.

Auf die Vorstellung vom 2. Sept. d. J., den für die Vorturner an den dortigen höheren Lehranstalten beabsichtigten Fechtunterricht betreffend, erwiedere ich dem Magistrat Folgendes:

Es ist richtig, daß die Hülfe, welche geübte Vorturner beim Unterricht zahlreicher Schülermassen gewähren, von großem Werth ist, und daß es eine Hauptaufgabe des Turnlehrers ist, sich diese Hülfe zu sichern. Bei dem lebhaften Interesse, welches der Angabe des Magistrats zufolge in N. allgemein für das Turnen im Publikum und an den Schulen herrschend ist, läßt sich erwarten, daß es den dazu befähigten älteren Schülern des Gymnasiums und der Realschule eine Ehre und Freude sein wird, als Vorturner den Lehrer zu unterstützen, und daß sie es nicht als eine auf Lohn wartende Arbeit ansehen werden. Es wird daher, um sie dazu willig zu machen, nicht noch eines besonderen Impulses bedürfen, wie sich dies auch an anderen Anstalten, wo das Turnen mit Lust getrieben wird, nicht nöthig erwiesen hat.

Daß den Vorturnern außer den Prämien, welche der Magistrat zu diesem Zweck anzukaufen beabsichtigt, zur Belohnung ein über das Stoßfechten hinausgehender Fechtunterricht ertheilt werde, kann nicht genehmigt werden. Die in dem Gutachten des Gymnasial-Directors N. vom 22. Mai d. J. dagegen geltend gemachten Bedenken sind in pädagogischer Erfahrung begründet und verlangen Berücksichtigung.

Hiernach kann ich mich nicht veranlaßt sehen, die von dem Königl. Prov.-Schul-Collegium in der Sache erlassene Verfügung vom 24. Mai d. J., durch welche in entsprechender Auffassung dem Fechtunterricht der Schüler die nöthigen Schranken ange-

Digitized by Google

wiesen werden, aufzuheben, erkläre mich vielmehr mit derselben ganz einverstanden.

Berlin, den 4. Dezember 1861.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

An den Magistrat zu N.
23,497. U.
(Centralblatt 1852, Nr. 7, S. 21.)

---

33. Leitfaden für den gymnastischen Unterricht.*)

Durch Allerhöchste Ordre vom 28. v. M. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß nach einem Allerhöchsten Orts vorgelegten „Leitfaden für den Turn-Unterricht in den Preußischen Volksschulen“**) fortan in allen Volksschulen der Unterricht der männlichen Jugend in den gymnastischen Uebungen ertheilt werde. In diesem Leitfaden ist die Auswahl der Uebungen so getroffen worden, und ist die Beschreibung der letzteren, so wie die Anweisung zu ihrer Ausführung so gehalten, daß auch von solchen Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg werden angestellt werden können.

Die Anleitung wird fortan dem Unterricht in den Seminarien zu Grunde gelegt werden, und wird also, unter Zuhülfenahme besonderer Curse für bereits im Amte befindliche Lehrer, welche ebenfalls nach dem Leitfaden einzurichten und abzuhalten sind, binnen nicht langer Zeit die überwiegende Zahl der Lehrer ausreichend in den Stand gesetzt sein, die in dem Leitfaden enthaltene Anweisung vollständig zur Anwendung zu bringen. — —

Die Königl. Regierung veranlasse ich, die für Ihren Bezirk

*) Vergl. unten Nr. 66.

**) Dieser Leitfaden ist in der Art hergestellt worden, daß von verschiedenen, der Sache kundigen Turnlehrern Entwürfe zu einem solchen ausgearbeitet, diese von Sachverständigen geprüft worden sind, wonach auf diesen Grundlagen in einer durch den Minister der Unterrichts-Angelegenheiten berufenen Conferenz, welche die Turnlehrer Dr. Methner, Kawerau, Dr. Euler und Hupfer unter dem Vorsitz des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Stiehl bildeten, die schließliche Redaction bewirkt worden ist.

Digitized by Google

erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen zu beschaffen und die Sache so zu beschleunigen, daß der Leitfaden noch in den bevorstehenden Sommermonaten in den Schulen zur Anwendung gebracht werden kann.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

v. Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, den gymnastischen Unterricht an sämmtlichen Schullehrerseminarien vom nächsten Cursus an nach dem genannten Leitfaden ertheilen zu lassen.

Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der hiesigen Königl. Central-Turnanstalt erhalten haben, über die Gränzen des Leitfadens hinaus gegangen werden kann; die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, demnächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden ertheilen zu können.

Berlin, den 21. März 1862.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

v. Mühler.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schul-Collegien.

6,297. U.

(Centralblatt 1862, Nr. 61, S. 157 ff.)

---

34. Kosten für Turn-Einrichtungen.

Auf den Bericht vom 6. v. M., die Anlage einer Turnanstalt bei der städtischen Schule in N. betreffend, erkläre ich mich mit der Ansicht der Abtheilung der Königl. Regierung für Kirchen- und Schulwesen dahin einverstanden, daß die Beschaffung und Aufstellung der für die Elementarschulen erforderlichen Turn-Geräthe im Allgemeinen nicht als Gegenstand der Schulbaulast

Digitized by Google

zu betrachten und deshalb die entstehenden Kosten, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes festsetzen, nicht nach den Regeln von der Baulast, sondern wie die sonstigen Schulunterhaltungskosten aufzubringen sind, weil Turn-„Geräthe" nicht unter den Begriff von „Gebäuden" subsumiert werden können.

Der Königl. Regierung bleibt hiernach in Betreff des Specialfalles, welcher zur Erörterung der angeregten Frage Anlaß gegeben hat, die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An die Königl. Regierung zu N.
6700. U.
(Centralblatt 1862, Nr. 116, S. 286.)

---

35. Gymnastischer Unterricht in der Volksschule.

Auf den Bericht vom 2. Mai d. J. erwiedere ich der Königl. Regierung, wie der Erlaß vom 21. März d. J. (Nr. 6297)*) keinen Zweifel darüber lassen kann, daß fortan der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden soll. Daraus ergiebt sich von selbst, daß die zur Unterhaltung der betreffenden Volksschule Verpflichteten auch die für den Turnunterricht erforderlichen Kosten aufzubringen haben. Hierhin ist unter allen Umständen die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und in der Beschränkung zu rechnen, wie der Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt.

Es folgt aber ferner daraus, daß die Lehrer an den Volksschulen zur Ertheilung des gymnastischen Unterrichts verpflichtet sind, und zwar ohne daß sie an und für sich deswegen eine besondere Remuneration in Anspruch nehmen können. Ein solcher

*) Siehe oben Nr. 33.

Digitized by Google

Anspruch würde etwa nur dann begründet sein, wenn ein Lehrer vocationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet wäre, und diese Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überschritten würde. In einem solchen Falle haben die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten auch die von der Königl. Regierung festzusetzende Remuneration aufzubringen. Dabei ist zu erwarten, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der geeigneten Einwirkung der Königl. Regierung gelingen wird, denselben für die Ertheilung des Turnunterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden.

Wenn ferner daraus, daß der Turnunterricht ein integrierender Theil des Volksschulunterrichts ist, folgt, daß die männliche, die Schule besuchende Jugend zur Theilnahme an demselben *verpflichtet* ist, so wird es sich, namentlich mit Rücksicht auf den Schulweg, empfehlen, den Turnunterricht in unmittelbaren Anschluß an die übrigen Schulstunden zu legen, dabei aber auch vorzusehen sein, daß körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit, oder momentane körperliche Hindernisse bei der gänzlichen oder theilweisen Entbindung von der Theilnahme an dem Unterricht gebührende Berücksichtigung finden. Ueberhaupt spreche ich meine Erwartung dahin aus, daß alle bei Einführung und Weiterentwicklung des Turnunterrichts in der Volksschule Betheiligten es sich mit Umsicht angelegen sein lassen werden, die Theilnahme der Bevölkerung für denselben auf dem Wege der Ueberzeugung und Einsicht rege zu machen und es zu verhüten, daß nicht durch unvorbereitete, zu umfassende und schwer oder gar nicht ausführbare Maßregeln unberechtigte und unerfüllbare Erwartungen hervorgerufen werden, und in Folge davon Abneigung gegen die Sache selbst entsteht. Wo Lehrer wegen Alters, oder sonstigen persönlichen Eigenschaften den Unterricht mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, ist derselbe einstweilen auszusetzen, wenn nicht sonst geeigneter und den Zwecken der Schule entsprechender Ersatz geschafft werden kann.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März d. J. hebe ich schließlich nochmals hervor, daß der darin bezeichnete Leitfaden in allen Volksschulen der Monarchie zur Anwendung zu

Digitized by Google

bringen, und eine wesentliche Abweichung davon nicht zu gestatten ist.

Berlin, den 4. Juni 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An sämmtliche Königl. Regierungen.
11,110. U.
(Centralblatt 1862, Nr. 140, S. 369 ff.)

---

36. Gymnastischer Unterricht in der Volksschule.

Nachdem durch unsere an die Herren Landräthe und Schul-Inspectoren erlassene Circular-Verfügung vom 28. Juni d. J. Nr. A. V. 3014 der Turnunterricht zum integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend erklärt ist, veranlassen wir die Herren Schul-Inspectoren, auch die Lehrer-Conferenzen dazu zu benutzen, um das Interesse der Lehrer für die Ertheilung des Unterrichtes in den gymnastischen Uebungen anzuregen ꝛc.

Arnsberg, den 16. August 1862.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An die Herren Schul-Inspectoren.
(Centralblatt 1862, Nr. 244, S. 612.)

---

37. Verpflichtung zur Zahlung von Turngeld bei Elementarschulen.

Auf die Vorstellung vom 12. Juni d. J. eröffne ich Ihnen, daß Sie von der Entrichtung des Turngeldes aus den von der Königl. Regierung in der wiederangeschlossenen Verfügung vom 26. Mai d. J. angegebenen zutreffenden Gründen nicht befreit werden können.

Vom 1. December v. J. ab war Ihr Sohn zur Theilnahme an dem Turnunterricht verpflichtet, und wenn er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so wird dadurch ein Anspruch auf Befreiung von Zahlung des zur Einrichtung und Unterhaltung des Turnwesens eingeführten Turngeldes ebensowenig, als

Digitized by Google

von der Entrichtung des gewöhnlichen Schulgeldes bei ungerechtfertigter Schulversäumniß begründet.

Berlin, den 13. September 1862.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
J. V.: Lehnert.

An den Herren R. ꝛc.
17,103. U.
(Centralblatt 1862, Nr. 245, S. 613.)

---

33. Das Volksschulwesen im Reg.-Bezirk Stettin.
(Auszug aus dem Verwaltungsbericht.)

— — — — — — — — — —

Eine neue Aufgabe ist allen Volksschulen nach dem hohen Erlasse vom 10. September 1860 (U. 19,615)*) in den gymnastischen Uebungen (Turnen) gestellt worden, welche zufolge des späteren hohen Erlasses vom 4. Juni 1862 (U. 11,110)**) nach dem Allerhöchsten Orts befohlenen „Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Schulen" einen integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend fortan bilden sollen.

In Folge des Erlasses vom 10. September 1860 ist von der Regierung unter dem 12. Februar 1861 an alle Magistrate, Superintendenten, Landräthe, Domainen- und Domainen-Rent-Aemter in der Angelegenheit Verfügung ergangen. Von vorne herein waren diesseits die Uebungen bei den Schulen nicht als eine Sache der Willkür, sondern als Anordnung für Alle aufgefaßt, und demgemäß ist der Gegenstand in den so eben erwähnten Verfügungen vorgehalten und behandelt worden. Dabei ist nichts Unmögliches verlangt und überhaupt gerathen worden, die Uebungen den Gemeinden von derjenigen Seite zu empfehlen, von welcher sie ihre Heilsamkeit zu fassen und sich für sie zu erwärmen am Gewissesten vermögen würden, nämlich im Lichte einer erwünschten und bedeutsamen Vorbereitung des Preußischen Knaben auf den Waffendienst im vaterländischen Heere. Nach

*) Siehe oben Nr. 24a.
**) Siehe oben Nr. 35.

Digitized by Google

dem weiteren Inhalte der Verfügung sollten die Uebungen wo möglich sofort — mit dem Mai 1861 — geordnet und angegriffen werden, auf dem Lande zunächst nur als Freiübungen, wozu damals eine von dem Seminarlehrer Büttner entworfene Anleitung empfohlen ward. Ueber die Zahl der geeigneten und ungeeigneten Lehrer und über das Resultat ihrer Bemühungen bei den Stadtverordneten und bei den Gemeinden ward von den Magistraten und Superintendenten Bericht erfordert.

In bemerkenswerther Weise ist bei diesen Verhandlungen ein Unterschied zwischen den Städten und dem Lande hervorgetreten. Fast durchgehends nahmen die Städte in ihren Magistraten und Stadtverordneten das an sie gerichtete Verlangen mit Willigkeit, ein bedeutender Theil mit Enthusiasmus auf, dagegen die ländlichen Gemeinden mit ganz geringen Ausnahmen sehr kühl und größtentheils zurückweisend. Turnen sei für Landkinder kein Bedürfniß, Zeit dazu fehle ebenso wie die Mittel und geeignete Lehrer, gute Preußische Soldaten könnten die Knaben ohne alles Turnen in den Schulen doch werden, und es widerstehe solch ein Unterricht den Ansichten und Gefühlen der Eltern, ꝛc. — Das und Aehnliches waren die ablehnenden Antworten vom Lande her. Wie die Ansichten über diesen Gegenstand zwischen Stadt und Land stark auseinander gegangen sind, so ist auch der nächste Erfolg aller Verhandlungen ein auffallend verschiedener gewesen. Von den 35 Städten im Departement haben 32 seit Sommer 1861 Turnplätze, Turnlehrer und Turn-Uebungen, von denen allerdings 3 die Uebungen schon früher eingeführt und solche daher nur festzuhalten hatten. Zwei Städte, welche in den 32 nicht begriffen sind, sind ebenfalls willig, harren aber noch auf zur Sache geschickte Lehrer. Ein einziges Städtchen, ein armes freilich, hat sich unwillig gezeigt. Unter allen Landgemeinden haben nur 21 es sich gefallen lassen, daß die Lehrer im Anschluß an den sonstigen Schul-Unterricht Turnübungen mit den Knaben vornehmen. Gegenwärtig handelt es sich nicht mehr um Wollen oder Nichtwollen der Gemeinden. Vor allem Anderen aber muß für Ausbildung von Turnlehrern gesorgt werden. Zu Stargard hat in dieser Beziehung Einiges geschehen können. Durch einen Sergeanten, der zwei Mal einem Cursus in der

Digitized by Google

Königl. Central-Turnanstalt beigewohnt hattte, einen zuverlässigen und geschickten Mann, sind 10 Lehrer (9 städtische und 1 vom Lande) in einem sechswöchentlichen Cursus angeleitet und geübt worden. Dieser Mann kann ferner zur Abhaltung einiger Curse benutzt werden, außerdem aber das Schullehrer-Seminar zu Pölitz. In Bezug darauf wird sich die Königl. Regierung mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegio in Verbindung setzen, wegen aller Curse dieser Art aber den Beistand des hohen Ministerii erbitten. Sobald eine etwas höhere Zahl von gut ausgebildeten Turnlehrern über die verschiedenen Kreise im Departement verbreitet sein wird, wozu nicht wenig die nächste Entlassung aus dem genannten Seminar beitragen wird, wird es möglich sein, die Ausbildung der angestellten noch ungeübten Lehrer mit geringern Kosten herbeizuführen, indem diese um einen gewandten Turnlehrer im Kreise versammelt werden können. Die Regierung wird ihrer Pflicht gemäß die allgemeine Einführung der Uebungen als feste Schul-Ordnung in Preußen verfolgen; dabei aber mit Vorsicht und Schonung zu Werke gehen, was jedenfalls erforderlich ist. Sie rechnet dabei viel auf das gute Beispiel, welches den abgeneigten Gemeinden durch die guten Leistungen in der Nähe geboten werden wird. Wenn sie erst sehen werden, daß die Uebungen keine Gefahren mit sich führen, daß die Knaben mit Liebe und Freude sich darin bewegen und in ihrer leiblichen und geistigen Ausbildung sichtbaren Gewinn daher nehmen, so wird auch in ihrer Abneigung gegen das Turnen, gleichwie bei anderen nützlichen Dingen, die als Neuerungen auftreten und anfangs verurtheilt werden, ohne Zweifel eine erfreuliche Umwandlung eintreten. Uebrigens wird die Regierung gewissenhaft dafür Sorge tragen, daß sich nicht Personen, die der Schule nicht angehören, in die Leitung der Uebungen mischen, und daß alle Aeußerlichkeiten und Manifestationen, welche die Jugend um ihre Unbefangenheit bringen könnten, fern von der Sache bleiben.

— — — — — — — — — — — —

Stettin, den 7. October 1862.

Das Regierungs-Präsidium.

(Centralblatt 1862, Nr. 299, S. 729 ff.)

Digitized by Google

39. Auszug aus einer Circular-Verfügung der Königl. Regierung zu Breslau, das Volks-Schulwesen betreffend.

— — Weiter erachten wir es für nothwendig, dem den Schulen aufgetragenen Turnunterricht, der in der Mehrzahl derselben bereits betrieben wird, in der Reihe der andern Lehrgegenstände seine feste und sichere Geltung zu geben und endgültig festzustellen, wie es mit demselben für die Zukunft zu halten sei. Im Allgemeinen verbleibt es bei unserer Circular-Verfügung vom 22. Febr. 1861*), da dieselbe mit dem von dem Königl. Ministerio herabgelangten Leitfaden für den Turnunterricht, der, wie die gedachte Circular-Verfügung, in den Händen sämmtlicher Lehrer ist, in allen wesentlichen Punkten übereinstimmt. Nur insofern muß unsere Circular-Verfügung eine Abänderung erfahren, als die fragliche Anleitung uns veranlaßt, anzuordnen, daß alle dazu geeigneten Knaben der 1. Schülerabtheilung als turnpflichtig zu erachten sind und auch die Knaben der unteren Schülerclassen, falls sie qualificiert sind und das 8. Lebensjahr überschritten haben, daran Theil nehmen können, sowie, wenn es der Lehrer angemessen findet, Theil nehmen müssen.

Der Turnunterricht ist bei den Landschulen wöchentlich in wenigstens 2 halben, in den Städten in zwei ganzen Stunden im unmittelbaren Anschlusse an den übrigen Schulunterricht der ersten Schülerabtheilung zu ertheilen. Der Unterricht der untern Schülerclasse kann dies nicht hindern, da es ohnehin ganz unzweckmäßig ist, daß dieser Unterricht unmittelbar auf den der 1. Abtheilung folgt. Vielmehr hat, wo die eine Schülerabtheilung Vormittags zur Schule kommt, die andere erst Nachmittags zum Unterrichte sich einzufinden. An jeder Landschule, wo neben dem Hauptlehrer noch ein oder zwei andere wirken, ist der Turnunterricht doch nur in die Hand des einen von ihnen, der dazu am meisten geeignet erscheint, zu legen und darf derselbe sich nicht weigern, die Mühewaltung als einen Theil seiner Amtspflicht unentgeltlich zu übernehmen. In den Städten dagegen und in den größern Dörfern, wo mehr als drei Lehrer an der

*) Siehe oben Nr. 30.

Digitized by Google

Schule wirken, ist dem Turnlehrer eine billige Entschädigung auszusetzen.

Jede Gemeinde hat der Schule einen angemessenen Turnplatz anzuweisen, diesen zu ebenen und wo irgend möglich, mit Kies zu überfahren. Wo dieser Verpflichtung nicht genügt wird, hat der Lehrer dem betreffenden Königl. Landrathamte Behufs der Abhülfe Anzeige zu machen.

Ueber den Gang des Unterrichts und die Grenzen, innerhalb deren derselbe in der Elementarschule sich zu halten hat, kann ein Zweifel nicht obwalten, da der vorgedachte, im Besitze aller Lehrer befindliche Leitfaden, welcher dem fraglichen Unterrichte zum Grunde zu legen ist, das Nöthige darüber an die Hand giebt.

In den jährlichen Revisionsberichten haben die Revisoren auch über die Erfolge des ertheilten Turnunterrichts sich auszulassen. Wo dieser Unterricht, was nur in höchst seltenen Fällen vorkommen kann, nicht ertheilt wird, ist der Grund der Unterlassung anzuführen. — — — — — — — — — —

Breslau, den 22. November 1862.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Bezirks Breslau.

(Centralbl. 1862, Nr. 300, S. 736.)

---

40. Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen über die Barren-Uebungen vom medicinischen Standpunkte.*)

Aus Veranlassung des Umstandes, das die Uebungen am Barren in der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt seit längerer Zeit von dem Betrieb der Gymnastik ausgeschlossen worden sind, weil dieselben nach der Ansicht des zeitigen Unterrichts-Dirigenten der Anstalt nicht nur entbehrlich, sondern vom Standpunkt der

*) Die Veranlassung zur Einholung dieses Gutachtens ergiebt sich aus demselben. Auf Grund desselben hat der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten verfügt, daß auch in der Königl. Central-Turnanstalt und zwar noch im Laufe dieses Cursus, die Civil-Eleven im Gebrauch des Barrens und des Reckes geübt und unterwiesen werden.

Digitized by Google

Gymnastik aus verwerflich und in Rücksicht auf die Gesundheit der Turnenden gefährlich seien, ist die Frage wegen Zulässigkeit des Barrens, als gymnastisches Uebungsgeräth überhaupt, Gegenstand einer in weiteren Kreisen nicht parteilos geführten Controverse geworden. Da die Erledigung derselben, wenn nicht ausschließlich, doch wesentlich von der Entscheidung der Frage,

ob die Uebungen am Barren vom medicinischen Standpunkt aus zu rechtfertigen oder zu verwerfen sind,

abhängig gemacht werden soll, so hat Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 24. Juli d. J. (Nr. 14,930 U. 2,693 M.) die unterzeichnete wissenschaftliche Deputation zur Abgabe eines motivierten Gutachtens über diese Frage veranlaßt. Diesem hohen Auftrage verfehlen wir nicht, unter Rückgabe der uns zur diesfälligen Benutzung mitgetheilten Schriftstücke, welche nachträglich noch unter dem 30. Sept. d. J. ad Nr. 265 durch die ebenfalls hier wieder beigefügte Schrift von Hugo Rothstein: „Die Barrenübungen" vervollständigt sind, in Nachstehendem ganz gehorsamst zu entsprechen.

Nach dem Worlaute unserer Aufgabe haben wir die von pädagogischer Seite gegen die Uebungen am Barren erhobenen Bedenken, daß sie entbehrlich und mit Rücksicht auf den Zweck der Gymnastik verwerflich seien, nicht in den Bereich unserer Beurtheilung zu ziehen, sondern uns nur darüber gutachtlich zu äußern,

ob dieselben für die Gesundheit der Turnenden gefährlich sind?

Wenn man diese Frage von ganz generellem Gesichtspunkte auffaßt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß die Uebungen am Barren, so wie sämmtliche gymnastische Gerüstübungen, unter Umständen Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Turnenden zu bedingen geeignet sind. Eine Statistik der mehr oder weniger gefährlichen Beschädigungen und Verletzungen, welche seit nunmehr fünfzig Jahren auf den Turnplätzen Europas an Geräthen, Gerüsten und Gestellen durch Zufall, Ungeschick und Fahrlässigkeit sich ereignet haben mögen, ist nicht vorhanden. Wäre dieselbe aufgenommen, so würden darin jedoch die Uebun-

Digitized by Google

gen am Barren die kleinsten Procentsätze an plötzlichen Unglücksfällen unfehlbar schon deshalb ausweisen, weil die geringe Entfernung der Barrenholme vom Erdboden jedenfalls eine Menge von Gefahren ausschließt, zu denen die übrigen viel höheren Turngerüste nur zu leicht Gelegenheit bieten. Es kann indessen von dieser Kategorie der Gefahren hier füglich nicht die Rede sein, weil, wenn man dieselbe ganz vermeiden wollte, das Turnen oder die Gymnastik allerwegen abgeschafft werden müßte.

Die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Barren-Uebungen gehen auch in der That nicht nach dieser Richtung hin. Es wird sogar in einigen der uns als Material für unsere Begutachtung vorgelegten Schriftstücke ausdrücklich bemerkt, daß selbst diejenigen Nachtheile und Insulte, welche dem gymnastischen Betriebe am Barren vorzugsweise zur Last gelegt werden, wie: Verstauchung, Verrenkung, Muskelzerreißung, Lungenblutung und Herzdesorganisation, bisher noch nicht gar so häufig unmittelbar bei der Uebung selbst, und dann auch meist nur aus Unvorsichtigkeit und Uebertreibung zur Wahrnehmung gekommen sein mögen. Dagegen wird dem Barren der ungleich schwerer ins Gewicht fallende Vorwurf gemacht, daß derselbe „vermöge seiner Construction und der eigenthümlichen Mechanik der an ihm vorzunehmenden Uebungen“ nicht allein direct Veranlassung zur Erzeugung der genannten Nachtheile giebt, sondern auch als ein entferntes Causalmoment von Gesundheitsstörungen anzusehen ist, welche in ihren Nachwirkungen als delatere Krankheiten mit bestimmt ausgeprägter Form erst nach Monaten oder Jahren hervortreten können, — so daß man sich deren erster, oft unerheblich scheinenden Veranlassung — die früher vorhergegangene Barren-Uebung — kaum mehr zu erinnern weiß. Man hat sogar zwischen Barren-Uebung und „Phosphorvergiftung“ eine abschreckende Parallele zu ziehen versucht.

Es läge zwar nahe, behufs Bestätigung oder Widerlegung auch dieses Vorwurfes vor Allem auf die Erfahrung, welche man seit länger als einem Menschenalter mit der Verwendung des Barrens als Turngeräth weit und breit zu machen Gelegenheit gehabt hat, zurückblicken zu sollen. Da jedoch von den Gegnern des Barrens ausdrücklich bevorwortet wird, daß die „sogenann-

Digitized by Google

ten praktischen Erfahrungen" bei der vorliegenden Frage von keiner „Beweiskraft sind", sondern daß zur Entscheidung derselben die theoretische Beurtheilung des Wesens der „specifischen Barren-Uebungen, für welche das Gestell vorwiegend bestimmt ist", allein maßgebend sein darf, so werden auch wir, bei der uns aufgegebenen ätiologischen Untersuchung, den Einfluß der Barren-Uebungen auf die Gesundheit der Uebenden lediglich aus rein objectiver Auffassung der Idee des Barrens selbst, sowie des davon bestimmungsmäßig zu machenden Gebrauchs zu ermitteln, bemüht sein.

Was nun den vom medicinischen Standpunkt aus zu prüfenden Barren betrifft, so müssen wir zuvörderst bemerken, daß wir uns denselben nicht etwa als einen „besonders beliebten und bevorzugten" Turn-Apparat zu vergegenwärtigen beabsichtigen, sondern demselben nothwendig das Prädicat beilegen müssen, daß er unter den übrigen gleich werthgehaltenen Uebungsgeräthen seine bestimmt angewiesene Stelle einnehme, zu welcher nur in stufenweiser Lehrfolge herangetreten werden darf. An die Construction unseres Barrens stellen wir ferner die Bedingung, daß dieselbe der Größe und Körperbeschaffenheit der Turner zu entsprechen habe. Die beiden, etwa 3 Zoll im Durchmesser starken, oben rund und glatt gehobelten, gleichlaufenden Holme müssen nur sehr wenig über die Schulterbreite des Turnenden von einander entfernt sein. Ihre Höhe vom Erdboden ist für Anfänger nach der Brusthöhe bis zur Achselgrube zu bemessen, für Geübte kann dieselbe die Schulterhöhe und darüber bis zum Kopfe hin erreichen. Diese allgemeinen Requisite können für eine Gemeinschaft von Uebenden verschiedenen Alters allerdings nur durch Herstellung einer gewissen Anzahl von Exemplaren des Apparats verschiedener Dimension erfüllt werden, — eine Nothwendigkeit, welche sich selbstredend auch noch für andere Turngeräthe ergiebt. Abgesehen aber davon, daß es hinsichtlich der erforderlichen Modificationen auf eine Differenz von wenigen Zollen nicht ankommt, und durch dieselben daher keinesweges die Errichtung „eines Waldes" von Barren auf einem Turnplatze bedingt wird, so kann aus diesem Umstande wenigstens ein Grund, um vom medicinischen Standpunkte

Digitized by Google

aus den Barren für verwerflich zu erklären, nicht hergenommen werden.

Ebenso wenig ferner, wie der fehlerhaft construierte Barren, kann auch der Mißbrauch, der etwa damit getrieben wird, Gegenstand unserer Beurtheilung sein.

Das Wesen und die Bedeutung der Barren-Uebungen kann man unmöglich richtig verstehen, wenn dieselben als ein aus der wohleingefugten Kette des Turnsystems gewaltsam losgetrenntes Glied in gesonderte Betrachtung gezogen werden sollen. Man würde durch einseitiges Verfahren leicht zu ähnlichen Trugschlüssen gelangen, als wenn man einen aus dem Zusammenhange einer Schrift willkürlich herausgerissenen Satz zur Zielscheibe seiner Kritik machen wollte. Nur auf diesem unsicheren Wege nämlich kann man dahin gekommen sein, sich der befremdenden Auffassung zuzuwenden, daß die Barren-Uebungen an und für sich unnatürlich, ja naturwidrig seien, — „weil dieselben eine directe Verkehrung des natürlichen teleologischen Bewegungsverhältnisses des menschlichen Körpers dadurch bedingen, daß die Arme, statt der Beine, zu Trägern und zur Ausgangsstätte für die Bewegungen des Rumpfes und des Körpers im Ganzen gemacht würden". Vergleichen wir aber die Barren-Uebungen in dieser Beziehung mit den Uebungen an anderen Geräthen und Gerüsten, so finden wir dieselbe Ausgangsstellung und Bewegung annähernd schon beim Gebrauche des Springstabes, dem Wesen nach identisch aber bei allen Schwing-, Klimm- und Stemmübungen am Schwingel, am Reck, am Klettergerüst, sowie auch am sogenannten Querbaum. Es würde folglich der ganze Complex dieser Uebungen mit Bezug auf die Ansicht, „daß nur die unteren Extremitäten als die natürlichen Träger und Fortbeweger des Körpers erscheinen, während die oberen dazu bestimmt seien, vom Rumpfe aus die für die Zwecke des Natur- und Vernunftlebens erforderlichen Actionen und Verrichtungen zu vollziehen", als dem Gliederbaue und der Lebensbestimmung des Menschen hienieden nicht entsprechend, d. h. für naturwidrig erklärt werden müssen. Daß der Mensch nicht „zum Laufen auf allen Vieren" oder „zum Gehen auf den Händen mit den Füßen in der Luft" geschaffen ist, ist gewiß. Wenn es aber

Digitized by Google

sein Loos ward, aufrechten Ganges, von den Beinen getragen, auf dem Boden einherzuschreiten, so ist doch eben so gewiß der Vorzug sein eigen, Haupt und Hände gegen seinen Schöpfer erheben zu dürfen dafür, daß seinen Gliedern und Gelenken die wundervolle Einrichtung und Beweglichkeit verliehen worden ist, in außergewöhnlichen Lebenslagen sich die Hülfen zu geben, ohne welche er, nur auf seine ursprüngliche Grundstellung beschränkt, oft rettungslos verloren wäre, — außerdem aber auch Zwecke verfolgen zu können, die für ihn unerreichbar wären, wenn er es nicht verstände, von seinen Händen und Armen gelegentlich einen, die gewöhnlichen Träger des Leibes ersetzenden Gebrauch zu machen.

Die Befähigung zu derartigen außerordentlichen Leistungen kann der Körper nur durch ausdauernde Uebung erlangen. Dieselbe ihm möglich vielseitig zu gewähren, ist der materielle Zweck der Gymnastik. Hiermit zugleich wird der Gewinn der für den Menschen eben so reellen Vortheile: der methodischen Ausbildung seines Körpers durch Erhöhung der Kraft und Elasticität der Musculatur, der Stärke des Nervensystems, der Förderung der Blutcirculation, der Gewandtheit und Sicherheit in allen Bewegungen, der Schärfe der Sinne und der geistigen Aufmerksamkeit erstrebt, — Vortheile, welche die Gymnastik wohl auch zu ihren formellen Zwecken zu zählen pflegt. Als Mittel zur Ausführung der hierauf zielenden Körperübungen werden seit der Begründung des Turnwesens mehrere Geräthe und Gerüste benutzt. Einige derselben sind aus der Idee hervorgegangen, dem Uebenden gleichsam Phantome derartiger Verhältnisse vorzuführen, unter welchen der Mensch bei vielen Vorfällen und Beschäftigungen des Lebens die Aufgabe findet, seinen Körper in ungewohnter Lage zu fixiren, denselben von den kleinsten Unterstützungspunkten aus nach allen Dimensionen des Raums hin zu versetzen und überhaupt unter erschwerenden Umständen zweckdienliche Bewegungen vorzunehmen. Die an diesen Vorrichtungen erworbene Fertigkeit findet daher unmittelbare und praktische Anwendung in vielen Lebenszuständen.

Wenn wir die in dieser Beziehung uns vorzugsweise interessierenden Gerüste zum Klimmen und Klettern und den

Digitized by Google

Schwingel im Auge haben, so brauchen wir nicht daran zu erinnern, daß diese Apparate ohne specielle gründliche Vorübung der bei ihrem Gebrauche vorwiegend betheiligten Muskelgruppen mit Erfolg nicht verwerthet werden können. Wer klimmen und klettern will, muß fähig sein, die Last des Körpers ganz oder theilweise aus der Lage des Hanges durch die Muskelkraft der Arme in die Höhe zu ziehen. Zu einer genügenden Fertigkeit aber, sich über einen höheren Gegenstand frei hinüber zu schwingen, gelangt Niemand, der nicht zuvor durch methodische Uebung im Stemmen und Stützen auf beiden Händen die oberen Gliedmaßen dazu erkräftigt hat, den ganzen Leib eine Zeit lang in der Schwebe zu halten.

Für die Vorübungen im Hangen (an den Händen, den Ellenbogen- oder Kniegelenken) oder — mit dem technischen Ausdrucke — aus der Lage des Hanges hat man als zweckdienlichen Apparat das sogenannte „Reck" hergestellt. An ihm hat sich nun eine ganze Reihe neuer, gewissermaßen selbstständiger Uebungen entwickelt, unter welchen allmälig auch das Stemmen und Stützen, nicht blos mit gestreckten, sondern auch mit gebogenen Armen (Knickstütz) zur Geltung kommen mußte. Am Reck aber, sowie an seinem Analogon, dem „Querbaum", kann nur der sogenannte „Seitstütz", wobei die Schulterlinie parallel der Unterstützungsstange liegt, ausgeübt werden. Da jedoch diese Art des Stützes theils wegen der dabei erforderlichen, schräg von dem rückwärts gelagerten Schulterblatte nach der vor dem Körper befindlichen Stange hin gerichteten Haltung der Arme, im dichteren Anschlusse an den Brustkasten, theils wegen des Anlehnens der Schenkel an den Holm etwas Beengendes und Beschränkendes für die Körperbewegung an sich hat, so war es gewiß ein glücklicher Gedanke, in der Gestalt des Barrens gleichsam ein Doppelreck zu erfinden, bei welchem der Leib, statt mit Hülfe der Arme auf einer Stange zu ruhen, zwischen zwei gleichlaufenden Holmen eine freiere Unterlage erhält. Jedem, der länger zurückdenken kann, als das ganze Turnwesen besteht, wird diese Erfindung um so weniger befremdend erscheinen, wenn derselbe aus seiner Jugend sich erinnert, daß damals schon die Uebung des Stützens auf die Lehnen zweier neben ein-

Digitized by Google

ander gestellter Stühle, mit Hin- und Herspringen über die Stuhlkissen, als eine Art Spiel, oder als Zimmergymnastik Anwendung fand. Mit der Einführung des Barrens in die Gymnastik war demnach die Veranlassung gegeben, die Uebung im Hange vorzugsweise dem Reck zuzuweisen, während die Stütz- und Stemmübungen specifisches Attribut für den Barren bleiben, so daß nunmehr beide Apparate, in dem Vorübungsmaterial für das Klimmen sich gewissermaßen ergänzend, neben einander stehen. — Die Uebungen am Barren aber haben noch mehr Eigenthümliches. Sobald nur der Uebende erst die Fähigkeit erworben hat, seinen Körper in der Ausgangsstellung des Stützes eine Zeit lang schwebend zu erhalten, wird derselbe wahrnehmen, daß sein in dieser Lage frei hängender Leib sich leicht in eine Art Pendelschwingung versetzen läßt, und später wird er dann bei richtiger Lehrmethode erfahren, daß, mit zunehmender Erkräftigung der Muskelgruppen des Schultergürtels und der Arme, unter Mitbethätigung der Rumpf- und Hüftmuskeln aus dieser mechanischen Schwingung der Uebergang zu selbstständigen, geregelten Schwingbewegungen des Körpers vorgenommen werden kann.

Da überdies das mechanische Schwingen des auf geeigneter Unterstützungsaxe frei Schwebenden jedenfalls der Kraft, welche er auf den beabsichtigten Schwung zu verwenden hat, zu gut kommt, so bewähren sich die Barren-Uebungen nach dieser Richtung hin als die geeignetsten Vorübungen für die Benutzung des Schwingels, d. h. für das Voltigieren. Bei zweckmäßig geordneter Turnfolge müssen daher auch die hierauf bezüglichen Uebungen, zu denen namentlich das Wippen, der Abschwung, der Kehr- und Wendeschwung, die Sitzwechsel, die Waage u. s. w. gehören, den analogen Uebungen am Schwingel lange vorausgehen, wenn letztere mit Sicherheit und Geschick ausgeführt werden sollen. Durch die Schwungarten, deren Vornahme das Reck oder der „Querbaum" nur im „Seitstütz", also nicht im freien Schwingen, gestattet, können die gedachten Barren-Uebungen kaum annähernd ersetzt werden.

Nachdem wir hiermit das Wesentliche der specifischen Barren-Uebungen uns vergegenwärtigt und denselben die ihnen bestim-

Digitized by Google

mungsmäßig in der Gymnastik zukommende Stelle bezeichnet haben, werden wir der Beurtheilung *ihres Einflusses auf die Gesundheit* der Uebenden nunmehr näher treten können.

Daß sämmtliche Stütz- und Stemmübungen, an welchem Apparate dieselben auch vorgenommen werden, zunächst auf *Steigerung der Muskelkraft der Arme* berechnet sind, wird von keiner Seite in Abrede gestellt. Es wird daher auch den Barren-Uebungen die *Erreichung dieses reellen Zweckes* allenfalls zugestanden. Dieses Zugeständniß erlauben wir uns dahin zu supplieren, daß der Stützhang am Barren die *Erkräftigung der betreffenden Musculatur* vorzugsweise begünstigt, weil dabei das normale Lageverhältniß der gestreckten Arme zur Schulter und zum ganzen Rumpfe in höherem Grade bewahrt bleibt, als beim Seitstütz auf einholmigen Geräthen. Hiergegen aber wird behauptet, daß, wer diese Gunst dem Barren abgewinnen will, nicht allein zu *übermäßiger* Kraftanstrengung gezwungen wird, sondern auch seine körperliche Gesundheit total zu opfern, Gefahr läuft.

Es liegen uns schematische Figuren und Berechnungen vor, welche die anatomischen und mechanischen Verhältnisse, unter denen der Stützhang stattfindet, klar machen und mittels genauer Bestimmung des Kraftmaßes, welches zum Tragen der Last des Körpers auf den gestreckten Armen erforderlich ist, die nachtheilige Gewalteinwirkung dieser Uebung auf die Entwickelung und Formation der betheiligten Skeletspartie zur Anschauung bringen sollen. Wenngleich derartigen, der exacten physikalischen Methode entlehnten Berechnungen, — vorausgesetzt, daß sie von richtigen Principien ausgehen — eine gewisse theoretische Berechtigung nicht versagt werden soll, so können dieselben doch nicht für geeignet angesehen werden, um daraus sichere Folgen für die Praxis zu ziehen. Außer den palpabeln, mechanischen Factoren kommen bei der Schätzung organischer Kräfte immer noch vitale Momente in Betracht, welche in der mathematischen Formel nicht wohl verwerthet werden können.

Wir finden aber, daß gerade diesem vitalen Coefficienten — der bei dem mitgetheilten Exempel nicht zum Austrage gekommen

Digitized by Google

ist —, durch die für das Turnen am Barren maßgebenden Grundsätze und Normen vollkommen Rechnung getragen wird.

In der auf allen Turnplätzen geltenden Bestimmung:

„Es darf sich Niemand an einem Barren üben, an dem er nicht in den Stütz hüpfen oder stemmen kann",

liegt deutlich die Rücksicht ausgesprochen, welche hierbei auf den individuellen Körper- und Kraftzustand der Uebenden genommen werden soll.

Der schwächere Knabe, der in den Stütz hüpfen will und darin nicht ausdauern kann, kommt eben sofort ohne Anstrengung erlitten zu haben, wieder auf seine Grundstellung am Erdboden zurück. Derselbe wird das Aufhüpfen in wiederkehrenden Uebungsstunden vielleicht oft noch vergeblich versuchen — bis er allmälig durch diese Versuche selbst in den Armmuskeln die genügende Spannkraft gewonnen hat, um seinen Körper über den Unterstützungspunkten in Balance zu erhalten. Nimmt aber der Lehrer dann noch ein Zittern der Arme wahr, so wird er pflichtmäßig die Uebung für diesmal sofort beenden lassen. Auf diese Weise wird der jüngere Anfänger jedenfalls in derselben, vielleicht gar in kürzerer Zeit, als der, welcher erst in gereifteren Jahren an den Barren tritt, im Stützhange zu verharren lernen. Wer aber so weit ist, der fühlt hierbei keine Anstrengung mehr, — bis die weichende Nervenkraft, früher oder später, die gespannten Muskeln der oberen Gliedmaßen erschlaffen macht und dem Körper gestattet, gefahrlos wieder herab zu sinken. Sache des Lehrers ist es, das Maß der Anstrengung seiner Schüler zu überwachen. Uebermaß der Anstrengung können wir also nicht als ein nothwendiges Requisit der Barren-Uebungen erachten.

Wollte man sich ferner den im Stützhange befindlichen Turner in Gedanken als ein bloßes Knochen- und Bänder-Präparat ausmalen (wie er in den schematischen Figuren dargestellt ist), so könnte man allerdings auf die Besorgniß kommen, daß die ligamentösen Verbindungen seines Schlüsselbeines, Schulterblattes und Oberarmes durch die Last des am beweglichen Schultergerüste hängenden Leibes „bis zur äußersten Grenze ihrer Dehnbarkeit ausgereckt werden" müßten. In der Wirklichkeit aber gestaltet

Digitized by Google

sich dies Verhältniß bei Weitem anders. Die Knochen des Schultergerüstes, welche am Skelet nur durch den Bandapparat des Schlüsselbeines befestigt sind, werden im Leben durch so mächtige Muskelgruppen getragen, gehalten und in ihrer Bewegung geregelt, daß sie bei der Einwirkung äußerer Gewalten eher brechen, als daß jene, unbedeutend scheinende, sehnige Verbindung in ihrem Gefüge alteriert wird. Unter jeder Kraftanwendung der gerade herabhängenden Arme werden die Schulterblätter zunächst mittels der dazu bestimmten Muskeln nach dem Rückgrate hin fixiert, während vorn die Schlüsselbeine durch antagonistische Mitwirkung der an ihrem oberen und unteren Rande haftenden Hals- und Brustmuskeln der ersten Rippe beiderseits genähert und an ihr festgehalten werden. In Folge der vereinigten Action dieser Muskelgruppen wird zugleich der Brustkorb vorgeschoben und mehr gewölbt. Die hiermit im Gleichgewichte gehaltene Last des Körpers ruft nach unten eine vermehrte Spannung der Zwischenrippen- und langen Rücken-Muskeln hervor und führt hierdurch auch zu einer seitlichen Erweiterung des Brustkastens, welche der Ausübung des Athmungsprocesses nur förderlich sein kann. Denn daß durch Spannung der Brustwandungen beim Stützhange ein Anhalten des Athems bedingt werden sollte, ist unmöglich, da hierbei die Function des Zwerchfells, welche dem Acte des Einathmens vorzugsweise vorsteht, nicht betheiligt ist, die der Bauchmuskeln aber, die wir zu den wirksamsten Exspirationsmuskeln zählen, in erhöhter Spannung mehr noch gefördert wird. Lernen wir nicht an dem Beispiele eines an Athemnoth (Orthopnöe) schwer leidenden Brustkranken, daß durch Aufstemmen der Arme und Fixierung des Schultergerüstes selbst mächtige Respirationshindernisse zeitweise bewältigt werden können?

Hiernach liegt aber auch kein Grund vor, in der Ausgangsstellung des Stützhanges eine Veranlassung zur Hemmung der Blutcirculation in den Brustorganen zu suchen und aus derselben die Befürchtung von Blutstauungen mit ihren bösen Folgen herzuleiten. Es ist im Gegentheil unzweifelhaft, daß, je mehr die Lungen unter diesen Umständen in ihrer Ausdehnung gefördert werden, auch die Blutvertheilung im großen

Digitized by Google

und kleinen Kreislaufe mit desto größerer Freiheit vor sich gehen muß.

Die bisher besprochenen Einflüsse des Stützhanges am Barren auf den Gesundheitszustand des Uebenden, nämlich: Stärkung der Muskeln des Schultergerüstes, Erweiterung des Brustkastens, Erhöhung der Respirationsthätigkeit und Beförderung des Blutkreislaufs, welche wir vom medicinischen Standpunkte aus als günstige bezeichnen müssen, sollen indessen, nach anderweitigen Behauptungen, verloren gehen, ja, in ihr Gegentheil umgewandelt werden, sobald von der Ausgangsstellung des Stützes zu den abgeleiteten Uebungen des Knickstützes, Wippens, Schwingens ꝛc. vorgeschritten wird.

Es kommt hier allerdings darauf an, in welcher Weise der Uebergang von einer dieser Uebungsarten zur andern geleitet und bewirkt wird. Es ist uns aber bekannt, daß die Turnlehre die genauesten Vorschriften darüber gibt, was bei jeder dieser Uebungen nach allen Beziehungen hin zu beachten, und mit welcher Vorsicht die Ausführung derselben zu überwachen ist. Von unserm Standpunkte aus müssen wir daher die Befolgung dieser Vorschriften voraussetzen, weil wir sonst auf das Gebiet der Fahrlässigkeit und des Mißbrauchs gerathen, welches jeder leiblichen Thätigkeits-Aeußerung unberechenbare Gefahren entgegenstellt.

Es bleibt uns nur noch übrig, die hervorragendsten Uebelstände, welche auch bei nicht mißbräuchlicher, jedoch fortgesetzter Anwendung der Barren-Uebungen das Gesundheitswohl der Turnenden bedrohen sollen, im Einzelnen zu betrachten.

Ueber die Furcht vor Verstauchungen, Knochenbrüchen, Muskelzerreißungen ꝛc. bei vehementen Fortbewegungen aus dem Stützhange werden wir uns einer weiteren Aeußerung um so mehr enthalten dürfen, als wir deren Unerheblichkeit bereits aus den vergeblichen Versuchen der Gegner der Barren-Uebungen, dergleichen Beschädigungen dem Betriebe am Barren allein vindicieren zu wollen, genügend hervorleuchten sehen. Hinsichtlich des Vorwurfs aber, daß die Barren-Uebungen die Disposition zur Verrenkung des Oberarmbeins im Schultergelenke hervor-

Digitized by Google

rufen oder auch nur begünstigen, bemerken wir, daß derselbe aus einer irrthümlichen Auffassung der Beschaffenheit und Function dieses Gelenkes hervorgegangen ist. — Der Umfang der flachen, kleinen Gelenkfläche des Schulterblattes beschränkt das, mit nur einem kleinen Theile seines kugeligen Gelenkkopfes an ihr liegende Oberarmbein so wenig, daß der Arm nach allen Gegenden hin, aufwärts, niederwärts, vorwärts und rückwärts, frei bewegt und gedreht werden kann, wie es die mannigfaltigen Thätigkeiten des Menschen erfordern. Ungeachtet dieser Einrichtung des Schultergelenkes würde der Oberarm nicht so frei bewegt werden können, wenn die Natur hier einschränkende Bänder oder auch nur eine enge Gelenkkapsel angelegt hätte. Allein jene sind nicht vorhanden, und die Kapsel des Gelenkes ist so weit, daß sie die genannten Bewegungen, ohne gezerrt zu werden, gestattet. Auf der andern Seite aber ist diese weite Kapsel, obwohl sie stellenweise durch darüber gelagerte sehnige Massen und Flechsen verstärkt wird, zu schwach, das Oberarmbein an das Schulterblatt hinlänglich zu befestigen und dasselbe in seiner freien Bewegung zu sichern. Es sind zu diesem Zwecke vielmehr rund um das Gelenk starke Muskelpartien gelagert (von hinten der Obergräten-, der Untergräten- und der kleine runde Arm-Muskel, von oben, außen, vorn und hinten der Delta-Muskel, von vorn der Unterschulterblatt-, der Rabenarm-Muskel und der kurze Kopf des zweiköpfigen Arm-Muskels, und von unten der lange Kopf des dreiköpfigen Arm-Muskels), welche das Gelenk schützen und den Kopf des Oberarmsbeins bei allen seinen Bewegungen gegen den Kopf des Schulterblattes andrücken. Die Kraft und Bedeutung dieses Muskeldruckes äußert sich daher nicht blos beim einfachen Stützhange (wobei an sich eine Verrenkung unmöglich ist), sondern mehr noch bei den daraus abgeleiteten Bewegungen, dem Stützeln, Wippen und Schwingen, weil die Muskeln während dieser Uebungen zu einer größeren Spannung angeregt werden. Daß aber die Gelenkkapsel hierbei durch den Kopf des Oberarmbeins unverhältnißmäßig gedrückt und gezerrt werde, ist eben der ihr zu diesem Behufe verliehenen Nachgiebigkeit wegen undenkbar. Wie wenig überhaupt die Gelenkkapsel geeignet ist, eine Verrenkung zu verhüten, wie viel-

Digitized by Google

mehr die Muskeln allein diese Bestimmung haben, geht schon aus dem Experimente hervor, daß durch bloße Durchschneidung des Delta-Muskels, oder im Krankheitsfalle durch Lähmung desselben der Oberarm vermöge seiner eigenen Schwere aus der Gelenkpfanne herabsinkt und in Folge dessen eine luxatio spontanea entstehen kann. Aus dem Baue des Schultergelenkes geht ferner hervor, daß die Verrenkung des Oberarmkopfes — bei unverletztem Zustande des nach oben schützenden Akromions — nur erfolgen kann, wenn derselbe über den unteren Rand der Gelenkfläche des Schulterblattes hinabgleitet, während der Arm gleichzeitig in starke Abduction gesetzt worden ist. In diese Stellung aber kann derselbe weder beim Handgange, noch beim Knickstütz, Wippen oder Schwingen gelangen, weil er bei diesen Uebungen stets kräftig gegen die Gelenkhöhle gedrückt und niemals über den Abstand der Barrenholme, d. h. über die Schulterbreite hinaus abduciert wird. Demgemäß ist es unrichtig, daß durch die genannten Uebungen vorzugsweise die Gelegenheit zur Verrenkung des Schultergelenkes gegeben oder auch nur eine Disposition dazu bedingt wird.

Richtig aber ist es, daß anhaltendes und übermäßiges Exercieren dieser Uebungen schließlich eine Hypertrophie der in stets wiederholte Spannung versetzten Schulter- und Armmuskeln zur Folge haben wird — ein Uebelstand, der in gleicher Weise auch vielen Uebungen am Reck, z. B. den sogenannten „Wellen", zur Last zu legen ist. Dies wird dann der Grund daß Turner, welche ihren Ruhm darin suchen, die schwereren Reck- und Barren-Uebungen zu forcieren, mit der Zeit eine auffallend gedrungene und gebückte Haltung mit vierschrötiger Entwickelung der Schultern, bei unverhältnißmäßig zurückbleibender Formation der Beine davontragen. Wenn wir denselben indessen als Gegenbild die meist dickbeinigen und schmalschultrigen Tänzer und Tänzerinnen von Profession zur Seite stellen, so haben wir aus beiden Erscheinungen für unsern Zweck zu schließen, daß ausschließlich einseitige Uebungen einzelner Muskelgruppen auch in der Gymnastik nicht ohne Abwechselung exerciert werden dürfen. Unmöglich aber können wir wegen möglicher ähnlicher Folgen einer zweckmäßigen und über-

Digitized by Google

triebenen Ausführung gewisser Uebungen diese Uebungen selbst für verwerflich erklären.

Schlimmer stände es freilich um die aus dem Stützhange abgeleiteten Barren-Uebungen, wenn die Insulte und Gefahren, mit welchen dieselben die Brustorgane bedrohen sollen, in der That nachweisbar oder auch nur als Secundärwirkungen anzunehmen wären. Wir haben oben erörtert, daß dem Stützhange an und für sich ein vortheilhafter Einfluß auf Erweiterung der Brust, Erhöhung der Capacität der Lungen und Beförderung des Blutumlaufs zuzuschreiben ist. Eine Beeinträchtigung dieser günstigen Verhältnisse durch complicirtere Uebunge-, die etwa mit zum Theil ruckweisen Fortbewegungen verbunden sind, könnte nur dann befürchtet werden, wenn diese Uebungen eine Feststellung des Brustkorbes mit gleichzeitigem Anhalten des Athems nothwendig bedingen sollten. Dies ist jedoch notorisch nicht der Fall. Wo es sich darum handelt, den Rumpf von den Armen aus mit Zuhülfenahme aller zu diesem Zwecke dienstbaren Muskeln in Bewegung zu setzen, kann von einer Fixation des Brustkastens füglich nicht die Rede sein. Bei dieser Gelegenheit aber den Athem anzuhalten, ist nicht allein nicht erforderlich, sondern vielmehr ein großer Fehler, der, wo er vorkäme, sich einerseits durch Mißlingen der Uebung bemerklich machen würde, andererseits eine Rüge des Lehrers nach sich ziehen müßte. Es ist hier gerade die richtige Oekonomie des Athmens, die, wie sie von der methodischen Gesanglehre unzertrennlich ist, auch für diese Uebungen wesentlich in Betracht kommt und dieselben zu heilsamen Erkräftigungsmitteln für die Lungen und Circulationsorgane verwerthen läßt. Der Turner, welcher in der vorgeschriebenen Lehrfolge zu den obengenannten schwereren Uebungen am Barren vorgeschritten ist, muß sich übrigens schon in den früheren Stadien der Gymnastik an eine geregelte Functionierung seines Respirations-Systems gewöhnt haben, weil er ohne dieselbe sich selbst bei vielen Freiübungen, dem Laufen, Hüpfen, Springen u. s. w. Schaden thun kann. Auf den höheren Stufen aber angelangt, wird er bald inne werden, daß er die ihn dort treffenden Uebungen nur unter vollem, kräftigem Aus- und Einathmen zu vollbringen im Stande ist. Es wird mithin der gesunden Lunge

Digitized by Google

hierdurch der sicherste Schutz gegen innere Schädigung gewährt, während schwächere Respirationswerkzeuge in Folge richtiger Leitung der erwähnten Uebungen zu kräftiger Thätigkeit belebt werden können.

Die von einigen Seiten hervorgehobenen Vorkommnisse von Blutstauung, Lungenblutung u. s. w. mit später nachfolgenden chronischen Brustleiden können sich nur da ereignen, wo krankhafte Anlage vorhanden war, oder wo erhebliche Fehler bei der Vornahme der Uebungen begangen worden sind. Was aber die in einer der Streitschriften gemachte Schilderung von dem Zustandekommen „des Zerreißens der Herzklappen" bei Barren-Uebungen anbetrifft, so liegt dieselbe in der Art außerhalb der Sphäre einer wissenschaftlich begründeten Aetiologie, daß sie vielmehr nur dem Schreckbilde einer aufgeregten Phantasie ähnlich sieht, — zumal der Autor selbst gesteht, daß ihm Beobachtungen über einen derartigen schauerlichen Unglücksfall nicht zu Gebote stehen. Da wir uns in gleicher Lage befinden, andererseits aber in der von uns ermittelten Mechanik der Barren-Uebungen die Bedingungen zur Herzklappenzerreißung eben so wenig, als zur Erzeugung der oben erwähnten Lungenaffectionen entdecken können, so vermögen wir uns auch den in dieser Beziehung erhobenen Bedenken nicht anzuschließen.

Hiernach resumieren wir das Resultat unserer Ausführung in nachstehenden Thesen:

1. Die in der vorgeschriebenen Lehrfolge der Gymnastik an einem seinem Zwecke und der Individualität des Uebenden entsprechend construierten Barren regelrecht vorgenommenen Uebungen bedingen ihrem Wesen nach keine Gefahren für die Gesundheit der Uebenden;
2. Dieselben sind als Vorübungen für einige in verschiedenen außergewöhnlichen Lagen des Lebens zu verwerthende Fertigkeiten und Leistungen des Körpers von großer praktischer Wichtigkeit und hierin durch Uebungen an anderen Geräthen nicht wohl zu ersetzen;
3. Dieselben sind aber auch an und für sich geeignet, einen günstigen Einfluß auf die Gesundheit der Uebenden durch Erkräftigung des Muskel- und Nervensystems, durch Er-

Digitized by Google

weiterung der Brust und durch Belebung der Respiration und des Blutkreislaufs zu erwirken,

und geben unser Gutachten mit Bezug auf die uns gestellte Frage schließlich dahin ab,

daß die Uebungen am Barren vom medicinischen Standpunkte aus zu rechtfertigen, — nicht aber zu verwerfen sind.

Berlin, den 31. December 1862.

Die Königliche Wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Lehnert. Casper. Illngken. Horn. Housselle. Martin. Frerichs. Virchow.

(Centralblatt 1863, Nr. 11, S. 25 ff.)

---

41. Aufbringung der Kosten für Turn-Einrichtungen; Form der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden.

Auf den Bericht vom 5. März c. über das Recursgesuch der evangelischen Schulgemeinde in S. wegen Einrichtung eines Turnplatzes, nehme ich Anstand, das Resolut der Königlichen Regierung von 26. October v. J. zu bestätigen.

In formeller Beziehung ist zunächst zu bemerken, daß die Anschaffungskosten für einen Turnplatz und die Turngeräthe nicht den Schulbaukosten im Sinne des Gesetzes gleichgestellt werden können, und deshalb für die Festsetzungen der Schulaufsichtsbehörde wegen Einrichtung von Turnplätzen weder die Form der Baureselute zu wählen, noch denselben der Vorbehalt des Rechtsweges beizufügen ist. Diese Kosten sind vielmehr gleich allen sonstigen Schuleinrichtungs- und Unterhaltungskosten zu behandeln, welche von der Schulaufsichtsbehörde Kraft der ihr in dem Allgemeinen Landrecht und der Instruction vom 23. October 1817 hinsichtlich des Schulwesens beigelegten Befugnisse definitiv festgesetzt werden, und in Bezug auf deren Aufbringung und Vertheilung der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber bestehenden Gesetze zulässig ist. Nur insofern es sich um die Errichtung eines besonderen Gebäudes zur Aufbewahrung der Turngeräthe und Herstellung von Localen zum Turnen während des Winters

Digitized by Google

handelt, würde eine Behandlung der Sache wie bei streitigen Schulbauten sich rechtfertigen. Indessen dürften nur selten solche Fälle vorkommen, indem im Allgemeinen und vorerst an den Bestimmungen des Circular-Rescripts vom 4. Juni v. J.*) festzuhalten ist, wonach nur die Beschaffung und Einrichtung eines geeigneten Turnplatzes und die Anschaffung der einfachen Geräthe in der Art und Beschränkung, wie der Leitfaden für den Unterricht in den Preußischen Volksschulen dieses angiebt, für unbedingt nothwendig und deshalb eventuell erzwingbar zu erachten ist.

In dem vorliegenden Falle sind es jedoch wesentlich die in der Sache selbst liegenden Bedenken, welche der Bestätigung des Resoluts der Königl. Regierung entgegenstehen. Die Recurrenten sind an und für sich dem Ankauf des Grundstücks Nr. 117 in S. zur Einrichtung einer Turnanstalt, selbst mit den erforderlichen Räumlichkeiten zum Turnen im Winter, nicht entgegen, sondern verlangen nur, daß diese Einrichtung nicht allein für die evangelische Schule und auf Kosten der evangelischen Gemeinde, sondern gemeinschaftlich für alle drei Schulen der Stadt und auf gemeinschaftliche Kosten der drei Schulgemeinden bewerkstelligt werde. Dieser Weg wird unter den gegebenen Verhältnissen am leichtesten zu einem befriedigenden Resultat führen. Da das Bedürfniß zur Herstellung eines Turnplatzes für die drei Schulen gleichmäßig besteht, ein Turnplatz aber für alle drei Schulen genügt, so ist es am angemessensten, für die drei Schulen einen gemeinschaftlichen Turnplatz einzurichten, wodurch sich die Kosten für jede Schulgemeinde wesentlich verringern und die Möglichkeit gegeben wird, eine zweckmäßige, über das unbedingt Nothwendige hinausgehende Einrichtung ohne Ueberbürdung der Betheiligten herzustellen. Die evangelische Schulgemeinde aber zu zwingen, auf ihre alleinige Kosten eine Turnanstalt einzurichten, um demnächst der katholischen und jüdischen Gemeinde den Mitgebrauch, wenn auch gegen Entschädigung, einzuräumen, ist nicht statthaft.

Hiernach ist dem Antrag der Recurrenten auf Einrichtung

*) Siehe oben Nr. 35.

Digitized by Google

einer gemeinschaftlichen Turnanstalt für die drei Schulen in S. weitere Folge zu geben, ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 4. Mai 1863.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An die Königl. Regierung zu N.
5286. U.
(Centralblatt 1863, Nr. 106, S. 295 ff.)

---

42) Turnfahrten für Elementarschulen.

Durch den Erlaß des Herrn Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten vom 10. September 1860 (Centralblatt für 1860. S. 119 ff.)*) in Betreff der Einführung des Unterrichts in gymnastischen Leibesübungen in den Kreis des Volksschulunterrichtes ist es den Schulaufsichtsbehörden ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden, „darauf zu sehen, daß das Turnen als Aufgabe der Schule festgehalten und von dieser nicht aus der Hand gegeben werde, sowie, das nicht zur Sache gehörige Aeußerlichkeiten und von der Aufgabe und dem Standpunkte der Schule abführende Bestrebungen und Manifestationen fern gehalten werden."

Mit diesen Bestimmungen, denen die von uns erlassenen Instructionen entsprechen, stehen Vorgänge in Widerspruch, welche an einigen Orten unseres Regierungsbezirks stattgefunden haben. Es ist bei uns zur Anzeige gekommen, daß die Turner aus mehreren Stadtschulen sich unter Führung ihrer Lehrer zu größeren gemeinsamen Turnfesten vereinigt hatten. Mit Fahnen, unter Vorantritt von Musikbanden, bisweilen geführt von Männer-Turnvereinen und weißgekleideten jungen Mädchen, haben die Schüler Umzüge durch die mit Laubgewinden und verschiedenfarbigen Fahnen ausgeschmückten Straßen der Stadt gehalten. In gleicher Weise sind sie in eine der benachbarten Städte eingezogen, eben so festlich dort empfangen, in den Häusern zerstreut bewirthet und für die Nacht aufgenommen und nach abgehaltenem Schauturnen am dritten oder vierten Tage zum Rückmarsch festlich begleitet worden.

---

*) Siehe oben Nr. 24a.

Digitized by Google

Es muß jedem Verständigen einleuchten, wie verderblich dergleichen Ausschreitungen auf die Schuljugend einwirken müssen. Das tagelange Umherstreifen, die öffentlichen Aufzüge an fremden Orten, der Prunk und Pomp der ihr bereiteten Empfangsfeierlichkeiten, die Vermischung der Jugend mit turnenden Männern können auf den kindlichen Sinn derselben, auf ihre Unbefangenheit und Bescheidenheit nur den nachtheiligsten Einfluß ausüben, sie nur zur Eitelkeit und zum Prunken reizen. Noch größerer Gefahr sind die Knaben dadurch Preis gegeben, daß sie an fremden Orten einzeln beherbergt, mit Ausnahme der Zeit, welche das Schauturnen ausfüllt, der Aufsicht der Lehrer völlig entzogen, Abende und Nächte sich selbst oder Fremden überlassen sind.

Es scheint fast unbegreiflich, wie Lehrer der Jugend dergleichen Ausschreitungen veranlassen, Eltern und Schulaufseher sie zugeben, städtische Behörden sie sogar befördern konnten. Nicht ohne Grund wird in Berichten darüber die Befürchtung ausgesprochen, daß solche Excesse — abgesehen von ihrer Wirkung auf die Schüler — bei allen ernster gesinnten Eltern das Turnen überhaupt in Mißcredit bringen, und der allgemeinen Einführung des Turnunterrichts dadurch immer größere Hindernisse bereitet werden.

Sogenannte Turnfahrten mögen, wenn sie innerhalb der richtigen Schranken gehalten werden, zur Kräftigung der männlichen Jugend dienen und ihr eine unschuldige Erheiterung verschaffen. Dazu gehört aber, daß sie keine unangemessene Ausdehnung erhalten, von allem Schaugepränge sowie dem Anschluß an Männer-Turnvereine und Festlichkeiten derselben fern bleiben, und daß die Schüler sie unter der steten und verantwortlichen Beaufsichtigung der Lehrer ausführen.

Indem wir denen, welche den oben erwähnten Bestimmungen zuwider gehandelt haben, unser Mißfallen und Befremden zu erkennen geben, verordnen wir hiermit,

daß eine jede sogenannte Turnfahrt der Schuljugend nur unter Leitung und Aufsicht der für sie verantwortlichen Lehrer vor sich gehen, daß dazu stets die Zustimmung der vorgesetzten Schulbehörde eingeholt werden muß, und daß die Dauer der Fahrt niemals und nirgends den Zeitraum

Digitized by Google

eines Tages überschreiten, also ein Uebernachten der Jugend an fremden Orten dadurch nicht herbeigeführt werden darf.

Frankfurt a. d. O., den 7. Juli 1863.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An die Herren Superintendenten und Schulinspectoren.

(Centralblatt 1863, Nr. 172, S. 444 ff.)

---

43. Ministerial-Bescheid auf eine von dem Berliner Turnlehrer-Verein gemachte Eingabe, die Förderung des Turnens betreffend.

Dem Berliner Turnlehrer-Verein danke ich für die Mittheilung Seiner Ansichten und Vorschläge, die Förderung des Turn-Wesens in den Schulen betreffend, vom 1. v. Mts.

Wenn ich von den Vorschlägen wegen des Mädchenturnens und wegen der Beziehung, in welche das Turnen zum Militairdienst und dessen Dauer gesetzt wird, absehe, so befindet sich der Berliner Turnlehrer-Verein mit der in Seiner Eingabe und deren Anlagen ausgesprochenen Ansichten mit den Intentionen der Staatsregierung, welche von derselben überall und in den letzten Jahren durch das Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung der Publicität übergeben worden sind, im Wesentlichen in einer mir sehr erfreulichen Uebereinstimmung. Daß diese Intentionen noch nicht in ihrem ganzen, auch von mir gewünschten Umfange haben zur Ausführung gebracht werden können, hat seinen Grund in factischen Verhältnissen der Schulanstalten, die überhaupt nicht, oder erst allmälig geändert werden können; theils in dem festen Willen der Regierung, in der Sache zu jeder Zeit nur so weit vorzuschreiten, als Bürgschaft vorhanden ist, daß die zu treffenden Anordnungen auch Leben und Ausführung gewinnen können und nicht dem Schicksal verfallen, zwar momentan die öffentliche Meinung zu befriedigen, in der That aber Anordnungen auf dem Papier zu bleiben, theils in dem Umstand, daß die zur Förderung der Sache erforderlichen, von dem Hause der Abgeordneten früher verweigerten Geldmittel, nachdem sie für dieses Jahr bewilligt waren, nach Maßgabe der Grundsätze, welche die Staats-Regierung unter den obwaltenden allgemeinen Verhält-

Digitized by Google

nissen beobachten muß, bis jetzt nicht zur Verwendung haben bereit gestellt werden können.

So erkenne ich den von dem Berliner Turnlehrer-Verein ausgesprochenen Grundsatz, daß das Turnen sich zweckmäßig räumlich und zeitlich dem übrigen Schulunterricht einfügen müsse, im Princip als vollkommen richtig an; daß aber dieses Princip unter den gegebenen Verhältnissen der Räumlichkeiten an den allermeisten Schulen in Berlin nicht zur Ausführung gebracht werden kann, ist dem Berliner Turnlehrer-Verein ebenso bekannt, wie ich weiß, daß es sich an sehr vielen Orten ähnlich verhält.

Die Beaufsichtigung des Turnens in Schulen erfolgt, wie die aller andern Unterrichtsgegenstände durch die zuständigen Behörden; daß diesen zu diesem Zwecke ein turnerischer Beirath zur Seite gestellt werde, würde Geldmittel erfordern, welche jetzt nicht vorhanden sind; eine derartige amtliche Anordnung würde aber auch die Voraussetzung haben müssen, daß dieser turnerische Beirath überall, den sonstigen Anforderungen der Schulverwaltung entsprechend, bereit gestellt werden könnte, was gegenwärtig nicht möglich ist. Turn-Inspectoren für den Schulunterricht werden in dem Maße entbehrlich, in welchem die Lehrer der Schule selbst für die Ertheilung des Turn-Unterrichts zweckmäßig vorgebildet sind. Auf die Erreichung dieses Ziels ist nach Maßgabe der mir zur Verfügung stehenden Mittel meine unabläßige Fürsorge gerichtet. Daß dieses Ziel bei der früher fast gänzlichen Vernachläßigung der Sache nicht sofort erreicht werden kann, liegt auf der Hand; Uebereilung und Oberflächlichkeit würde aber nur der Sache schaden. An den Schullehrer-Seminarien wird jetzt schon eine die künftigen Elementarlehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts qualificierende Instruction gegeben; eine dasselbe bezweckende obligatorische Einrichtung an den Universitäten zu treffen, findet nach den eingezogenen Gutachten seine sehr großen Schwierigkeiten in den akademischen Verhältnissen, es ist indessen begründete Aussicht vorhanden, daß mit der Beseitigung dieser Schwierigkeiten wenigstens ein Anfang wird gemacht werden können.

Wenn unter Nr. 2. der Eingabe bemerkt wird, „Kunst und Wissenschaft sind frei, auch der Kunst und Wissenschaft des Turnens möge eine freie Entwickelung vergönnt sein!“ so ist mir

Digitized by Google

den bestehenden Verhältnissen gegenüber Sinn und Bedeutung dieser Bemerkung nicht klar und verständlich, indem bis jetzt nicht einmal von den Turnlehrern Nachweis ihrer Qualification gefordert und nicht gefragt worden ist, wo und wie sie diese erlangt haben. Der Fortschritt in der Sache wird es aber schon in kürzester Frist gestatten, eine derartige Prüfung anzuordnen, wobei der Weg, auf welchem die Befähigung erlangt wird, vollständig frei gelassen werden wird.

Daß für die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst turnerische Ausbildung verlangt werden soll, kann erst in Erwägung gezogen werden, wenn durch öffentliche Einrichtungen Jedem die Gelegenheit geboten ist, diese Ausbildung zu erlangen, was gegenwärtig noch nicht in ausreichendem Maße der Fall ist. Je nach dem Maß der turnerischen Vorbildung einen Theil der gesetzlichen Dienstzeit zu erlassen, dürfte vom militairischen Standpunkt aus für unausführbar erklärt werden müssen; die Schule kann von ihrem Standpunkt aus im Turnen nur die Aufgabe haben, den künftigen Soldaten bildungsfähiger und wehrhafter zu machen, nicht aber einen Theil der militairischen Ausbildung zu ersetzen.

Die in der Beilage Nr. 3 empfohlene Trennung der Central-Turnanstalt in eine solche für Militair und Civil berührt Verhältnisse, welche ich meiner eigenen Erwägung vorbehalten muß, die Bemerkung, daß in der Anstalt für Civil-Lehrer nur eine und zwar die Schulmethode gebraucht werden müsse, ist richtig, findet aber auch in der Central-Turnanstalt ihre vollständige Anwendung.

Daß das Turnen auf dem Lehrplan jeder Mädchenschule mit einer reichlichen Zahl von Stunden bedacht werde, wie der Berliner Turnlehrer-Verein beantragt, muß ich für unausführbar erklären. Ich würdige vollkommen die Vortheile, welche das Turnen auch für Mädchen in pädagogischer Beziehung bietet, und erkenne den Nutzen an, welche die Denkschrift der Berliner Medicinischen Gesellschaft *) demselben in hygienischer Beziehung vindiciert. Diese Umstände können aber den Staat nicht berech-

*) S. unten 43a.

Digitized by Google

tigen, die Eltern zu nöthigen, ihre Töchter turnen zu lassen, und die Gemeinden zur Hergabe der Kosten für Einrichtungen zu verpflichten, deren Benutzung dem elterlichen Recht und der weiblichen Natur gegenüber ein Gegenstand der freien Entschließung bleiben müßte. Wollen Communen oder einzelne Schulen das Mädchenturnen einführen, so wird dieses von Staatswegen in jeder zulässigen Weise gefördert werden, die Staats-Regierung wird aber nicht, wie sie hinsichtlich der Knaben Recht und Beruf hatte, für die Mädchenschulen das Turnen als einen integrierenden Theil des Unterrichts, zu dessen Benutzung genöthigt werden kann, erklären.

Bei der von mir gern anerkannten Theilnahme, welche der Berliner Turnlehrer-Verein der Förderung des Turnwesens in den Schulen widmet, kann ich nur wünschen, daß derselbe die öffentliche Meinung über das auf diesem Gebiet Nothwendige und Erreichbare mit den Ihm zu Gebot stehenden Mitteln aufzuklären, das Interesse für die Sache, die ihre Hauptstütze in dem Verständniß und der freiwilligen Ueberzeugung des Volkes finden muß, zu beleben fortfahren, und auf Gebieten, die sich der Anordnung der Regierung entziehen, Bahn brechend und fördernd wirken möge.

Berlin, den 14. Juni 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An den Berliner Turnlehrer-Verein.
10938. U.
(Centralblatt 1864, Nr. 163e, S. 410 ff.)

43a. Befürwortung des Mädchenturnens vom ärztlichen Standpunkt aus.

Es ist eine allgemeine festgestellte Erfahrung, daß unsere weibliche Jugend, zumal die städtische, überaus häufig, und namentlich unverhältnißmäßig häufiger als die männliche Jugend, Gesundheitsstörungen erleidet, welche um so beklagenswerther sind, als sie nicht nur das Leben und das Wohlbefinden der davon betroffenen Individuen in betrübendster Weise verkümmern, sondern auch dazu beitragen, der solchem Boden entsprießenden Generation den Stempel der Gebrechlichkeit aufzuprägen. — Allgemeine Muskel- und Nervenschwäche, nervöse Leiden aller Art, Bleichsucht, mangelhaftes Wachsthum, Schmal- und Engbrüstigkeit und Rück-

Digitized by Google

gratsverkrümmungen sind notorisch sehr häufige Krankheitszustände der Mädchen, wohl zehnmal so oft bei diesen beobachtet als bei Knaben. Der Grund dieser häufigeren Erkrankung des weiblichen Geschlechts liegt nicht sowohl in der schwächeren Organisation desselben, als in einer Vernachlässigung eines wesentlichen Elementes ihrer physischen Erziehung gerade in den die körperliche Entwickelung so wesentlich bestimmenden Jahren von 6—15. Während der Knabe sich freier bewegen, laufen, klettern, springen ꝛc. und seinen Körper instinctiv durch naturgemäße Spiele kräftigen darf, in diesem Streben auch durch methodische Unterweisung im Turnen gefördert wird, entbehrt das Mädchen aus Unkenntniß oder aus übelverstandenen conventionellen Rücksichten fast allgemein dieser wohlthätigen Kräftigungsmittel. Die Hälfte des Tages verbringt es in der Regel in meistens überfüllten und hygienisch unzweckmäßigen Schullocalen, in welchen der Mangel an Raum auf den Sitzbänken eine andauernde, nachtheilige Körperhaltung bedingt; dann folgt stundenlange häusliche Beschäftigung mit Schul- und Handarbeiten, mit Sprachen, Zeichnen und Musik, und es fehlt an dem nöthigen Gegengewicht gegen diese die Gesundheit gefährdenden Einflüsse, es fehlt an einer entsprechenden Ausgleichung der geistigen Anstrengung durch körperliche Uebungen.

Wir Aerzte können nicht laut genug unsere Stimmen erheben, daß diesem Mangel abgeholfen werde. Wir erkennen neben andern körperlichen Uebungen (Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Spielen im Freien, ꝛc.) in dem methodischen Mädchenturnen das wesentlichste Mittel zur Abhülfe.

Das Turnen stärkt das Muskelsystem, verbessert die Haltung des Körpers, hebt die Brust zu freiem Athmen, giebt den Bewegungen Festigkeit und Anmuth und fördert die normale, kräftige und harmonische Entwickelung der Glieder und des gesammten Organismus. Mit der wachsenden Kraft der Bewegungsnerven wird dem Empfindungsnervensystem ein festes Gegengewicht gegeben Es wächst die moralische Kraft und mit ihr die Widerstandsfähigkeit gegen materielle und moralische Einflüsse, die sich im spätern Leben des Weibes nur zu leicht in nachtheiliger Weise geltend machen.

Die zartere Structur, der feinere Knochenbau, das schwächere Muskelsystem des weiblichen Organismus verbieten keineswegs die Anwendung der Gymnastik, nur muß selbstverständlich der Unterricht auf diese Verhältnisse Rücksicht nehmen. Die Uebungen müssen dem Kräftezustande, dem Alter und dem Begriffsvermögen der Mädchen angepaßt werden. Frei- und Ordnungsübungen in Verbindung mit Turnspielen müssen in den Vordergrund treten; von den Uebungen an den Geräthen müssen diejenigen wegfallen, welche zu große Kraftanstrengungen erheischen, Gefahr mit sich bringen oder die weibliche Decenz beeinträchtigen. Der Lehrer muß es verstehen, den sich eines consequenten Zieles beim Turnen wenig bewußten Sinn des Mädchens durch Abwechselung in den Uebungen immer wieder aufs Neue anzuregen und mit Lust und Freudigkeit für die Sache zu durchdringen. Anstand und Gefälligkeit der Bewegungen sind stets im Auge zu behalten. Kranke und Solche, bei denen die

Digitized by Google

Wirbelsäule schon eine Verbiegung erlitten oder eine fehlerhafte Hüft- oder Schulter-Stellung bereits vorhanden ist, gehören in den Kursaal und nicht in den gymnastischen Unterricht für Gesunde.

Wir haben von einem nach diesen Grundsätzen ausgeführten Turnunterricht für Mädchen, wie derselbe hier seit Jahren in einzelnen, leider nur bisher zu wenig benutzten Privatanstalten stattfindet, die allergünstigsten Erfolge gesehen. Bleiche, schwächliche, unbeholfene Wesen mit schlechter Haltung wurden in frische, kräftige, gewandte, gerade umhergehende umgewandelt, und ganz allein geht unsere Erfahrung dahin, daß ein frühzeitiges, d. h. mit dem siebenten oder achten Lebensjahre begonnenes und consequent fortgesetzt s Mädchenturnen ein späteres Schief- und Buckelig-Werden, selbst in Fällen, wo eine erbliche Anlage dazu vorhanden ist, fast ausnahmslos verhütet.

Wir schließen uns deshalb den Bestrebungen des hiesigen Turnlehrervereins für eine allgemeine Einführung des Mädchenturnens aus voller Ueberzeugung an.

Berlin, den 17. Februar 1864.

Die Berliner medicinische Gesellschaft.

(Centralbl. 1864, Nr. 163c, S. 406 ff.)

---

44. Bekanntmachung, die Central-Turnanstalt betreffend. — Beförderung des Turnwesens durch Anstellung qualificierter Turnlehrer an Seminarien, Gymnasien und Realschulen.

Am 1. October d. J. wird in der Königl. Central-Turnanstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu denselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Turn-Unterricht an Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung des Turnens in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können dazu in geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Collegien, resp. Regierungen vor dem 1. August d. J. zu richten und ist denselben ein ärztliches Zeugniß bei-

Digitized by Google

zufügen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

Abschrift vorstehender Bekanntmachung erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium zur Kenntnißnahme unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 19. Mai v. J. (Nr. 9722).

Hierzu bemerke ich Folgendes*):

Was die Schullehrer-Seminarien betrifft, so kann hinsichtlich derjenigen, welche noch keinen in der Central-Turnanstalt ausgebildeten, oder sonst notorisch qualificierten Turnlehrer besitzen, nicht abgewartet werden, ob sich der eine oder andere Lehrer von denselben zur Zulassung in die Central-Turnanstalt meldet. Es ist, um dem Turnen in den Elementarschulen den nöthigen Fortgang zu verschaffen, unerläßlich, daß vom nächsten Jahre ab jedes Schullehrer-Seminar einen wohl qualificierten Turnlehrer besitzt. Für solche Seminarien, wo dieses noch nicht der Fall ist, hat daher das Königl. Prov. Schul-Collegium dafür zu sorgen, daß in dem nächsten Cursus in der Central-Turnanstalt ein geeigneter Seminar- oder Hülfslehrer, nöthigenfalls ein Lehrer der Stadt, welcher zur Uebernahme des Turn-Unterrichts im Seminare geeignet ist, ausgebildet werden. Sollten dadurch besondere Kosten entstehen, so ist zeitig zu berichten.

Auch hinsichtlich der Gymnasien und Realschulen hat das Königl. Provinzial-Schul-Collegium nicht bloß Meldungen abzuwarten, sondern ex officio dafür zu sorgen, daß sobald wie möglich jede dieser Anstalten in den Besitz eines qualificierten Turnlehrers gelangt.

Dabei bemerke ich schon jetzt, wie demnächst eine Verordnung in Aussicht genommen ist, daß von einem noch zu bestimmenden Termin ab an den höheren Unterrichts-Anstalten und Seminarien der Turn-Unterricht nur solchen Lehrern übertragen werden darf, welche in der Central-Turnanstalt ausgebildet sind, oder ihre

*) Vergl. Nr. 21 b.

Digitized by Google

Qualification vor einer besondern Prüfungs-Commission nachgewiesen haben.

Die Anmeldungen für den bevorstehenden Cursus sind spätestens bis zum 20. August d. J. bei mir einzureichen.

Berlin, den 22. Juni 1864.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

An sämmtl. Königl. Prov.-Schul-Collegien.
U. 9916.
(Centralbl. 1864, Nr. 162, S. 399 ff.)

---

45. Aufbringung der Reise- und Stellvertretungskosten für einen in der Central-Turnanstalt auszubildenden Lehrer.

Der Königl. Regierung sende ich die Anlagen des Berichts vom 8. d. M. mit dem Eröffnen zurück, daß die Summe, welche in Aussicht genommen wird, um den Hülfslehrer N. daselbst an dem Cursus in der Königl. Central-Turnanstalt Theil nehmen zu lassen, aus Staatsfonds nicht gewährt werden kann.

Die zur Unterstützung von Civil-Eleven der Königl. Central-Turnanstalt bereit stehenden Fonds sind dazu bestimmt, den Betheiligten, wenn nöthig, die Bestreitung der Kosten des hiesigen sechsmonatlichen Aufenthalts soweit als möglich zu erleichtern, wogegen die Reise- und Stellvertretungskosten anderweit zu decken sind. Wenn der dortige Magistrat es ablehnt, den ꝛc. N. zu unterstützen, weil die Ausbildung der Lehrer lediglich Sache der Staatsregierung sei, so trifft diese Voraussetzung insofern nicht zu, als bestimmungsmäßig Jeder zum Lehramt zuzulassen ist, der die vom Staat verlangte Befähigung dazu ordnungsmäßig nachweist. Außerdem handelt es sich hier nicht um die Ausbildung eines Lehrers im gewöhnlichen Sinn, was im vorliegenden Fall auch sogar in Bezug auf das Turnen mit bestem Erfolg in einem Schullehrer-Seminar geschehen ist: sondern es fragt sich, ob für die dortigen städtischen Schulen ein mit der in der Königl. Central-Turnanstalt gelehrten und geübten, in den Schulen zur Anwendung zu bringenden Methode der Leibesübungen theoretisch und praktisch näher vertrauter Turnlehrer

Digitized by Google

vorhanden ist oder nicht. Letzteren Falls ist für einen solchen Lehrer zu sorgen, und würde der Magistrat dies am einfachsten dadurch erreichen, daß er, wenn die Stellvertretung des ꝛc. N. aus den Einkünften der Stelle bewirkt wird, diesem die Reisemittel und auf die Dauer des Cursus eine Unterstützung gewährt, die, wenn die Stadt N. für diesen Zweck wirklich nicht ca. 100 Thlr. sollte aufwenden können, nöthigenfalls von hier aus mäßig zu ergänzen wäre.

Was den Einwand betrifft, daß der ꝛc. N. seine dortige Stellung bei erster bester Gelegenheit gegen eine bessere auswärtige vertauschen könnte, mithin die ihm etwa von der Stadt bewilligte Unterstützung unnütz aufgewendet sein würde, so kann, wenn nöthig und der Magistrat nicht ohnehin schon ein Interesse haben sollte, den durch ein gutes Zeugniß empfohlenen ꝛc. N. auf die Dauer für das städtische Schulwesen zu gewinnen, der ꝛc. N. verbindlich gemacht werden, eine bestimmte Zeit hindurch den Turn-Unterricht dort zu ertheilen, wenn ihm von der Stadt eine angemessene Unterstützung zum Besuch der Central-Turnanstalt gewährt wird.

Hiernach ist der Magistrat zu verständigen ꝛc

Berlin, den 31. August 1864.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten,
In Vertretung: Lehnert.

An die Königl. Regierung zu N.
16897 U.
(Centralb. 1864, Nr. 230, S. 554 u. 555.)

1865.

46. Technisches Gutachten, die Dielung einer Turnhalle betreffend.

In Betreff der beantragten theilweisen Dielung der Turnhalle in D. wird den Ansichten des Directors beigepflichtet, indem ich in einem zu gymnastischen Uebungen bestimmten bedeckten Raume eine Bretterdielung für die zweckmäßigste und bei ihrer Dauerhaftigkeit auch billigste Art des Fußbodens halte.

Ein Lehmschlag-Fußboden insbesondere hat die großen Nachtheile, daß er

1) sehr kalt ist, wodurch bei der leichtern Fußbekleidung, deren

Digitized by Google

man sich beim Turnen in der Regel bedient, im Winter häufig Erkältungen und Frostschäden herbeigeführt werden;

2) viel Staub entwickelt, welcher bei seiner Intensität gesundheitsgefährlich ist und um so unangenehmer auf die Lungen fällt, als eine vorherige Besprengung des Bodens mit Wasser nicht stattfinden kann; und endlich

3) fortwährender Reparaturen bedürftig ist, namentlich dann, wenn viel tactogymnastische Uebungen betrieben werden.

Ein gedielter Fußboden hat diese Nachtheile nicht, und selbst der Staub kann fast vollständig beseitigt werden, wenn man die Vorsicht beobachtet, die Bretter, anstatt direct auf den Erdboden, auf eine Balkenschicht zu legen.

Was die bedeutenderen Kosten für die erste Instandsetzung anbetrifft, so werden dieselben durch die große Solidität einer solchen Vorrichtung paralysirt, und wird in dieser Beziehung auf den großen Rüstsaal der Central-Turn-Anstalt verwiesen, dessen Fußboden trotz der 14jährigen starken Abnutzung noch niemals einer Reparatur bedurfte.

(Centralbl. 1865, Nr. 10, S. 18, 19.)

---

47. Ausführung des Turnunterrichts in Elementarschulen.

Aus den in Folge unserer Circular-Verfügung vom 10. October v. J. eingegangenen Berichten haben wir ersehen, daß dem Turnunterrichte in den öffentlichen Elementarschulen, wenn er auch fast überall eingeführt ist, doch noch nicht überall diejenige Aufmerksamkeit der betreffenden Localbehörden zugewandt wird, welche wir gemäß unserer Verfügung vom 10. November 1860 B. III. 3228 erwarten durften. Abgesehen von einigen Fällen, wo vorübergehende Umstände eine zeitweilige kurze Unterbrechung verursacht haben, welche als hinreichend entschuldigt angesehen werden mag, können wir die meisten anderen zu unserer Kenntniß gebrachten Entschuldigungsgründe, als Alter und Unkenntniß der Lehrer, Mangel an geeigneten Turnplätzen und Geräthen, Abneigung der Eltern und Benutzung der Kinder zu Feld- und Garten-Arbeiten, als zulässig nicht gelten lassen. Der Turnunterricht ist als integrierender Theil des öffentlichen Elementarunterrichts für die männliche Schuljugend anerkannt, und es muß

Digitized by Google

also jeder Knabe vom vollendeten 9. Lebensjahre an bis zu seinem Austritte aus der Schule an demselben Theil nehmen, wenn er nicht nach Maßgabe des §. 2. der Verfügung vom 10. November 1860 auf Grund eines ärztlichen Attestes davon dispensiert worden ist. Es steht demnach den Eltern nicht frei, eigenmächtig ihre Kinder zurückzuhalten, vielmehr ist eine solche Auflehnung gegen die Schulordnung gleich andern ungerechtfertigten Schulversäumnissen mit Ernst zu bestrafen.

Eben so wenig kann der Mangel eines geeigneten Turnplatzes und der erforderlichen (sehr einfachen) Turngeräthe zur Entschuldigung für die Unterlassung des Unterrichts dienen. Im Gegentheil gereicht es den betreffenden Ortsbehörden zum gerechten Vorwurf, daß nach vollen vier Jahren seit dem Erlaß der Verfügung vom 10. Nov. 1860 in dieser Beziehung noch nicht das Nöthige geschehen ist. Sie wollen Sorge tragen, daß das Fehlende in kürzester Frist beschafft werde.

Wenn endlich auch das als ein Grund für die mangelhafte oder ganz unterbliebene Ertheilung des Turn-Unterrichts gelten soll, daß manche Lehrer theils zu alt, theils im Seminar nicht im Turnen unterwiesen und geübt worden seien, so ist bereits im §. 5. der Verfügung vom 10. November 1860 vorsorglich gestattet worden, daß für den Fall, wo ältere Lehrer nicht unter Anleitung eines im Turnen tüchtig geübten Collegen und mit Hülfe eines passenden Leitfadens sich die Fähigkeit zum Unterrichten anzueignen im Stande seien, sittlich unbescholtene Landwehr-Unterofficiere und A. zu diesem Zwecke herangezogen werden dürfen. Wir sind aber der Meinung, daß bei gutem Willen gar mancher älteree Lehrer, auch wenn er zum Selbst-Turnen, namentlich am Barren und Reck, nicht mehr gelenkig genug ist, jedenfalls wenigstens die Frei- und Ordnungsübungen wird leiten und zu den Uebungen an den Geräthen sich unter seinen größeren Schülern Vorturner wird heranbilden können, welche etwa bei einem benachbarten jungen Lehrer das Nöthige erlernt haben und dies unter seiner Aufsicht in Anwendung zu bringen gern bereit sein werden.

Wir machen daher Ihnen die sorgfältige Förderung dieses Unterrichts in allen Schulen Ihres Kreises nochmals zur Pflicht und

Digitized by Google

haben auch die Herren Schulpfleger ersucht, in den von ihnen festzusetzenden Stundenplänen für jede einzelne Schule die Stunden zu bezeichnen, in denen der Turnunterricht ertheilt werden soll; ferner in den Lehrerconferenzen, sowie bei ihren Schulinspectionen ernstlich dahin zu wirken, daß in keiner Schule ihres Pflegebezirks derselbe lässig betrieben, und daß den Lehrern, welche selbst nicht mehr im Stande sind, denselben zu ertheilen, in der einen oder andern Weise die nöthige Beihülfe verschafft werde. Auch haben wir angeordnet, daß in dem Stundenplan jeder Schule ausdrücklich bestimmt werde, in welchen Stunden der Woche der Turnunterricht ertheilt werden soll. Wir selbst werden durch unsere Schulräthe und sonstwie bei sich darbietender Gelegenheit Veranlassung nehmen, uns zu überzeugen, daß der Turnunterricht in allen Schulen vorschrifts- und regelmäßig ertheilt wird.

Diejenigen Bürgermeister, in deren Bürgermeistereien nach Ihrem bezüglichen Berichte noch Mängel vorgekommen sind, wollen Sie mit besonderer Weisung versehen. Abdrücke dieser Verfügung für alle Bürgermeister liegen bei.

Cöln, den 12. Januar 1865.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Herren Landräthe ꝛc.

(Centralbl. 1865, Nr. 37, S. 119.)

---

48. Förderung des Turnwesens.

Es ist anzunehmen, daß zur Förderung des Turnwesens in diesem Jahre eine entsprechende Summe aus allgemeinen Staatsfonds zur Verwendung kommen kann; Mittels derselben wünsche ich soweit wie möglich in den einzelnen Regierungsbezirken Curse für dazu geeignete und bereits in Amt befindliche Elementarlehrer einrichten zu lassen, um dieselben zu einer zweckmäßigen Betreibung des Turnunterrichts in den Schulen zu befähigen. Die Abhaltung dieser Curse ist solchen Lehrern zu übertragen, welche ihre Ausbildung in der Central-Turn-Anstalt erhalten haben, und sind dazu, soweit thunlich, vorzugsweise Seminarlehrer auszuwählen.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, wegen eines solchen für

Digitized by Google

Ihren Verwaltungsbezirk einzurichtenden Cursus baldigst bestimmte, alle in Betracht kommenden Punkte, namentlich auch die erforderlichen Kosten berücksichtigende Vorschläge zu machen.

Mit dem 31. März d. J. werden aus der Central-Turn-Anstalt 41 vollständig ausgebildete Lehrer entlassen. Soweit solche in den Bezirk der Königl. Regierung zurückkehren oder übergehen, erwarte ich, daß dieselben durch zweckmäßige Placierung zur Förderung des Turnwesens auch in weiteren Kreisen in den Stand gesetzt werden.

Berlin, den 25. Februar 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

Am sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien.

U. 2645.

(Centralbl. 1865, Nr. 60, S. 167.)

---

49. Beschaffung bedeckter Locale für den Turnunterricht.

Der Fortgang des Turnens bei der männlichen Jugend wird vielfach durch den Mangel bedeckter Locale behindert, in welchen die Uebungen bei schlechtem Wetter und im Winter abgehalten werden können. Bei sämmtlichen seit längerer Zeit neu erbauten Schullehrer-Seminarien ist hierauf Rücksicht genommen, und sind zweckmäßige Turnsäle eingerichtet worden. Ein Gleiches empfiehlt sich für die andern höheren Unterrichts-Anstalten.

Das Königl. Prov.-Schul-Colleg. veranlasse ich, bei Neubauten solcher Anstalten, oder bei Reparaturbauten, die hierzu Gelegenheit bieten, hierauf Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung eines zweckmäßigen Turnsaales als zu erfüllende Forderung zu stellen.

Berlin, den 4. April 1895.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

Am sämmtl. Königl. Prov.-Schul-Collegien und Regierungen.

4463 U.

(Centralbl. 1865, Nr. 94, S. 227.)

Digitized by Google

50. Bericht über die Schulverwaltung eines Regierungsbezirks (Marburg pro 1862—64.)

— — — — — — — — — — — — —

„Der Pflege des Turnunterrichts auch in den Landschulen wird fortwährende Aufmerksamkeit gewidmet. Dadurch, daß derselbe durch das Rescript vom 21. Mai 1862*) als ein unerläßlicher Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend anerkannt worden, ist die durchgängige Einführung desselben auch in der einclassigen Elementarschule erleichtert, und der Schulverwaltung die Ermächtigung gegeben worden, die Verpflichtung der Gemeinden zur Aufbringung der erforderlichen Kosten mittels Amtsblatt-Publicandum vom 3. Juli 1862 auszusprechen. Durch den gleichzeitig dargebotenen und sämmtlichen Schulen überwiesenen Leitfaden für den Turnunterricht ist es auch älteren Lehrern, welche selbst keine gymnastische Ausbildung erhalten haben, möglich gemacht, Uebungen zweckmäßig und mit Erfolg anzustellen, obgleich dadurch das Bedürfniß der Einrichtung kürzerer, etwa sechswöchentlicher Lehrcurse für solche Lehrer noch keineswegs beseitigt ist."

— — — — — — — — — — — — —

(Centralbl. 1865, Nr. 124, S. 353.

---

51. Auszug aus dem Verwaltungsbericht über das Elementar-Schulwesen im Reg.-Bez. Breslau pro 1862/64.

— — — — — — — — — — — — —

Die Einführung des Turnunterrichts in den Elementarschulen, welcher für obligatorisch erklärt worden ist, hat die Regierung eifrig zu fördern gesucht. Auch ist dieselbe in den Städten überall und in den Dörfern auch überwiegend, wenngleich häufig noch in sehr ungenügender Weise, bereits gelungen. Eine gewisse stille Opposition dagegen ist aber, wie nicht zu verkennen, doch noch vielfach vorgefunden. Der Grund davon liegt in dem allerdings bedenklichen Umstand, welcher gerade die ernst gesinntesten unter den Schul-Inspectoren, Revisoren und Lehrern,

*) Siehe oben Nr. 33.

Digitized by Google

sowie auch unter den Schul-Patronen oft abgeneigt macht, daß das Turnen gegenwärtig häufig in den Städten, besonders in den größeren, mehr oder weniger als politisches Agitationsmittel im Sinne der Fortschrittspartei benutzt und deshalb auch von den entsprechenden Persönlichkeiten vorzugsweise protegiert und gepflegt wird. Andererseits wollen auch solche, welche an und für sich dem Turnen eine bedeutende Rolle in der Erziehung der Jugend anzuweisen geneigt sind, es doch gerade in dem frühen Alter der Kinder in der Elementarschule, das ist vor dem 14. Jahre, welchem Alter es auch sonst an körperlicher Bewegung nicht zu fehlen pflegt, für ein geringeres Bedürfniß halten, als für die spätern Jahre.

Da sich mit solchen Stimmungen und Ansichten bei den leitenden Persönlichkeiten noch bei den Eltern der Dorfkinder die natürliche Indolenz, das Widerstreben gegen jede Neuerung und der beschränkte Egoismus, welcher Zeit und Kraft der Kinder möglichst für die Wirthschaft auszubeuten wünscht, verbindet, so ist es leicht erklärlich, daß das Bestreben der Regierung mit manchen Hindernissen zu kämpfen hat, welche nicht so schnell überwunden werden können. Auch kommt noch dazu, daß auf dem Lande der Mangel eines geeigneten Turnplatzes zwar häufig nur Vorwand für den wenig guten Willen, aber in manchen Fällen, namentlich im Gebirge, doch auch ein wirklich schwer zu beseitigendes Hinderniß ist". — — — — — — — — —
(Centralbl. 1864, Nr. 125, S. 360)

---

52. Turn-Unterricht in Elementarschulen.

Die Königliche Regierung in Aachen hat hinsichtlich des Turn-Unterrichts angeordnet:

1) daß derselbe in den speciellen Lehrplan der Knabenschulen unter Festsetzung des Unterrichts-Pensums für jeden Monat nach Maßgabe des vorgeschriebenen Leitfadens aufzunehmen ist;
2) während der gewöhnlichen Unterrichtszeit wöchentlich in 2 Stunden ertheilt wird;
3) in Schulen, deren Lehrer wegen vorgeschrittenen Lebensalters und körperlicher Schwäche zur Leitung der Turn-

Digitized by Google

übungen schlechthin unfähig sind, oder denen jeder einigermaßen geeignete Turnplatz fehlt, mit besonderer Genehmigung des Schulinspectors ausgesetzt werden darf;

4) bei einclassigen Knabenschulen die letzte Unterrichtsstunde Vormittags oder Nachmittags für die Turnübungen gewählt werden soll;

5) bei einclassigen Schulen für Kinder beiderlei Geschlechts den Mädchen, wenn thunlich, während der Turnzeit der Unterricht in weiblichen Handarbeiten zu ertheilen ist, und

6) bei mehrclassigen Schulen in der Regel jeder Lehrer die ihm überwiesene Schulclasse in Turnen zu unterrichten hat.

(Centralbl. 1865, Nr. 129, S. 366)

---

53. Bescheid des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, betreffend den von der städtischen Behörde eingereichten Lehrplan einer in Berlin neu zu errichtenden zweiten städtischen höheren Töchterschule (Victoria-Schule)*), Lage der Turnstunden.

— „Es führt dies weiter auf die nähere Betrachtung des S. 7 aufgestellten Stundenplans. Das Characteristische desselben ist die bereits erwähnte Zusammendrängung der Schulzeit auf 4, resp. 5 hintereinanderliegende Unterrichtsstunden. Gewiß ist es äußerst bedenklich, Mädchen in einem Alter von 6 bis 9 Jahren während 4, und Mädchen in einem Alter von 9 bis 16 Jahren während 5 Stunden hintereinander mit schulmäßiger Arbeit zu beschäftigen. Die Frage, ob dadurch nicht die geistige Kraft der Kinder, gerade wenn sie aufs Beste unterrichtet werden, durch Ueberreizung erschlaffen müsse, darf bei praktischen Schulmännern ihrer Bejahung gewiß sein. Der vorliegende Lehrplan läßt deutlich erkennen, daß seinem Urheber diese Befürchtung nicht fern gelegen habe. Offenbar sind zur Beseitigung derselben auf den Unterstufen anderthalb und auf den Mittel-

*) In diesem Lehrplan war der Unterricht im Turnen und in den Handarbeiten als obligatorischer Unterrichtsgegenstand zwischen den nur an den Vormittagen zu ertheilenden Lehrstunden angesetzt. D. H.

Digitized by Google

und Oberstufen 1 Stunde in Mitten der Tagesarbeit für Turnen und Handarbeit bestimmt worden, als sollte die Beschäftigung mit diesen Gegenständen nach zweistündiger Geistesarbeit die erforderliche Erholung gewähren, um unmittelbar darauf wieder eine halb-, resp. eine zweistündige, geistige Anstrengung fordernde Schularbeit folgen zu lassen. Allein es scheint dabei übersehen worden zu sein, daß schulmäßiges Turnen und schulmäßige Handarbeit keineswegs lediglich körperliche Thätigkeit beanspruchen, sondern daß sie in gleicher Weise, wie jeder andere Schulunterricht, geistige Anspannung, Nachdenken, Aufmerken, energisches und gesammeltes Thun erfordern, und dadurch in ihrem Gefolge eine Ermüdung haben, welche den Erfolg des unmittelbar nachher zu ertheilenden Unterrichts höchst zweifelhaft macht.

Ueberdies stellt sich dem Eintritt des Turnens in den dafür angesetzten Stunden noch die Schwierigkeit entgegen, daß die Kinder bei dem Uebergang aus einer wissenschaftlichen in eine Turnstunde den gewöhnlichen Anzug mit dem Turnanzug vertauschen müssen. Es ist nicht abzusehen, wie diese Vertauschung, der nach beendeter Turnstunde ein Rücktausch zu folgen hat, von der weiblichen Jugend in den Schulräumen vollzogen werden soll."—

Berlin, den 28. November 1865.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium.

gez. Reichenau.

In Folge dieses Bescheids wurde der Stundenplan dahin abgeändert:

„Der facultative Unterricht im Turnen und in den Handarbeiten würde so ertheilt werden können:

in den 3 unteren Classen:
Turnen Mittwoch und Sonnabend von 11—12;
in den 3 mittlern Classen:
Montag und Donnerstag 2—3 Handarbeiten,
" " 3—4 Turnen;
in den 3 oberen Classen:
Dienstag und Freitag 2—3 Handarbeiten,
" " 3—4 Turnen.

Hiermit erklärte sich das Königliche Provinzial-Schul-Collegium durch Verfügung vom 19. März 1866 einverstanden.

(Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin 1866, unter Nr. 300, S. 205)

Digitized by Google

54 Bauliche Einrichtung von Turnhallen.

Dem Königl. Provinz.-Schul-Collegium lasse ich hierneben Abschrift eines Gutachtens der hiesigen Central-Turnanstalt über Umfang, Höhe 2c. der Turnhallen bei den Schullehrer-Seminarien für resp. 50, 75 und 100 Zöglinge (b), sowie Abschrift des darin angezogenen Gutachtens über die Erfordernisse bedeckter Turnhallen für Landschulen (a) zur Beachtung bei dem Bau von Turnhallen für Seminarien zugehen.

Berlin, den 6. Febr. 1866.

Der Minister der geistl. 2c. Angelegenheiten,
von Mühler.

An sämmtl. Königl. Provinzial-Schul-Collegien.
U. 25,865.

a.

1) Vorausgesetzt, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer alle Turngeräthe transportabel eingerichtet werden, muß für eine Turnerschaft von 50 Schülern der Grundraum der Halle 1500 □Fuß betragen.
2) Um das erforderliche Klettergerüst in zweckmäßiger Größe anbringen zu können, ist dem Gebäude eine lichte Höhe von 16 Fuß zu geben.
3) Bei 1500 □Fuß Grundraum ist eine lichte Tiefe der Halle von 30 Fuß und Länge derselben von 50 Fuß jedem Uebungs-Arrangement am entsprechendsten.
4) Außer dem Uebungsraum bedarf es keiner Nebenräumlichkeiten. — Ein transportabler Kleiderständer, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung der Turngeräthe genügt vollkommen.
5) Die Turnhalle muß heizbar gemacht werden.
6) Der Fußboden ist am zweckmäßigsten mit einer Bretterdielung zu versehen. (Cfr. Central-Blatt, 1865, Januarheft S. 18.)*).

*) Siehe oben Nr. 46.

Digitized by Google

b.

A. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 50 Zöglingen.

Die in dem diesseitigen Gutachten vom 17. Mai c. angegebenen Maße für bedeckte Turnlocale bei den Elementarschulen, nämlich ein Grundraum von 1500 □′ bei 50 F. Tiefe, finden auch auf Schullehrer-Seminarien Anwendung, jedoch mit der Modification, daß

1) dem Turnsaal selbst statt 16 Fuß eine innere lichte Höhe von 18 Fuß zu geben ist, um ein größeres Klettergerüst anbringen zu können;
2) wegen der nothwendigen reicheren Ausstattung an Turngeräthen, und weil Erwachsene mehr Raum gebrauchen als Kinder, es noch einer Nebenräumlichkeit bedarf, wo die transportablen Geräthe ꝛc. untergestellt und die überflüssigen Kleidungsstücke der Uebenden abgelegt werden können.

Ob diese Nebenräumlichkeit als Vorhalle sich construieren läßt, muß dem Ermessen der Baubehörde anheimgestellt bleiben. Jedenfalls dürfte durch eine derartige Einrichtung das directe Einströmen der kalten Winterluft in den Saal verhindert, und somit auch eine leichtere Erwärmung desselben erzielt werden.

B. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 75 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bis 65 Fuß Länge und 35 Fuß Tiefe — 2275 □Fuß; innere lichte Höhe, bis zur Decke 18 Fuß.

Eine Nebenräumlichkeit ist erforderlich; siehe A.

C. Halle für die gleichzeitigen Uebungen von 100 Zöglingen.

Grundraum der Halle — bei 70′ Länge und 40′ Tiefe — 2800 □Fuß; innere lichte Höhe, der Größe des Saales entsprechend, 20 Fuß.

Einer Nebenräumlichkeit bedarf es; siehe A.

Digitized by Google

Bei Feststellung dieser Maße ist angenommen worden, daß mit Ausnahme des Klettergerüstes und der Reckständer die vorhandenen Turngeräthe transportfähig sind.

Die qu. Hallen müssen heizbar und mit einer Bretterdielung versehen sein.

(Centralbl 1866, Nr. 63, S. 141—43.)

---

55. Förderung des Turn-Unterrichts im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Nachdem durch die Circular-Verfügung vom 11. Juni 1860*) und vom 17. Nov. 1860**) die Einführung des Turnunterrichts in die Volksschulen unseres Bezirks angeordnet ist, auch darauf bezügliche Rathschläge und Anweisungen ertheilt worden sind, haben wir neuerdings Ermittelungen über die Erfolge, mit welchen diese Anordnungen zunächst in den Städten unsers Verwaltungsbezirks in Ausführung gebracht sind, eintreten lassen. Dieselben haben insofern unsern Erwartungen noch nicht entsprochen, als nicht in allen Städten das Turnen der männlichen Schuljugend in zweckentsprechender Weise, in einigen wegen Hindernissen, die sich bei regem Eifer der Betheiligten voraussichtlich hätten beseitigen lassen, noch gar nicht betrieben wird. — In Betreff der letzteren werden besondere Verfügungen ergehen. Hier beabsichtigen wir, denjenigen städtischen Schulbehörden, welche mit der Einführung des Turnunterrichts bereits vorgegangen sind, dabei aber in einer Weise verfahren haben, die es zu rechten Erfolgen nicht hat kommen lassen, diejenigen Gesichtspunkte mitzutheilen, beziehungsweise diejenigen Anweisungen zu geben, nach welchen dieser Unterricht künftig zu behandeln ist.

Zunächst bleibt hierbei zu beachten, daß der Turnunterricht höherer Anordnung gemäß einen integrierenden Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bildet, daß also alle Schüler verpflichtet sind, an dem von der Schule gewährten Turnunterricht Theil zu nehmen und daß nur diejenigen derselben, welche körperliche Schwächlichkeit und Gebrechlichkeit oder

*) Siehe oben Nr. 22 a.
**) Siehe oben Nr. 26.

Digitized by Google

momentane körperliche Hindernisse nachgewiesen haben, von dieser Theilnahme gänzlich oder theilweise entbunden werden dürfen.

— Hieraus folgt, daß es nicht, wie in mehreren Städten geschehen, in das Belieben der Schüler (oder deren Eltern) gestellt werden darf, ob sie sich an dem gedachten Unterricht betheiligen wollen, daß es also unstatthaft ist, den Turnunterricht zu einem facultativen, statt zu einem obligatorischen Lehrgegenstand zu machen. Es folgt ferner daraus, daß die unentschuldigte Versäumniß des Turnunterrichts gleich jeder andern Schulversäumniß und zwar nach Maßgabe unserer Verfügung vom 12. April 1834 zu bestrafen ist.

Diejenigen städtischen Schulbehörden, welche bisher eine hiervon abweichende Praxis befolgt haben, werden angewiesen, fortan den Turnunterricht als verpflichtenden (obligatorischen) Lehrgegenstand zu behandeln, namentlich darauf zu halten, daß unentschuldigte Versäumnisse des Turnunterrichts in vorschriftsmäßiger Weise geahndet werden.

Art und Umfang des in den Volksschulen zu ertheilenden Turnunterrichts ist in der vorangeführten Circular-Verfügung vom 17. Nov. 1860 bezeichnet, und es bleiben die bezüglichen Bestimmungen auch fernerhin maßgebend. Ebenso ist in derselben Verfügung über die auf den Turnunterricht zu verwendende Zeit festgesetzt, daß außer in den Frei-Viertelstunden zwischen den eigentlichen Schulstunden mehrmals wöchentlich zu bestimmten Stunden außerhalb der eigentlichen Schulzeit Turnunterricht ertheilt werden solle. Die in einzelnen Städten angetroffene ungeeignete Ausführung dieser Bestimmung giebt uns Veranlassung, folgende nähere Festsetzungen zu treffen, von welchen ohne unsere Genehmigung nicht abgewichen werden darf:

1) In denjenigen Städten, in welchen größere Schulsysteme, also außer der Stadtschule (Haupt- und Bürgerschule), noch Kleinschulen (Armenschulen), vorhanden sind, ist den Schülern jener der Turnunterricht mindestens während des Sommerhalbjahrs — in vier Stunden wöchentlich zu ertheilen. Diese Stunden müssen außerhalb der eigentlichen Schulzeit liegen, können aber, wo die localen Verhältnisse das gestatten, nach Anordnung der Schulcommission sich an die

Digitized by Google

eigentlichen Schulstunden des Vor- oder Nachmittags anschließen, also an 4 Tagen in der Woche von 11 bis 12 Uhr Vormittags oder von 4—5 Uhr Nachmittags statt haben, oder es werden, was sich als das Zweckmäßigere empfiehlt, Mittwoch und Sonnabend Nachmittag je 2 aufeinanderfolgende Stunden dazu bestimmt.

2) Das Turnen in den Frei-Viertelstunden kann da, wo sich der Turnplatz unmittelbar am Schulhaus befindet, unter Aufsicht des Turnlehrers daneben betrieben werden. Es wird das sogar als zweckentsprechend empfohlen. Nur darf dieses Turnen nirgend als Ersatz des eigentlichen in gesonderten Stunden zu ertheilenden Turnunterrichts betrachtet werden.

3) Der Turnunterricht der Kleinschüler ist da, wo es diesen zum Geräteturnen an der erforderlichen Fußbekleidung fehlt, gesondert von den Bürgerschulen zu ertheilen. Derselbe hat sich alsdann auf Frei- und Ordnungsübungen und auf Turnspiele zu beschränken, ist nur in zwei Stunden wöchentlich zu ertheilen, und sind diese den übrigen Unterrichtsstunden so einzureihen, daß sie an zwei Tagen in der Woche die letzten Unterrichtsstunden bilden.

4) Um letzteres ohne Beeinträchtigung des übrigen Unterrichts möglich zu machen, sind überall da, wo während des Sommerhalbjahrs verkürzte Schulzeit gestattet ist, jeder Classe der Kleinschule, resp. jedem Coetus derselben, auch während des Sommers mindestens 18 Schulstunden wöchentlich zu ertheilen (diese 18 Stunden sind dergestalt zu verwenden. daß auf Religion und Choralgesang 5, auf Lesen und Schreiben 7, auf Rechnen 4 und auf Turnen und Volksgesang 2 Stunden wöchentlich kommen).

5) Während der Turnunterricht als obligatorischer Lehrgegenstand allen gehobenen Elementarschulen (Stadt-, Bürger-, Hauptschulen) unerläßlich ist, wird dem pflichtmäßigen Ermessen der städtischen Schulbehörden überlassen, zu befinden, ob in den Kleinschulen die localen Verhältnisse und die Befähigung der betreffenden Lehrer die Betreibung des Turnunterrichts statthaft erscheinen lassen.

Digitized by Google

Wo das der Fall ist, wo namentlich der Schulhof oder ein anderer geeigneter in der Nähe des Schulhauses befindlicher Platz die Veranstaltung der Frei- und Ordnungsübungen und der Turnspiele gestattet, ist der Turnunterricht der Kleinschüler ebenfalls als obligatorischer Lehrgegenstand zu behandeln. Wir bemerken noch, daß dem betreffenden Lehrer der Kleinschule für Ertheilung des Turnunterrichts ein Antrag auf Remuneration nicht zusteht.

Schließlich sprechen wir die Erwartung aus, daß, nachdem nunmehr für Heranbildung geeigneter Turnlehrer nach Möglichkeit Sorge getragen ist, und nicht leicht eine Stadt unseres Bezirks ohne einen solchen gefunden werden dürfte, der wohlmeinenden Absicht, in welcher die vorstehenden Anordnungen getroffen sind, allseitig mit Bereitwilligkeit wird entgegen gekommen werden, und daß der als durchaus heilsam anerkannte Turnunterricht der männlichen Schuljugend in zweckentsprechender Weise und mit sorgfältiger Beachtung des Vorstehenden überall da, wo das bisher noch nicht geschehen ist, fortan statt finden wird.

Potsdam, den 19. Februar 1866.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren und an sämmtliche Magistrate und Schulcommissionen.

(Centralblatt 1866, Nr. 74, S. 169 ff.)

---

56. Befähigungszeugnisse für Elementarlehrer zur Ertheilung des Turnunterrichts.

a.

Den von dem Lehrer K. erstatteten und von dem Director N. uns zugefertigten Bericht, in welchem er die Ergebnisse des Unterrichts für jeden einzelnen Theilnehmer specificiert, beehren wir uns in Abschrift ganz gehorsamst mit dem Bemerken beizufügen, daß denselben Zeugnisse nicht ausgestellt und eingehändigt worden sind.

Es erscheint indessen doch wünschenswerth, daß dies in irgend

Digitized by Google

einer Form geschehe, damit diejenigen Lehrer, welche an einem solchen Cursus Theil genommen haben, doch nicht lediglich auf den Vortheil und auf das Bewußtsein angewiesen sind, sich im Turnen und in der Methode des Turnunterrichts vervollkommnet zu haben, sondern auch in den Stand gesetzt werden, sich hierüber ausweisen zu können. Eine andere Frage ist freilich die, welche Bedeutung solchen Zeugnissen beizulegen sein dürfte.

Wenn die auf Grund eines sechsmonatlichen Turncursus in der Königlichen Central-Turnanstalt ausgestellten Zeugnisse zur Anstellung als Turnlehrer an einer höheren Lehranstalt berechtigen, so können die über die Theilnahme an einem vierwöchentlichen Cursus in einem Seminar auszustellenden Zeugnisse nicht dieselbe Berechtigung gewähren, während sie doch mehr gelten müssen, als die in dem Entlassungszeugniß der Seminaristen enthaltene Bescheinigung über ihre größere oder geringere Fertigkeit im Turnen. Während mit der gewöhnlichen Geschicklichkeit, mit der das Seminar in der Regel jeden seiner Zöglinge auszustatten hat, jeder Lehrer für befähigt zu erachten ist, auf dem Land oder in kleineren Städten die Turnübungen der Schüler seiner Classe zu leiten, würden sich Lehrer, die einen besonderen Cursus in einem Seminar mit gutem Erfolg durchgemacht haben, wohl dazu eignen, an einer größeren Stadtschule, da wo die Schulbehörde einen gemeinsamen Turnunterricht anordnet und gegen besondere Remuneration in die Hand eines zur Ertheilung desselben mehr als gewöhnlich befähigten Lehrers legt, diesen gesammten Turnunterricht zu leiten. Es könnte nun das Zeugniß entweder nur die Thatsache der Theilnahme am Cursus und den Erfolg desselben bezeugen, und den Schulbehörden überlassen bleiben, bei eintretendem Bedürfniß auf Inhaber solcher Zeugnisse zu reflectieren, oder auch die oben erwähnte Berechtigung in demselben ausdrücklich aufgenommen werden. Das Letztere empfiehlt sich deshalb, weil dadurch das Maß der Bedeutung dieser Zeugnisse nicht nur nach unten, sondern auch nach oben begrenzt und der Irrthum ausgeschlossen würde, als ob ein solches Zeugniß überhaupt zur Uebernahme des Turnunterrichts auch an Gymnasien, Realschulen und Seminarien berechtige. Das auszustellende Zeugniß würde dann nicht nur von dem Turnlehrer, sondern

Digitized by Google

auch von dem Director des Seminars und dem betreffenden Schulrath zu unterzeichnen sein.

Sollten dergleichen Turn-Curse auch anderswo als in einem Seminar eingerichtet werden, so würde die Ausstellung eines eine Berechtigung ertheilenden Zeugnisses jedenfalls nur dann zulässig sein, wenn, was jedenfalls wünschenswerth wäre, dieser Unterricht unter die Aufsicht eines zuverlässigen Mannes, sei es des Directors einer höheren Lehranstalt, sei es eines geeigneten Schulinspectors, gestellt würde, und auch ein Schulrath sich von den Erfolgen des Unterrichts Ueberzeugung verschaffte.

N., den 18. December 1865.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Hierauf ist folgende Verfügung ergangen:

b.

Auf den Bericht vom 18. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, wie ich es genehmige und für weiterhin anordne, daß denjenigen Elementarlehrern, welche von der Königl. Regierung zu einem für Ausbildung im Turnen amtlich angeordneten außerordentlichen Cursus einberufen oder zugelassen worden sind, ein von dem Director des betreffenden Schullehrer-Seminars und dem Lehrer, welchem die Leitung des Turnunterrichts übertragen war, zu unterzeichnendes Zeugniß dahin ausgestellt werde, daß dieselben und mit welchem Erfolg sie an dem genannten Cursus Theil genommen haben. Durch ein solches Zeugniß werden die betreffenden Schulbehörden in den Stand gesetzt, die Befähigung eines Lehrers auch für den ihm zu übertragenden Turnunterricht zu beurtheilen.

Weitergehende Specificationen, namentlich für welche Kategorien von Schulen die Theilnahme an einem Turncursus qualificiere, und ein positives Urtheil über die Befähigung des Betreffenden als Turnlehrer in das Zeugniß aufzunehmen, kann ich nicht für zweckmäßig erachten.

Schließlich bemerke ich, daß ich nicht beabsichtige, Curse der

Digitized by Google

gedachten Art in anderer Weise als im Anschluß an ein Schullehrer-Seminar abhalten zu lassen.

Berlin, den 10. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

An sämmtliche Königl. Regierungen.

27,447. U.

(Centralblatt 1866, Nr. 65b, S. 150.)

---

57. Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

In Verfolg meines Erlasses vom 22. Juli 1864 (Nr. 8660, Anlage a.) erhält das Königl. Provinzial-Schulcollegium beifolgend 3 Exemplare des Reglements, die Prüfung von Turnlehrer-Aspiranten betreffend (Anlage b.), zur weiteren Veranlassung mit dem Bemerken, daß die erste derartige Prüfung Ende März 1867 stattfinden wird, wonach die Anmeldungen bis zum 1. Januar desselben Jahres bei mir eingereicht sein müssen.

Welche der bereits fungierenden Turnlehrer auf Grund ihrer bewährten Leistungen nach Maßgabe des letzten Satzes im §. 2 von Ablegung der Prüfung zu entbinden sind, hat das Königl. Provinzial-Schulcollegium zeitig in sorgfältige Erwägung zu ziehen und über derartige Dispensationen bis zum 1. Januar 1868 eingehend an mich zu berichten. Wo eine höhere Unterrichts-Anstalt noch keinen qualificierten Turnlehrer besitzt und also die Anstellung eines solchen zum 1. October 1868 nothwendig wird, wird es sich zunächst empfehlen, die Ausbildung eines der jüngeren Lehrer der betreffenden Anstalt in den beiden noch bevorstehenden Cursen der Königl. Central-Turnanstalt in Aussicht zu nehmen. Aus dem jetzt beendigten Cursus dieser Anstalt werden 50 wohlqualificierte Lehrer und Schulamts-Candidaten entlassen, über deren Befähigung im Einzelnen Anfragen an die Direction der Central-Turnanstalt unter der Adresse des Herrn Geh. Ober-Regierungsraths Stiehl gerichtet werden können.

Berlin, den 4. April 1866.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift vorstehender Verfügung erhält die Königl. Regierung zur Kenntnißnahme und eventuellen weiteren Veranlassung.

Digitized by Google

Drei Exemplare des Reglements, sowie Abschrift der in Bezug genommenen Circular-Verfügung vom 22. Juli 1864 — Nro. 8660 — sind beigefügt.

Berlin, den 4. April 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
von Mühler.

An sämmtliche Königliche Regierungen.
U. 25742. M. 5292

a.

Bereits in der Circular-Verfügung vom 22. v. Monats (Nr. 9915)*) habe ich dem Königl. Provinzial-Schulcollegium mitgetheilt, wie es nothwendig erschiene, die Turnlehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten und Seminarien künftig Behufs Nachweises ihrer Befähigung einer Prüfung zu unterwerfen. Den Entwurf eines hierauf bezüglichen Reglements lasse ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium mit folgendem Bemerken zur gutachtlichen Aeußerung zugehen.

Die materiellen Anforderungen an die Bildung eines Turnlehrers sind so bemessen, wie es das Bedürfniß und die Wichtigkeit der Sache erheischt. Diese Bildung wird unter den jetzt bestehenden Verhältnissen am sichersten durch Absolvierung eines Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst erreicht; die Erwerbung derselben auf anderem Wege wird indessen vollständig frei gelassen, und werde ich, sobald es die Verhältnisse gestatten, bemüht sein, in den Provinzen, womöglich in den Universitätsstädten, Veranstaltungen in das Leben zu rufen, die es namentlich den Studierenden der Philologie möglich machen, während ihrer Studienzeit sich die zur Prüfung als Turnlehrer erforderliche Ausbildung zu verschaffen. Sobald dieses hat geschehen können, wird auch die Frage zu erwägen sein, wo und wie in den Provinzen Commissionen einzurichten sind, um die Ablegung der Prüfung äußerlich zu erleichtern.

Das Königl. Provinzial-Schulcollegium wolle namentlich in Erwägung ziehen, ob der im §. 2 des Entwurfes angenommene Termin des 1. April 1867 zur Ordnung der Verhältnisse an

*) Siehe oben Nr. 44.

Digitized by Google

den höheren Unterrichts-Anstalten der dortigen Provinz ausreichend erscheint.

Berlin, den 22. Juli 1864.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
von Mühler.

An sämmtliche Königl. Provinzial-Schulcollegien.
U. 8660.

b.

Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen.

§. 1.

Zur Abhaltung von Turnlehrer-Prüfungen wird zunächst in Berlin eine Commission errichtet. Dieselbe besteht:

1) aus dem Civildirector der Königlichen Central-Turnanstalt als Vorsitzenden,
2) dem Unterrichts-Dirigenten derselben,
3) einem Civillehrer,
4) dem Lehrer der Anatomie an derselben,
5) aus einem von dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu ernennenden anderweiten Turnlehrer.

Die Errichtung von solchen Prüfungs-Commissionen in den Provinzen wird vorbehalten.

§. 2.

Der Prüfung durch diese Commission haben sich alle diejenigen zu unterziehen, welche, ohne von der Königlichen Central-Turnanstalt mit dem Befähigungs-Zeugniß entlassen zu sein, vom 1. October 1868 ab als Turnlehrer an öffentlichen höheren Unterrichts-Anstalten, nämlich an Gymnasien, Progymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien angestellt werden, oder in dieser Eigenschaft weiter fungieren wollen. Anträge der Provinzial-Behörden, Turnlehrer letzterer Kategorie auf Grund ihrer bewährten Leistungen von Ablegung der Prüfung zu entbinden, sind bis zum 1. Januar 1868 an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zu richten.

§. 3.

Die Prüfung findet jährlich zu Ende März in der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin statt.

Digitized by Google

§. 4.

Die Anmeldung muß bis zum 1. Januar jeden Jahres bei dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch die betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegien oder Regierungen erfolgen, und sind derselben beizufügen:

1) der Taufschein,
2) der Lebenslauf des Aspiranten,
3) Zeugniß über die von ihm erworbene Schul- und Lehrerbildung,
4) Zeugnisse über seine seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer.

§. 5.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Clausur-Arbeit aus dem Bereich der pädagogischen Gymnastik.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1) auf Darlegung der körperlichen Fertigkeit des Examinanden in den gymnastischen Uebungen des Schul-Turnunterrichts,
2) auf Ablegung einer Probelection zur Documentierung des nöthigen Lehrgeschicks.

§. 6.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die allgemeine Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung des Turnwesens, Zweck und Ziel des Turnens, Charakteristik der drei neueren Systeme von Jahn-Eiselen, Spieß, Ling-Rothstein; auf die allgemeine Kenntniß der gymnastischen Litteratur und auf die genaue Bekanntschaft mit der gymnastischen Nomenclatur; auf die Kenntniß der technischen Einrichtung der Uebungsgerüste, sowie der Anlage von Turnplätzen.

§. 7.

Für den Turnlehrer ist die Kenntniß des menschlichen Körpers nach Seiten der Anatomie und Physiologie dringend wünschenswerth. Dieselbe kann nur unvollkommen auf dem Wege des Privatstudiums erlangt werden. Da aber der jetzt vorgeschriebenen Prüfung sich hauptsächlich privatim vorgebildete Turnlehrer unterziehen werden, so soll es den Examinanden bis auf Weiteres frei gestellt sein, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Für diejenigen, welche sich derselben unterziehen

Digitized by Google

wollen, wird bemerkt, daß der betreffende Unterricht in der Central-Turnanstalt unter Benutzung der erforderlichen Anschauungsmittel und Präparate folgende Ziele erstrebt:

1) Kenntniß des Knochengerüstes als Grundlage des Bewegungs-Apparates; der Schädelknochen nur ganz im Allgemeinen; der Knochenverbindungen (Gelenke) und der wichtigsten Bänder und Knorpel, namentlich an den Extremitäten;
2) Die Kenntniß des willkürlichen Muskelsystems; der Lagenverhältnisse und Wirksamkeit der wichtigsten Muskeln und ihrer Gruppierung nach den Gliedmaßen und deren Bewegungen;
3) die Kenntniß der Athmungs- und Verdauungs-Organe im Allgemeinen, die wichtigsten Sätze über den Ernährungs- und Umbildungsprozeß, über das Blutgefäß- und Nerven-System;
4) Gesundheitslehre (Diätetik), soweit sie bei dem Betrieb des Turnens in Betracht kommt. Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfleistungen bei eingetretenen Körper-Verletzungen.

§. 8.

Diejenigen Examinanden, welche zugleich Fechtunterricht ertheilen wollen, werden im Stoß- und Hiebfechten noch besonders geprüft.

§. 9.

Wer die Prüfung besteht, erhält ein Befähigungs-Zeugniß mit einem der drei Hauptprädikate: „sehr gut", „gut" oder „genügend".

§. 10.

Gebühren sind für die Prüfung nicht zu entrichten.

Berlin, den 29. März 1866.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
von Mühler.

Reglement.
U. 25742. M. 5292.
(Centralblatt 1866, Nr. 86, S 197 ff.)

---

58. Verfügung des Königlichen Provinzial-Schulcollegium, das Turnen der höheren Schulen in der städtischen Turnhalle (Prinzenstraße) in Berlin betreffend.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat sich über die dermalige Einrichtung des

Digitized by Google

hiesigen städtischen Turnunterrichts, soweit derselbe mit der großen städtischen Turnhalle in der Prinzenstraße in Verbindung steht, Bericht erstatten lassen.

Zu diesem Zwecke war unter dem Vorsitze des Geh. Ober-Regierungs- und vortragenden Ministerialraths Dr. Wiese eine Commission ernannt worden, deren Mitglieder außer unsern beiden Departementsräthen für das höhere Schulwesen waren: der Hauptmann Stocken, Unterrichts-Dirigent der Königlichen Central-Turnanstalt, der Stadtschulrath Dr. Hofmann, der Gymnasial-Director Dr. August, der Gewerbeschul-Director Dr. Gallenkamp und der Vorsteher einer Privat-Turnanstalt und Turnlehrer bei der Feuerwehr Kluge.

Diese Commission hat drei Sitzungen gehalten und sind ihre Wahrnehmungen und gutachtlichen Aeußerungen zu Protokoll genommen und auf Grund dieser Protokolle der Bericht abgefaßt worden.

Darauf bezüglich ist uns nun ein Ministerial-Erlaß vom 5. v. Mts. zugegangen, dessen wesentlichen Inhalt wir im Folgenden dem Magistrat mittheilen.

Der Bau und die architektonische Einrichtung dieser Halle muß für Zwecke des Schulturnens als verfehlt angesehen werden. Das durch die akustischen Verhältnisse herbeigeführte Getöse bei Bewegung der Schülermassen ist so groß und störend, daß von einem eigentlichen Unterricht, namentlich einem individualisierenden, nicht die Rede sein kann. Die alsdann noch übrig bleibenden Uebungen, welche bei dem durch die Räumlichkeiten sehr behinderten und unwirksamen Commando in selbstwillige und mangelhaft zu controlierende, wenigstens zu corrigierende Actionen der Schüler übergehen müssen, entsprechen nicht der Aufgabe des Schulturnens, lassen eine systematische und rationelle Durchbildung des Körpers nicht erreichen und verwandeln den in disciplinarischer und ethischer Beziehung zu erwartenden Erfolg des Turnens vielfach in das Gegentheil.

Diesem Uebelstande muß, wenn die bezeichnete Halle ferner den Zwecken des Schulturnens dienen soll, abgeholfen werden.

Es ist von einem Mitgliede der Revisions-Commission die Ansicht geäußert worden, daß dem Fußboden die störenden Eigen-

Digitized by Google

schaften eines Resonanzbodens genommen werden würden, wenn über den vorhandenen Dielen eine zweite Bretterschicht hergestellt, und der Zwischenraum mit weichen Stoffen ausgefüllt würde. Die Prüfung dieses Vorschlags, sowie des früher schon gemachten Vorschlags, daß die Halle für den Unterricht durch verschiebbare Wände in vier gesonderte Räume getheilt werde, muß zunächst bautechnischer Beurtheilung überlassen werden.

Wenn davon abgesehen wird, daß es in der Halle an einem allen Anforderungen entsprechenden Platz zum Springen fehlt, und daß die jetzt zu den Springübungen benutzten Polster zweckmäßiger mit Seegras- oder Korkmatratzen vertauscht werden könnten, so ist anzuerkennen, daß alle für das Turnen bestimmten Geräthe und Apparate zweckmäßig und solid beschaffen sind.

Zur Betreibung des Turnunterrichts sind der städtischen Halle zugewiesen: das Cöllnische und Louisenstädtische Gymnasium, die Louisenstädtische Realschule, die Friedrichs-Werdersche und Louisenstädtische Gewerbeschule, die Stralauer höhere Bürgerschule. Nur hinsichts der drei Louisenstädtischen Schulen kann zugegeben werden, daß die bis zu 5 Minuten betragende Entfernung der betreffenden Schulhäuser von der Turnhalle den Verhältnissen entspricht. Die Entfernung der Locale des Cöllnischen Real-Gymnasiums, der Stralauer höheren Bürgerschule und der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule von der Turnhalle beträgt 15, 20 und mehr Minuten. Die Annahme dieser schon an und für sich zu weiten Entfernungen würde aber nur zulässig sein, wenn der Turnunterricht sich überall unmittelbar an den Schulunterricht anschlösse. Dies ist aber nicht der Fall; die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule turnt z. B. Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, und haben daher deren Schüler den Weg von ihren Wohnungen, der 30 und mehr Minuten betragen kann, zurückzulegen. Hauptsächlich mit hierin ist der Grund zu finden, daß die Theilnahme am Schulturnen abnimmt; während an der letztgenannten Schule früher nur etwa 9 Procent der Schüler vom Turnen dispensiert waren, so sind es gegenwärtig an 30 Procent.

Wenn das Schulturnen gedeihen soll, so ist erstes Erforderniß, daß das Turnlocal den Schülern leicht zugänglich gemacht ist. Dies ist in Bezug auf die städtische Turnhalle hinsichtlich der

Digitized by Google

Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule, des Cöllnischen Real-Gymnasiums und der Stralauer höheren Bürgerschule nicht der Fall. Es sind daher für diese Schulen andere Turnlocale zu ermitteln, was hinsichtlich der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule leicht in der Weise geschehen kann, daß dieselbe im Sommer ihren eigenen Turnplatz am Schullocal, und für den Winter den nahegelegenen Kluge'schen Turnsaal in der Lindenstraße benutzt. Das letztere dürfte auch für das Cöllnische Real-Gymnasium möglich und zweckmäßig sein.

Die Zahl der bei der Turnhalle betheiligten Schulen und die Rücksicht auf die Entfernung derselben von der Halle hat bei Ermittelung der Zeit zur Benutzung der letzteren für die einzelnen Schulen Schwierigkeiten gemacht, welche man nur durch Beeinträchtigung der herkömmlichen Ordnung der Schulstunden bei zwei Anstalten beseitigen zu können geglaubt hat. Der Turnunterricht der Louisenstädtischen Gewerbeschule findet statt Montag und Donnerstag von 11—12 Uhr; deshalb hat, um diese dem Unterricht am Vormittage entzogenen Stunden zu ersetzen, an den Nachmittagen des Montags und Donnerstags die Schulzeit bis 5 Uhr ausgedehnt werden müssen. Die oberen Klassen des Cöllnischen Real-Gymnasiums turnen an denselben Tagen von 5 bis 6 Uhr. Um für diese den Anschluß an den Schulunterricht zu erreichen, wird der letztere an den bezeichneten Tagen statt um 2 erst um 3 Uhr begonnen. Dergleichen Abweichungen bringen unzuträgliche Schwankungen in den Betrieb der Schulen. Wird die Zahl der der Turnhalle zugewiesenen Schulen verringert, so werden diese Unzuträglichkeiten leicht zu beseitigen sein.

Ein fernerer Uebelstand, welchen die zu weite Entfernung einzelner Schulen von der Turnhalle mit sich führt, tritt darin hervor, daß das für die Schulen bestimmte Zeitmaß des Turnens verschieden und für die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule, sowie für das Cöllnische Real-Gymnasium offenbar zu gering ist, indem die Schüler des letzteren jedesmal unter etwa 40 Minuten turnen. Auch dieser Uebelstand kann in Folge der angeordneten Abzweigung dieser beiden Anstalten beseitigt werden.

Sollte die Errichtung noch anderer städtischer Turnhallen nach ihrer baulichen Construction und nach ihrem Zwecke der jetzt be-

Digitized by Google

stehenden analog erfolgen, so könnte dies nicht für zweckmäßig erachtet werden. Als Regel muß angesehen werden, daß jede höhere Unterrichtsanstalt ihren eigenen Turnplatz und Turnsaal in unmittelbarem Anschluß an ihre sonstigen Localien besitzt. Bei neu zu errichtenden Schulen dieser Art ist an dieser Forderung festzuhalten, und nur dann die Vereinigung mehrerer Schulen in einem Turnlocale zu gestatten, wenn die Unmöglichkeit, besondere herzustellen, überzeugend nachgewiesen ist, und die Entfernung der einzelnen Schulen von dem gemeinsamen Turnlocal die Benutzung des letzteren ohne Inconvenienzen möglich macht.

Der Turnunterricht wird für die sämmtlichen der Turnhalle zugewiesenen Schulen von besonders angestellten Lehrern und Hilfslehrern ertheilt, an deren Spitze der Dirigent Dr. med. Angerstein steht. Bis jetzt ist von den an höheren Unterrichtsanstalten arbeitenden Turnlehrern der Nachweis ihrer Qualification durch eine abzulegende Prüfung noch nicht gefordert worden; nur die von der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt ausgebildeten Lehrer erhalten ein von einer dazu constituierten Behörde ausgestelltes Zeugniß. Es steht der Erlaß einer Prüfungs-Ordnung für die Turnlehrer überhaupt bevor, und wird demnächst wegen Beibehaltung der jetzt an der Turnhalle fungierenden oder weiter anzustellenden Lehrer nach Maßgabe derselben zu verfahren sein.

Bei der stattgefundenen Revision hat es nicht darauf ankommen können, die eigene turnerische Qualification der fungierenden Lehrer, sondern ihre Befähigung und Wirksamkeit als Turnlehrer zu ermitteln und zu berücksichtigen. Das diesfällige Resultat ist kein günstiges, wobei zugestanden werden mag, daß unzulängliche Organisation und Leitung, sowie äußerliche hindernde Verhältnisse die Erzielung eines Besseren erschwert haben mögen.

Zunächst muß es mißbilligt werden, daß für den Turnunterricht der einzelnen Schulen kein detaillierter Lehrplan ausgearbeitet und vorgeschrieben worden ist, welcher sowohl den Lehrern den nöthigen Anhalt bieten muß, als auch allein eine Controle der Thätigkeit und der Leistungen derselben ermöglicht.

Wie die Revision ergeben hat, wird die Hälfte oder das erste Drittel der Turnstunde regelmäßig mit Frei- und Ordnungs-

Digitized by Google

übungen ausgefüllt. Diese Uebungen, rationell angelegt, richtig geleitet und exact ausgeführt, bilden einen der werthvollsten Zweige des Schulturnens. Der Betrieb dieser Uebungen in der Turnhalle muß sowohl, was ihre Leitung als ihren Einfluß auf Disciplin und Haltung der Schüler und ihren Erfolg angeht, als gänzlich verfehlt und wirkungslos bezeichnet werden.

In dem nach Beendigung der Freiübungen stattfindenden Unterricht der einzelnen Schülerabtheilungen durch die Turnlehrer ist ein klares Princip, nach welchem diese Abtheilungen gebildet würden, nicht zu erkennen; jedenfalls ist das am meisten im Interesse der Schüler liegende Princip, die Eintheilung nach den Schulclassen die Regel sein zu lassen, nicht befolgt.

Reicht bei den vorhandenen Schülermassen die Kraft und Zeit der angestellten Lehrer zu einem wirksamen und corrigierenden Einzelunterricht nicht aus, so hätte eine tüchtige Ausbildung und durchgreifende zweckmäßige Verwendung von Vorturnern die nächste Aufgabe sein müssen. Nach beiden Seiten aber ist nicht das Nöthige geschehen. Den Revisions-Commissarien hat das Schülerturnen in der Turnhalle unter Leitung der Lehrer den Eindruck eines wüsten Durcheinander gemacht. Jedenfalls fehlen die Eigenschaft und der Charakter des schulmäßigen Unterrichts. Und dies führt zu der wichtigsten Seite der Sache, in welchem Verhältniß diese Organisation und dieser Betrieb des Turnens zu der Schule selbst und deren Aufgabe steht.

Nach der Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 soll der Turnunterricht einen integrierenden Theil des Schulunterrichts bilden. Die in der hiesigen Turnhalle für 6 Schulen bestehende Einrichtung stellt das gerade Gegentheil dar. Die unter einem eigenen Dirigenten stehende Turnanstalt mit einem Lehrer-Collegium, das sich außer jeder Beziehung zu den betreffenden Schulen befindet, besorgt selbstständig den letzteren obliegenden Turnunterricht. Die Mittel, durch welche man einen Zusammenhang mit der Schule zu wahren versucht hat, haben sich als nicht ausreichend oder als wirkungslos erwiesen. Der Dirigent soll nach seiner Vocation auf die Wünsche der Schul-Directoren hören und sich mit ihnen verständigen. Die hierdurch den Directoren zuge-

Digitized by Google

wiesene Stellung deckt deren Verantwortlichkeit für die Haltung und das Gedeihen ihrer Schulen den Behörden gegenüber nicht.

Der Versuch, die Autorität der Schule in der Turnhalle einigermaßen durch die aus den betreffenden Lehrer-Collegien bestellten Turn-Inspectoren vertreten zu lassen, hat sich als nicht ausreichend erwiesen und wird im Interesse der Turn-Inspectoren selbst nicht weiter fortgeführt werden können. Es kann nicht verkannt werden, daß durch die getroffene Einrichtung die nothwendige Einheit der pädagogischen Behandlung der Schuljugend aufgehoben und in die disciplinarischen Grundsätze eine innere Uneinigkeit gebracht ist. Die blos turnerischen Gesichtspunkte in dieser Beziehung scheinen mit der Pädagogik und der Disciplin der Schule nicht immer in Einklang zu stehen.

Wir bezweifeln nicht, daß die städtischen Behörden bei ihrem unverkennbaren Interesse für die Sache von der Unhaltbarkeit des jetzt Vorhandenen und von der Nothwendigkeit einer Reform sich überzeugen werden. Versteht es sich von selbst, daß bei den von der Turnhalle abzuzweigenden drei Schulen das Turnwesen integrierender und selbstständiger Theil jeder dieser Schulen wird, so ist darauf zu halten, daß dieses auch bei den in der Turnhalle verbleibenden drei Schulen ausgeführt wird, in der Art, daß die Turnhalle in ihrer jetzigen maßgebenden Allgemeinheit aufhört und jeder der betreffenden Schulen ein oder nach Bedürfniß mehrere Turnlehrer überwiesen werden, die in das Lehrer-Collegium eintreten, und um den vollen Zusammenhang des Turnens mit der Schule zu vermitteln und zu repräsentieren, an den Conferenzen der Lehrer-Collegien Theil nehmen.

Hinsichtlich der Qualification und Auswahl der Turnlehrer hat der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten im Einverständniß mit der in den Conferenzen der Revisions-Commission ausgesprochenen Ansicht dahin sich auszusprechen, daß es das Wünschenswertheste ist, wenn der Turnunterricht in den einzelnen Anstalten von wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern des Lehrer-Collegiums übernommen und ertheilt wird, und wir sind veranlaßt worden, für Ausbildung von Candidaten des höheren Schulamts und von dazu geeigneten bereits fungierenden Gymnasial-Lehrern in der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst

Digitized by Google

möglichst Sorge zu tragen. Soweit aber solche Personen zur Zeit oder überhaupt nicht zu erlangen sind, kann es sich nur empfehlen, den Turnunterricht an höheren Schulanstalten wirklich ausgebildeten Turn-Hilfslehrern zu übertragen. Die hiesige Königliche Central-Turnanstalt hat seit mehreren Jahren eine solche Anzahl vollständig ausgebildeter, auch applicatorisch befähigter Turnlehrer geliefert, daß die nöthige Auswahl leicht getroffen werden kann. Wie überall, so ist auch bei den künftig dem Unterricht in der Turnhalle verbleibenden Schulen für eine bestimmtere Sonderung derselben in den Turnabtheilungen zu sorgen, und ist dabei, soweit möglich, die Classeneintheilung der Schule zu Grunde zu legen.

Für den Turnunterricht an jeder höheren Schule ist ein Lehrplan auszuarbeiten, und unterliegt derselbe, wie der Lehrplan für jeden anderen Unterrichtsgegenstand, unserer Prüfung und Genehmigung.

Dies der wesentlichste Inhalt des Ministerial-Erlasses.

Darnach veranlassen wir den Magistrat:

1) das Cöllnische Real-Gymnasium, die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule und die Stralauer höhere Bürgerschule aus dem Verbande mit der Turnhalle abzusondern und für jede Anstalt möglichst in der Nähe des Schulortes einen besonderen Turnunterricht einzurichten;
2) die Turnlehrer der Turnhalle unter die bis jetzt auf dieselbe angewiesenen Schulen je nach Bedürfniß zu vertheilen und zwar mit der Bestimmung, daß sie den betreffenden Lehrer-Collegien als technische Hilfslehrer zugeordnet werden.

Sobald der Magistrat die Ueberweisung der Turnlehrer an die einzelnen Anstalten wird bewirkt haben, werden wir die betreffenden Directoren zur Einreichung der Turnunterrichtspläne auffordern.

Dem Berichte des Magistrats wollen wir binnen drei Monaten entgegensehen.

Berlin, den 7. April 1866.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

gez. Reichenau.

(Communalblatt der Haupt- u. Residenzstadt Berlin, 1866, unter Nr. 722).

Digitized by Google

59. Organisation des Turnwesens an städtischen Schulen.

In der Nr. 3551 der Danziger Zeitung vom 3. d. M. ist unter dem Rubrum „Turnhalle" der Plan entwickelt, in Danzig auf dem Wege des Actien-Unternehmens eine Turnhalle zu errichten, welche auch für die Turn-Uebungen sämmtlicher Schulen der Stadt bestimmt sein soll. Es wird hierbei aus den 3 höheren Unterrichts-Anstalten, sowie aus den Mittel- und Elementarschulen auf eine Zahl von mindestens 4000 Turnschülern gerechnet, die, in Serien von 400 Schülern getheilt, wöchentlich zwei Stunden turnen könnten.

Auf Grund von Verhandlungen, die über ähnliche Pläne und Einrichtungen in andern Städten stattgefunden haben, sehe ich mich veranlaßt, die Königl. Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß die projectierte Einrichtung für die Schulen, soweit sich deren Wesen aus den Skizzen erkennen läßt, zur Genehmigung seitens der Schulverwaltung nicht geeignet sein würde. Diese hat vielmehr bei Turneinrichtungen für städtische Schulen von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1) Das Turnen der männlichen Jugend ist ein integrierender Theil des Schulunterrichts, woraus folgt, daß jede Schule für sich abgesonderten Turnunterricht haben muß, die Vereinigung mehrerer oder aller Schulen zu gemeinsamem Turnunterricht aber nicht statthaft ist. Die Eintheilung der Schulen für den Turnunterricht schließt sich am zweckmäßigsten an die bereits vorhandene Eintheilung derselben nach Schulclassen an.

2) In der Regel muß jede Schule ihren eigenen Turnlehrer haben, womit nicht ausgeschlossen ist, daß ein und derselbe Lehrer für mehrere Schulen fungieren kann. Das letztere wird indessen nur für den Fall zulässig sein, wenn die zweckmäßigste Einrichtung, daß nämlich ein oder mehrere ordentliche Mitglieder des Lehrer-Collegiums den Turnunterricht besorgen, unter den gegebenen Verhältnissen nicht ausführbar ist. Jedenfalls ausgeschlossen muß aber die Einrichtung bleiben, daß ein außerhalb der Schulen stehendes selbstständiges Turnlehrer-Collegium den Turnunterricht

Digitized by Google

der Schulen besorgt. Wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, wird auch für den Fall, daß nicht ein ordentlicher Lehrer der betreffenden Schule den Turnunterricht besorgt, der besonders mit Ertheilung desselben beauftragte Lehrer Mitglied des Lehrer-Collegiums sein und an den Conferenzen desselben Theil nehmen müssen.

3) Der Turnunterricht der Schule unterliegt der Organisation und Aufsicht der ordentlichen Schulaufsichtsbehörden, und kann nicht an deren Stelle ein außerhalb derselben stehendes Curatorium oder ein ähnlicher Vereinsausschuß treten.

Ich überlasse es der Königl. Regierung, je nach Lage der Sache die städtischen Behörden Danzigs mit diesen leitenden und maßgebenden Gesichtspunkten bekannt zu machen, damit nicht mit Einrichtungen vorgegangen werde, denen später, sofern es sich um eine Betheiligung der Schulen an denselben handelt, die Genehmigung versagt werden müßte.

Abschrift dieser Verfügung habe ich wegen der höheren Unterrichts-Anstalten in Danzig dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Königsberg zugehen lassen.

Berlin, den 14. April 1866.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten,
von Mühler.

An die Königl. Regierung zu Danzig.
8583 U.

(Centralbl. 1866, Nr. 87, S. 201 ff.)

---

60. Schulzwang in Beziehung auf den Turnunterricht.

Auf die Vorstellung vom 31. Januar d. J., die von dem dortigen Magistrat wegen Versäumniß des Turnunterrichts seitens Ihrer Kinder gegen Sie und den Maurer N. festgesetzten Strafen betreffend, eröffne ich Ihnen nach Einsicht des von der Königl. Regierung in N. erforderten Berichtes Folgendes:

Die Bestimmung, welche Unterrichtsgegenstände in den Bereich der Elementarschule aufzunehmen sind, hat nicht durch ein Gesetz zu erfolgen, sondern liegt in der Befugniß der Schulaufsichtsbehörde.

Digitized by Google

Für die dortige Schule, welche Ihre Kinder besuchen, ist von der Königlichen Regierung auf Grund der von mir ertheilten Anweisung der Turnunterricht als ein verbindlicher Unterrichtsgegenstand erklärt worden. Sie sind daher verpflichet, die Kinder an demselben Theil nehmen zu lassen oder auf dem vorgeschriebenen Wege deren Befreiung davon nachzusuchen. Die von dem Magistrat für stattgefundene Versäumnisse, ohne daß Befreiung Ihrer Kinder vom Turnunterricht nachgesucht und ertheilt worden war, festgesetzten Strafen niederzuschlagen, liegt hiernach keine Veranlassung vor.

Wenn die Königliche Regierung noch nicht im Stande gewesen ist, an allen Orten und für jede Kategorie von Schulen den Turnunterricht einzuführen, so liegt hierin für Sie kein Recht auf Berufung; ich würde hierüber zu befinden erst Veranlassung haben, wenn von den Betheiligten darüber Beschwerde erhoben würde, daß ihren Kindern die Wohlthat des Turnunterrichts bisher vorenthalten worden ist.

Berlin, d. 3. Mai 1866.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelgenheiten,
v. Mühler.

An die Herren N. zu N.
5655 U
(Centralbl. 1866, Nr. 153, S. 367 ff.)

---

61. Schulzwang in Beziehung auf Turnunterricht für die Gemeinde- und Privat-Elementarschulen Berlins.

Da der Turnunterricht höherer Anordnung gemäß ein integrierender Theil des Volksschulunterrichts für die männliche Jugend bildet, so folgt hieraus, daß die Schüler aller Classen der Gemeindeschulen und Privat-Elementarschulen, für welche der Turnunterricht angeordnet ist, verpflichtet sind, an demselben Theil zu nehmen, daß nur Kränklichkeit, körperliche Schwäche und Gebrechlichkeit oder andere momentane körperliche Hindernisse eine zeitweilige oder dauernde Dispensation von der Theilnahme an diesem Unterrichte rechtfertigen können, daß aber jede unentschuldigte Versäumniß der Turnstunden gleich jeder andern Schulversäumniß zur Anzeige zu bringen und event. zu bestrafen ist.

Digitized by Google

Die Herren Hauptlehrer der Gemeindeschulen und Vorsteher der Privat-Elementarschulen setzen wir hiervon zur Nachachtung in Kenntniß.

Berlin, den 30. Mai 1866.

Die städtische Schuldeputation,
gez. Duncker.

(Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin, Nr. 18, S. 250.)

---

62. Berücksichtigung der Leistungen im Turnen in den von höheren Unterrichts-Anstalten auszustellenden Zeugnissen.

Um die in dieser Beziehung seither bestandene Verschiedenheit des Verfahrens zu beseitigen, bestimme ich, daß fortan bei den zur Entlassung berechtigten höheren-Unterrichts-Anstalten die Leistungen der Schüler im Turnen sowohl in den Semester-Censuren, als in den Abiturienten-Zeugnissen Beurtheilung finden.

Berlin, den 27. November 1866.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

An sämmtl. Königl. Provinzial-Schul-Collegien und Regierungen.
11,463 U.

(Centralbl. 1867, Januarheft Nr. 7, S. 35).

---

63. Dispensation vom Turnunterricht, Turnen der Abiturienten, Censuren im Turnen.

10. Januar 1867. Die Directoren werden im Auftrage des Herrn Ministers angewiesen, fortan mit möglichster Strenge auf die Betheiligung der Schüler an den Turnübungen zu halten, und nur da Dispensation eintreten zu lassen, wo vorsichtig und gewissenhaft ausgestellte ärztliche Zeugnisse die Theilnahme als unzweifelhaft nachtheilig erscheinen lassen. Lassen sich Mißbräuche bei der Ausstellung ärztlicher Atteste feststellen, so ist dagegen auf dem geeigneten Wege, allenfalls durch Vermittelung des Königl. Kreis-Physicus Remedur zu ergreifen. Hat ferner das Turnen seine richtige Stellung in dem Organismus der Schule und bereitet die letztere zweckmäßig auf die Ablegung des Abiturienten-Examens vor, so ist kein Grund abzusehen,

Digitized by Google

warum an einzelnen Schulen die Abiturienten von der Betheiligung an den Turnübungen dispensiert werden.

Im Auftrag des Herrn Ministers werden daher die Directoren angewiesen, die Abiturienten in Zukunft nicht mehr zu dispensieren, dagegen nicht bloß bei den Semestral-Censuren, sondern auch in den Abiturienten-Zeugnissen ein Urtheil über die Leistung der Schüler im Turnen regelmäßig auszusprechen. Damit ist auch ein wirksames Mittel gegeben, der vielfach hervortretenden Unlust und Lässigkeit der Schüler der oberen Classen in ihrer Betheiligung an den Turnübungen zu begegnen.
(Programm des Elisabet-Gymnasiums zu Breslau, 1867, S. 24.)

---

64. Organisation der Königl. Central-Turnanstalt.*) Cursus für Civileleven.

Bei der Königlichen Central-Turnanstalt hierselbst hat eine Abtheilung die Bestimmung, für die öffentlichen Civil-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten Lehrer der Gymnastik auszubilden.

In dieser Civil-Abtheilung umfaßt der Unterricht sowohl nach der wissenschaftlichen, wie nach der praktischen Seite hin sämmtliche zur allseitigen und gründlichen Ausbildung von Turnlehrern für Unterrichts-Anstalten erforderlichen Gegenstände.

Der wissenschaftliche Unterricht berücksichtigt die spätere Stellung des Lehrers zu den Schülern, geht mithin über das Maß des demnächst zu Lehrenden hinaus.

Was den praktischen Unterricht anlangt, so ist die einseitige Befolgung eines bestimmten Systems nicht Zweck der Civil-Abtheilung, vielmehr besteht deren Aufgabe darin, unter Fernhaltung jeder starren Einseitigkeit und Abgeschlossenheit, das für den Turnbetrieb an Unterrichts-Anstalten Nothwendige und praktisch Durchführbare in möglichster Vollständigkeit und systematischer Aufeinanderfolge den Eleven zur klaren Anschauung zu bringen, dieselben zu tüchtigen Turnern heranzubilden, so daß sie in ihrer

*) Ausführlichen Bericht s. Centralblatt 1855, S. 99 ff. Derselbe auch abgedruckt „Deutsche Turnzeitung" Jahrg. 1865, Nr. 30.

Digitized by Google

späteren Wirksamkeit die Uebungen selbst mustergültig zeigen können, und zugleich sie zu befähigen, das Gelernte auch auf Andere zu übertragen, also das Turnen wieder zu lehren.

Den diesfälligen Anforderungen entsprechen bei der Anstalt Vortragssaal, Bibliothek, Turnsaal, Uebungsplatz, Turngeräthe ꝛc.

Alljährlich in den Wintermonaten findet ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven statt. Der Unterricht wird von drei ordentlichen Lehrern, unter denen sich ein Arzt befindet, und von Hülfslehrern ertheilt, deren Zahl wesentlich nach der Anzahl der Eleven bestimmt wird. Der Unterricht ist für die Eleven unentgeltlich. Es bleibt denselben nach den bisher gemachten Erfahrungen noch Zeit übrig, ihren Aufenthalt in Berlin auch zur Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit zu benutzen, und wird ihnen hierzu soweit als thunlich Gelegenheit verschafft.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungierend, sich weiter vervollkommnen wollen, ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung eines mustergültigen Turnunterrichts an der Elementarschule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, Lehrer in noch nicht vorgerücktem Alter und vorzugsweise solche auszuwählen, die noch nicht verheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen.

Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 25 Thlr. monatlich. Im Allgemeinen ist daran festzuhalten, daß die Kosten der Reise, des Aufenthalts hier, und eventuell der Vertretung im Amt von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten zu bestreiten sind. In geeigneten Fällen können jedoch einzelnen

Digitized by Google

Eleven zu den Kosten ihres hiesigen Aufenthalts Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden.

Der nächste Cursus für Civil-Eleven wird am 1. October d. J. beginnen. Zu demselben sollen auch Schulmänner des dortigen Verwaltungsbezirks zugelassen werden, und zwar sind einstweilen vorzugsweise die Schullehrer-Seminarien in das Auge zu fassen, damit spätestens in drei Jahren jedes Seminar in den Besitz eines qualificierten Turnlehrers gelangt. Es werden daher entsprechende Aufforderungen zur Meldung zu erlassen sein; sofern aber nicht ein Lehrer der zunächst in Betracht zu ziehenden Seminarien, oder ein demnächst mit Ertheilung des Turnunterrichts am Seminar zu beauftragender anderer Lehrer des Seminar-Ortes sich meldet, wird von Aufsichtswegen ein geeigneter Lehrer der Anstalten zum Eintritt in die Central-Turnanstalt auszuwählen sein.

Das Königl. General-Gouvernement — Ew. Hochwohlgeboren — ersuche ich ergebenst, hiernach gefälligst Anordnung treffen zu wollen ꝛc.

Berlin, den 6. Mai 1867.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistl. ꝛc.
Angelegenheiten,
Lehnert.

An

1) das Königl. General-Gouvernement zu Hannover.
2) den Königl. Oberpräsidenten Herrn von Möller, Hochwohlgeb. zu Cassel.
3) den Königl. OberPräsidenten Herrn Freiherrn von Scheel-Plessen, Hochwohlgeboren zu Kiel.

11412 U.

(Centralbl. 1867, N. 131, S. 345 ff.)

---

65. Betrieb des Turn-Unterrichts in dem Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.

Frankfurt a/O., den 16. April 1868.

Aus den uns von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren erstatteten Berichten haben wir gern entnommen, daß nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung vom 21. Juni v. J. nunmehr

Digitized by Google

Turnübungen in den Landschulen mit verhältnißmäßig nicht bedeutenden Ausnahmen, theilweise sogar mit gutem Erfolge, ausgeführt werden. Wir erwarten, daß die Lehrer in Berücksichtigung der Bedeutung dieser Uebungen für die leibliche Entwickelung der ländlichen Volksjugend dieselben auch ferner mit Hingabe und Eifer pflegen und die gemachten Anfänge weiter entwickeln werden, wie wir auch die Zuversicht hegen, daß die Herren Local-Schul-Inspectoren bereit sein werden, dem Turnen ihre eingehende Sorgfalt zu widmen.

Daß die Einführung der Leibesübungen noch nicht durchgängig erfolgt ist, hat weniger in dem Widerstreben der Gemeinden, welches sich erfahrungsmäßig unschwer überwinden läßt, als vielmehr darin seinen Grund, daß nicht alle Revisoren und Lehrer dem Turnunterrichte die demselben in dem Organismus der Jugenderziehung gebührende Beachtung und Würdigung haben angedeihen lassen; es scheint auch der Unlust und selbst der unberechtigten Weigerung mancher Lehrer zu leicht nachgegeben worden zu sein. — Wir sehen uns deshalb zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

Ueberall da, wo zwei oder mehrere Lehrer an einer Landschule beschäftigt sind, muß fortan das Turnen in der Oberclasse **unbedingt** betrieben werden und ist event. solchen Lehrern zu übertragen, welche selbst Turn-Unterricht in einem Seminar empfangen haben, und von denen deshalb vorausgesetzt werden muß, daß sie des Turnens kundig sind. Wir müssen aber auch fordern, daß Lehrer, welche einen Cursus der Leibesübungen nicht durchgemacht haben, einfache Turnübungen in ihren Schulen in Zukunft betreiben, wenn wir auch in Berücksichtigung der Verhältnisse davon Abstand nehmen, daß das in dem sonst üblichen Umfange stattfinde. Einige Ordnungsübungen, Marschübungen, einige Uebungen zur Kräftigung der Beine und der Arme, der Dauerlauf ꝛc. können von jedem Lehrer ohne besondere Mühe angeeignet und zur Ausführung gebracht werden. Das nothwendige Material bietet der „Leitfaden für den Turn-Unterricht in preußischen Volksschulen“ dar, wie es auch Schwierigkeiten nicht haben kann, daß die Lehrer die Turnübungen in ihrer praktischen Ausführung werden kennen lernen können, wenn

Digitized by Google

sie dem Unterricht benachbarter sachverständiger Amtsgenossen öfter beiwohnen. — Der Einwand, es seien Uebungen der genannten Art namentlich für bejahrtere Lehrer zu anstrengend, ist nicht stichhaltig, da nach Maßgabe unserer Circular-Verfügung dem Turnen in Landschulen wöchentlich nur eine geringe Zeit gewidmet werden soll, und somit nur ein mäßiger Kraftaufwand seitens der Lehrer beansprucht wird. Es erscheint auch nicht geboten, daß die Lehrer alle Uebungen selbst vormachen. Es werden sich leicht einige besonders qualificierte Knaben der Art vorbereiten lassen, daß sie als Vorturner verwendet werden können.— Sollte es an einem zur Betreibung des Turn-Unterrichts geeigneten Platze fehlen, so wollen Sich Ew. Hochwürden sofort an den Herrn Landrath wenden, den wir mit Anweisung versehen haben, auf Ihren Antrag einen Turnplatz zu ermitteln und zu überweisen ꝛc.

Königl. Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
An sämmtliche Kreis-Schul-Inspectoren des Regierungs-Bezirks.
(Centralblatt 1868, Nr. 188, S. 506 ff.)

66. Turnunterricht in den Elementarschulen.

Nachdem durch das Ministerial-Rescript vom 4. Juni 1862, — U. 11,110, —*) der Turnunterricht für einen integrierenden Theil des Volksunterrichts erklärt, und die Ertheilung desselben für die männliche Jugend nach Anleitung des „Leitfadens für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen" angeordnet worden, auch demgemäß durch unsere Circular-Verfügung vom 23. Juni desselben Jahres, Nr. 2678, die speciellen Bestimmungen und Weisungen ergangen waren, ließ sich aus den über den Verfolg der Sache im genannten und im folgenden Jahre erstatteten Berichten der Kreisbehörden erkennen, daß fast überall die Einrichtung zu Stande gebracht und eine erwünschte Fortentwickelung derselben in Aussicht zu nehmen sei. Letztere Erwartung ist jedoch nicht erfüllt worden. Mit Ausnahme weniger Elementarschulen, zu welchen wir namentlich die in den Stadt-

*) Siehe oben Nr. 35.

Digitized by Google

kreisen Barmen, Elberfeld und Crefeld zu rechnen haben, ist, wie wir bei den diesseitigen Revisionen und aus den Jahresberichten der Herren Schulpfleger wahrgenommen, die Fürsorge der Gemeinden und der Schulvorstände zurückgetreten, so daß in den meisten Schulen entweder gar kein Turnunterricht ertheilt, oder doch nicht mit dem nöthigen Ernste und Nachdrucke derselbe betrieben wird. Auch fehlt trotz der ergangenen Vorschrift dessen Eintragung in den meisten Lections- und Lehrplänen.

Wir verordnen deshalb wie folgt:

1) Der Turnunterricht ist sowohl in den allgemeinen als in den halbjährigen Lehrplan, unter Feststellung des bezüglichen Unterrichts-Pensums, aufzunehmen.

2) Die für denselben angewiesenen Unterrichtsstunden sind in den Lections- und Stundenplan einzutragen.

3) Alle, die Elementarschule besuchenden Knaben, sind vom 8., spätestens vom vollendeten 10. Lebensjahre an zur Theilnahme an diesem Unterrichte verpflichtet, mit Ausnahme solcher, welche wegen körperlicher Hindernisse, erforderlichen Falles auf Grund ärztlicher Zeugnisse, gänzlich oder theilweise von demselben zurückgestellt werden müssen.

4) Versäumnisse dieses Unterrichts werden ebenso wie andere Schulversäumnisse behandelt.

5) Der Turnunterricht ist nach dem „Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen", welcher bereits für sämmtliche Elementarschulen angeschafft worden ist, zu ertheilen, und begreift in erster Linie die Freiübungen, weiter die Rüst- oder Geräthübungen, endlich die Turnspiele. Von diesen sind die Freiübungen, für welche der Uebende nur die Glieder des Leibes, aber keine äußeren Vorrichtungen braucht, sobald es die Jahreszeit gestattet, überall in Ausführung zu bringen.

6) Für jede zu unterrichtende Abtheilung sind wo möglich 4, zum mindesten aber 2 wöchentliche Stunden zur Turnübung während der 6 Sommermonate anzusetzen. Der Unterricht ist nicht blos an einem, sondern an verschiedenen Wochentagen zu geben. Bei mehrclassigen Schulen mit mehreren Lehrern ist der Unterricht wo möglich classenweise zu ertheilen.

7) Zur Ertheilung dieses Unterrichts sind, so weit thunlich,

Digitized by Google

die in der Nähe der Schullocale befindlichen freien Plätze, bis entsprechende Turnplätze beschafft sind, zu benutzen.

8) Für Schulen, deren Lehrer die Qualification zur Ertheilung des Turnunterrichts nicht besitzen, oder auch mit Hülfe der im „Leitfaden" enthaltenen Instructionen sich nicht aneignen, oder dieselbe überhaupt selbst mit Hülfe von Schülern als Vorturner nicht erwerben können, ist es gestattet, einer anderen geeigneten, dem Lehrerstande nicht angehörenden Persönlichkeit, unter Aufsicht eines Lehrers, die Turnübungen zu übertragen.

Ende September d. J. ist von jedem Schulvorstande, für dessen Gebrauch ein Exemplar der Verfügung beiliegt, über die Ausführung jeder dieser acht Bestimmungen zu berichten, so daß bis zum 8. October d. J. sämmtliche Berichte an die Herren Schulpfleger erstattet sind und von diesen durch die Herren Landräthe bis Ende October d. J. an uns im Original eingereicht werden können.

Unter Nr. 5 und 7 gewärtigen wir zugleich die Angaben über das Vorhandensein der Turngeräthe, resp. der Turnplätze, event. über die Hindernisse, welche deren Beschaffung entgegen stehen.

Düsseldorf, den 30. Juni 1868.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

An die Königl. Herren Landräthe.

(Düsseldorfer Anzeiger vom 9. Juli (Nr. 160), 1868 unter „Amtliche Nachrichten").

---

67. Weiterentwicklung des Turn-Unterrichts.

Berlin, den 24. September 1868.

Ew. Wohlgeboren und den übrigen Unterzeichnern der Vorstellung vom 1. d. M.*) erwiedere ich auf dieselbe das Folgende:

---

*) Der Ausschuß des zweiten deutschen Turnkreises hatte im Auftrage der siebenten Versammlung schlesischer Turnlehrer und Turnwarte, welche Ostern 1868 zu Breslau tagte, eine Petition an das Unterrichtsministerium gerichtet, des Inhalts:

1) daß an den Landschulen überall, wo Lehrkräfte vorhanden sind,

Digitized by Google

Sie führen an, daß, wie schon früher, so auch auf dem diesjährigen zu Breslau abgehaltenen Turntag die Beobachtung mitgetheilt worden sei, daß häufig an Orten, wo die Einführung des Turnunterrichts in den Schulen möglich erscheine, mit dieser trotz der Ministerial-Verfügungen vom 26. Mai 1860 und 21. März 1862 unverantwortlich gesäumt werde. Dafür daß dem so sei, berufen Sie sich auf Verfügungen der Königl. Regierungen in Potsdam und Frankfurt, welche gleiche Versäumniß anerkennen und deren Abhülfe anordnen. Sie beantragen deshalb einen erneuerten Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen zu energischerem Vorgehen und eine denselben Zweck verfolgende Weisung des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Landräthe.

Es liegt indessen keine Veranlassung vor, Ihrem Antrag zu entsprechen. Mit der nöthigen Anweisung sind sämmtliche Königl. Regierungen versehen. Das Ressort des Herrn Ministers des Innern wird von der Sache nicht berührt. Aus den von Ihnen angeführten Verfügungen der Königl. Regierungen zu Potsdam und Frankfurt ergiebt sich, daß Versäumniß und Lässigkeit, wo sie vorhanden ist, der Aufmerksamkeit der Behörden nicht entgehen, und daß von diesen die nöthigen Maßregeln zur Abhülfe ergriffen werden. Daß die betreffenden Erlasse, wie Ihnen nicht entgangen ist, in dem amtlichen Organ des Ministeriums, in dem Centralblatt für die gesammmte Unterrichts-Verwaltung, veröffentlicht worden sind, giebt den Beweis, daß auch die Centralbehörde die Sache nicht aus dem Auge verliert und durch Veröffentlichung der Wahrnehmungen und Anordnungen einzelner Provinzialbehörden das Interesse aller betheiligten Behörden rege erhält.

Ihrem ferneren Antrag, daß den Lehrern für Ertheilung des Turnunterrichts eine Entschädigung bewilligt werden möge, kann ebenfalls nicht weitergehend entsprochen werden, als es bereits durch den von Ihnen angeführten Erlaß vom 4. Juni 1862*)

---

mit der Einführung des Turnunterrichts alsbald vorgegangen werde;

2) daß den Lehrern für Ertheilung des Turnunterrichts eine angemessene Entschädigung erwirkt werde. D. H.

*) Siehe oben Nr. 35.

Digitized by Google

geschehen ist. Nach demselben hat ein Lehrer Anspruch auf Remuneration für Ertheilung des Turnunterrichts in dem Fall, wenn er vocationsmäßig nur zu einer bestimmten Zahl von Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet ist, und diese Zahl durch den Hinzutritt des Turnunterrichts überschritten wird. Dabei ist die Erwartung ausgesprochen, daß auch in anderen Fällen, namentlich wo die betreffenden Lehrer nur ein geringes Gehalt beziehen, es der Einwirkung der Regierungen gelingen werde, denselben für Ertheilung des Turnunterrichts eine entsprechende Mehrbewilligung zuzuwenden

Ein Mehreres kann auf dem Wege der Verfügung gegen den Willen der Betheiligten nicht angeordnet werden.

Wie nun das Interesse erfreulich gewesen ist, welches der Turntag durch seine Anträge für das Schulturnen an den Tag gelegt hat, so kann ich nur wünschen, daß alle bei der Sache des Turnens Betheiligten dazu mitwirken mögen, durch richtige Gestaltung des Turnens und Herbeiführung sichtbarer und nützlicher Resultate das Volk von der Nothwendigkeit desselben zu überzeugen und dadurch auch zur Hergabe größerer Mittel willig zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An den Turnlehrer Herrn Rödelius, Wohlgeb. in Breslau.
U. 24,856.

(Centralblatt 1869, Nr. 11 b, S. 58 ff.)

---

68. Neuer Leitfaden für den Turnunterricht.

Berlin, den 8. October 1868.

Seit dem Jahre 1862 wird dem Turnunterricht in den Volksschulen der Preußischen Monarchie ein auf meine Veranlassung ausgearbeiteter Leitfaden zu Grunde gelegt. Die Fortschritte des Turnunterrichts überhaupt und in den Volksschulen insbesondere haben eine Erweiterung und theilweise Veränderung dieses Leitfadens erforderlich gemacht und soll der hiernach umgearbeitete

„Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen"

Digitized by Google

von jetzt an wie in allen andern Elementarschulen, so auch in den zum Ressort der Königl. Regierung gehörigen Schulen zur Anwendung kommen.

Derselbe ist im Verlag von W. Hertz (Besserſche Buchhandlung) hierselbst, Behrenstraße Nr. 7. erschienen und wird von dem Verleger der Königl. Regierung auf directe Bestellung zum Preise von 5 Sgr. für ein geheftetes, und von $7\frac{1}{2}$ Sgr. für ein in ganz Leinwand gebundenes Exemplar fracht- und portofrei übermittelt werden.

Indem ich bemerke, daß sich der Haltbarkeit wegen die Anschaffung gebundener Exemplare empfiehlt, veranlasse ich die Königl. Regierung, die für Ihren Bezirk erforderlichen Exemplare auf Kosten der betreffenden Schulen anzukaufen, und die sofortige Einführung des Neuen Leitfadens in den Schulen anzuordnen.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.

An die Königlichen Regierungen zu Schleswig, Cassel und Wiesbaden, und die Königlichen Consistorien ꝛc. in der Provinz Hannover.

Abschrift erhält das Königl. Provinzial-Schul-Collegium mit der Veranlassung, auch in den Schullehrer-Seminarien von jetzt an den neuen Leitfaden, wegen dessen Anschaffung auf Kosten der Anstalten die oben angegebenen Bedingungen gleichfalls gelten, einzuführen.

Es ist, wie ich unter Verweisung auf die dem neuen Leitfaden vorgedruckte Verfügung vom 21. März 1862*) bemerke, nicht ausgeschlossen, daß auch in den Seminarien der dortigen Provinz, namentlich von solchen Lehrern, welche ihre Ausbildung in der Königlichen Central-Turnanstalt erhalten haben, über die Grenzen des neuen Leitfadens hinausgegangen werden kann. Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, dem-

*) Siehe oben Nr. 33.

Digitized by Google

nächst den gymnastischen Unterricht in den Volksschulen zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten.
v. Mühler.

An die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu Hannover, Cassel und Kiel.
U. 26,217.

Ebenso sind die Königl Regierungen und Provinzial-Schulcollegien in den älteren Provinzen veranlaßt worden, den neuen Leitfaden in den Elementarschulen und Schullehrer-Seminarien an Stelle des ursprünglichen treten zu lassen.
(Centralblatt 1868, Nr. 233, S. 720.)

---

69. Turnunterricht in der Elementarschule des Regierungs-Bezirks Cöslin.

Cöslin, den 24. Februar 1869.

Aus den auf unsere Circular-Verfügung vom 19. Mai a. pr. eingezogenen Berichten, den Turn-Unterricht in den Volksschulen und dessen Erfolge betreffend, haben wir ungern ersehen, daß in einer beträchtlichen Anzahl von Schulen in den letzten Jahren der Unterricht in den gymnastischen Uebungen gänzlich ausgefallen ist.

Als Entschuldigung hierfür sind nicht blos Alter und mangelnde Geschicklichkeit der Lehrer, sondern auch Mangel eines Turnplatzes und der Turngeräthe oder Vorurtheil der Gemeinden gegen diesen Unterricht angeführt worden. Mehrfach wird auch ganz unmotiviert berichtet, daß eben nicht geturnt worden sei, oder daß der Lehrer sich nicht für befähigt halte, oder daß sich keine Kinder zu den Turnübungen eingefunden haben.

Nach der Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. Juni 1862 soll der Unterricht in den gymnastischen Uebungen einen integrierenden Theil des Volksschul-Unterrichts für die männliche Jugend bilden.

Wo daher das Turnen ohne Entschuldigungsgrund unterblieben ist, da haben Schulinspectoren und Lehrer sich dieser klaren, ihnen bekannt gemachten Anordnung gegenüber verantwort-

Digitized by Google

lich gemacht, und es ist uns unerfindlich, wie solches Nichtbeachten und Unterlassen gerechtfertigt werden kann.

Die Entschuldigungen aber wegen Mangels des Turnplatzes und der Turngeräthe halten nicht Stich, denn wo die Beschaffung der letzteren bisher wegen der Verhältnisse der Gemeinden nicht möglich gewesen ist, oder wo es an einem für das Turnen am Geräth sich eignenden Turnplatze mangelt, da wird es sich selbstverständlich nur um Freiturnen handeln und Mehr ist nicht gefordert worden. Zu den durch die obengedachte Verfügung angeordneten gymnastischen Uebungen aber wird sich gewiß überall irgend ein Platz oder Raum ermitteln lassen. Wo nur der gute Wille vorhanden ist, lassen sich die beregten Uebungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, auch in beschränkterem Raume ausführen.

Die Vorurtheile in den Gemeinden gegen das Turnen dürfen keinesfalls ein Hinderniß abgeben. Auch in anderen Stücken wird der Volksschullehrer Vorurtheilen gegen Unterricht, Disciplin oder Methode der Schule bei dem Volke begegnen und es überall hoffentlich als seine Aufgabe erkennen, den Vorurtheilen entgegen zu wirken, anstatt sich durch dieselben in seinem Berufe beirren zu lassen. — Wenn er erwägt, daß die gymnastischen Uebungen gleichmäßig die körperliche Kräftigung und Gewandtheit, die Herrschaft über den Leib und seine Organe, die Stärkung des Muths und der Entschlossenheit, seine Gewöhnung an Präcision, Unterordnung und Gehorsam aufs Wort ins Auge fassen, — daß sie unserer leicht in den Schulen zu viel sitzenden Jugend eine heilsame und erfrischende, geordnete und geschulte Bewegung verschaffen, und ihre Spiele organisieren, — daß sie dazu beitragen, daß dieselbe sich als die Jugend eines wehrhaften, tapferen Volkes fühlen und den entsprechenden Tugenden desselben nacheifern lerne —: so wird er für die in der Schule und Erziehung zu erstrebende Disciplinierung des Geistes gern aus der durch die gymnastischen Uebungen zu gewinnenden Disciplinierung des Leibes seiner Schulknaben Nutzen und Gewinn ziehen wollen und dann gern und leicht Vorurtheilen entgegen treten, welche nur da sich geltend machen, wo es an der Einsicht oder am guten Willen fehlt.

Digitized by Google

Wir erwarten nunmehr von allen des Turnunterrichtes kundigen und dazu befähigten und noch rüstigen Lehrern, namentlich von denjenigen, welche auf dem Seminare oder in den auf Staatskosten veranstalteten Turn-Cursen Unterricht im Turnen erhalten haben —, daß sie die Sache frisch angreifen und uns nicht zu ernsteren Maßnahmen gegen sie nöthigen werden, und ordnen hierdurch wiederholt an, daß der Unterricht in den gymnastischen Uebungen als integrierender Theil des Volksschul-Unterrichts behandelt werde.

Zur Zeit der Winterschule sind diese Uebungen wöchentlich in zwei Stunden (sofern die Witterung es gestattet), zur Zeit der Sommerschule dagegen in Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse wöchentlich in zwei halben Stunden vorzunehmen.

Ueber die Ausführung dieser Anordnung so wie über die Erfolge des Unterrichts in den gymnastischen Uebungen haben die Herrn Local-Schul-Inspectoren bis zum 31. Juli cr. an die vorgeordnete Kreis-Schul-Inspection zu berichten, welche uns dann bis zum 1. September cr. dieserhalb summarisch Bericht zu erstatten hat.

Königl. Regierung,
Abtheilung des Innern.

An sämmtliche Königl. Superintendenturen ꝛc. des Regierungs-Bezirks.

(Centralblatt 1869, Nr. 79, S. 239 ff.)

---

70. Minist.-Verfügung, betreffend die Stellung des Turnunterrichts in Berlin zum übrigen Unterricht und des Turnlehrers zum Lehrer-Collegium.

Der Magistrat nimmt in der den Turnunterricht an den hiesigen städtischen höhern Lehranstalten betreffenden Vorstellung vom 7. Oktober v. J. *) Veranlassung, der großen Aufwendungen zu

*) Zum näheren Verständniß folgt hier der Schluß eines vom Magistrat der Stadt Berlin an den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unter dem 7. October 1868 gerichteten Gesuchs, worin beantragt wurde zu genehmigen:

1) daß auch ferner für mehrere Anstalten bestimmte größere Turn-

Digitized by Google

gedenken, welche von den hiesigen Communalbehörden seit mehreren Jahren für das Schulwesen der Stadt gemacht worden sind. Es kann Niemand bereitwilliger sein, die darin bethätigte Fürsorge des Magistrats und der Stadtverordneten dankbar anzuerkennen, als ich es bin. Dies darf mich jedoch nicht hindern, bei den Einrichtungen im Einzelnen auch hier an denjenigen Grundsätzen festzuhalten, welche für die öffentlichen Lehranstalten überhaupt als leitend angenommen worden sind. Für den Turnunterricht sind diese Grundsätze im Wesentlichen bereits in der

---

hallen und Turnplätze erbaut und außer der Schulzeit zur Förderung des Turnens überhaupt benutzt werden dürfen,

2) daß die an solchen Anstalten angestellten Turnlehrer, deren Anstellung dann selbstverständlich nur mit Genehmigung des Königlichen Schul-Collegiums erfolgen darf, auch zum Turnunterricht der Schulen verwendet werden, und daß einer von diesen unter der Aufsicht der Directoren und nach ihren Anordnungen die technische Leitung aller bei der Turnhalle betheiligten Schulen führe und nach den oben angegebenen näheren Bestimmungen als der eigentliche Turnlehrer dieser Anstalten angesehen werde, womit es sehr wohl verträglich ist, daß auch die übrigen angestellten Turnlehrer den betreffenden Directoren zum Gehorsam verpflichtet werden für die Zeit, in welcher sie ihre Schüler unterrichten,

3) daß derjenigen städtischen Commission, welcher wir die uns zustehende Sorge für die Baulichkeiten und die Geräthe der für mehrere Anstalten zugleich bestimmten Turnhallen und Turnplätze übertragen haben, und welche gegenwärtig aus drei Stadträthen, fünf Stadtverordneten und zwei Bürgerdeputierten besteht, eine Mitwirkung bei der Entwerfung des Turnlehrplans der bezeichneten Turnhallen und Turnplätze in folgender Weise zugestanden werde:

Im Februar und August jeden Jahres wird in einer Conferenz dieser Commission, an welcher die Directoren sämmtlicher Anstalten, die bei solchen Turnhallen und Turnplätzen betheiligt sind, Theil nehmen, der Turnlehrplan für das nächste Semester entworfen und sodann dem Königlichen Schul-Collegium zur Prüfung vorgelegt. Nach erfolgter Genehmigung wird der Lehrplan den bezeichneten Directoren mitgetheilt, welche nun, ein jeder für seine Anstalt, die Ausführung desselben zu überwachen haben und dafür dem Königlichen Schul-Collegium verantwortlich sind.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt,
gez. Seidel.

Digitized by Google

Allerhöchsten Ordre vom 6. Juni 1842 vorzeichnet, deren Bestimmungen seitdem in verschiedenen Ministerial-Verfügungen weitere Anwendung gefunden haben. Dem Princip, welches in diesem Zusammenhange bei allen Anordnungen maßgebend gewesen ist, daß der Turnunterricht mit jeder Anstalt organisch zusammenhängen muß, steht das von dem Magistrat vertretene System großer gemeinschaftlicher Turnhallen entgegen. Ich kann mich an und für sich aus pädagogischen Gründen mit demselben nicht einverstanden erklären, und habe in dieser Auffassung durch die an der Turnhalle in der Prinzenstraße gemachten Erfahrungen nur bestärkt werden können. Es ist nicht meine Absicht, deshalb die gemeinschaftliche Benutzung einer Turnhalle durch mehrere Schulen überhaupt zu untersagen: es wird nur darauf ankommen, daß das vorerwähnte unmittelbare Verhältniß des Turnunterrichts zu der einzelnen Schule dadurch nicht gehindert wird, und nicht eine unpassende Zeit für den Turnunterricht gewählt werden muß. Unter allen Umständen muß ferner der Turnlehrer jeder einzelnen Anstalt zum Lehrer-Collegium derselben gehören. Abweichungen von diesen Grundbestimmungen können nur als vorübergehende Nothstände eine Zeit lang geduldet werden.

Demgemäß muß es, was die Benutzung der Turnhalle in der Prinzenstraße betrifft, bei den im Jahre 1866*) darüber festgesetzten allgemeinen Anordnungen sein Bewenden haben. Nach dem in der Sache von mir erforderten Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums sind erhebliche Uebelstände dabei nicht wahrgenommen worden. Einzelne Modificationen der bisherigen Einrichtung sind nicht ausgeschlossen, wie denn z. B. die Nachmittage Mittwochs und Sonnabends nicht nothwendig vom Turnunterricht frei gehalten werden müssen, und bei der Formierung von Abtheilungen für denselben in einzelnen Fällen auch von der sonstigen Classeneintheilung einer Schule abgewichen werden kann.

Dagegen, daß die Besorgung und Beaufsichtigung der Turnutensilien, Turnsäle und Baulichkeiten einem besondern Turn-Cu-

*) Vergl. Nr. 58

Digitized by Google

ratorium übertragen werde, finde ich meinerseits nichts zu erinnern. Daß dasselbe aber auch an der Feststellung des Turnlehrplans für die betreffenden Anstalten betheiligt werde, kann ich nicht genehmigen.

Ich überlasse dem Magistrat, hiernach über die weitere Ordnung der Angelegenheit mit dem Königl. Provinzial-Schul-Collegium in Verhandlung zu treten.

Berlin, den 9. März 1869.

Der Minister der geistl. ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

(Communalblatt der Haupt- und Residenzstadt Berlin 1869, Nr. 18, S. 243.)

---

71. Einführung des Turnunterrichts in den Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 14. Mai 1869.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident Herr Freiherr von Scheel-Plessen hat mir den von der Königlichen Regierung an ihn erstatteten Bericht vom 18. Februar d. J., die Einführung des Turnunterrichts in die Schulen der dortigen Provinz betreffend, vorgelegt.

Mit den Auffassungen und Vorschlägen der Königlichen Regierung im Allgemeinen einverstanden, bestimme ich im Einzelnen Folgendes:

Die Betreibung des Turnunterrichts in den Volksschulen hat in der dortigen Provinz bisher überaus wenig Berücksichtigung und Förderung erfahren und bedarf, damit den Intentionen Seiner Majestät des Königs entsprochen werden kann, sehr der Hebung. Diese Lage der Sache ist von dem Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtag gewürdigt wurden, welcher in seiner Sitzung vom 29. October v. J. beschlossen hat, eine ihm zugegangene Petition, daß das Turnen als obligatorischer Unterrichtsgegenstand — zunächst in den städtischen Knabenschulen — eingeführt werde, der Königlichen Staats-Regierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Ich beabsichtige, diesem Antrag, aber in der Erweiterung, daß der Turnunterricht in allen Schulen betrieben werden soll, Folge zu geben. Denn der Zweck, um dessentwillen der männlichen

Digitized by Google

Jugend geordneter Unterricht in den Leibesübungen ertheilt werden soll, beschränkt sich nicht auf die städtische Bevölkerung; die Erfahrung hat bewiesen, daß die Jugend auf dem Lande solcher Uebungen ebenfalls und in besonderem Maße bedürftig ist. Die Erklärung der Staats-Regierung, daß der in Rede stehende Unterricht sofort für alle Schulen obligatorisch sein solle, würde aber auch die Verpflichtung involvieren, denselben sofort in allen Schulen mit Erfolg ertheilen zu lassen. Dieses ist jetzt noch nicht möglich. Nach den eingezogenen Nachrichten ist nicht anzunehmen, daß für die Bedeutung des Turnunterrichts in der Volkserziehung bei den Lehrern und den betheiligten Kreisen der Bevölkerung in der dortigen Provinz ein wenigstens schon annäherndes Verständniß vorausgesetzt, und daß die Mehrzahl der Lehrer zur Betreibung mindestens der Freiübungen nach Anleitung des vorgeschriebenen „Neuen Leitfadens für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen“*) als befähigt angesehen werden kann. Um hier zweckmäßig vorzubereiten, hat die Königliche Regierung durch eine besondere Bekanntmachung an die Königlichen Kirchen-Visitatorien und an die städtischen Schulcollegien auf die Nothwendigkeit, dem Turnunterricht allgemeinen Eingang in die Volkserziehung zu verschaffen, und auf die Bedeutung desselben für diese hinzuweisen und dadurch das Interesse der Gemeinden für die Sache anzuregen. Die diesfälligen maßgebenden Gesichtspunkte finden sich in dem „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen“ vom Jahre 1862 ab ausreichend dargelegt.

Es müssen sich ferner sämmtliche Lehrer von Amtswegen mit der Bedeutung und dem Betrieb des Turnwesens bekannt machen. Zu dem Ende ist nach Maßgabe meines Erlasses vom 8. October v. J., soweit dieses noch nicht geschehen, für jede Schule ein Exemplar des „Neuen Leitfadens“ anzuschaffen, den betreffenden Lehrern zum Studium zu empfehlen, zugleich aber anzuordnen, daß die Lehrerconferenzen benutzt werden, um im Anschluß an diesen Leitfaden die Lehrer in das Verständniß der Sache einzuführen. Es ist aber auch dahin zu streben, daß baldigst eine

*) Siehe oben Nr. 68.

Digitized by Google

möglich große Zahl von Lehrern praktisch zur Ertheilung eines zweckmäßigen und geordneten Turnunterrichts befähigt werde. Zunächst ist es Aufgabe der Seminarien, die weiterhin von ihnen zu entlassenden Zöglinge nach dieser Richtung genügend auszubilden. Es ist dieserhalb von mir das Erforderliche an das Königliche Provinzial-Schulcollegium in Kiel verfügt worden. Ebenso sollen noch in diesem Jahre an einzelnen Seminarien für bereits im Amt stehende geeignete Lehrer Turncurse abgehalten werden. An welchen Seminarien dies möglich ist, wird das Königliche Provinzial-Schulcollegium der Königlichen Regierung mittheilen, wonach Dieselbe für jeden Cursus höchstens 20 Lehrer auszuwählen und bei der Auswahl einerseits auf das Geschick und das Lebensalter derselben, andererseits darauf zu achten hat, daß die so ausgebildeten Lehrer in einem möglichst weiten Wirkungskreise theils in ihren Schulen, theils zu Gunsten anderer Lehrer von der erlangten Ausbildung Gebrauch zu machen, Gelegenheit haben. Ueber die Kosten, welche die Abhaltung dieser Curse verursachen wird, erwarte ich Bericht.

Während der Turnunterricht überall da vorläufig auszusetzen ist, wo die Lehrer wegen ihres Alters oder sonstiger körperlicher Eigenschaften ihn mit Aussicht auf Erfolg nicht übernehmen können, sind die übrigen zu Versuchen, wenigstens mit den leichteren Freiübungen und mit Turnspielen, zu ermuntern. Es versteht sich von selbst, daß die Verpflichtung, an dem Unterricht Theil zu nehmen, sich nur auf die männliche Jugend, und zwar von einem geeigneten Alter an, als welches in der Regel das 10. Lebensjahr angesehen werden kann, bezieht.

Die betreffenden Gemeinden sind möglichst mit Kosten für Einrichtung des Turnunterrichts zu verschonen. Wo nicht freiwillig weiter gegangen wird, sind zunächst nur Freiübungen zu betreiben, für welche Anschaffung von Geräthen nicht erforderlich ist. Soweit der zu ertheilende Turnunterricht in die Zahl der Stunden fällt, zu welchen der Lehrer überhaupt verpflichtet ist, hat derselbe keinen Anspruch auf eine besondere Remuneration; im andern Fall kann die Königl. Regierung eine mäßige Vergütung festsetzen, welche die zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten aufzubringen haben.

Digitized by Google

Ich empfehle diese Angelegenheit und ihre umsichtige Behandlung und Förderung der besonderen Fürsorge und Theilnahme der Königlichen Regierung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
v. Mühler.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.
U. 8261.
(Centralblatt 1869. Nr. 115, S. 307.)

---

72. Cursus für Civil-Eleven in der Central-Turnanstalt.

Berlin, den 24. Mai 1869.

In der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt wird am 1. October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen, zu welchem sowohl Schulmänner, denen der gymnastische Unterricht an Gymnasial- und Real-Lehranstalten sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, als auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, deren zweckmäßige Verwendung für das Turnwesen in einigermaßen sichere Aussicht genommen werden kann.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheitsbeschaffenheit des Bewerbers die Ausbildung im Turnen gestattet. Es empfiehlt sich, solche Lehrer auszuwählen, welche nicht in vorgerücktem Lebensalter stehen und unverheirathet sind; jedenfalls ist verheiratheten Lehrern ernstlich abzurathen, ihre Familie mit hierher zu bringen. Ein Eleve braucht für seinen Unterhalt hier mindestens 30 Thaler monatlich. Sämmtliche durch die Theilnahme am Cursus entstehende Kosten sollen von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten bestritten werden. In geeigneten Fällen kann jedoch einzelnen Eleven Unterstützung aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt u. s. w. von vornherein ausgeschlossen bleiben. Bezüglich der zu stellenden Unterstützungsanträge muß ich eine eingehende Feststellung und Darlegung der Verhältnisse, sowie eine genaue und bestimmte Angabe über die Höhe der danach hier zu gewährenden Beihülfe

Digitized by Google

unbedingt erwarten, um danach bei der Aufnahme den erforderlichen Aufwand feststellen, sowie etwa an mich gerichtete weiter gehende Anträge der Eleven prüfen und zurückweisen zu können. Es ist demnach genau festzustellen, wie viel jedem Eleven vom Einkommen der Stelle verbleibt, welche Unterstützungen aus der Schulcasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Anstalt Verpflichteten gewährt werden, wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann oder von Angehörigen u. s. w. erhält. Wenn ein verheiratheter Lehrer sich zur Aufnahme meldet, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Eleven nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm geübt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungs-Bedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiernach Anordnung zu treffen und die Anmeldungen bei mir bis spätestens zum 15. August d. J. zu bewirken.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Regierungen, sämmtliche Königliche Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen reformierten Ober-Kirchenrath zu Nordhorn

---

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts. Vorzugsweise sind diejenigen Seminarien zu berücksichtigen, an welchen noch keine qualificierten Turnlehrer fungieren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten,
In Vertretung: Lehnert.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 14610.

(Centralbl. 1869, Nr. 100, S. 285 ff.)

Digitized by Google

Chronologisches Register.

Abkürzungen:

A. O. = Allerhöchste Ordre.
M. V. = Ministerial-Verfügung.
Pr. Sch. V. = Verfügung eines Provinzial-Schul-Collegiums.
R. V. = Verfügung einer Regierung.
L. V. = Verfügung eines Landraths.
Bek. = Bekanntmachung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
T. A. = Turnanstalt.
T. L. = Turnlehrer.
T. U. = Turnunterricht.

1827.

1) 26. Febr. M. C. V. Gymnastische Uebungen in Schullehrer-Seminarien

1834.

2) 9. Juni. M. V. Gymnast. Uebungen am Gymnasium zu Stralsund.

1837.

3) 24. Oct. M. C. V. Leibes-Uebungen an Gymnasien.

1842.

4) 29. Apr. Immediatbericht der Minister des Kriegs, des Innern und des Cultus, betr. die Wiedereinführung des Turnens.

5) 6. Juni. A. O. Wiedereinführung des Turnens.

1844.

6) 7. Febr. M. C. V. Errichtung von TA. bei Gymnasien, höheren Stadtschulen und Schullehrer-Seminarien.

Digitized by Google

7) 24. März. M. C. V. Mitwirkung der Regierungen bei Errichtung von TA.
8) 22. April. M C. V. Theilnahme der Schüler an den Turn-Uebungen und Deckung der Kosten.
9) 22. April. M. C V. Dieselbe Angelegenheit betreffend.

1846.

10) 19. Mai. M. C. V. Errichtung von TA. für die weibliche Jugend.
11) 10. Dec. M. C. V. Bloße Remuneration für TU. nicht pensionsfähig.

1847.

12) 3. Sept. M C. V. Einführung von TA. bei den öffentlichen Schulen und Aufbringung der Kosten
13) 18. Oct. M. V. Militairische Uebungen bei den Seminarien.
13a) Gutachten, betr. die militair. Ausbildung der Seminaristen in Verbindung mit dem Turnen, während der Seminarzeit.

1848.

14) 16. Febr. M. C. V. Errichtung einer Central-Bildungsanstalt für TL unter Prof. Dr. Maßmann's Leitung.

1851.

15) 18. Aug. M. C. V. Einrichtung der Central-Turnanstalt unter Rothstein.

1854.

16) 1. Oct. Regulativ für den Unterricht in den evang. Schullehrer-Seminarien (Turnen).

1857.

17) 23. Jan. Pr. Sch. Bek. (Berlin): Prüfung von Turnlehrerinnen.

1859.

18) 6 Oct. Stellung des TL.'s zum Lehrer-Collegium.
19) 19. Nov. M. C. V. TU. an Schullehrer-Seminarien als Vorbereitung für den Wehrdienst.

1860.

20) 27. März. M. C. V. Einforderung von Gutachten über die Central-TA. von ehemaligen Eleven.
21) 26. Mai. M. Bek. Anmeldung von Civil-Eleven für die Central-TA.
21a) 26. Mai. M. C. V. Einführung des TU.'s in den Elementarschulen.
21b) 26. Mai. M. C. V. Sendung von Lehrern in die Central-TA. von Seiten der höh. Unterrichts-Anstalten, bes. der Seminarien.
22a) 11. Juni. R. C. V. (Potsdam) Einführung des TU. in Elementarschulen.
22b) 18. Juni R. C. V. (Frankfurt o. O.) desgl.
23) 3. Juli. M. V. Lage der Turnstunden bei höh. Unterrichtsanstalten.
24a) 10. Sept. M. C. V. Mittel und Wege zur Förderung des TU. in Elementarschulen.

Digitized by Google

24 b) 10. Sept. M. C. V. Desgl. an höh. Unterrichtsanstalten.
24 c) 10. Sept. M. C V Turnübungen an Universitäten.
25) 29. Oct. L. V. (Siegen) Turneinrichtung in den Elementarschulen unter einfachsten Verhältnissen.
26) 17. Nov. R. C. V. (Potsdam) Ausführung des TU.'s in Elementarschulen.
27) 24. Nov. M.-Bestimmungen, den Betrieb des TU.'s betreffend. — Fechtunterricht an höh. Unterrichtsanstalten.
28) 3. Decbr. R. C. V. (Posen) Errichtung und Ertheilung des TU.'s in Elementarschulen, namentlich auch auf dem Lande.
29) 15. Decbr. R. C. V. (Arnsberg) TU. in Elementarschulen, Hinweis auf Verfügung 25.

1861.

30) 22. Febr. R. C. V. (Breslau) Beleuchtung und Zurückweisung der der Einführung des TU.'s in Elementarschulen entgegenstehenden Hindernisse.
31) 18. April. R. V. (Stralsund) Körperliche Ausbildung in Präparanden-Anstalten.
32) 4. Decbr. M. V. Fechtübungen in höh. Unterrichtsanstalten.

1862.

33) 21. März. M. C. V. Leitfaden für den TU. in den Preuß. Volksschulen.
34) 7. April. M. V. Kosten für Turneinrichtungen.
35) 4. Juni. M. C. V. Verpflichtung der Lehrer zur Ertheilung des TU.'s — Lage der Turnstunden.
36) 16. Aug. R. C. V. (Arnsberg) Benutzung der Lehrer-Conferenzen zur Erweckung des Interesses am Turnen.
37) 13. Sept. M V. Verpflichtung zur Zahlung von Turngeld bei Elementarschulen.
38) 7. Oct Verwaltungs-Bericht der Regierung zu Stettin: Stand des Turnwesens an den Elementarschulen.
39) 22. Nov. R. C. V. (Breslau) Verpflichtung der Gemeinden zur Beschaffung eines Turnplatzes.
40) 31. Decbr. Gutachten der Wissenschaftl. Deputation für das Medicinalwesen über die Barrenübungen.

1863.

41) 4. Mai. M. V. Aufbringung der Kosten für Turneinrichtungen.
42) 7. Juli. R. C V. (Frankfurt a. O.) Turnfahrten für Elementarschulen.

1864.

43) 14. Juni. M.-Bescheid auf Eingabe des Berliner TT.-Vereins, die Förderung des Turnens und das Mädchenturnen betreffend.
43 a) 14. Juni. Befürwortung des Mädchenturnens vom ärztlichen Standpunkte aus.

Digitized by Google

44) 22. Juni. M. Bek Cursus für Civileleven in der Central-TA. Beförderung des Turnwesens durch Anstellung qualificierter Turnlehrer an Seminarien, Gymnasien und Realschulen.
45) 31. Aug. M. B. Aufbringung der Reise- und Stellvertretungskosten ꝛc. für in der Central-TA. auszubildende Lehrer.

1865.

46) Gutachten, die Dielung einer Turnhalle betreffend.
47) 12. Jan. R. C B. (Cöln) Theilnahme am TU. in Elementarschulen. Dispensation durch ärztliches Attest. Einrichtung und Ertheilung des TU.
48) 25. Febr. M. C. B. Förderung des Turnwesens durch Einrichtung besonderer Curse in den Provinzen.
49) 4 April. M. C. B. Beschaffung bedeckter Locale für den TU.
50) Bericht über das Turnen in den Elementarschulen des Reg.-Bezirks Merseburg.
51) Bericht über das Turnen in den Elementarschulen des Reg.-Bezirks Breslau.
52) R. C. B. (Aachen) Anordnung in Betreff des TU.'s in Elementarschulen.
53) 28. Nov. Pr. Sch. B. (Berlin) Lage der Turnstunden bei Mädchenschulen.

1866.

54) 6. Febr. M. C. B. Bauliche Einrichtung von Turnhallen für Schullehrer-Seminarien und Landschulen.
55) 19. Febr. R. C. B. (Potsdam) Verpflichtung zur Theilnahme am TU. Turnzeit und Bestrafung der Versäumnisse.
56) 10. März. M. C. B. Befähigungszeugnisse für Elementarlehrer zur Ertheilung des TU 's, nach Theilnahme an einem vierwöchentlichen Extracursus.
57) 4. April. M C B. Reglement für die TL.-Prüfungen.
58) 7. April. Pr. Sch. B. (Berlin) Das Turnen der höheren Schulen in der städtischen Turnhalle betreffend.
59) 14. April. M. B. Organisation des Turnwesens an städtischen Schulen.
60) 3. Mai. M. B. Schulzwang in Beziehung auf den TU.
61) 30. Mai. Städt. Schul-Deput. Schulzwang in Beziehung auf TU. für die Gemeinde- und Privat-Elementarschulen Berlins.
62) 27. Nov. M. C. B. Turncensuren in den Schulzeugnissen höherer Unterrichtsanstalten.

1867.

63) 10. Jan. M B. Dispensation vom TU. Turnen der Abiturienten. Turncensur.
64) 6. Mai. M. C. B. Organisation der Königl. Central-TA. Cursus für Civileleven.

Digitized by Google

1868.

65) 16. April. R. C. V. (Frankfurt a. O.) Turnbetrieb in den Elementarschulen des Bezirks.
66) 30. Juni. R. C. V. (Düsseldorf) TU. in den Elementarschulen.
67) 24. Sept. M. V. Förderung des TU. in den Elementarschulen. Remuneration des TL.'s.
68) 8. Oct. M. C. V. Neuer Leitfaden für den TU. in den Preuß. Volksschulen.

1869.

69) 24. Febr. R. C. V. (Cöslin) TU. in den Elementarschulen.
70) 9. März. M. V. Stellung des TU. zu dem übrigen Unterricht und Stellung des TL. zum Lehrer-Collegium
71) 14. Mai. M. V. Einführung des TU.'s in die Volksschulen der Provinz Schleswig-Holstein.
72) 24. Mai. M. C. V. Cursus für Civilelever in der Central-TA.

Digitized by Google

Sach-Register.

Barrenübungen, Gutachten der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen 100 ff.

Bürgerschule, höhere, s. unter Gymnasien.

Central-Bildungsanstalt für Turnlehrer, Errichtung einer 39.

Central-Turnanstalt, Errichtung derselben 42. — Aufgabe der Anstalt 42. 71. — Organisation 161. — Aufnahme von Civileleven 47. 125. 162. — Aufbringung der Reise- und Stellvertretungskosten und Bestreitung der Kosten des Aufenthalts der Civileleven 127. 179.

Elementarschulen.

Besprechung des Turnens auf Lehrer-Conferenzen 95. 131. 177.

Dispensation vom Turnen 62. 94. 130. 140. 166.

Classenturnen 135. 166.

Leitfaden für den TU. in den Preuß. Volksschulen 91.

Neuer Leitfaden 169.

Turncurse, 4–6 wöchentliche, für Elementarlehrer 58. 78. 131. 178; Befähigungszeugnisse für die Theilnehmer an diesen Cursen 142.

Turneinrichtungen 65. 76. 86; Beschaffung der Kosten für dieselben 36. 53. 92. 93. 116.

Turnfahrten 67. 87; Bedingungen, unter welchen dieselben gestattet sind 118.

Turngeld, Verpflichtung zur Zahlung desselben 95.

Turnlehrer, Militairpersonen oder andere außerhalb der Schule stehende Personen als TL. 51. 58. 67. 78. 83. 130; Beaufsichtigung des Unterrichts derselben 58. 67. — Remuneration der Turnlehrer 75. 84. 94. 100. 142. 169. 178; Aufbringung der Remuneration 94. 178. — Wanderturnlehrer 58. 67. 79.

Digitized by Google

Elementarschulen
Turnplatz 53. 76. 100. 167.
Turnpflicht der Schüler 52. 82 94. 95. 99. 130. 141. 159. 164. 166.
Turnunterricht, Aufnahme in den Stundenplan (Lehrplan) 131. 134. 166; integrierender (obligatorischer) Theil des Schulunterrichts 52. 78. 93. 129. 133. 139. 171; Nothwendigkeit desselben auch für die Jugend auf dem Lande 73. 88 164. 177; Revisionsberichte über den Turnunterricht 100
Turnschriften, empfohlene 55. 68. 97.
Turnversäumnisse strafbar 140. 159.
Turnzeit 53 66. 76. 87. 94. 99. 121. 136. 141. 166. 173.
Verpflichtung der Lehrer, Turnunterricht zu ertheilen 75. 84. 93 99.
Exercierübungen 86; an Seminarien 37; Gebrauch von Gewehren ausgeschlossen 62.
Frei- und Ordnungsübungen 75 71. 86. 172; dieselben auch von turnerisch nicht ausgebildeten Lehrern zu betreiben 164.
Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen.
Beaufsichtigung des Turnunterrichts 11. 16.
Classenturnen 156.
Dispensation vom Turnen 62. 160.
Fechtunterricht, nur Degenfechten (Stoßfechten) gestattet 72. 90.
Gesichtspunkte, allgemeine, für den Betrieb des Tll. 27.
Turnen an Alumnaten 14.
Turneinrichtungen, Beschaffung der Kosten für dieselben 16. 22. 28. 31. 33. 36.
Turnfahrt 63.
Turngeld der Schüler 16. 32. 33; dasselbe ist von der Schulcasse, nicht vom Turnlehrer einzuziehen 28.
Turnlehrer womöglich wissenschaftlicher Lehrer der Schule 26. 155.
Turnlehrplan 156.
Turnunterricht, integrierender Theil des Schulunterrichts 60; Abiturienten zur Theilnahme an demselben verpflichtet 161.
Turnzeit 27. 55 121.
Turnzeugnisse 28. 160. 161.
Lings Gymnastik 42. 43 46; Einwürfe dagegen 69.
Lorinser 12.
Mädchenturnen 122; Befürwortung desselben vom ärztlichen Standpunkte aus 123. — Errichtung von Turnanstalten durch Privatpersonen 34. — Lage der Turnstunden 136.

Digitized by Google

Präparanden (Seminar-) Turnunterricht der 89.
Prüfung für Turnlehrer 145. — Dispensation von dieser Prüfung 145. — Prüfungs-Reglement 147.
Prüfung für Turnlehrerinnen 44.
Realschulen, s. Gymnasien.
Schlittschuhlaufen 62.
Schwimmen 62. 86. 89.
Seminarien, Bedeutung und Zweck des Turnunterrichts an 7 ff. 43. 92. 170.
Spieß 43. 71.
Turnen in Beziehung zu der Feier vaterländischer Feste 49. 87.
Turnfeste (Probeturnen) 53. 87.
Turnhallen (Turnplätze) sollen möglichst nahe den Schulen liegen 62. 156. — Bauliche Einrichtung der Turnhallen für Landschulen 137; für Seminarien 138. — Beschaffung von Turnhallen für höhere Lehranstalten 25. 132; Dielung derselben 128.
Turnlehrer, soll Mitglied des Lehrer-Collegiums sein 45. 156. 158. 175.
Turnlehrer-Collegium, ein außerhalb der Schule stehendes, selbstständiges, nicht statthaft 158.
Turn-Curatorium, Befugniß desselben 175.
Turnspiele 49. 57. 62. 71. 178
Turnunterricht, Aufgabe desselben 15. 17. 23 60. 70. 85. 172. — Beaufsichtigung des TU.'s 26 121. 158, siehe auch unter Elementarschulen und Gymnasien. Beziehung zur Wehrpflicht 14. 20. 45. 46 48. 53. 57. 62 70. 85. 96. 122; nothwendiger Bestandtheil der Erziehung der männlichen Jugend 22. 23. — Remuneration für den TU. nicht pensionsfähig 35 — Wiedereinführung des TU.'s 17. 21.
Universitäten, Turnen an 64. 121. 146.
Vereinigung mehrerer Schulen zu gemeinsamem Turnunterricht nicht statthaft 157.

Digitized by Google

Druckfehler.

Seite	21.	Z.	9 v. u.	lies 528 statt 5 6.
„	37.	Z.	13 v. o.	l. den st. dem.
„	38.	Z.	11 v. o.	l. Weiſe st. Weiſe.
„	39.	Z.	15 v. u.	l. bleiben st. ble ben.
„	45.	Z.	7 v. o.	l. 1859 st. 1869.
„	48.	über Zeile 7 v. o.		ſetze 21 a.
„	81.	Z.	14 v. u.	l. könne st. können.
„	83.	Z.	13 v. u.	l. wird es ausreichen.
„	85.	Z.	17 v. o.	l. deſſelben st. derſelben.
„	86.	Z.	1 v. u.	l. Steigen st. Ringen.
„	88.	Z.	12 v. o.	l. tägliche st. körperliche.
„	91.	Z.	8 v. o.	l. 1862 st. 1852.
„	91.	Z.	9 v. u.	l. Nr. 68 st. Nr. 66.
„	94.	Z.	7 u. 8. v. u.	l. ſonſtiger perſönliche r.
„	96.	Z.	9 v. o.	l. 38 st. 33.
„	98.	Z.	1 v. o.	l. hat st. hattte.
„	103.	Z.	11 v. o.	l. medic i niſchen.
„	105.	Z.	19 v. o.	l. Stärkung st. Stärke.
„	107.	Z.	7 v. o.	l. blieben st. bleiben.
„	107.	Z.	18 v. o.	l. dieſer mehr mechaniſchen.
„	113.	Z.	8 v. u.	ſetze hinter: Beine ein Komma.
„	113.	Z.	1 v. u.	l. unzweckmäßigen st. zweckmäßigen.
„	114.	Z.	1 v. o.	ſetze vor: dieſe ein Komma.
„	125.	Z.	8 v. o.	l. einhergehende st. umhergehende.
„	125	Z.	9 v. o.	l. allgemein st. allein.
„	126.	Z.	13 v. u	l. werde st. werden.
„	128.	Z.	10 v. u.	ſtreiche 1865.
„	131.	Z.	17 v. o.	l. wollen st. wellen.
„	132.	Z	6 v. u.	l. 1865 st 1895.
„	133.	Z.	2 v. o.	l. Merſeburg st. Marburg.
„	134.	Z.	12 v. u.	l. 1865 st. 1864.
„	135.	Z.	5 v. o.	l. Vormittags st. Vermittags.
„	135.	Z.	12 v. o.	l. im st. in.

Digitized by Google

Seite 138. Z. 10 v. u. l. bei st. bis.
„ 140. Z. 5 v. u. setze vor mindestens einen —
„ 142. Z. 8 v. o. l. Aufspruch st. Antrag.
„ 145. Z. 8 v. o. l. Nr. 65, S. 148 ff.
„ 146. Z. 11 v. o. l. 9916 st. 9915.
„ 155. Z. 7 v. u. l. ausgesprochen st. auszusprechen.
„ 156. Z. 16 v. u. l. Schullocals st. Schulortes.
„ 160 Z. 7 v. o. setze hinter Berlin: 1866.
„ 161. Z. 2 v. u. l. 1865 st 1655.
„ 164. Z. 9 v. u. l. dies st. das.
„ 169. Z. 13 v. o. l. mir st. nun.
„ 171. Z. 17 v. o. l. eingegangenen st. eingezogenen.
„ 172. Z. 9 v. o. l. Mehr nicht gefordert werden.
„ 172. Z. 14 v. u. l. sowie st. seine.
„ 175. Z. 1 v. o. l. vorgezeichnet.
„ 176. Z. 8 v. u. l worden st. wurden.

Andere Druckfehler wird Jeder leicht selbst berichtigen.

Digitized by Google

Verlag von **Ernst Keil** in **Leipzig.**

Dr. **K. Wassmannsdorf,**

Anleitung

zum

Gewehrfechten.

Den deutschen Turnvereinen gewidmet.

Sonderabdruck aus der „**Deutschen Turnzeitung**".

Mit 6 in den Text gedruckten Abbildungen.

Eleg. br. Preis 5 Ngr.

Ignaz Küppers,

Organisationsplan

zur Gründung von Turnanstalten

und turnerisch-pädagogischen Seminarien an den Universitäten.

Eleg. br. Preis 5 Ngr.

Der Verfasser, bekannt durch seine in höherem Auftrage für Turnzwecke ausgeführten Reisen in Mitteldeutschland, in der Rheinprovinz und in Westfalen, macht mit diesem Schriftchen den Versuch, die Organisation des Universitäts-Turnwesens aus dem Stadium allgemeiner Besprechungen heraustreten zu lassen und vermittelst eines genau ausgearbeiteten Statuten-Entwurfs in feste Bahnen zu lenken.

Oswald Faber,

Die freiwilligen Feuerwehren.

Anleitung

zur Errichtung und Einübung disciplinirter Corps.

Mit 33 Abbildungen.

Zweite bedeutend vermehrte Auflage.

Eleg. broch. Preis 7½ Sgr.

Wie sehr dieses Schriftchen seinen Zweck erfüllt hat, dafür spricht das immerhin in einem kurzen Zeitraume stattgefundene Vergreifen der ersten Auflage. Die freiwilligen Feuerwehren sind in den meisten Orten immer noch ein Bedürfniß, und dürfte daher das Schriftchen in seiner zweiten Auflage in den betreffenden Kreisen umsomehr willkommen geheißen werden, als der Verfasser dieselbe bedeutend vermehrt und allen Verbesserungen im Feuerlöschwesen in Wort und Bild auf das Gewissenhafteste darin Rechnung getragen hat.

Der Preis ist ungeachtet der bedeutenden Vermehrung der alte geblieben.

Digitized by Google

Verlag von **Ernst Keil** in **Leipzig.**

Turnschule
für die deutsche Jugend,
als Anweisung für Turnlehrer in Württemberg
bearbeitet von
Dr. Otto Heinrich Jäger,
vormals a. o. Professor der praktischen Philosophie und Pädagogik an der Hochschule Zürich, derzeit Lehrer an der Turnschule in Stuttgart.
Eleg. broch. Preis 1 Thlr. 6 Ngr.

Diese Schrift ist das Ergebniß des dem Verfasser seitens des königl. württembergischen Ministeriums gewordenen Auftrags: auf Grundlage des an den Gelehrten- und Realschulen des Landes vorgeschriebenen Turnunterrichtssystems eine Anweisung für Turnlehrer zu bearbeiten. Wenn in Folge dessen das Buch den bestimmten Zweck hat, in den württembergischen Schulen eingeführt zu werden, um hier beim Turnunterrichte als Leitfaden zu dienen, so spricht das schon für die Anerkennung, welche es gefunden, und deshalb dürfte es, bei dem Rufe, dessen sich der Verfasser in turnerischen Kreisen erfreut, auch Anspruch darauf haben, in weiteren Kreisen aufgenommen zu werden.

Erstes und zweites
Statistisches Jahrbuch
der
Turnvereine Deutschlands.
Im Auftrage des Ausschusses der deutschen Turnvereine
herausgegeben von
Dr. Georg Hirth.
2 Bände gr. 8. Eleg. br. Preis jedes Bandes 1 Thlr.

„Noch nie und nirgends hat die Privatstatistik lediglich aus sich heraus Größeres und gleich im ersten Anfange Gediegeneres geleistet, als in dem statistischen Jahrbuche der Turnvereine.“ Dieses glänzende Urtheil des berühmten Statistikers Dr. Ernst Engel, Directors des königl. preuß. statistischen Bureaus in Berlin, welches derselbe vor dem V. internationalen statistischen Congresse abgegeben hat, genügt, um dem Werke die allgemeine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sein reicher Inhalt hat nicht nur für Turner die höchste Wichtigkeit, sondern auch für Statistiker von Fach, Verwaltungsbeamte, Nationalökonomen ꝛc., denen es ein Muster statistischer Organisation an die Hand giebt.

Druck von Ferber & Seydel in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google